

Strafverfahren gegen

Gustl Mollath

Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg
am 08.08.14

15. Hauptverhandlungstag

Beginn: 09:06 Uhr

VRiinLG Escher:

Nehmen Sie bitte Platz! Stellen Sie bitte das Fotografieren ein.

Zunächst einmal Guten Morgen!

Dann wird die Verhandlung in der Strafsache gegen Mollath Gustl Ferdinand fortgesetzt.

(Im Sitzungssaal wird weiterhin fotografiert)

- Fotografieren bitte einstellen!

Dann wird die Verhandlung fortgesetzt.

Ich möchte kurz die Anwesenheit überprüfen. Wir haben Herrn Mollath mit seinen beiden Verteidigern, Herrn Rechtsanwalt Dr. Strate und Herrn Rechtsanwalt Rauwald, anwesend. Für die Staatsanwaltschaft ist Oberstaatsanwalt Dr. Meindl da, und auch Herr Rechtsanwalt Horn als Nebenklägervertreter ist da.

(Zuruf von den Zuhörern: Mikrofon, bitte!)

- Das Mikrofon ist ein. Sie müssen einfach besser aufpassen.

(Zuruf von den Zuhörern: Wir hören nichts!)

- Es gibt ein Öffentlichkeitsrecht, aber ich kann nicht über die Technik hinweg. Das Mikrofon ist eingeschaltet, und jetzt bitte ich um Ruhe, damit ich mit der Verhandlung anfangen kann; denn momentan sind nur Sie laut.

Gut! Dann wird die Verhandlung, wie gesagt, fortgesetzt. Wir möchten die Beweisaufnahme noch fortsetzen und noch ein paar Dinge verlesen.

Wir haben im Übrigen Ermittlungen getätigt hinsichtlich der Frage mit dem Attest Dr. Reichel, hinsichtlich der Word-Dokumente. Wir haben es Ihnen, den Verfahrensbeteiligten zukommen lassen. Ich hoffe, dass es bei Ihnen eingegangen ist. – Das ist der Fall.

Dann haben mittlerweile wir einen Untersuchungsbericht des Kriminalfachdezernats 3, Nürnberg, K 36, vom 06.08.2014 vorliegen. Ich würde diesen zunächst verlesen. Ich denke, am besten ist es, den Untersuchungsbericht als solchen zu verlesen und die Anlage zum Untersuchungsbericht im Selbstleseverfahren einzuführen. Ich glaube, das ist auch sachgerecht.

Nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO ordne ich die Verlesung dieses Untersuchungsberichts an, und das mache ich jetzt auch gleich:

Kriminalfachdezernat 3, Nürnberg, K 36 (RBA).
Nürnberg, 06.08.2014

Untersuchungsbericht in Sachen Gustl Mollath wegen gefährlicher Körperverletzung u. a., hier: Überprüfung Arztpraxis Dr. Markus Reichel.

Auftrag:

Mit Telefonat vom Dienstag, 05.08.2014, wurde die RBA Mittelfranken telefonisch von Frau Richterin Escher im Strafverfahren gegen Gustl Mollath um EDV-technische Unterstützung gebeten.

In der Arztpraxis Dr. Markus Reichel, Äußere Bayreuther Straße 105, 2. Stock, Nürnberg, sollen folgende EDV-technischen Feststellungen getroffen werden:

1. Feststellung der derzeitigen EDV-Konfiguration,
2. Überprüfung des aktuellen Arztprogramms hinsichtlich der Patientin Petra Mollath, geboren 29.09.1960, geborene Müller (aktueller Familienname Maske),
3. Feststellung/Dokumentation der zur Patientin gehörenden Word-Dokumente und
4. soweit es angezeigt ist, eine Komplettsicherung (1:1-Kopie, Spiegelung) des vorgefundenen Datenbestands.

Auswertung:

Die Praxisräume wurden am Mittwoch, 6. August 2014, in der Zeit von 13:00 bis 14:15 Uhr von THS Thomas Mägerlein und EKHK Oliver Stiegler aufgesucht. Der Zugang zum EDV-System erfolgte mit Einwilligung des Dr. Reichel; ein Durchsuchungsbeschluss lag nicht vor.

In der Praxis befinden sich sieben Arbeitsstationen und ein Server.

In einem Untersuchungszimmer erläuterte Herr Dr. Reichel die Funktionsweise der eingesetzten Praxissoftware x.comfort, Version 14.3.7433.7, mediatixx GmbH & Co KG, Im Kappelhof 1, 65343 Eltville/Rhein, Telefon. 0800 0980 0980.

Danach wurde das Krankenblatt der Petra Müller, geb. 29.09.1960, Patienten Nr. 728, aufgerufen. Davon wurden drei Bildschirmfotos gefertigt (vergleiche Anlage 1, Seite 1 bis 3).

Ein aufgerufenes Untermenü, siehe Bildschirmaufnahme Anlage 1, Seite 4, lässt vier Word-Dokumente erwarten. Es wurde versucht, diese vier Dokumente zu öffnen.

Die Dokumente

- MollathPetra29.09.196008-14-200100_28.doc
- MollathPetra29.09.196008-14-200106_49.doc
- MollathPetra29.09.196006-03-200217_34.doc

konnten geöffnet und ausgedruckt werden, Anlage 1, Seite 5 bis 7.

Das Dokument „MollathPetra29.09.196008-14-200158_49.doc“ konnte nicht geöffnet werden. Es wurde eine Fehlermeldung angezeigt, Anlage 1, Seite 8.

Das Arztprogramm legt die jeweiligen Dokumente auf ein Serververzeichnis ab und verknüpft die Datenbankeinträge mit den Dokumenten auf dem Server. Ein Suchlauf auf dem Server nach dem Begriff „Mollath“ ergab die drei genannten Word-Dokumente, Anlage 1, Seite 9.

Weitere Suchaktionen mit den Begriffen „Maske“ und „Müller“ auf dem gesamten Datenbestand des Servers erbrachten keine relevanten Suchtreffer.

Von Herrn Reichel wurde dem K 36 eine CD mit der Beschriftung „Praxis Backup 27.03.02“ übergeben. Das Erstellungsdatum des Datenträgers wurde in der Dienststelle überprüft, Anlage 1, Seite 10. Da die Datei „MollathPetra29.09.196006-03-200217_34.doc“ zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wurde, sind lediglich zwei relevante Dateien gespeichert, Anlage 1, Seite 11. Zum Erstellungszeitpunkt war offensichtlich die fehlende Datei nicht (mehr) vorhanden.

Wann und wie die Datei gelöscht wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Der ursprüngliche Server wurde etwa im Mai 2007 durch ein neueres Gerät ersetzt. Das Betriebssystem des neuen Geräts wurde am 08.05.2007 installiert, Anlage 1, Seite 12. Nach Aussage des Dr. Reichel wurde die Festplatte des alten Servers vernichtet. Eine Spiegelung der Serverfestplatte war unter diesen Umständen nicht angezeigt.

Zum Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Strate vom 01.08.2014, Seite 3, bezüglich zweier fehlender Dateien kann wie folgt Stellung genommen werden:

Dateien werden unter anderem mit dem Geburtsdatum der Patienten benannt, hier 29.09.1960. Anderweitige Bezeichnungen im Schreiben vom 01.08.2014 hinsichtlich der Dateinamen („...29.06.1960...“) werden hier als Schreibfehler interpretiert.

Die Datei „MollathPetra29.09.196008-14-200158_49.doc“ ist wie oben angeführt tatsächlich nicht mehr vorhanden.

Die Dateien „MollathPetra29.06.196008-14-200217_34.doc“ (Quelle Schreiben RA Strate) und Word...200106_34.doc (Quelle Telefax Dr. Reichel vom 09.07.2014, handschriftlicher Vermerk) sind laut Krankenblatt nicht existent.

Vermutlich liegen hier Schreib- oder Bezeichnungsfehler seitens des Herrn Dr. Reichel als auch bei Herrn RA Strate vor.

Der Name der gespeicherten Datei lautet „MollathPetra29.09.196006-03-200217_34.doc“, siehe auch Krankenblatt. Das Dokument liegt dem Gericht mit Druckdatum 09.07.2014 bereits vor (allerdings wie erwähnt falsch handschriftlich bezeichnet).

Unterschriften: Mägerlein, THS, und Stiegler, EKHK.

Die Anlagen sind nicht sehr gut zu verlesen. Das werde ich im Selbstleseverfahren anordnen.

Ich ordne damit hinsichtlich der Anlagen zum Untersuchungsbericht vom 06.08.2014, A 1, Seite 1 bis A 1, Seite 12, nach § 249 Abs. 2 StPO das Selbstleseverfahren an.

Dann wäre, glaube ich, diese Thematik abgearbeitet.

Die Kammer möchte noch zwei Schreiben des Herrn Gustl Ferdinand Mollath an das Amtsgericht Nürnberg, Richter Huber, vom 26.09.2003, Blatt 89/90 der Akte 802 Js 4743/03 verlesen so wie das Schreiben des Gustl Ferdinand Mollath an Richterin am Amtsgericht Krischker vom 22.02.2003, Blatt 51 der genannten Akte.

Das machen wir jetzt gleich. Zunächst das Schreiben des Herrn Gustl Ferdinand Mollath an das Amtsgericht Nürnberg, Strafabteilung, Herr Richter Huber, Fürther Straße 110, Nürnberg.

Strafsache mit der Geschäftsnummer 41 Ds 802 Js 4726/03 und 41 Cs 802 Js 4726/03.

Sehr geehrter Richter Huber,

zu der Verhandlung unter Ihrem Vorsitz am 25.09.03 bitte ich mir Fragen zu folgend beschriebenen Vorgängen zu beantworten.

Ich kam um 11:25 Uhr vor die Tür des Sitzungssaales Nr. 62. Die Tür war geschlossen. Drei Polizisten, die auf dem Gang standen, fragte ich, ob ich eintreten kann (diese sagten mir vorher, es liefe noch eine andere Verhandlung). Die Beamten meinten 'kein Problem', ich könne eintreten.

Ich wartete auf der Zeugenbank auf meinen Termin.

Als die laufende Sitzung beendet war, kamen die Beamten auf mich zu und baten mich zu einer eingehenden Körper- und Taschendurchsuchung. Ich fragte, warum sie das nicht bei unserer ersten Begegnung machten. Sie meinten, ich wäre ein Anwalt und hatten deshalb nicht gedacht, ich wäre Herr Mollath. Die Beamten meinten, ich würde auf richterliche Anordnung auf Waffen durchsucht.

Ich bitte mir mitzuteilen:

1. Welcher Richter hat diese Anordnung getroffen?
2. Mit welcher Begründung?
3. Wie ist es möglich, dass trotz richterlicher Anordnung ich zuerst unbehelligt den Saal betreten konnte?

Zur Verhandlung selbst:

Vor und bei der Übergabe meines Schriftsatzes (der meine Verteidigung unterstützt) an Sie habe ich Ihnen gesagt, dass ein gewisser Martin Maske sich unter den Zuhörern befindet. Ich habe Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich Martin Maske in diesem Verfahren als Zeuge benannt habe und dies auch im übergebenen Schriftsatz erklärt ist.

Martin Maske durfte der gesamten Verhandlung beiwohnen.

Ich stelle hierzu die Frage:

1. Warum ließen Sie das zu?
2. Hätte Martin Maske dieser Verhandlung noch beiwohnen dürfen, obwohl ich ihn als Zeuge benenne?

In der Verhandlung vernahmen Sie Frau Petra Mollath, geborene Müller, von der ich getrennt lebe. Dabei übergab diese Ihnen einen Brief, den ich Richter Bloss bei der Verhandlung übergeben haben soll und ein psychiatrisches Gutachten, das von Frau Petra Mollath in Auftrag gegeben wurde. Sie erklärte, man habe diesem Psychiater dieses Blatt vorgelegt, und anhand dieses Blattes hat er ein Gutachten über meinen Geisteszustand erstellt. Er empfiehlt die eingehendere Begutachtung meines Geisteszustandes.

In kürzester Zeit haben Sie beschlossen, ein psychiatrisches Gutachten von einem namentlich erwähnten Gutachter machen zu lassen. Ich fühlte mich gleich an den Film „Einer flog über das Kuckucksnest“ von 1975 erinnert. Hoffentlich treffe ich, wenn sie mich in der Psychiatrie versteckt haben, auf einen so netten Indianer wie Jack Nicholson, der die Hauptfigur spielte. Strombehandlungen sollen ja hoffentlich abgeschafft sein.

Ich bitte um umgehende Zusendung:

1. des vorgelegten Blattes, wo ich Richter Blos um ein faires und öffentliches Gerichtsverfahren bat, das mir nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen nach Art. 10, Anspruch auf ein faires und öffentliches Gerichtsverfahren, zusteht.

Das hatten Sie nicht verlesen, nur den Beginn des Schreibens.

Ich möchte wissen, was Frau Petra Mollath vorgelegt hat.

2. Das vorgelegte Gutachten des Psychiaters.

Es ist für mich unglaublich, wie Sie diesen Beschluss aufgrund dieser Hinweislage fassen konnten.

Ich stelle den Antrag, diesen Beschluss aufzuheben, da die Hinweise in keinster Weise ausreichend sind. Hier wird versucht, mich mit allen Mitteln mundtot zu machen, da ich die größte Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz aufdecken will.

Mit freundlichen Grüßen, G. Mollath unterzeichnet.

Und dann das schon eben genannte Schreiben vom 22.02.2003 von Herrn Gustl Ferdinand Mollath an Frau Krischker, Richterin am Amtsgericht, Fürther Straße 110, Nürnberg.

Überschrift:

Ihr Beschluss zur Durchsuchung meiner Person/meiner Wohnung mit Nebenräumen und der Fahrzeuge vom 31.01.2003

Sehr geehrte Frau Richterin Krischker,

am 19.02.03 haben mindestens 12 Kriminal- und Polizeibeamte mein Haus von oben bis unten durchwühlt.

Ich habe dazu folgende Fragen:

1. In Ihrem von Kriminalhauptkommissar Feldmann mir ausgehändigten Beschluss ist gestrichen: „und den Angaben der Zeugin Mollath“. Der Absatz „Die Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdächtigen und ist für die Ermittlungen notwendig“ trägt einen diagonalen Strich. Wie

habe ich das zu verstehen? Die Beamten Feldmann und Sassin gaben dazu keine Auskunft.

2. Wer behauptet, ich verteile/erwerbe Schusswaffen/Munition
3. Wo kann ich Akteneinsicht erhalten?
4. Warum sind nur die Räume (auf den ersten Blick), die der Beamte Andreas Schmidt durchsucht hatte, in einem erträglichen Zustand?
5. Wie hat so eine Durchsuchung durchgeführt zu werden?
6. Muss ich davon ausgehen, dass meine zur Verfügungstellung des Faxgerätes für ordentliche Jugendliche im Zusammenhang steht? Siehe Anlage. Diese vier Blätter gingen an alle wichtigen Medienhäuser und Organisationen Europas, haben letztlich die größten Friedensdemonstrationen der Welt ausgelöst.
7. Haben Mitglieder der HypoVereinsbank Gruppe, der Credit Suisse- oder UBS-Gruppe etwas damit zu tun?

Mit freundlichen Grüßen, G. Mollath.

P.S. Nie hätte ich gedacht, schon gar nicht am Gedenktag der Verurteilung und Hinrichtung der Geschwister Scholl, diese Fragen stellen zu müssen.

Anlagen vier Seiten "An die Median Europas" "die größte Friedensdemonstration Europas".

So, das wäre also dann Selbiges.

Wir haben später dann noch die Zeiten der Unterbringung festzustellen, die Herr Mollath erlitten hat. Vorweg möchte ich aber noch einen Hinweis geben, damit mir niemand vorhalten kann, dass ich mit irgendwelchen Informationen hinter dem Berg halte.

Ich habe heute früh ein Schreiben von Herrn Heidingsfelder vorgefunden, der hier mitteilt, er hätte Ermittlungen geführt dergestalt, dass dieser Dr. Kandemir, nachdem wir nachgefragt haben, diese Praxis erst später übernommen hat, allerdings nicht im Patientenstamm, und dass die zuvor tätigen Ärzte bloß örtlich umgezogen seien, Patienten also mitgenommen hätten. Diese

Ärzte wären die Praxis Becker, Dr. Kirchner und Dr. Meusel. Und das Ganze ist als Beweisangebot, -Anregung zum vermuteten Sprung der Petra Maske aus dem Fahrzeug im Jahr 2001 an mich geleitet worden und auch an Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl und an den Justizminister Dr. Bausback – steht hier.

Ich wollte es einfach mitteilen, damit es nachher nicht heißt: Die Kammer weiß etwas und sagt es nicht.

RA Dr. Strate: Ist das Schreiben dieses privaten Ermittlers auch an die Verteidiger gerichtet?

VRiinLG Escher: Es ist nicht an die Verteidiger gerichtet, aber ich habe das Schreiben natürlich auch für alle kopiert.

RA Dr. Strate: Das ist lieb! Danke schön!

VRiinLG Escher: Damit Sie das hier bekommen. Herr Oberstaatsanwalt hat es, denke ich, auch.

OStA Dr. Meindl: Ich habe es nicht.

VRiinLG Escher: Dann hat Sie das auch nicht erreicht. Dann übergebe ich es Ihnen.

(VRiinLG Escher übergibt RA Dr. Strate und OStA Dr. Meindl eine Kopie eines Schreibens eines Herrn Heidingsfelder)

Es ist natürlich so, dass Personen, die gar nicht Prozessbeteiligte sind, an sich hier keine Anregungen oder Anträge stellen können. Aber nichtsdestotrotz: Es ist eine Information, die ich natürlich als solches entgegennehme und dann nicht völlig totschweigen möchte. Vor allem ist natürlich jetzt meine Frage als allererstes an Herrn Rechtsanwalt Horn gerichtet, ob diesbezüglich – gesetzt den Fall, man geht der Sache nach – eine Schweigepflichtentbindung seiner Mandantin erfolgen würde oder nicht und wie weit. Bisher hatten wir die Schweigepflichtentbindungen nur hinsichtlich des Zeitraums August/September 2001.

Es ist klar: Bevor man so etwas nicht hat, wird jedenfalls das Gericht keine Anrufe bei irgendwelchen Praxen oder

Arzthelferinnen tätigen und sie versuchen, irgendwie zu unbedachten Äußerungen zu bringen. Das ist ganz klar.

RA Horn: Frau Vorsitzende, ich sehe zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Veranlassung, irgendwelche Erklärungen abzugeben. Sollte die Verteidigung bzw. Herr Mollath meinen, dass man diesem Ding näher nachgehen soll, dann werde ich mir überlegen, wie ich darauf zu reagieren habe.

VRiinLG Escher: Okay.

RA Horn: Ich kann aber jetzt schon ankündigen, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass hinsichtlich des Zeitraums, der bislang erklärt worden ist, nämlich August bis September 2001, eine weitergehende Erklärung abgegeben wird, weil das meines Erachtens schlicht und ergreifend eine Ausforschung des Krankenstatus meiner Mandantin wäre.

VRiinLG Escher: Okay. Soll vonseiten der Verteidigung dazu etwas erklärt werden?

RA Dr. Strate: Also, vonseiten der Verteidigung ist Folgendes zu sagen:

Herr Dr. Bahadir Kandemir war von der Verteidigung als möglicher Arzt bezeichnet worden, der möglicherweise seinerzeit Frau Petra Mollath behandelt hat. Bei ihm sind keine Unterlagen gefunden worden. Es wäre schön gewesen, wenn dieser private Ermittler dieses Dokument und das Ergebnis seiner Recherche auch der Verteidigung mitgeteilt hätte – dann hätte ich möglicherweise auch Anträge gestellt. Ich sehe mich nicht veranlasst, auch angesichts der generellen Unzuverlässigkeit dieses privaten Ermittlers, was seine Informationen anbelangt, auf Grundlage dieses Schreibens einen weiteren neuen Antrag zu stellen.

VRiinLG Escher: Okay, danke schön.

G. Mollath: Dürfte ich da etwas dazu sagen?

VRiinLG Escher: Erst einmal hat Herr Staatsanwalt etwas dazu zu sagen.

OStA Dr. Meindl: Vonseiten der Staatsanwaltschaft schließe ich mich zunächst den Ausführungen des Nebenklägerversetzers an. Zum zweiten ist festgestellt, dass die Behauptung, Frau Mollath sei irgendwann im August 2001 einmal aus dem Auto gesprungen, nicht einmal auf Aussagen des Angeklagten beruht, sondern lediglich in einem von ihm an seine damalige Ehefrau gerichteten Schreiben auftaucht.

Vonseiten der Staatsanwaltschaft ist dieser Sachverhalt derartig vage, dass nun im Sinne von Beweisanregungen auch ich davon ausgehe, dass es Beweisanregungen ins Blaue hinein sind, die letztendlich auch keinerlei prozessfördernde Auswirkungen haben.

VRiinLG Escher: Herr Mollath, bitte.

G. Mollath: Vielen Dank! Wie ich das jetzt höre, hat da offensichtlich ein Herr Heidingsfelder bei dieser Praxis angerufen. Und das soll also die, wie ich es verstehe, Praxis sein, die die damaligen Krankenakten der Praxis in der Allersberger Straße übernommen hat bzw. den Kundenstamm im weitesten Sinne, den Patientenstamm. Und wenn ich es richtig verstehe, hat er dort eine Auskunft bekommen, dass eben sehr wohl eine Frau Mollath in diesen Akten geführt wird.

VRiinLG Escher: Wie auch immer.

G. Mollath: Und ich bitte darum, dass meine Verteidigung einen ordentlichen Beweisantrag stellt. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Dieser Vorfall hat stattgefunden. Der Vorfall ist aufklärbar und belegbar. Es wird dann bestätigt, dass die damalige Ehefrau diese Verletzungen aufgrund dieses Sprungs davongetragen hat und hinter meinem Rücken, ohne dass ich etwas wusste, in die Praxis Reichel ging und dazu eine ganz andere Begründung abgab, die nicht stimmt.

Insofern ist das ein ganz wichtiger Punkt, den man beweisen kann.

Vielen Dank!

VRiinLG Escher: Es ist halt so, Herr Mollath – ich habe vorher schon versucht, es anzusprechen -: Ein Herr Heidingsfelder mag vielleicht in Praxen anrufen und irgendjemand zu unbedachten Äußerungen hinbekommen, obwohl keine Schweigepflichtentbindung

vorliegt. Ich als Gericht werde das sicherlich nicht selber tun und auch nicht einen meiner Mitarbeiter zu so etwas anstiften. Das geht einfach nicht. Deshalb war auch meine erste Frage an Herrn Horn, ob ihre frühere Frau entbindet; denn sonst sind mir die Hände gebunden. Das bloß zu Ihrer Erklärung.

Sie haben, glaube ich, gesehen: Ich habe es nicht totgeschwiegen. Ich habe es auch offengelegt, weil das, denke ich, in diesem Prozess sein sollte. Aber momentan kann ich dieser Sache nicht nachgehen.

G. Mollath:

Vielen Dank! Das verstehe ich auch voll und ganz. Nur was ich nicht verstehe: Dass vonseiten zum Beispiel der Staatsanwaltschaft, der Ermittlungsbehörden nicht ordentlich ermittelt wird. Man konnte doch ohne weiteres feststellen, dass Dr. Kandemir erst später, deutlich später, Jahre später tätig ist, und man hätte feststellen können, dass es eben unter dieser Adresse in dem damaligen Jahr sehr wohl eine orthopädische Praxis gab, und man hätte ohne Weiteres durch Ermitteln feststellen können, wo diese Akten gelandet sind.

Ich muss Ihnen sagen: Ich halte es für skandalös, dass man in diesem Land auf irgendwelche privaten Ermittler angewiesen ist. Ich hätte mir gewünscht, dass in meinen Augen einfach ordentlich ermittelt wird. Dann hätten auch Sie, Hohes Gericht, eine viel leichtere Arbeit, und ich wäre gar nicht bei Ihnen, obwohl ich es sehr bedauern würde, Sie sonst nicht kennengelernt zu haben.

VRiinLG Escher:

Danke schön! Wie gesagt: Auch die Staatsanwaltschaft kann keine Ermittlungen führen – ich übernehme das gleich mal für den Herrn Oberstaatsanwalt -, da eine Schweigepflichtentbindung nicht vorlag. Man geht nicht hin zu einer Praxis und fragt die Leute nach irgendwelchen Daten, wenn einem klar ist, dass derjenige, der antwortet, sich in Schwierigkeiten bringen könnte. Das kann insofern natürlich so nicht passieren. Das wollte ich einfach kurz sagen.

Herr Oberstaatsanwalt, ich weiß nicht, ob das, was ich gesagt habe, reicht.

OStA Dr. Meindl:

Das ist korrekt. Ohne eine Schweigepflichtentbindung würde sich der Arzt, der Auskunft gibt, egal wem gegenüber, sogar strafbar machen, was möglicherweise in diesem Fall der Fall ist.

VRiinLG Escher:

Was möglicherweise der Fall war, was heute - -

RA Horn: Ich wollte Sie nicht unterbrechen, Frau Vorsitzende.

Vielleicht folgende Ergänzung, nachdem sich das doch etwa um die derzeit nicht vorhandene Schweigepflichtentbindungserklärung fokussiert. Der Name Dr. Kandemir, Frau Vorsitzende, war durch den Angeklagten bzw. seine Verteidigung genannt worden. Dem jetzigen Vorbringen kann man entnehmen, dass dieser Name bzw. diese Praxis schlicht und ergreifend ohne Grundlage, ins Blaue hinein ins Spiel gebracht worden ist. Ich muss sagen: Damals war offensichtlich dieser Beweisantrag bzw. diese Anregung ohne Grundlage. Daraufhin hat die Nebenklägerin eine entsprechende Einverständniserklärung abgegeben, um diese Ermittlungen zu ermöglichen. Ich sehe bei dieser Lage keinerlei Veranlassung, hier noch einmal entsprechende Erklärungen abzugeben, um dies festzustellen.

VRiinLG Escher: Danke schön!

Was wir auf alle Fälle noch machen müssen, ist die Feststellung der Zeiten der Unterbringung – das habe ich heute schon gesagt. Ich habe versucht, das aus den Akten zu eruieren.

Herr Mollath, ich würde Sie bitten, dass Sie da auch jetzt zuhören und aufpassen, ob das alles richtig so ist und zutrifft.

Ich habe hier vom 30.06.2004 bis 07.07.2004 - das ist Blatt 182 der Akte und Blatt 189 der Akte - eine Aufnahme- und Entlassungsanzeige am Europakanal Erlangen. Die Zeit 30.06. bis 07.07.2004 ist korrekt?

G. Mollath: Ja.

VRiinLG Escher: Dann habe ich gefunden in Blatt 306 der Akten: 14.02.2005 bis 21.03.2005 zur stationären Begutachtung im Bezirkskrankenhaus Bayreuth. Allerdings habe ich der Akte auch entnommen – das ist Blatt 114 ff der Sachbeschädigungsakte -, dass Sie am 13.02. bereits von der Polizei festgehalten wurden und erst am 14. nach Bayreuth weitertransportiert wurden. Ist das auch richtig?

G. Mollath: Ja.

VRiinLG Escher:

Müsste nach den Akten auch stimmen.

Dann: Ab 27.02.2006 waren Sie dann in der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO zunächst ins Bezirkskrankenhaus Erlangen verbracht worden. Es wäre Blatt 334 der Ursprungsakte 802 Js 4743/03. Und dann erfolgt ein weiterer Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO später dann in Bayreuth ab 02.03.2006 und ab 24.04.2006 dann im Bezirkskrankenhaus Straubing.

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 ist dann am 13.02.2007 verworfen worden. Damit war eingetreten Rechtskraft und Unterbringung nach § 63 StGB. Die Entlassung aus dieser Unterbringung erfolgte erst am 06.08.2013. Das ist Blatt 1095 der Wiederaufnahmeakten. Das ist richtig?

G. Mollath:

Ja.

VRiinLG Escher:

Das ist richtig festgestellt. Es ist wichtig, dass wir das richtig beieinander haben.

So! Herr Mollath, Sie haben beim letzten Mal gesagt, Sie wollen sich noch überlegen, ob Sie sich zu den Tatvorwürfen äußern wollen oder nicht. Sie wollten das beim letzten Mal noch nicht entscheiden. Und darum frage ich Sie jetzt einfach, wie es aussieht, ob Sie sich zu den Tatvorwürfen äußern wollen, ob Sie noch etwas sagen wollen oder nicht.

G. Mollath:

Ich hätte jetzt kurzfristig etwas vorbereitet, nachdem ich da auch auf schriftliche Anfrage an meine Verteidigung keinerlei Unterstützung erfuhr. Das ist natürlich laienhaft. Aber das würde ich gerne verlesen. Und da ist eine Einlassung dementsprechend alles mit dabei.

VRiinLG Escher:

Ja, ja. Ist es jetzt zu den Tatvorwürfen oder - -

G. Mollath:

Es ist zu den Tatvorwürfen. Es beinhaltet auch jeweils die Tatvorwürfe und die mindestens noch notwendigen Beweisangebote.

VRiinLG Escher:

Normalerweise hat der Angeklagte zwar nicht vorzulesen zur Sache, sondern sich zu äußern. Aber ich hätte auch nichts dagegen, wenn man das so macht, und ich glaube, die anderen

Verfahrensbeteiligten auch nicht. Von dem her gesehen gehen wir so vor.

G. Mollath: Ich kann Ihnen versichern: Ich habe es wirklich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Wenn es Probleme gibt, rühren Sie sich, und dann kriegen wir das hin.

Und zwar ist die Geschichte natürlich an das Gericht gerichtet. Ich habe es zweckmäßigerweise in Schriftform, damit Sie es auch genau vor sich haben können, was ich tatsächlich gesagt habe.

VRiinLG Escher: Ich kriege das dann auch?

G. Mollath: Das gebe ich Ihnen, wenn ich darf.

Das ist also: Einlassung, Beweisanträge bzw. Beweisanregungen, Beweiserbieten, Beweisermittlungsantrag.

Das Aktenzeichen ist bekannt. Es ist zu meinem Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Richterin Escher und alle weiteren Verfahrensteilnehmerinnen bzw. Verfahrensteilnehmer!

Ich bitte zu berücksichtigen, dass mich meine Rechtsanwälte bei dieser Einlassung und Antragstellung nicht unterstützt haben, weder Herr Dr. h. c. Strate noch Herr Rauwald – Stand 06.08.2014 -, obwohl ich diese mehrfach darum bat. Zuletzt schrieb ich dazu Herrn Dr. h. c. Strate am 31.07.2014. Das Fax-Schreiben liegt zu Ihrer Information bei – Anlage D 1.

Diesen Mangel an rechtsanwaltschaftlicher Unterstützung bitte ich das Gericht höflich zu berücksichtigen und mit der Fürsorgepflicht des Gerichts auszugleichen.

Nichtsdestotrotz bin ich Herrn Dr. h. c. Strate nach wie vor dankbar für seine außergewöhnlichen Leistungen, die mir die Freiheit brachten, um die Unsäglichkeiten dieser psychiatrischen Krankenhäuser hinter mir lassen zu können.

Nachdem Herr Prof. Dr. Nedopil mich im Gerichtssaal nicht mehr beobachtet, obwohl ich dies entschieden ablehnte und nach wie vor als Verstoß gegen meine Grund- und Menschenrechte erachte, möchte ich mich nun zu den Tatvorwürfen äußern, dazu

auch einige wenige Beweisanträge bzw. Beweisanregungen zum Beweis erbiten oder Beweisermittlungsantrag stellen:

1. Die mir vorgeworfenen Straftaten habe ich nicht begangen.
2. Eine geistige Erkrankung lag und liegt bei mir nicht vor.
3. Eine Gefahr für die Allgemeinheit durch mich lag und liegt auch nicht vor.

Zu 1. a. Motive meiner früheren Ehefrau, mir Straftaten anzuhängen.

Meine frühere Ehefrau (jetzt nach Heirat eines früheren Arbeitskollegen der HypoVereinsbank, Martin Maske), Petra Maske, war in hoch strafwürdige illegale Finanz- und Geldgeschäfte verwickelt. Das Strafmaß bei damals zu erwartender Verfolgung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte wäre damals wie heute zwischen fünf bis zehn Jahren Freiheitsstrafe gewesen. Auch ein hoher Schadenersatz hätte von meiner früheren Ehefrau verlangt werden können. Darüber hinaus machte sie hochriskante Spekulationsgeschäfte, die uns hohe Verluste einbrachten. Auch hinter dem Rücken ihres Arbeitgebers. Sie begann, alle Kunden, Bekannten und Verwandten, auch von mir, anzusprechen, Vermögen in die Schweiz schaffen zu können.

Beweis durch Zeugenaussagen wie zum Beispiel von Herrn Robert Lindner, ladungsfähige Adresse: Prager Straße 6, 91217 Hersbruck, Herr Eduard Spitzer, ladungsfähige Adresse: Ostendstraße 222, 90482 Nürnberg.

Darüber hinaus hat meine frühere Frau, jetzt Petra Maske, Herrn Spitzer massiv bedroht und eingeschüchtert, nachdem er in "Report Mainz" offensichtlich ihr Angebot anprangerte, dass sie ihm als seine Vermögensanlageberaterin der Hypobank anbot, sein mögliches Schwarzgeld sicher in die Schweiz zu schaffen und dort zu verwalten.

Beweis: Strafanzeige von Herrn Eduard Spitzer vom 20.11.2013 gegen Frau Petra Maske - Anlage C 1.

Darüber hinaus kennen mich Beide teils aus meiner Schulzeit und können Ihnen ein anderes Bild von mir wiedergeben, als es Frau Maske und ihr Umfeld versucht darzustellen.

Um dieses Übel – gemeint sind natürlich die Straftaten, die sie begangen hat – von meiner Frau und mir als ihr treuer Ehemann abzuwenden, musste ich mich für eine Beendigung der Straftaten einsetzen, ganz zu schweigen von der Verantwortung

der Gesellschaft gegenüber. Meine damalige Ehefrau wollte nicht aufhören, und auch alle diskret zur Hilfe gerufenen Beteiligten unterbanden die Straftaten nicht.

Als meine damalige Ehefrau merkte, ich mache mit meiner Forderung ernst, die Straftaten zu beenden, und andererseits die Möglichkeit bestand, mich für sie kostengünstig zu entsorgen, behauptete sie einfach verschiedene angebliche Straftaten von mir. Ermittlungsbehörden und Gerichte ließen sich von ihr bereitwillig hinters Licht führen, ohne nur einen Gedanken an mein Schicksal zu verschwenden.

Im August 2001 sprang sie mir bei einem Streitgespräch zu ihren illegalen Tätigkeiten aus dem fahrenden Auto, bevor ich es zum Stehen bringen konnte. Sie trug Verletzungen davon wie Prellungen, Schürfwunden und Beschwerden am Knie. Deshalb bestand ich in Folge auf eine ordentliche Untersuchung ihres länger schmerzenden Knies. Ich war dann mit ihr sicher im Laufe des August/September 2001 am Röntgeninstitut der Sana Klinik in Nürnberg, vorher ziemlich sicher bei einem Orthopäden in der Allersberger Straße in Nürnberg, der sie zum MRT überwies. Viel später stellte sich heraus, dass sie die Verletzungen von ihrem Sprung aus dem Auto nutzte, um sich damit bei Dr. Reichel vorzustellen mit der Behauptung, ich hätte sie misshandelt.

In den Akten finden Sie meine schon frühzeitigen Beschreibungen zu dem Vorgang, auch später 2011 im Gutachten von Herrn Dr. Weinberger vom 30.04.2011.

Erst als ich feststellen musste, dass meine damalige Ehefrau schon länger ein Verhältnis mit Martin Maske hatte und mich perfide durch Einweisung in die Psychiatrie für immer aus dem Weg räumen wollte, erstattete ich Strafanzeige. Mir blieb nichts mehr anderes übrig, da es nun für mich mehr als um Leben oder Tod ging. Unterbringung in der Psychiatrie ist oft, zu oft viel schlimmer als das übelste Gefängnis in Deutschland.

Über siebeneinhalb Jahre musste ich in diesen angeblichen Krankenhäusern zubringen, bis meine nie aufhörenden Hilferufe erhört wurden. Viele Unterstützer und viele Unterstützerinnen setzten sich teils aufopfernd ein, und Herrn Dr. Strate gelang es durch seinen unermüdlichen Einsatz, mich aus der Hölle zu holen.

Schon seit Anfang der 90er Jahre begann meine damalige Ehefrau, sich nicht nur für Esoterik zu begeistern, sondern glitt sie mehr und mehr in den Okkultismus ab. Zum Beispiel bildete sie sich schon frühzeitig ein, "heilende Hände" zu haben.

Jetzt stellt sich heraus, als sie ihren Arbeitsplatz im Finanz-Bank-Gewerbe verlor – wobei sie fälschlicherweise glaubt, nur ich wäre daran schuld -, begann sie, als "Geistheilerin" zu arbeiten.

Beweis: Screenshots ihrer rekonstruierten Webseite www.petra-maske.de. In Anlage 8 Seiten, A 1 bis A 8.

Der Prozess hat ihr kriminelles Motiv offengelegt, mich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln so schuldhaft wie möglich aus dem Weg zu räumen.

Deshalb behauptete sie Straftaten, die es nicht gab und die ich nicht begangen habe.

Darüber hinaus deutet vieles darauf hin, dass vielmehr sie und nicht ich unter Wahnvorstellungen leiden könnte.

Hinweis: Anlage 3 Seiten, B 1 bis B 3.

Ich zitiere die Überschrift "Mollaths Ex Petra ist heute Geistheilerin!"

Auf der Seite der Anlage B 3 wird Colin Goldner, Psychologe, Sachbuchautor, Wirtschaftsjournalist zitiert – Originalzitat -:

Die Frage also, ob es sich eher um einen Fall für die Psychiatrie handelt oder eher für den Staatsanwalt. Meiner Beobachtung zufolge überwiegt unter den Wahrsagern und Wunderheilern mehrheitlich die kriminelle Energie, gleichwohl es da natürlich auch große Schnittmengen mit teils massiver psychischer Störung gibt. Man vermarktet gewissermaßen die eigenen Wahnvorstellungen, und das nicht ohne Erfolg.

Beweisermittlungsantrag:

Ich bitte um Einholung eines Aussageglaubwürdigkeitsgutachtens zu den vom Gericht beigezogenen Aussagen und Behauptungen von Frau Petra Maske. Ich rege an, dafür den Kriminologen Herrn Prof. Dr. Christian Pfeiffer zu betrauen. Ladungsfähige Adresse: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover, Telefonnummer 0511-34836-0.

Übrigens: Nachdem ich den Zeugen und jetzigen Ehemann Martin Maske nach der Geistheilertätigkeit meiner früheren Frau vor Gericht befragte, reagierte der sichtbar ungehalten. Ich glaube, danach wurde die Webseite der "Geistheilerin" Petra Maske leer geräumt.

Beweis: Screenshot der Webseite, Anlage A 2.

Zu 1 b. Andere Personenkreise und deren mögliche Motive, Frau Petra Maske zu schützen.

Schon Ende 2003 hatte Frau Richterin Petra Heinemann und Herr Richter Otto Brixner über eine Beschwerde von mir bezüglich des Amtsgerichtsverfahrens zu entscheiden. Dabei bekam Frau Richterin Heinemann auch den sogenannten DuraPlus-Ordner zur Kenntnisnahme. Darin befand sich auch der Hinweis auf ein Schwarzgeldkonto „Selingstadt“.

Herr Dr. Wilhelm Schlötterer, ehemaliger Ministerialrat und Leiter im Bayerischen Finanzministerium, schreibt Ihnen, Frau Richterin Escher, dazu am 28.07.2014 folgendes in Anlage E 1 bis 4:

Strafverfahren gegen Gustl Mollath, 28. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, im Prozess gegen Herrn Gustl Mollath habe ich mir die Vernehmung der Richterin a. D. Petra Heinemann und des Gutachters Prof. Friedemann Pfäfflin angehört. Zu diesen Aussagen darf ich Ihnen Folgendes zur Kenntnis bringen:

1. Herr Mollath stellte an Frau Heinemann die Frage, ob sie eine geborene Seeling sei. Hintergrund seiner Frage sei, dass in Schwarzgeldüberweisungen seiner früheren Ehefrau wiederholt das Kennwort „Selingstadt“ aufscheine. Zunächst verweigerte Frau Heinemann dazu eine Angabe, sagte aber schließlich, sie sei keine geborene Seeling (oder Selig, akustisch nicht eindeutig wahrnehmbar).

In einem Bericht der „Fürther Nachrichten“ vom 03.10.2010 (siehe Anlage) über die Einweihung einer Otto-Seeling-Schule in Fürth wird indessen eine Frau Petra Heinemann als "geb. Seeling", Mitglied der Fürther Unternehmerfamilie Seeling, aufgeführt und auf einem Familienfoto abgebildet. Trotz Unschärfe des mir vom Betreiber von Wikipedia Nürnberg per Fax übersandten Fotos ist eine Ähnlichkeit mit der früheren Richterin Heinemann festzustellen. Somit ist anzunehmen, dass es sich um diese handelt. Demnach hätte Frau Heinemann eine unwahre Angabe zu ihrer Person gemacht.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach ihrem Motiv. Es gibt den Ort Seligenstadt bei Aschaffenburg, aber keinen Ort Selingstadt. Daher ist es nicht abwegig anzunehmen,

dass die Abwandlung von Seligenstadt in Selingstadt in verkappter Form als Bezug auf eine Person namens Seeling zu verstehen ist. Frau Heinemann musste die Überweisungsverfügungen der Frau Mollath mit dem Schlüsselwort „Selingstadt“ bereits aus dem Prozess vor dem Landgericht Nürnberg gekannt haben; denn sie befanden sich bei den Akten. Zudem war sie Berichterstatterin.

Frau Heinemann hat ausgesagt, in jenem Prozess in Nürnberg habe Herr Mollath als Hauptthema die Schwarzgeldverschiebungen vorgebracht. Dazu sagte sie aus

– Originalzitat -:

"Das hat unserer Ansicht nach aber nicht zur Sache gehört. Deshalb wurden diese Ausführungen unterbunden." Herr Mollath war indessen gezwungen, darzulegen, dass seine Angaben über die Schwarzgeldverschiebungen keine paranoiden Wahnvorstellungen waren; denn gerade deswegen sollte er als gefährlicher Geisteskranker in der Psychiatrie weggesperrt werden, wie es dann auch geschah. Es stellt sich die Frage, aus welchen Beweggründen die Richter Brixner und Heinemann Herrn Mollath damals daran hinderten, zu belegen, dass die besagten Schwarzgeldverschiebungen real waren. Diese Frage stellt sich um so mehr, als die Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrem Wiederaufnahmeantrags-Entwurf vom 18. Dezember 2012 festgestellt hat, dass sich Mitglieder der damaligen Strafkammer – Originalzitat – einer strafbaren Verletzung ihrer Amtspflichten schuldig gemacht haben – Seite 2 -, und zwar aus

– Originalzitat –

"sachfremder Motivation". Könnte es sein, dass ein solches sachfremdes Motiv war, dass jemand, der den Namen "Seeling" trug, betroffen war? Im Hinblick darauf, dass Frau Heinemann leugnete, eine geborene Seeling zu sein, liegt diese Annahme nahe.

Dabei ist zu bedenken, dass seinerzeit der vorgeschriebene Beschluss der Strafkammer über die Besetzung der Richterbank mit nur zwei Richtern unterblieben war, was zu dem Vorwurf des Strafverteidigers Dr. Strate im Wiederaufnahmeverfahren geführt hat, der Vorsitzende Brixner habe sich Frau Heinemann bewusst ausgesucht. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Frau

Heinemann bei ihrer Vernehmung aussagte, sie selbst habe die (absolut fehlerhafte) Urteilsbegründung verfasst.

2. Herr Prof. Pfäfflin wurde bei seiner Vernehmung von Herrn Dr. Strate gefragt, ob er einmal einen Telefonanruf "von Dr. Schlötterer" erhalten habe. Er bejahte das, hinzufügend, dass er zu mir wohl, wie er es gewöhnlich auch sonst getan habe, gesagt habe, in allen Wahnvorstellungen stecke immer ein wahrer Kern.

Es trifft zu, dass ich Herrn Prof. Pfäfflin angerufen habe, und zwar etwa Ende Januar, Anfang Februar 2011. Herr Mollath hatte mich nach dem Erscheinen meines Buches „Macht und Missbrauch“ angeschrieben und um Hilfe gebeten. Da ich den Sachverhalt mangels jeglicher Unterlagen überhaupt nicht beurteilen konnte, ich mich aber keinesfalls für einen geisteskranken Straftäter einsetzen wollte, fragte ich Prof. Pfäfflin, ob er mir insoweit einen Hinweis geben könne. Jemand aus dem Nürnberger Unterstützungskreis hatte mir mitgeteilt, dass Prof. Pfäfflin Herrn Mollath untersucht habe.

Prof. Pfäfflin sagte zu mir, er sei als Sachverständiger natürlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber er könne mir so viel sagen: "Mollath hat mir eine Geschichte erzählt, die mir plausibel erscheint." Von Wahnvorstellungen Mollaths war nicht einmal andeutungsweise die Rede. Er schloss das kurze Gespräch mit den Worten, dass er jetzt daran gehen werde, sein Gutachten vollends fertig zu stellen.

Selbstverständlich bin ich bereit, dies auch vor Gericht zu bestätigen.

3. Eine Kopie dieses Schreibens habe ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Strate und Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen.

Ich stelle ebenfalls wie Herr Dr. Schlötterer Strafanzeige zu der möglichen falschen Aussage - -

VRiinLG Escher:

Herr Mollath, ganz kurz: Strafanzeige bei mir geht nicht.

G. Mollath:

Das ist richtig. Aber hier sitzt ein Staatsanwalt, und den spreche ich an. Nach § 158 StPO geht das immer.

VRiinLG Escher: Ich sage das nur, nicht dass Sie von mir irgendwelche Strafanzeigen erwarten.

Da ich Sie schon gerade unterbrochen habe, Herr Mollath: Es wäre vielleicht ganz gut, wenn Sie – ich weiß nicht, was Sie alles hier noch haben -, vielleicht nicht - - Ich habe sehr, sehr viele Schreiben bekommen. Ich hoffe nicht, dass Sie die jetzt alle verlesen wollen.

G. Mollath: Nein, nein. Ich werde natürlich auch die sehr unbequemen Gutachten für die Negativgutachter hier nicht verlesen, weil es ein großer Umfang ist, obwohl es das Publikum sehr interessieren würde, was andere Fachleute von ihren Kollegen halten. Aber ich versuche wirklich, es so kurz wie möglich zu machen.

VRiinLG Escher: Es ist eine Vernehmung zur Sache, die man gerne etwas ausdehnen kann, aber die darf auch nicht uferlos werden, das heißt, es soll beim Fall bleiben. Okay?

G. Mollath: Wir sind schon auf Seite 5; wir sind bald fertig.

VRiinLG Escher: Ich weiß nicht, wie viele Seiten Sie haben.

G. Mollath: Vielen Dank!

Ich stelle ebenfalls wie Herr Dr. Schlötterer Strafanzeige zu der möglichen falschen Aussage von Frau Petra Mollath hier vor Gericht wie auch zur möglichen Beeinflussung des damaligen Prozessverlaufs zum möglichen eigenen Vorteil.

Ebenso stelle ich Strafanzeige zur möglichen Beteiligung von Herrn Otto Brixner daran. Es handelt sich nicht um Verfahrensfehler, wie beide darstellen wollten. Ich bitte Herrn Oberstaatsanwalt Herrn Dr. Meindl, ebenso wie Herr Dr. Schlötterer ihn bat, die Strafanzeige tatsächlich an geeignete Stellen weiterzuleiten. Vielen Dank.

Ich stelle Beweisantrag zur Beweiswürdigung der Ausführungen von Herrn Dr. Schlötterer – Anlage E 1 bis 4.

Herr Dr. Schlötterer verfügt über weitere Kenntnisse und Hinweise, dass hohe politische und wirtschaftliche Interessen die damaligen Vermögensanlageberater wie meine ehemalige

Frau und deren Kolleginnen und Kollegen schützen, ohne Rücksicht auf die Wahrheit, die Gesetze oder mein Schicksal.

Auch dazu bitte ich den Zeugen Herrn Dr. Wilhelm Schlötterer zu laden. Ladungsfähige Adresse: Seitnerstraße 25, 82049 Pullach.

Des Weiteren kann Herr Dr. Schlötterer Auskunft geben, wie Prof. Dr. Pfäfflin erst durchaus positiv über mich gutachtete, zum Schluss aber, auf Druck von Richter Kahler, sich mit seiner Gutachtenerstattung gegen mich und die Wahrheit wandte.

Zu 2. und 3.

a.

Am 30.04.2011 erstellte Herr Dr. med. Friedrich Weinberger ein umfangreiches psychiatrisches Gutachten über mich. Dieses Gutachten fällt im Gegensatz zu den Behauptungen von Herrn Dr. Leipziger, Herrn Prof. Dr. Kröber und Herrn Prof. Dr. Pfäfflin überaus positiv für mich aus. – Anlage F.

Herr Dr. Weinberger hat als einziger Gutachter eine notwendige Exploration seit der Kindheit gemacht.

Ich stelle Beweisantrag zur Einführung des Gutachtens und benenne Herrn Dr. Weinberger als Zeugen zu meiner geistigen Gesundheit und Ungefährlichkeit, sei es früher, heute oder in Zukunft, so wie als Zeugen zu den Falschgutachten von Herrn Leipziger, Herrn Prof. Dr. Kröber, Prof. Dr. Pfäfflin und Prof. Dr. Nedopil. Ladungsfähige Adresse: Alpspitzstraße 27, 82467 Garmisch-Partenkirchen.

Zu 2. und 3.

b.

Am 08.02.2012 erstellte Herr Prof. Dr. Dr. Klemens Dieckhöfer eine Stellungnahme zu den Gutachten über mich von Herrn Dr. Leipziger, Prof. Dr. Kröber, Prof. Dr. Pfäfflin und im Gegensatz dazu von Herrn Dr. Weinberger - Anlage G.

Auch Herr Prof. Dr. Dr. Klemens Dieckhöfer stellt bei mir keinerlei geistige Erkrankung fest, noch irgendeine Gefahr für die Allgemeinheit, die von mir ausgehen könnte, sei es früher, heute oder in Zukunft. Auch stellt er die skandalösen Falschgutachten von den Herren Dr. Leipziger, Prof. Dr. Kröber und Prof. Dr. Pfäfflin mit wissenschaftlicher Grundlage fest.

Ich stelle Beweisantrag zur Einführung der Stellungnahme und benenne Herrn Prof. Dr. Dr. Klemens Dieckhöfer als Zeugen zu meiner geistigen Gesundheit und Ungefährlichkeit, sei es früher, heute oder in Zukunft, sowie als Zeugen zu den Falschgutachten von den Herren Dr. Leipziger, Prof. Dr. Kröber, Prof. Dr. Pfäfflin und Prof. Dr. Nedopil. Ladungsfähige Adresse: Poppelsdorfer Allee 84, 53115 Bonn.

Zu 2. und 3.

c.

Herr Prof. Dr. Nedopil behauptet in seiner Gutachtenerstattung, meine Darstellung zu meiner Strafanzeige mit größter und dreistester Schwarzgeldverschiebungsskandal von Deutschland in die Schweiz ist ein möglicher Ausdruck von Wahnvorstellungen, da es sich seiner Meinung nach doch nur um "Peanuts" handelte, wie er wortwörtlich sagte. Mit "Peanuts" scheint Prof. Dr. Nedopil nicht die Peanuts der weltweit erfolgreichen Comicserie zu meinen, mit der der 2. Weltkrieg erfahrene Autor Charles M. Schulz versuchte, liebevoll auf die Probleme der Gesellschaft hinzuweisen. Auch das Mädchen Lucy in der Serie, das immer wieder als naseweise Psychiaterin allen ihre Dienste aufdrängt, absolut unrealistisch für einen Cent, so keinem hilft und niemand mit ihr etwas zu tun haben möchte, kann Prof. Dr. Nedopil wirklich nicht gemeint haben. Herr Hilmar Kopper, Chef der Deutschen Bank als Nachfolger von Herrn Alfred Herrhausen prägte den Begriff "Peanuts" 1994 bei einer Pressekonferenz zu der Schadenssumme von 50 Mio. DM, die kleine Handwerker zu verkraften hatten.

Herr Prof. Dr. Nedopil meint offenbar mit "Peanuts" eine unbedeutende, lächerlich kleine Summe Geldes, die er bei den ungesetzlichen Tätigkeiten rund um meine frühere Frau, ihren Arbeitskollegen innerhalb der Hypobank, dann HypoVereinsbank Group, Anlage und Kreditbank in Zürich, Bank von Ernst in Zürich, Bank Leu, der Credit Suisse Group in Zürich, Gebrüder Bethmann Bank in Deutschland und der United Bank of Switzerland, wo Herr Riccardo Furrer jetzt arbeitet, nur wahrnehmen kann.

Da der psychiatrische Gutachter Herr Prof. Dr. Nedopil in seinem Gutachten meint, ich könnte krankheitsbedingte Wahnvorstellungen haben, biete ich auch hier den Gegenbeweis an.

Herr Rudolf Schmenger, ehemaliger Steuerfahnder in der Deutschen Bankmetropole Frankfurt ist bundesweit bekannt mit dem Fall der vier Steuerfahnder, die nicht gegen hochrangige Bankmanager ermitteln sollten. Aufgrund von Anweisungen

hoher Politiker in Hessen wurde die verdienstvollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (sie hatten in ihrer Laufbahn hunderte von Millionen der Allgemeinheit, also uns allen hinterzogenes Geld zurückgeholt) durch die Hierarchie im Amt gemobbt, drangsaliert und letztlich durch in Auftrag gegebene psychiatrische Gefälligkeitsgutachten ausgesondert.

In dieser Fallkonstellation, wo es um einen kleinen Psychiater in Hessen ging, der im Auftrag von Kreisen in der Staatshierarchie ein Gefälligkeitsgutachten machte, hat Herr Prof. Dr. Nedopil Herrn Rudolf Schmenger die Wahrheit seiner psychischen Gesundheit bestätigt.

In meinem Fall geht es leider um viel mehr. Die vermeintlich besten und seriösesten Gutachter der Psychiatriebbranche Deutschlands sind im Blick einer großen Öffentlichkeit. Darüber hinaus weise ich händeringend auf die Zustände in diesen Anstalten hin, wo auch große wirtschaftliche und politische Interessen eine Rolle spielen.

Der ehemalige Steuerfahnder Herr Rudolf Schmenger, dem glücklicherweise Herr Prof. Dr. Nedopil geistige Klarheit und psychische Gesundheit attestierte, bietet sich mir und diesem Gericht als Zeuge an.

Ich stelle Beweisantrag zur Einvernahme des Zeugen Herrn Rudolf Schmenger. Ladungsfähige Adresse: Schießmauerstraße 42 a, 64584 Biebesheim.

Herr Schmenger wird bestätigen und belegen, dass meine auch bundesweit erstatteten Anzeigen zu den großen Schwarzgeldverschiebungen von Deutschland in die Schweiz von Fahndern außerhalb Bayerns sehr wohl ernst genommen wurden, dass diese umgehend tätig und im großen Umfang fündig wurden. Herr Schmenger wird Ihnen des Weiteren belegen, wie große politische und wirtschaftliche Interessen zu Einflussnahmen in Systemabläufe von Ermittlungsbehörden wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Steuerbehörden und sogar Gerichten zu meinem Nachteil führten.

Bezeichnenderweise soll heute der frühere Ministerpräsident Hessens, Herr Roland Koch, von seinem Chefsessel bei dem Baukonzern Bilfinger und Berger zurücktreten müssen. Er soll auch dort für hohe Verluste verantwortlich sein, wie er auch vor Jahren die hessischen Steuerfahnder fallen gelassen haben soll, ohne jegliche Moral und menschliche Rücksicht.

Zu 1., 2., 3.

In meinem Fall gab es immer wieder unglaubliche Einflussnahmen aus der bayerischen Politik und dem deren untergeordneten Staatsdienst.

Es ist öffentlich bekannt, dass zum Beispiel Staatsanwaltschaften und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weisungsgebunden sind.

Es waren keine Zufälle oder nur schlampige Arbeit, wenn in meiner Angelegenheit bei den Ermittlungsbehörden wie zum Beispiel den Staatsanwaltschaften nichts richtig funktionierte: keine Ermittlungen oder, wenn überhaupt, einseitige zu meinen Lasten zum Vorteil anderer.

Viele in den jeweiligen Ämtern und Behörden wissen mehr oder weniger Bescheid, wie in meinem Fall verfahren wurde und auch immer noch verfahren wird. Siehe zum Beispiel Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl. Er soll zuerst einen viel besseren Wiederaufnahmeantrag formuliert und vorgelegt haben. Dies soll dann aber von oben, letztlich vom Justizministerium in München bemängelt worden sein, sodass Herr Dr. Meindl eine "Softversion" nachreichte. So bleiben die, die krasse Fehler im Amt machten, offensichtlich geschont.

Es soll aber auch ein kleines Häuflein Aufrechter geben, die nicht bedingungslos mit den Wölfen heulen.

Ich stelle Beweisantrag zur Einvernahme des Zeugen Herrn Lupko. Ladungsfähige Adresse über Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Herr Lupko war bis vor kurzem Leitender Oberstaatsanwalt in Nürnberg. Er ist nun Richter im Betreuungsverfahren beim Familiengericht Nürnberg-Fürth. Herr Lupko hatte schon vor Jahren bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg mit meiner Sache zu tun. Mein früherer Rechtsanwalt, Herr Dr. Ziegler aus Marburg, hatte daher mit Herrn Lupko zu tun. Eine Telefonnotiz vom 22.11.2011 aus der Handakte von Herrn Dr. Ziegler lege ich Ihnen als Beweisstück bei – Anlage H.

Der damalige Oberstaatsanwalt Herr Lupko gibt Herrn Dr. Ziegler bei deren Telefongespräch am 22.11.2011 mehr oder weniger eindeutig zu verstehen, dass Systemeingriffe erfolgen. Ein weiterer Zeuge, der möglichst anonym bleiben möchte, weil er Angst vor beruflichen Schwierigkeiten hat, weiß, dass Herr Lupko Beweise zu Einflussnahmen gesammelt hat, die alle den Zweck hatten, andere in meiner Sache zu schützen, auf Kosten meiner Person und der Wahrheit.

Hohes Gericht! Sie sind keine Ermittlungsbehörde. Sie sind angewiesen auf eigene ordentliche Ermittlungen in alle Richtungen, neutral, der Wahrheit entsprechend. Ist dies nicht gewährleistet, haben Sie unter Umständen falsche oder unzureichende Entscheidungsgrundlagen, die ein Fehlurteil zur Folge haben können.

Ich bitte Sie höflich um Berücksichtigung meiner Anträge und Bitten.

Vielen Dank!

VRiinLG Escher:

Danke schön, Herr Mollath.

(Beifall bei Zuhörern)

- Ich bitte, solches Klatschen zu unterlassen. Das ist im Gerichtssaal nicht üblich.

(Gustl Mollath übergibt VRiinLG Escher die schriftlich vorliegende Einlassung)

- Danke schön! Herr Mollath, jetzt haben Sie hier sehr viel vorgetragen. Zu den Tatvorwürfen selber haben Sie gesagt, die Straftaten haben Sie nicht begangen.

Meine Frage jetzt dazu – denn es ist sehr pauschal -: Wollen Sie etwas dazu sagen, was sich beispielsweise an diesem 12.08.2001 überhaupt zugetragen hat, oder war da gar nichts, oder wie war die Situation? Wollen Sie dazu etwas sagen?

G. Mollath:

Sehr geehrte Frau Richterin, das ist auch eindeutig meiner Stellungnahme aus dem Aktenmaterial zu entnehmen. Da habe ich auch nichts weiter hinzuzufügen. Ich gehe davon aus, nachdem Sie sich wirklich umfangreich und aufwendig Arbeit gemacht haben, dass Ihnen das auch alles bekannt ist, und ich glaube, ich brauche nichts weiter hinzuzufügen.

Es ist so: Die Taten habe ich nicht getan. Die Dinge sind teilweise so an den Haaren herbeigezogen. Das spricht, glaube ich, alles für sich.

VRiinLG Escher:

Es ist halt teilweise in den Akten gestanden: Ich habe mich nur gewehrt oder so etwas. Wollen Sie etwas Klärendes dazu sagen?

G. Mollath: Das kann ich Ihnen gerne darlegen. Unter „ich habe mich gewehrt“ ist zu verstehen, dass ich mich vor Schlägen zu schützen versucht habe. Das war ganz genauso wie damals, als mich der Bruder der jetzigen Frau Petra Maske, dieser Robert Müller angegriffen hat. Da habe ich mit Händen versucht, zum Beispiel seine Fußtritte abzuwehren. Und wenn ich sage „ich habe mich leider gewehrt“, dann ist das dieser Punkt: Es wäre vielleicht besser gewesen, ich lasse mich wirklich richtig zusammenschlagen und kann das dann besser nachweisen. Aber das ist natürlich im Nachhinein eine ganz andere Situation.

Und ich möchte hinzufügen: Ich habe im Fall von Robert Müller zum Beispiel die nachweisbaren Verletzungen dokumentieren lassen, und es hat mir nichts geholfen.

VRiinLG Escher: Mich würde dieser 12.08. interessieren, ob Sie noch wissen oder sagen wollen – Sie müssen sich als Angeklagter ja nicht dazu äußern -, was sich da konkret zugetragen hat.

G. Mollath: Wie gesagt: Die Darstellung ist umfangreich in den Akten zu entnehmen. Da habe ich nichts weiter hinzuzufügen, und ich möchte Sie auch gar nicht groß damit belasten.

VRiinLG Escher: Nein. Es wäre das gewesen, was mich interessiert hätte, wirklich sehr interessiert hätte. Aber es reicht. Wollen Sie dazu nichts sagen?

G. Mollath: Ich muss Ihnen sagen: Ich wirke im Moment natürlich vom Äußeren her sehr gefasst, aber ich bin innerlich sehr am Boden. Sie wissen ganz genau, welche Schwierigkeiten ich leider Gottes auch mit meinen Verteidigern habe, und ich muss Ihnen sagen: Jetzt ist es für mich mal gut.

VRiinLG Escher: Eine Hauptverhandlung ist immer anstrengend; das ist ganz klar.

G. Mollath: Ich bitte um Verständnis.

VRiinLG Escher: Okay. Ich frage einfach noch einmal ab. Zum 31.05., dem Tag nach dem Auszug, wollen Sie da noch etwas ergänzen?

G. Mollath: Nein. Ich nichts mehr weiter hinzuzufügen. Es ist umfangreich in den Akten. Damals – was vielleicht auch höher zu bewerten

ist als in der Nachschau – habe ich sofort immer reagiert. Sie haben auch vieles schon vorgelesen. Da sehen Sie die eindeutigen Darstellungen. Das kann ich auch nicht anders behaupten, weil es war damals so. Ich muss Ihnen auch wirklich sagen: Gäbe es ein Interesse an der Wahrheit, gäbe es keinerlei Problem, dass der Anklagevertreter auf seine Mandantin einwirkt, auf die Frau Maske, dass man zum Beispiel ordentlich ermitteln kann.

RA Dr. Strate: Verehrte Frau Vorsitzende, ich brauche ein Dokument, das ich mir jetzt nicht direkt in den Gerichtssaal habe zufaxen lassen - -

(Zuruf von den Zuhörern: Lauter bitte!)

- Ich werde auch gleich lauter reden. Ich hätte deshalb gerne eine ganz kurze Pause.

VRiinLG Escher: Eine Pause werden wir eh machen. Sollen wir es am besten kopieren? – Ich würde vorschlagen, wir machen eine Pause, wir kopieren es, und dass den Schöffen auch noch Zeit für das Selbstleseverfahren gegeben wird. Wie lange würden Sie eine Pause benötigen?

RA Dr. Strate: Für meine Zwecke brauche ich vier Minuten.

VRiinLG Escher: Wir brauchen etwas länger. Sagen wir eine halbe Stunde, zwanzig Minuten? Geht das in etwa?

OStA Dr. Meindl: Ich glaube allerdings, dass das, was Herr Mollath jetzt übergeben hat, dem Selbstleseverfahren nicht zugänglich ist.

VRiinLG Escher: Nein, das Selbstleseverfahren, das wir angeordnet haben, das noch nicht abgeschlossen ist. So war es gedacht. Das wollte ich nur kopieren zwecks der Anträge.

RA Horn: Frau Vorsitzende, bevor Sie unterbrechen, dürfte ich die Gelegenheit nutzen, vor der Unterbrechung einen kurzen Antrag zu stellen?

VRiinLG Escher: Okay, stellen Sie den Antrag.

RA Horn:

Die Nebenklage beantragt, den Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 12.12.2007, Aktenzeichen 5 M 19479/07, zu verlesen.

Zur Begründung:

Der zu verlesende Beschluss wurde im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, das die Nebenklägerin als Gläubigerin gegen den jetzigen Angeklagten als Schuldner betrieben hatte, erlassen.

Der Angeklagte hatte in diesem Verfahren Prozesskostenhilfe und die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.04.2004 mit Schriftsatz vom 15.11.2007 beantragt.

Aus dem Beschluss des Amtsgerichts ergibt sich, dass der Angeklagte im Rahmen des diesem zugrunde liegenden Verfahrens vortragen ließ, er leide an einer schweren psychischen Krankheit.

Hierzu wird in den Gründen des zu verlesenden Beschlusses Folgendes ausgeführt:

Er lässt vortragen, dass er an einer schweren psychischen Krankheit leide und erhebliche Anhaltspunkte für die Prozessunfähigkeit des Schuldners bestehen. Eine Betreuung bestehe derzeit nicht.

Er beantragt die Beiziehung der Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth 7 KLS 802 Js 4743/2003. Daraus ergebe sich, dass der Schuldner mit Sicherheit bereits seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik leide.

Ende des Zitats.

Aus diesen Ausführungen lässt sich der Schluss ziehen, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt seines Sachvortrags entweder tatsächlich krankheitseinsichtig war und eine bei ihm bestehende paranoide Wahnsymptomatik als erhebliche Beeinträchtigung akzeptierte oder dass er aus seiner Sicht dem Gericht einen falschen Sachvortrag unterbreitete, in dem er vorgab, dass die von ihm nie akzeptierte Diagnose tatsächlich richtig ist, um sich einen Rechtsvorteil zu verschaffen.

VRiinLG Escher:

Ist das mit dabei, was Sie beantragt haben, weil ich keine Fundstelle gehört habe?

RA Horn: Nein, das ist nicht in den Akten enthalten, Frau Vorsitzende.

VRiinLG Escher: Soll gleich Stellung genommen werden?

RA Dr. Strate: Verehrte Frau Vorsitzende, ich freue mich, dass der Kollege Horn diesen Beschluss gefunden hat. Er war auch schon in den Akten. Wir hatten ihn offenbar vergessen. Ich erinnere ihn noch.

Das Kapitel dieses anwaltlichen Vortrages gehört mit zu dem Kapitel „Vertretung durch Anwälte in Bayern“. Dazu wäre noch eine ganze Menge zu erzählen. Also: Wissen Sie, dass dieser Anwaltsvortrag von Herrn Mollath autorisiert gewesen wäre? Das sollten Sie vielleicht noch ergänzend vortragen und dann auch noch beantragen, dass der Kollege Edel, auf dessen schriftsätzlicher Eingabe das Gericht sich in seinem Beschluss beruft, als Zeuge gehört wird zu Ihrer impliziten Behauptung, dass er gemäß einer Autorisierung durch Mollath so vorgetragen hat, und dann sollten wir vielleicht den Zeugen auch gleich noch befragen, weshalb sein Mandat beendet hat.

Aber das ist ein schöner Schluss am Ende dieses sicher noch langen Tages – fast am Ende; ein bisschen dauert es noch.

(Heiterkeit)

Vielen Dank, Herr Kollege. Es war eine gute Einlage.

VRiinLG Escher: Okay; gut. Dann machen wir jetzt Pause: Eine halbe Stunde.

(Unterbrechung der Verhandlung von 10:20 bis 11:32 Uhr)

Nehmen Sie bitte Platz!

Das Ganze hat sich sehr verzögert, weil der Kopierer Faxen gemacht hat und es dementsprechend doch relativ lange gedauert hat, bis Sie überhaupt die Unterlagen von Herrn Mollath bekommen haben. Mittlerweile haben wir es aber auf alle Fälle, und bei den Ergänzungsschöffen ist das auch der Fall; sie haben es auch gelesen.

Wir alle haben jedenfalls diese Anlagen gelesen, wo ich das Selbstleseverfahren angeordnet habe, sodass ich gleich feststelle, dass die Berufsrichter und die Schöffen einschließlich der Ergänzungsrichterin und der Ergänzungsschöffen vom Wortlaut der Anlagen zum Untersuchungsbericht vom

06.08.2014, Anlagen A 1, Seite 1 bis Seite A 1, Seite 12, Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit hierzu hatten.

Zu den Anträgen, der Einlassung und den Anträgen.

RA Dr. Strate:

Gestatten Sie mir dazu noch ganz kurz etwas zu sagen? – Es geht ganz schnell. Wir haben es inzwischen auch zwischen Herrn Mollath und mir geklärt. Ich will jetzt keinen argen Zungenschlag reinbringen, deshalb nur kurz die Mitteilung: Herr Mollath schreibt zu den Beweisanträgen, Beweisanregungen usw., die er heute vorgetragen hat und die Sie heute erhalten haben, dass seine Anwälte bei dieser Einlassung und der Antragstellung ihn nicht unterstützt haben. Das ist nicht falsch insoweit, als Herr Mollath offenkundig alles selbst ausformuliert und ausgearbeitet hat.

Ich möchte aber klarstellen, dass ich zwar bei dieser Antragsfassung nicht unterstützend mitgewirkt habe; ich habe aber sehr wohl – ich will das jetzt nicht inhaltlich vortragen, sondern nur mitteilen – Herrn Mollath unter dem 31.07. in der Beantwortung jenes Faxes, das er offenbar als Anlage seinen Anträgen beigefügt hat, eine sehr ausführliche E-Mail geschickt, über zweieinhalb Seiten, in denen ich zu jedem einzelnen Zeugen und Sachverständigen, den er gerne noch hören will, meine Einschätzung mitgeteilt habe. Ich muss Ihnen jetzt nicht mitteilen, ob sie befürwortend oder ablehnend oder sonst etwas war. Ich wollte es nur mitteilen. Jedenfalls habe ich die Beratung, die auch – wie es so schön heißt – *Pflichtverteidiger* wahrzunehmen haben, zumindest versucht, indem ich das Herrn Mollath auf eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse übersandt habe. Herr Mollath hat mir dazu berichtet - -Aber das kann er vielleicht selber sagen. Bei mir ist die E-Mail jedenfalls rausgegangen und nicht zurückgekommen.

VRiinLG Escher:

Okay. Haben Sie die erhalten?

G. Mollath:

Ich habe dann jeden Tag im Eingangskonto nachgeschaut, und bis heute konnte ich keinen Eingang feststellen. Ich weiß nicht, was da los ist.

VRiinLG Escher:

Dann ist es vielleicht eine technische Panne.

G. Mollath:

Unglücklicherweise. Leider Gottes ist das öfter der Fall. Ich habe auch gestern versucht, etwas wegzuschicken, was

überhaupt nicht funktioniert hat. Mir erschließt sich das Mysterium Microsoft, was auch immer, nicht.

RA Dr. Strate:

Das Mysterium Microsoft ist schon weit weg.

VRiinLG Escher:

Gut. Es ist klar, dass wir das ansprechen sollten. Das ist jetzt damit angesprochen. Klären werden wir nicht können, wie das gelaufen ist.

Meine Frage: Sie haben jetzt die Kopien, diese Beweisanträge, Anregungen usw. auch von Herrn Mollath vor sich liegen? –

Ich möchte um eine Stellungnahme bitten, so eine abgegeben werden soll.

Herr Oberstaatsanwalt.

OStA Dr. Meindl:

Das, was Herr Mollath schreibt, entspricht natürlich nicht den Anforderungen an Beweisanträge. Aber ein Gericht und die Justiz sind gehalten, es entsprechend auszulegen, und dies wird zugunsten des Herrn Mollath natürlich auch erfolgen.

Soweit ich das in der Kürze der Zeit bearbeiten konnte, will Herr Mollath durch Zeugenaussagen eines Herrn Robert Lindner und eines Herrn Eduard Spitzer unter Beweis stellen, dass seine ehemalige Frau Petra Mollath Kunden, Bekannte und Verwandte auch von ihm selbst angesprochen hat, dass sie Geldvermögen in die Schweiz schaffen könnte, bei der Benennung des Herrn Eduard Spitzer zu dem, dass seine ehemalige Frau diesen massiv bedroht und eingeschüchtert hat, nachdem er ihr Angebot angeprangert habe, das sie ihm als seine Vermögensberaterin bei der HypoVereinsbank angeboten habe, sein mögliches Schwarzgeld sicher in die Schweiz zu schaffen und dort zu verwalten.

Hohes Gericht, es kann als wahr unterstellt werden, dass die Zeugen die vom Angeklagten geschilderten Sachverhalte so mitteilen werden. Diese Tatsache kann als wahr unterstellt werden. Und nichts anderes beinhaltet die als Beweisantrag auszulegende Anregung des Angeklagten. Also, es kann als wahr behandelt werden, dass die Zeugen diese Aussagen tätigen werden. Damit ist natürlich nicht verbunden, dass sich das tatsächliche Geschehen auch so abgespielt hat. Da muss man immer sehr aufpassen bei der Wahrunterstellung, was man genau als wahr unterstellt.

Des Weiteren wird ein Beweis angeboten hinsichtlich der Tatsache, dass die Ex-Frau des Herrn Mollath als Geistheilerin tätig ist. Hohes Gericht, dazu ist zu sagen: Wir befinden uns in einer sogenannten erneuerten Hauptverhandlung. Wir entscheiden über Anklagevorwürfe, über Taten, die zur Anklage gebracht worden sind, die sich in den Jahren 2001, 2002 und im Jahr 2005, Anfang des Jahres 2005 abgespielt haben sollen.

Es ist für die Entscheidung ohne Bedeutung, dass Petra Maske heute als Geistheilerin tätig ist. Entscheidend ist Folgendes – darauf werde ich in meinem Plädoyer auch entsprechend eingehen -: Haben sich die von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zur Anklage gebrachten Taten im Laufe dieser Hauptverhandlung als erweislich dargestellt? Waren es rechtswidrige Taten? Waren es schuldhaft begangene Taten? Hier spielt es überhaupt keine Rolle, welche Tätigkeit Frau Mollath heute ausübt.

Es ist ein Beweisermittlungsantrag formuliert: Ich bitte um Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens zu den vom Gericht beigezogenen Aussagen und Behauptungen von Frau Petra Maske. Das zielt auf einen Sachverständigenbeweis ab - § 244 Abs. 6 StPO. Glaubwürdigkeitsgutachten werden dann eingeholt, wenn ein Gericht sich über die Glaubwürdigkeit einer Person und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben aus eigener Berufung kein Bild verschaffen kann. Das ist beispielsweise bei Kindern der Fall. Das ist bei traumatisierten Personen der Fall. Das mag bei psychisch kranken Personen der Fall sein. Nichts von alledem ist hier bekannt.

Entscheidend ist: Ein aussagepsychologisches Gutachten kann ja nur erstellt werden, wenn sich der Gutachter mit der aussagenden Person beschäftigt. Da aber Frau Mollath von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, wird sich ein Gutachter mit der Frage der Glaubwürdigkeit überhaupt nicht beschäftigen können. Das, was wir in dieser Hauptverhandlung hier eingeführt haben an Aussagen von Frau Mollath, ist über Zeugen vom Hörensagen gegangen. Der Gutachter könnte sich also allenfalls von diesen Zeugen einen Eindruck ihrer Glaubwürdigkeit aus gutachterlicher Sicht verschaffen.

Aber um es noch einmal zu sagen: Die Strafprozessordnung, unser Strafrecht überbürdet die Verantwortung für die Beurteilung von Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit zunächst einmal dem erkennenden Gericht und sonst niemandem. Nur wenn Anhaltspunkte dafür da sind, dass sich ein Gericht keine verlässliche Entscheidung zutrauen kann hinsichtlich der Glaubhaftigkeit einer bestimmten Person, ihrer Aussagen und

ihrer Glaubwürdigkeit, dann ist ein aussagepsychologisches Gutachten erforderlich. Das ist hier nicht der Fall.

Es wird dann ein Beweisantrag gestellt, den Herrn Dr. Schlötterer zu vernehmen. Das, was hier mitgeteilt wird, erfüllt nicht die Anforderungen an einen Beweisantrag. Das muss sogar vor dem Hintergrund gesagt werden, dass für einen rechtsunkundigen Angeklagten eine Auslegung zu erfolgen hat.

Was soll Herr Dr. Schlötterer nach Auffassung des Angeklagten, des Herrn Mollath hier vor Gericht bekunden? – Er soll bekunden, dass er über weitere Kenntnisse und Hinweise verfügt, dass hohe politische und wirtschaftliche Interessen die damaligen Vermögensanlageberater wie seine damalige Frau und deren Kollegen schützen ohne Rücksicht auf die Wahrheit, die Gesetze oder sein Schicksal. Nach Formulierung des Beweisantrags wäre also Herr Schlötterer zum Beweis dazu zu vernehmen, dass hohe politische usw. Aus meiner Sicht ist es ein völlig ungeeignetes Beweismittel. Was soll Herr Schlötterer insofern bekunden? Das sind Allgemeinplätze, wie sie in dieser Hauptverhandlung zahlreich stattgefunden haben.

Insofern bitte ich also, diesem Beweisantrag bzw. dieser Beweisanregung nicht nachzukommen.

Es wird des Weiteren gebeten, Herrn Schlötterer zu laden und zu vernehmen, weil er Auskunft geben könne, wie Prof. Dr. Pfäfflin erst durchaus positiv über mich gutachtete – na ja, gut; sagt bis jetzt wenig -, zum Schluss aber, auf Druck von Richter Kahler, sich mit seiner Gutachtenerstattung gegen mich und die Wahrheit wandte.

Hintergrund ist, dass Prof. Pfäfflin im Strafvollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet hat, das zunächst vom Ansatz her durchaus positiv war, dann aber letztendlich zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Angeklagte weiterhin gefährlich ist.

Hohes Gericht, das ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Wir haben eine erneuerte Hauptverhandlung. Wir befinden hier nicht über den Gang und die Auswirkung des Strafvollstreckungsverfahrens. Das ist nicht Aufgabe des Gerichtes, sondern – ich betone es noch einmal – es geht um den Anklagevorwurf, § 264 StPO, und an diese Grenze haben wir uns zu halten. Was Dr. Pfäfflin im Strafvollstreckungsverfahren bewogen haben mag, von seinem, wie behauptet, zunächst positiven Gutachten abzurücken und die Gefährlichkeitsentwicklung des Angeklagten negativ darzustellen, ist für die Entscheidung, die hier zu treffen ist, ohne Bedeutung.

Es soll gehört werden Prof. Dr. Weinberger, der ein umfangreiches psychiatrisches Gutachten über den Angeklagten erstattet hat, und es wird unter Beweisantrag gestellt, dass Dr. Weinberger als Zeuge zu seiner geistigen Gesundheit und Ungefährlichkeit, sei es früher, heute und in Zukunft, etwas sagen könne.

Er wird des Weiteren als Zeuge zu den Falschgutachten von Herrn Dr. Leipziger, Prof. Dr. Kröber, Dr. Pfäfflin und Dr. Nedopil benannt.

Diese Tatsachen, die hier unter Beweis gestellt werden sollen, sind dem Zeugenbeweis nicht zugänglich. Es ist ein Sachverständigenbeweis. Das würde darauf hinauslaufen, dass hier ein weiterer Sachverständiger zu bestellen wäre zur Frage - bringen wir es auf den Punkt – der Schuldunfähigkeit des Angeklagten zu den angeklagten Tatzeitpunkten - § 20 StGB.

Insofern ist dieser Beweisantrag, wenn er denn als solcher gesehen wird, abzulehnen, da es auf die Hinzuziehung eines weiteren Gutachters oder eines Obergutachters hinauslaufen würde - § 244 Abs. 6 StPO.

Genauso verhält es sich mit dem Beweisantrag, Dr. Klemens Dieckhöfer als Zeugen zur geistigen Gesundheit und Ungefährlichkeit des Angeklagten zu hören und ihn als Zeugen zu den Falschgutachten von Dr. Leipziger, Dr. Kröber und Dr. Pfäfflin oder Dr. Nedopil anzuhören.

Es gilt dasselbe: Das ist einem Zeugenbeweis nicht zugänglich. Ein Zeuge hat nicht Beurteilungen abzugeben, sondern ein Zeuge ist dazu da, Beobachtungen, Sachverhalte, Wahrnehmungen dem Gericht wiederzugeben. Und der Sachverständigenbeweis geht in eine ganz andere Richtung.

Der Beweisantrag, Rudolf Schmenger zu vernehmen, ist dahingehend abzulehnen, dass damit unter Beweis gestellt werden soll, dass die auch bundesweit erstattete Anzeige des Angeklagten zu den großen Schwarzgeldverschiebungen von Deutschland in die Schweiz von Fahndern außerhalb Bayerns sehr wohl ernst genommen wurde. Das soll der Zeuge bekunden. Dass der Zeuge dies bekundet, kann als wahr unterstellt werden.

Es ist dann noch ein Beweisantrag vorhanden, Herrn Lupko, damals Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg und in der dortigen Strafvollstreckungsabteilung tätig, als Zeugen zu vernehmen.

Aus dem Duktus des Schreibens des Angeklagten oder seines Vortrags lässt sich entnehmen, dass Oberstaatsanwalt Lupko bekunden soll, bei einem Telefongespräch zwischen ihm und Herrn Dr. Ziegler, einem ehemaligen Verteidiger, Rechtsanwalt des Herrn Mollath, eindeutig zu verstehen gegeben zu haben, dass Systemeingriffe erfolgen. Es wird von einem weiteren Zeugen, der möglichst anonym bleiben möchte, weil er Angst vor beruflichen Schwierigkeiten hat, geschildert, dass Herr Lupko Beweise zu Einflussnahmen gesammelt hat, die alle den Zweck hatten, andere in meiner Sache zu schützen, auf Kosten meiner Person und der Wahrheit.

Die Telefonnotiz aus der Handakte des Herrn Dr. Ziegler stammt vom 22.11.2011. Ich habe bereits gesagt, worum es in diesem Prozess geht, sodass das Beweisangebot des Angeklagten für die Entscheidung ohne Bedeutung ist.

Das, ist das, was ich dazu zu sagen hätte.

VRiinLG Escher: Danke schön! Der Nebenklägervorteiler.

RA Horn: Ich schlieÙe mich vollumfänglich der Stellungnahme des Herrn Oberstaatsanwalts an. Ich möchte nur noch ergänzen, dass die Qualität des Gesamtvortrags, die sich jetzt aus diesen diversen Anträgen oder Anregungen ergibt, illustriert, dass im Rahmen der Entscheidung, mit der über die Strafanzeige des Herrn Spitzer, die der Angeklagte hier thematisiert hat, befunden worden ist, dass dieser Strafanzeige keine Folge zu leisten ist, da ein strafbares Verhalten aus dem Vortrag des Herrn Spitzer gegen meine Mandantin nicht abzuleiten ist. Es ergibt sich aus Blatt 1306 der Wiederaufnahmeakten.

Danke!

VRiinLG Escher: Danke schön!

Wir haben auch noch den Antrag, den Herr Horn gestellt hat.

Herr Dr. Strate.

RA Dr. Strate: Ich habe dazu schon Stellung genommen.

G. Mollath: Entschuldigung! Darf ich zu dem kurz etwas sagen?

VRiinLG Escher: Wozu jetzt?

G. Mollath: Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Meindl.

VRiinLG Escher: Wollen Sie Ihre Beweisanträge ergänzen? – Also bitte jetzt nicht eine Wertung.

G. Mollath: Nein, nein. Ich wollte nur höflich darauf hinweisen, dass Herr Meindl die Beurteilung auslässt, dass eben Herr Schmenger durchaus den Umfang der Schwarzgeldverschiebungen von Deutschland in die Schweiz in enormer Höhe belegen kann, auch mit weiteren Zeugen. Und da geht es um eine Behauptung in dem Gutachten des vom Gericht bestellten Herrn Prof. Dr. Nedopil, die nur richtigzustellen ist.

Vielen Dank!

VRiinLG Escher: Danke schön!

Dann Herr Oberstaatsanwalt.

OStA Dr. Meindl: Eine ergänzende Stellungnahme zum Antrag der Nebenklage. Der Antrag der Nebenklage geht dahin, einen Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg im Verfahren 5 M 19479/07 zu verlesen. Datum des Beschlusses: 12.12.2007. Der Inhalt des Beschlusses, der zur Verlesung gebracht werden soll, wird mitgeteilt:

Er lässt vortragen,

- nämlich der jetzige Angeklagte -

dass er an einer schweren psychischen Krankheit leide und erhebliche Anhaltspunkte für die Prozessunfähigkeit des Schuldners bestehen. Eine Betreuung bestehe derzeit nicht.

Er,

- der jetzige Angeklagte -

beantragt die Beiziehung der Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth

– unser wieder aufgenommenes Verfahren –

7 KLS 802 Js 4743/2003. Daraus ergebe sich, dass der Schuldner

- also der jetzige Angeklagte -

mit Sicherheit bereits seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik leide.

Herr Horn teilt weiter mit, aus diesen Ausführungen lasse sich der Schluss ziehen, "dass der Angeklagte zum Zeitpunkt seines Sachvortrages entweder tatsächlich krankheitseinsichtig war und eine bei ihm bestehende paranoide Wahnsymptomatik als erhebliche Beeinträchtigung akzeptierte oder dass er aus seiner Sicht dem Gericht einen falschen Sachvortrag unterbreitete, indem er vorgab, dass die von ihm nie akzeptierte Diagnose tatsächlich richtig ist, um sich einen Rechtsvorteil zu verschaffen."

Schauen wir uns die Daten an. Dieser Beschluss datiert vom 12.12.2007. Die Rechtskraft des wieder aufgenommenen Verfahrens datiert vom 13.02.2007. Das alles ist also längst nach Rechtskraft des hier zur Erneuerung der Hauptverhandlung führenden Urteils der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erfolgt.

Wenn ich mich wieder darauf beziehe, was ich bereits eingangs gesagt habe, dass es in diesem Verfahren, in einer erneuerten Hauptverhandlung um die Wiederholung einer früheren Hauptverhandlung geht und nicht um die Kritik an einer früheren Hauptverhandlung, um die Analyse einer früheren Hauptverhandlung, dann ist es für die Entscheidung ohne Bedeutung, das in diesem zu verlesenden Beschluss dieses und jenes, was ich gerade zitiert habe, ausgeführt wird; denn das mag – da hat der Nebenklägervertreter recht – einen Schluss zulassen. Diesen Schluss muss die Kammer aber nicht unbedingt ziehen. Insofern ist der Beweisantrag für die jetzt von dieser Kammer zu treffende Entscheidung - - Und ich wiederhole es noch einmal: Die Entscheidung geht dahin, ob die Anklagevorwürfe aus den beiden Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, die erhobenen Anklagevorwürfe zutreffen oder nicht zutreffen.

VRiinLG Escher:

Danke schön!

Herr Verteidiger?

RA Dr. Strate:

Ich habe schon meinen Senf dazu gegeben.

VRiinLG Escher:

Gut.

Jetzt habe ich gerade auf die Uhr geschaut: Es ist 11:55 Uhr. Ich habe eigentlich vor gehabt, dass wir es vorher abschließen, aber es bietet sich auch an, dass wir bis 13:30 Uhr Pause machen und dann die Dinge verbescheiden. Bevor ungute Wartezeiten entstehen, halte ich es fast für sachgerecht, dass wir um 13:30 Uhr weitermachen.

RA Dr. Strate:

Verehrte Frau Vorsitzende, ich plädiere grundsätzlich nie im Sitzen. Ich habe jetzt natürlich ein vorbereitetes Manuskript, auf das ich hin und wieder einen Blick werfen werde. Mir wäre es ganz lieb, einen Tisch, ein Podest zu haben. Ist so etwas im Landgericht Regensburg auftreibbar?

VRiinLG Escher:

Ein Stehpult müssten wir haben. Das kriegen wir geregelt.

RA Dr. Strate:

Ihre verehrte Frau Protokollführerin hatte mir schon angeboten, dass ich eine Trittleiter bekomme. Darauf kann ich mich aber nicht so gut abstützen.

VRiinLG Escher:

Nein. Ich glaube, das können wir bewerkstelligen. Das wird nach der Mittagspause zur Verfügung stehen.

Dann wird unterbrochen.

(Unterbrechung der Verhandlung von 11:56 bis 13:41 Uhr)

Nehmen Sie bitte Platz!

RA Dr. Strate:

Verehrte Frau Vorsitzende. Das war die erste Verspätung der Verteidiger. Wir hatten Regensburg etwas kleiner eingeschätzt. Verzeihung!

VRiinLG Escher:

Das ist kein Problem.

Dann können wir fortfahren. Zur Anwesenheit: Wenn ich kurz überblicke, ist jeder da, passt das.

Dann kommen wir zu Verbescheidung der Anträge.

Wir möchten zunächst von den Anträgen des Herrn Mollath die Anlage C 1 verlesen. Das werde ich damit gleich tun:

Eduard Spitzer, Ostendstraße 222, 90482 Nürnberg

An den Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich, Fürther Straße 112, Nürnberg

Betreff: Wiederaufnahmeverfahren Landgericht Regensburg, Aktenzeichen: 6 KLS 151 Js 4111/2013 WA

Nürnberg, 20.11.2013

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Herr Nerlich, da die zuständige Staatsanwältin in dieser Angelegenheit laut telefonischer Auskunft vom 18.11.2013 – bei der ich übrigens recht ungehalten und abweisend von der Pressestelle behandelt worden bin – sich in Mutterschaftsurlaub befindet, erlaube ich mir, mich direkt an Sie persönlich zu wenden und stelle hiermit eine Strafanzeige gegen Frau Petra Maske.

Begründung:

Am 11.11.2013 um 11:58 Uhr wurde ich in der Mittagspause von meiner Wohnung in der Ostendstraße 222 – Ecke Kinkelstraße in 90482 Nürnberg von Frau Petra Maske, vormals Frau Petra Müller, auf offener Straße abgefangen, massiv bedroht und eingeschüchtert. In Anwesenheit von meiner Ehefrau – mit der ich mich zum Essen verabredet hatte – sagte Frau Maske folgenden Wortlaut zu mir:

"Wenns schon so massiv in der Presse auftritts, würde ich mir schon mal überlegen, was Du sagst, denn es wäre interessant ..."; daraufhin fragte ich, was wäre denn interessant? Antwort Frau Maske: "Wenns schon so massiv in der Presse auftritts, pass auf, was Du sagst, sonst könnten sich auch andere Personen für Dich interessieren, das wäre auch interessant."

Da ich der Meinung bin, dass Frau Maske sicherlich nicht ungefährlich ist, bitte ich Sie, die nötigen Schritte – schon alleine wegen meinem Eigenschutz – einzuleiten.

Besten Dank voraus, mit freundlichen Grüßen Eduard Spitzer.

Bleiben wir gleich beim Verlesen. Wir werden dann auch den Schriftsatz vom 13.12.2007 aus dem Verfahren 5 M 19479/07 verlesen, was der Nebenklägervertreter beantragt hat.

Beisitzerin:

Amtsgericht Nürnberg, Vollstreckungsgericht, 5 M 19479/07, Nürnberg, 13.12.2007.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren Petra Maske,
Wöhrder Hauptstraße 13 bis 15, 90489 Nürnberg,
Gläubigerin

gegen Gustl Mollath, Lerchenhaid 32, 94315 Straubing,
Schuldner und Erinnerungsführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Christoph Edel,
Würmtalstraße 22, 81375 München, Az.: 121 A/07

Beteiligter Gerichtsvollzieher: Obergerichtsvollzieher
Bernhard Hösl wegen: Antrag auf Prozesskostenhilfe und
Erinnerung gem. § 766 ZPO

erlässt das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht –
Nürnberg ohne mündliche Verhandlung am 12.12.2007
folgenden

Beschluss:

1. Der Antrag des Schuldners vom 15.11.2007 auf
Gewährung von Prozesskostenhilfe unter
Beordnung des Bevollmächtigten wird als
unzulässig verworfen.
2. Die Erinnerung des Schuldners vom 15.11.2007
wird kostenfällig als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gläubigerin vollstreckt gegen den aus einem Urteil
des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.04.2004 –
7 O 1854/04 – mit einer Gesamtforderung von noch
73.116,21 Euro. Der Gerichtsvollzieher
Obergerichtsvollzieher Hösl hat am 13.11.2007 im
Auftrag der Gläubigerin einen Alfa rot und ein Motorrad
gepfändet und Termin zur Versteigerung auf den
04.01.2008 bestimmt. Mit Antrag auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe und Erinnerung gem. § 766 ZPO vom
15.11.2007 – eingegangen am 16.11.2007 – wendet sich
der Schuldner gegen die Zwangsvollstreckung. Er
beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des

Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.04.2004 – 7 O 1854/04 – für unzulässig zu erklären.

Er lässt vortragen, dass er an einer schweren psychischen Krankheit leide und erhebliche Anhaltspunkte für Prozessunfähigkeit des Schuldners bestehen. Eine Betreuung bestehe derzeit nicht.

Er beantragt die Beiziehung der Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth 7 KLS 802 Js 4743/2003. Daraus ergebe sich, dass der Schuldner mit Sicherheit bereits seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik leide. Der Gerichtsvollzieher OGV Hösl, gehört, hat der Erinnerung nach § 766 ZPO nicht abgeholfen. Aufgrund Beschlusses des Amtsgericht Straubing – Vormundschaftsgericht – Aktenzeichen XVII 0265/07 - vom 01.10.2007, den der Gerichtsvollzieher beifügt, wurde dem Schuldner die volle Geschäftsfähigkeit bescheinigt. Auch sei inzwischen ein Immobilienzwangsversteigerungsverfahren 4 K 307/05 am 04.12.2007 durchgeführt worden.

Der Schuldner wurde über seinen Bevollmächtigten unter Hinweis auf die dem Gericht vorliegenden Unterlagen auf die mögliche Unbegründetheit hingewiesen. Der Schuldner hat durch seinen Bevollmächtigten die Anträge aufrechterhalten und auf die Amtsermittlungspflicht des Gerichts hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Schriftstücke nebst Unterlagen und die beigezogenen Gerichtsvollzieherakten 34 DR 1089/07 Bezug genommen und auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 15.11.2007 ist unzulässig, jedenfalls unbegründet, denn die angekündigte Vorlage der Erklärung des Schuldners über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch nicht mit Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 06.12.2007 erfolgt. Der Antrag ist aber auch wegen Erfolglosigkeit, wie noch ausgeführt wird, unbegründet. Deshalb kommt auch eine Beiordnung des Bevollmächtigten nicht in Betracht.

Da das Verfahren über die Erinnerung gem. § 766 ZPO gerichtsgebührenfrei ist, kann über die Erinnerung in der Sache selbst entschieden werden.

Die Erinnerung ist gem. § 766 ZPO statthaft und auch zulässig. Sie richtet sich wohl im Kern gegen die

Durchführung der Zwangsvollstreckung selbst und damit auch das Verhalten des Gerichtsvollziehers. Sie ist aber unbegründet und deshalb kostenfällig zurückzuweisen.

Der Schuldner verkennt die Unterschiede zwischen den im Strafrecht geltenden Grundsätzen über die Steuerungsfähigkeit eines Straftäters, deren erheblicher Verminderung und die Feststellungen der Strafkammer, dass die Voraussetzungen des § 20 StGB nicht auszuschließen sind und die zivilrechtlichen Grundsätze zur Frage der Geschäftsfähigkeit und Prozessfähigkeit. Auch wird im Zivilverfahren und gerade im Zwangsvollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht von Amts wegen ermittelt. Ein mündliches Verfahren findet nur ausnahmsweise statt. Behauptungen, auf die es ankommt, sind glaubhaft zu machen.

Aus dem vom Schuldner vorgelegten Strafurteil vom 08.08.2006 ergibt sich das von der Strafkammer und vom dort beauftragten Sachverständigen festgestellte bzw. nicht auszuschließende Krankheitsbild des Schuldners und die Frage der Steuerungsfähigkeit.

Aus der ganz aktuellen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Amtsgericht Straubing vom 01.10.2007 ergibt sich aber für das Verfahren nach der Zivilprozessordnung und das Zwangsvollstreckungsverfahren, dass die Ermittlungen des Vormundschaftsgerichts aufgrund eines aktuellen ärztlichen Gutachtens ergeben haben, dass der Betroffene nicht nur voll geschäftsfähig ist, sondern auch einer Betreuung nicht bedarf.

Diese Feststellungen sind ausreichend, um feststellen zu können, dass die Zwangsvollstreckung zu Recht durchgeführt wird.

Würde man dem Vortrag des Bevollmächtigten des Schuldners folgen, müsste sogar dessen Bevollmächtigung in Frage gestellt werden.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Die Kostenfolge beruht auf § 97 ZPO.

Ley, Richter am Amtsgericht.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Nürnberg, 13.12.2007, Tretter, Justizangestellte.

VRiinLG Escher:

Danke schön!

Dann komme ich zur Verbescheidung der weiteren Anträge des Herrn Mollath.

Die Beweisanträge auf Vernehmung der Zeugen Robert Lindner und Eduard Spitzer waren abzulehnen, weil die jeweils behaupteten Tatsachen so behandelt werden können, als wären sie wahr - § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO.

Der Antrag des Angeklagten auf Vernehmung des Dr. Schlötterer als Zeuge dafür, dass Prof. Dr. Pfäfflin erst durchaus positiv über ihn begutachtete, zum Schluss aber auf Druck von Richter Kahler sich mit seiner Gutachtenerstattung gegen den Angeklagten und die Wahrheit wandte, wird abgelehnt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO, da die behauptete Tatsache aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung ist. Aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos sind Taten, wenn der Nachweis über das Vorliegen im Ergebnis nichts erbringen kann, weil er die Beweiswürdigung nicht zu beeinflussen vermag, wenn also das Gericht auch für den Fall, dass die Tatsache erwiesen wäre, daraus keinen für die Entscheidung relevanten Schluss ziehen würde.

Das von Prof. Pfäfflin erstattete Gutachten wurde im Rahmen des Strafvollstreckungsverfahrens erstellt. Selbst wenn dieser erst durchaus positiv den Angeklagten begutachtete, zum Schluss aber auf Druck von Richter Kahler sich mit seiner Gutachtenerstattung gegen den Angeklagten und die Wahrheit wandte, wäre dies für die im vorliegenden Fall zu treffende Entscheidung ohne Relevanz. Prof. Dr. Pfäfflin wurde im vorliegenden Fall als Zeuge und nicht als Sachverständiger vernommen.

Dann: Der Antrag auf Verlesung und Inaugenscheinnahme der Screenshots der rekonstruierten Webseite www.petra-maske.de und der Eintrag im Ratgeber wird abgelehnt.

Gründe: Die Entscheidung beruht auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO, da die Tatsache, die erwiesen werden soll, durch die Aussage des uneidlich vernommenen Zeugen Martin Maske schon erwiesen ist.

Dann: Die Anträge des Angeklagten zur Einführung des Gutachtens des Dr. Weinberger und der Stellungnahme des Professors Dr. Dr. Dieckhöfer und deren Vernehmung als

Zeugen zur geistigen Gesundheit und Ungefährlichkeit des Angeklagten, sei es früher, heute oder in Zukunft, und zu den Falschgutachten von Dr. Leipziger, Prof. Dr. Kröber, Prof. Dr. Pfäfflin und Prof. Dr. Nedopil werden abgelehnt.

Gründe: Die Entscheidung beruht auf § 244 Abs. 4 StPO, da das Gericht durch das Gutachten des Prof. Dr. Nedopil bereits genügend sachkundig geworden ist, um die Beweisfrage beurteilen zu können.

Es werden vom Antragsteller insbesondere keine Gründe behauptet, aufgrund deren das Gutachten des Prof. Dr. Nedopil falsch sein könnte. Die vom Angeklagten vorgelegten Gutachten befassen sich nämlich nicht mit dem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten des Prof. Dr. Nedopil.

Dann des Weiteren die Verbescheidung dieses Antrags: Der Antrag des Angeklagten auf Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens zu den vom Gericht beigezogenen Aussagen und Behauptungen der Nebenklägerin Petra Maske wird abgelehnt.

Gründe: Die Entscheidung beruht auf § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO, da das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Der Antrag geht auf Erholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben sind ureigenste Aufgabe der Kammer. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, wird die Einholung eines entsprechenden Gutachtens erforderlich. Dies ist vorliegend indes nicht der Fall.

Und dann habe ich noch durch Verfügung über einige Anträge, die als Beweisanregungen gewertet wurden, zu entscheiden.

Die beantragte Einvernahme des Dr. Schlötterer als Zeuge ist als bloße Beweisanregung zu werten, da bestimmte Beweistatsachen nicht bezeichnet werden. Die Kammer kommt der Beweisanregung nicht nach, weil die angesprochenen Kenntnisse und Hinweise des Dr. Schlötterer über mögliche politische und wirtschaftliche Interessen, die damaligen Vermögensanlageberater zu schützen, für die im vorliegenden Fall zu treffende Entscheidung nicht relevant sein können.

Der Antrag zur Beweiswürdigung von Dr. Schlötterer stellt mangels Tatsachenbehauptung ebenfalls nur eine Beweisanregung dar. Die Anlagen E 1 bis E 4 wurden vom Angeklagten im Rahmen seiner Vernehmung zur Sache vorgetragen. Die Beweiswürdigung selbst obliegt der Kammer.

Die beantragte Einvernahme von Rudolf Schmenger als Zeuge stellt eine Beweisanregung dar mangels bestimmter Beweistatsachen. Dieser nachzukommen, sieht sich das Gericht nicht gehalten, da eine Bedeutung für die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist.

Und dann abschließend noch: Der Antrag auf Einvernahme des Zeugen Lupko und Verlesung der Anlage H wird als Beweisanregung behandelt, weil eine konkrete Beweistatsache nicht genannt ist. Der Beweisanregung wird nicht entsprochen, da eine Bedeutung für die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist.

Das wären also die verbeschiedenen Anträge.

Ich möchte noch gerne das Bundessentralregister des Angeklagten verlesen. Insbesondere auch für die vom Angeklagten selber aufgeworfene Frage der Gefährlichkeit ist natürlich von Interesse, ob Vorstrafen vorliegen.

Dieses Register enthielt die Urteilseintragung, die aber gerade unser konkretes Verfahren betrifft. Es ist auch eingetragen, dass eine Wiederaufnahme angeordnet ist, was bedeutet, dass eine rechtskräftige Vorverurteilung nicht vorliegt.

Ja. Soll noch irgendetwas festgestellt werden vonseiten der Verfahrensbeteiligten? –

Aus Sicht der Kammer könnte die Beweisaufnahme als solches geschlossen werden. – Das scheint allgemein der Fall zu sein.

Dann **schließe ich die Beweisaufnahme** und bitte Herrn Oberstaatsanwalt um seinen Schlussvortrag.

OSStA Dr. Meindl:

Hohes Gericht! Verehrte Verfahrensbeteiligte! Meine sehr verehrten Herren Verteidiger, Herr Nebenklägervertreter und natürlich auch an Sie, Herr Mollath gerichtet!

Heute ist der 15. Hauptverhandlungstag, der in einem wieder aufgenommenen Verfahren stattfindet – in einem Verfahren, in dem eine, wie ich schon häufiger betont habe, Erneuerung der Hauptverhandlung stattfinden musste, weil das Oberlandesgericht Nürnberg im August letzten Jahres, nämlich am 06.08.2013 angeordnet hat, dass dem Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung insofern stattzugeben ist, als sich ein Wiederaufnahmegrund gefunden hat: ein Wiederaufnahmegrund in Form eines als unecht qualifizierten Attestes. Wir haben mehrfach darüber gesprochen. Ich will

mich auch nicht allzu lange bei der verfahrensgemäßen Chronologie aufhalten. Ich glaube aber, einige Worte müssen dazu gesagt werden.

Herr Mollath hatte in den Jahren 2011 und 2012 zahlreiche Freunde und Unterstützer an seiner Seite, die auf sein Schicksal aufmerksam gemacht haben. Letztendlich wurde der Druck auf die Politik, das heißt auch auf das Justizministerium in Bayern so groß, dass die damalige Justizministerin, Frau Beate Merk, Ende November 2012 angeordnet hat, zugunsten des Angeklagten ein Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben.

Der Angeklagte selbst hatte sich bereits an einen Verteidiger gewandt, nämlich Herrn Strate, der seinerseits einen Wiederaufnahmeantrag ausgearbeitet hat und ihn bei Gericht hier in Regensburg eingereicht hat. Auch die Staatsanwaltschaft Regensburg, vertreten in meiner Person, hat zugunsten des Angeklagten einen Wiederaufnahmeantrag gestellt.

Der Verteidiger hat sich dann die in diesem Wiederaufnahmeantrag mitgeteilten Wiederaufnahmegründe zu eigen gemacht, sodass letztlich über – in Anführungszeichen – einen gemeinsamen Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden war.

Nachdem zunächst eine Kammer dieses Landgerichts die Wiederaufnahmeanträge als unzulässig verworfen und zurückgewiesen hat, ist letztlich durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Regensburg, aber auch der Verteidigung eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg, nämlich eines Strafsenats, am 06.08.2013 ergangen. Seit dieser Zeit ist Herr Mollath, der jetzige Angeklagte, nicht mehr in der Maßregelunterbringung des § 63 StGB.

Nun muss man allerdings wissen, dass ein Wiederaufnahmeverfahren nur zu einem Ergebnis führen kann oder nur einen einzigen Hintergrund haben kann, nämlich den, eine Erneuerung einer Hauptverhandlung durchzuführen. Die Erneuerung der Hauptverhandlung bedeutet, so wie dies die Kammer auch in den letzten 15 Tagen gemacht hat: Es wird über den Sachverhalt, über die prozessualen Taten zu verhandeln sein, die bereits in einem früheren, in Wegfall geratenen Urteil Gegenstand der Urteilsfindung waren. Die Kammer hat sich während dieser Hauptverhandlung genau an den Rahmen des § 264 StPO gehalten. Sie hat sich mit den prozessualen Taten beschäftigt.

Am Ende dieser Hauptverhandlung wird ein Urteil stehen. Dieses Urteil wird im Namen des Volkes ergehen. Nun stellt man sich die Frage: Was ist das Volk? Besteht das Volk nur aus Personen, die in den Reihen der Unterstützer des Herrn Mollaths

zu finden sind, oder ist damit gemeint, dass die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland die Rechtstaatlichkeit wünscht, dass dieser Wunsch dieser Bevölkerung auch berücksichtigt wird? – Ich meine, Letzteres ist der Fall. Wenn im Namen des Volkes entschieden wird, so darf nicht irgendwelchen Strömungen, Meinungen oder Ansichten gefolgt werden, sondern das Gericht muss sich eine eigene Überzeugung von den Geschehnissen schaffen. Diese Geschehnisse, um die es hier geht, werde ich im Einzelnen nachher darstellen.

Ich will aber das Ganze unter einem Aspekt oder unter Stichworten bringen, die hier in dieser Hauptverhandlung auch ständig thematisiert worden sind: Rosenkrieg; oder geht es um ein Komplott, um eine Intrige? Ist hier ein Vernichtungsfeldzug einer Ehefrau im Spiel, oder ist es schlicht und ergreifend eine partnerschaftliche Auseinandersetzung, in der zwei Partner nicht mehr miteinander können, aus welchen Gründen auch immer? – Das schwebt über dieser Hauptverhandlung; das ist auch immer wieder thematisiert worden. Und Sie, hohes Gericht, werden sich mit dieser Frage auch befassen müssen, wenn es nämlich um die Frage geht: Wie ist denn Frau Mollath, die jetzige Frau Maske in ihrer Glaubwürdigkeit, in ihrer Glaubhaftigkeit früherer Angaben zu bewerten?

Ich will mich jetzt mit den einzelnen Tatvorwürfen befassen.

Es geht zunächst um den **ersten Tatvorwurf** – das ist Ziffer 1 der Anlageschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 23.05.2003. Zur Erinnerung: Danach soll der jetzige Angeklagte seine damalige Ehefrau, Petra Mollath, in einer gemeinsamen Wohnung in der Volbehrstraße 4 in Nürnberg ohne Vorwarnung und ohne rechtfertigenden Grund mindestens 20 Mal mit den Fäusten auf deren Körper geschlagen haben. Daneben soll er sie so kräftig in den rechten Arm gebissen haben, dass von der blutenden Bisswunde eine Narbe zu sehen gewesen sein soll. Er soll seine Ehefrau zu Boden gebracht und sich auf sie gesetzt und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt haben. Als sie bereits wehrlos am Boden lag, soll er mindestens drei Mal mit den Füßen gegen deren untere Körperhälfte getreten haben. Die Geschädigte soll dadurch Prellungen und zahlreiche Hämatome sowie Würgemale am Hals, eine Bisswunde am rechten Ellbogen und nicht unerhebliche Schmerzen gehabt haben. Das ist zusammengefasst der Inhalt dieser Anlageschrift. Das ist die prozessuale Tat des § 264 StGB, um die es in dieser Hauptverhandlung geht.

Welche Ausgangssituation haben wir in dieser Hauptverhandlung?

Die Ausgangssituation ist folgende: Petra Mollath, jetzige Petra Maske, macht von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, was ihr gutes Recht ist. Die Strafprozessordnung sieht dies so vor. Es gibt keinen Grund, darüber zu spekulieren, weshalb und warum und warum sie nicht und warum doch usw. und sofort. Sie hat schlicht und ergreifend von diesem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, und das haben wir alle zu akzeptieren, genauso wie wir zu akzeptieren haben, dass sich der Angeklagte zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, insbesondere jetzt zu diesem ersten Anklagevorwurf nicht detailliert eingelassen hat. Er hat sich nicht geäußert. Auf Rückfrage der Vorsitzenden von heute, dass mehrfach davon die Rede war, er habe sich gewehrt, hat er ebenfalls die damalige Situation nicht geschildert, sondern nur gesagt, er habe Schläge von seiner Frau abwehren müssen. Dies sei damit gemeint.

Das heißt also: Wir haben keine unmittelbare Tatschilderung, weder von der Geschädigten, der damaligen Frau Mollath, noch von dem Angeklagten selbst. Was wir allerdings haben, ist die Erlaubnis der Zeugin, auf ihre früheren mündlichen wie schriftlichen Aussagen zurückgreifen zu können. Diese Möglichkeit besteht, und von dieser Möglichkeit hat die Kammer auch umfassend Gebrauch gemacht.

Was wir auch konstatieren müssen: Es gibt keinerlei Tatzeugen. Es ist also im Prinzip die klassische Aussage-gegen-Aussage-Situation, mit der sich die Kammer jetzt befassen muss.

Ich will Sie nicht langweilen, aber es gehört einfach dazu, dies einmal in juristisch einwandfreier Weise aufzudröseln. Gehen wir jetzt also einmal die einzelnen Äußerungen und Aussagen der Petra Mollath, deren Namen ich jetzt auch verwenden werde, weil sie damals eben so hieß, zu diesem Tatgeschehen 12.08.2001 durch, so steht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, nach dem Inbegriff dieser Hauptverhandlung Folgendes fest:

Aufgrund der Aussage der Zeugin Simbek gab es die erste tatbezogene Äußerung zum Vorfall 12.08.2001 am 14.08.2001 in der Mittagszeit, und zwar in einer Eisdiele im damaligen Gebäude der Arztpraxis Dr. Markus Reichel, in der die Zeugin Simbek als Arzthelferin arbeitete und noch immer arbeitet. Nach Aussage der Zeugin Simbek hat sich an diesem 14.08.2001 in der Eisdiele gegen Mittag Folgendes zugetragen:

Sie habe dort Petra Mollath gegen Mittag in ihrer, Zeugin Simbeks, Mittagspause getroffen. Sie wisse allerdings nicht mehr, ob dies zufällig war oder ob da eine Verabredung vorausgegangen ist. Petra Mollath habe trotz Hochsommer ein Halstuch getragen. Sie habe das Halstuch abgenommen, und sie

habe ihr, der Zeugin Simbek, gesagt, sie sei von ihrem Mann misshandelt worden, nämlich gewürgt, geschlagen und in den Arm gebissen worden. Sie, die Zeugin Simbek, habe Folgendes gesehen: Mehrere blaue Flecken am Hals und mindestens einen – sie sei sich nicht so sicher gewesen – an der Schläfe im Kopfbereich. Sie habe deswegen auch zum Röntgen geraten. Des Weiteren habe sie blaue Flecken an den Oberarmen festgestellt und einen Abdruck vom Ober- und Unterkiefer – da ist sie sich allerdings auch nicht ganz sicher – am rechten Arm im Bereich Ellbogen und Unterarmbereich. Sie sei sich auch nicht mehr sicher, ob dieser Bissabdruck, dieser Abdruck von Ober- und Unterkiefer blutig oder verschorft war.

Sie hat angegeben, dass sie das allerdings beeindruckt habe. Sie habe Petra Mollath daraufhin nach einem Tetanusschutz gefragt und habe ihr geraten, zum Arzt zu gehen, und zwar zweckmäßigerweise in unsere Praxis, also in die Praxis Dr. Reichel. Sie ziehe daher hinsichtlich der Frage nach dem Tetanusschutz den Rückschluss darauf, dass es sich um eine zunächst offene Wunde, um eine offene Bisswunde gehandelt haben muss. Sie hat weiter angegeben, sie glaube nicht, dass Petra Mollath von sich aus vorgehabt habe, zum Arzt zu gehen. Sie selbst, die Zeugin Simbek, habe sie dazu gedrängt.

Das ist der Kern der Aussage der Zeugin Simbek zum Tatgeschehen 12.08.2001.

Die zweite tatbezogene Äußerung erfolgte am 14.08.2001 am frühen Nachmittag oder in den Nachmittagsstunden gegenüber dem Arzt Markus Reichel, den wir ebenfalls vernommen haben. Die Aussage des Herrn Reichel hier vor Gericht lautete folgendermaßen oder hatte im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Es sei sein erster Kontakt mit Petra Mollath gewesen. Diese sei bis dahin nicht Patientin in der Praxis Reichel gewesen. Ihre Stimmung sei gedrückt gewesen. Sie habe über starke Schmerzen geklagt und habe Angst geäußert. Sie hatte gesagt, seit längerer Zeit krisle es in der Ehe, und sie sei von ihrem Mann misshandelt worden. Er hat sie daraufhin untersucht. Sie sei bis auf den Slip nackt gewesen und habe recht kläglich ausgesehen. Er habe festgestellt: Großflächige Hämatome an den Oberarmen, am Hals, ein beidseitiges flächiges Hämatom seitlich der Kehle bzw. der Luftröhre. Des weiteren habe er ein Bisshämatom, ein kreisförmiges Bisshämatom mit einem Zahnabdruck festgestellt. Die Hämatome hätten frisch ausgesehen; eine Farbangabe könne er allerdings nicht machen. Ansonsten habe er keinerlei konkrete Erinnerung, verweist aber auch auf das von ihm gefertigte Attest, mit dem wir uns in der Hauptverhandlung ja auch ausführlich hinsichtlich dessen Genese, der zweiten Ausfertigung usw., befasst haben.

In diesem Attest ist angegeben, Tatzeit sei der 12.08.2001 gegen 15:00 Uhr gewesen. Es sei kein Streit vorausgegangen. Petra Mollath sei 2001 schon misshandelt worden. Sie sei zunächst an den Oberarmen festgehalten worden. Es ist dann mehrfach mit der flachen Hand gegen Ober- und Unterschenkel geschlagen worden. Sie sei auch gebissen worden, sei bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden.

Festgestellt werden konnte dann aus Sicht des Zeugen Reichel ein Hämatom an der rechten Schläfe drei mal fünf Zentimeter, großflächige handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, großflächige konfluierende Hämatome an beiden Unterschenkeln – zirkulär schreibt er, gemeint ist rund -, flächenförmige Hämatome am linken Oberschenkel fünf mal fünf Zentimeter und am linken Beckenkamm. Des Weiteren habe er Würgemale am Hals – gemeint sind Hämatome, wie er letztlich auf Vorhalt des Sachverständigen Prof. Dr. Eisenmenger mitgeteilt hat – unterhalb des Kehlkopfes medial festgestellt. Eine Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Unter- und Oberkiefer habe er diagnostizieren können. Die Patientin habe über Kopfschmerzen frontoparietal geklagt und Druckschmerzen über den Hämatomen beklagt.

Er habe das Attest ausgestellt, weil die Patientin, Petra Mollath, etwas haben wollte, falls noch mal etwas passiert. Zusätzlich sei auch eine Schürfwunde am Rücken, linke Schulter, festgestellt worden. Dies ist dokumentiert im durch Verlesung eingebrachten Diagnoseblatt, das der Zeuge auch der Kammer überreicht hat.

Als weitere Diagnose habe er dann eine Erschöpfungsdepression festgestellt, und deshalb sei ein weiteres Attest zur Möglichkeit einer Kur-Beantragung ausgestellt worden.

Der Tetanusschutz bei der Patientin sei angesprochen worden. Rückschlüsse auf eine blutende oder verschorfte Wunde ziehe er möglicherweise aus diesem Grund, aber möglicherweise auch im Hinblick auf die Schürfwunde am Rücken.

Hier muss man gleich einfügen, dass auch die Zeugin Petra Simbek als ausgebildete Arzthelferin hier angegeben hat, sie habe Petra Mollath auf den Tetanusschutz angesprochen. Petra Simbek hat allerdings eine Schürfwunde am Rücken nicht gesehen; denn diese ist erst sichtbar, wenn sich die Patientin vollständig ausgezogen hat, sodass letztlich davon auszugehen ist, dass die Frage nach dem Tetanusschutz, die auch der Zeuge Reichel gestellt hat, sich zumindest auch auf eine Bisswunde bezogen hat, die die Zeugin Petra Simbek als von ihr gesehen geschildert hat.

Die dritte tatbezogene Äußerung der Petra Mollath findet gegenüber der hier einvernommenen Ärztin Krach-Olschewsky statt. Diese Äußerung muss im Jahr 2001 nach dem 12.08. stattgefunden haben, also nach dem zur Anklage gebrachten Vorfall oder im Jahre 2002, allerdings vor dem 30.05.; das war der Tag - das hat die Hauptverhandlung auch erbracht -, an dem Petra Mollath die gemeinsame Ehwohnung in der Volbehrstraße 4 verlassen hat.

Die Zeugin Krach-Olschewsky hat im Wesentlichen bei Gericht Folgendes angegeben:

Petra Mollath sei ihre Bankberaterin hinsichtlich eines Bankdepots gewesen. Sie habe sie ca. zwei Mal jährlich getroffen. Petra Mollath habe auf sie wohl auch ab 2000 einen belasteten Eindruck gemacht, sei ihr stark abgemagert vorgekommen und habe verstört gewirkt. Einmal habe sie eine große, dunkel gefärbte Brille getragen. Die Zeugin gibt dann an, sie habe Petra Mollath angesprochen und habe zu ihr gesagt: Sie werden ja immer schlanker. Darauf habe Petra Mollath sie gefragt, ob sie nach der Beratung Zeit habe; sie würde sich gerne auf eine Tasse Kaffee mit ihr treffen und sie zu einer Tasse Kaffee einladen.

Die Zeugin Krach-Olschewsky hat dann berichtet, was ihr bei diesem Treffen mit der Tasse Kaffee erzählt wurde und hat angegeben, Petra Mollath habe ihr erzählt, dass sie mit ihrem Ehemann nicht mehr zurecht käme und eine Wesensveränderung bei ihm festgestellt habe. Sie mache sich Gedanken – und zwar deshalb, weil sie sich mit Naturheilkunde beschäftige -, ob eine Vergiftung Grund dieser Wesensveränderung sein könnte. Und sie habe ihr gesagt, dass sie ihrem Mann beistehe und helfen möchte und dass sie ratlos ist.

Sie habe weiter erzählt, dass sie schon lange mit ihm verheiratet sei und in den letzten Jahren das Geschäft von ihm keinen Gewinn mehr abgeworfen habe und das Geschäft letztendlich aufgegeben werden musste. Er habe sich um die Dinge, die mit Existenzsicherung zu tun haben, nicht mehr gekümmert. Er sei nurmehr vor dem Fernseher gesessen, die Jalousien seien immer heruntergelassen gewesen; er habe Schriftsätze verfasst über alle möglichen Zusammenhänge zwischen Politik und Finanzen. Die Situation habe sich immer mehr zugespitzt. Sie habe bestimmte Zimmer nicht mehr betreten dürfen und durfte in den Zimmern auch nichts mehr verändern. Die Jalousien mussten immer herunter bleiben. Und zuletzt habe sie nur mehr in der Küche auf dem Bügelbrett essen dürfen. Wenn sie von der Arbeit gekommen sei, sei ihr Mann wütend aufgesprungen und habe

herumgeschrien. Zweimal sei er so wütend gewesen, dass er sie gewürgt habe. Er habe sie einmal auf den Boden gedrückt. Als sie auf dem Bauch auf dem Boden lag, habe er sie dann so lange gewürgt, bis sie bewusstlos geworden ist.

Sie, die Zeugin Krach-Olschewsky, habe ihr, Petra Mollath, dann mitgeteilt, sie solle sich doch überlegen, ob sie nicht aus der gemeinsamen Ehewohnung ausziehen wolle, und habe ihr dann ihre Telefonnummer gegeben.

Das ist die Aussage der Zeugin Krach-Olschewsky in einem kurzen Abriss.

Die vierte, allerdings nicht tatbezogene Äußerung der hier nicht vernommenen Zeugin Petra Mollath erfolgte gegenüber dem Polizeibeamten Häfner, den wir hier als Zeugen gehört haben, am 02.01.2003 um 16:30 Uhr. Der Zeuge Häfner hat hier angegeben, Petra Mollath habe mitgeteilt, dass sie von ihrem Ehemann getrennt lebe und es seit geraumer Zeit immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und ihrem Bruder kommen würde, allerdings auch zwischen ihr und ihrem von ihr getrennt lebenden Ehemann.

Der Zeuge Häfner hat weiter angegeben, dass aus der polizeilichen elektronischen Datenverarbeitung bekannt war, dass es schon am 23.11.2002 zu einem Vorfall in der Wöhrder Hauptstraße 13 gekommen ist. Wöhrder Hauptstraße 13 ist die Wohnadresse des Zeugen Robert Müller, des Bruders der Petra Mollath und seiner damaligen Freundin Petra Simbek. Dieser Vorfall ist hier in der Hauptverhandlung ebenfalls behandelt worden unter dem Stichwort: Briefdiebstahl und tätlicher Auseinandersetzung mit Robert Müller. Dort sei er, Häfner, der Zeuge, als Sachbearbeiter auch vor Ort gewesen.

Er habe dann Petra Mollath Anfang Dezember 2002 angeschrieben mit der Frage, ob sie Strafantrag gegen ihren Mann stellen werde, weil es sich bei dem angeblichen Briefdiebstahl um ein Antragsdelikt handelt – das ist nicht verfahrensgegenständlich. Petra Mollath habe am 28.12.2002 dann Strafantrag gestellt. Dies hat der Zeuge auf Vorhalt bestätigt. Der Strafantrag ist von der Kammer auch in Augenschein genommen worden.

Am 02.01.2003 habe Petra Mollath dann telefonisch mitgeteilt, ihr sei noch eingefallen, dass ihr Mann eine scharfe Langwaffe besitze, eventuell auch eine scharfe Kurzwaffe. Am 02.01.2003 seien dann Nachschauversuche erfolgt. Man habe aber niemand in der Volbehrstraße 4 angetroffen, und gewaltsam eindringen ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss oder wegen Gefahr im Verzug wollte man nicht, sodass man es dabei belassen hat

und lediglich am 03.01.2003 eine Ereignismeldung an die KPI Nürnberg K 12 versendet hat.

Die fünfte, jetzt wieder tatbezogene Äußerung der Petra Mollath, jetzt Petra Maske, erfolgte am 15.01.2003 etwas gegen 12:40 Uhr gegenüber dem Polizeibeamten Feldmann von der KPI Nürnberg. Dieser ist ebenfalls als Zeuge vernommen worden und hat letztendlich - mit Hilfe von Vorhalten allerdings - Folgendes gesagt:

Petra Mollath sei ohne polizeiliche Vorladung gekommen. Sie habe einen gefassten Eindruck gemacht. Emotionale Auffälligkeiten habe er nicht feststellen können. Sie sei allerdings in Eile gewesen und habe gesagt, sie habe noch einen weiteren Termin, ohne Einzelheiten dazu zu nennen. An den Aussageinhalt habe er keine konkrete Erinnerung mehr. Die Aussage sei am PC jedoch abschnittsweise protokolliert worden.

Dem Zeugen Feldmann sind dann aus dem Vernehmungsprotokoll entsprechende Vorhalte gemacht worden, wobei er letztendlich bestätigt hat, dass das, was protokolliert wurde, auch tatsächlich so von der damaligen Petra Mollath berichtet wurde. Sie sei über das Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden und habe angegeben, sie lebe seit siebeneinhalb Monaten von ihrem Mann getrennt und strebe die Scheidung an. Hauptsächlich Grund sei das gewalttätige Verhalten ihres Ehemanns. In den letzten Jahren habe es immer wieder Probleme in der Ehe gegeben; mehrere tätliche Angriffe des Ehemanns auf sie seien erfolgt. Das letzte Mal sei dies im August 2001 passiert. Das sei sehr massiv gewesen. Er habe sie sogar bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Sie habe letztendlich den Entschluss zum Auszug gefasst und sei am 30.05.2002 ausgezogen, da sich erneut Gewalttätigkeiten angebahnt hätten.

Der Ehemann besitze Schusswaffen. Sie habe Angst, dass er diese gegen sie und weitere Familienangehörige einsetzen könnte. Sie habe im Haus ein Gewehr gesehen. Die Art sei ihr unbekannt. Es stamme wohl noch aus dem Besitz seines Vaters. Ob für dieses Gewehr eine Erlaubnis vorhanden sei, sei ihr unbekannt. Vor ca. 20 Jahren habe der Ehemann auch einmal von einer Pistole gesprochen, die er in Besitz habe, die sie aber selbst nie gesehen hat. Vielleicht befinde sie sich in einem Safe oder in einer verschlossenen Kassette.

Wegen Körperverletzungsdelikten in der Vergangenheit habe sie nie Anzeige erstattet, wolle aber jetzt eine strafrechtliche Verfolgung. So die Aussage des Zeugen Feldmann in Bezug auf die Protokollierung der Aussage der Petra Mollath am 15.01.2003.

Petra Mollath habe weiter angegeben – und dies sei so protokolliert worden -, der Grund für die Aggressionen seien geschäftliche Misserfolge des Ehemanns. Er habe einen Motorrad- und Reifenzubehörhandel gehabt, der wegen Verlusten geschlossen werden musste. Er habe kein eigenes Einkommen. Sie sei für die Verbindlichkeiten aufgekommen. Er habe unter dieser Situation gelitten und sich immer mehr hineingesteigert. Ohne konkreten Anlass habe es immer wieder tätliche Angriffe gegeben.

Am 11.08.2001 – so jedenfalls protokolliert – habe er sie geschlagen, getreten, gebissen und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Ein Attest über diesen Vorfall sei vorhanden; sie habe es aber nicht dabei. Von früheren Gewalttätigkeiten gäbe es keine Atteste, da die Übergriffe nicht so massiv waren wie der Vorfall vom 11.08.2001. Das sei der Höhepunkt gewesen.

Aufgrund der Angaben der Zeugin Petra Mollath sei dann ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss erwirkt worden, der am 19.02.2002 vollzogen wurde. Im Verlaufe des Vollzugs sei ein erlaubnisfreies Luftdruckgewehr in der Wohnung des Angeklagten aufgefunden worden, das ihm auch belassen wurde. Das ist die Aussage des Zeugen Feldmann gewesen.

Die sechste tatbezogene Äußerung der Petra Mollath erfolgte gegenüber dem Amtsrichter Buckow vom Amtsgericht Tiergarten am 15.05.2003. Der Zeuge Buckow hat angegeben, er habe an die Vernehmung keinerlei Erinnerung mehr, was angesichts der Belastung eines Ermittlungsrichters auch nicht verwunderlich ist. Ihm wurde dann die protokollierte ermittelungsrichterliche Vernehmung vom 15.05.2003, die auch verlesen wurde, vorgehalten.

Der wesentliche Inhalt ist Folgender: Petra Mollath habe angegeben, ihr Mann habe sie am 12.08.2001 ohne besonderes vorausgehendes Ereignis und ohne Vorwarnung plötzlich angegriffen. Er habe sich in seinen Wahn, er wolle die Welt verbessern, alles seien schlecht und ich auch, hineingesteigert. Was dann im Einzelnen genau abgelaufen ist, könne sie nicht mehr sagen. Sie habe versucht, in Deckung zu gehen. Er habe sie mit den Fäusten auf den ganzen Körper geschlagen, bestimmt mehr als 20 Mal. Er habe sie getreten, wobei er Hausschlappen oder Mokassins angehabt habe; mehr als drei Tritte in die untere Körperhälfte seien es gewesen. Er habe sie zu Boden gebracht und ihr mehrere Tritte versetzt. Dann habe er sich auf sie gesetzt und sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Sie glaube, dass sie weggetreten gewesen sei, wenngleich ihr Mann, der Angeklagte, das Gegenteil behaupte. Irgendwie habe er sie auch in den rechten Unterarm gebissen. Sie glaube nicht, dass es geblutet

habe. Auf dem Boden liegend sei sie wieder zu sich gekommen, und seine Aggression sei dann langsam wieder abgeklungen.

Sie habe ein Attest, das sie sich nach ihrem Auszug im Mai 2002 erneut habe ausstellen lassen, weil sie das Ursprungsattest aufgrund der befürchteten weiteren Angriffe ihres Ehemanns nicht mehr beim Auszug mitnehmen konnte. Sie habe noch Spuren und eine Narbe von der Bisswunde. Er, ihr Ehemann, habe durch Denunziation dafür gesorgt, dass sie ihre Arbeitsstelle verliere.

Das ist die Aussage der Petra Mollath, wie sie vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Tiergarten protokolliert worden ist und die durch Verlesung in der Hauptverhandlung eingeführt wurde.

Die siebte tatbezogene Äußerung erfolgte gegenüber Frau Krach-Olschewsky am 17.09.2003. Die Zeugin hat hierzu angegeben, Petra Mollath sei in die psychiatrische Ambulanz des Klinikums Am Europakanal in Erlangen gekommen und habe gesagt, sie sei vor ca. einem Jahr ausgezogen und habe seit dem Auszug Angst vor weiteren Eskalationen. Sie leide unter Ängsten. Ihre Gedanken würden herumkreisen. Derzeit laufe die Scheidung, die der Ehemann verzögere. Sie müsse am 25.09.2003 zu einem Gerichtstermin als Zeugin gegen den Ehemann, da der gegen ihren Bruder gewalttätig geworden sei.

Zur Erinnerung: Bei diesem Gerichtstermin 25.09.2003, von dem die Zeugin gegenüber der Zeugin Krach-Olschewsky berichtet hat, handelt es sich um den ersten Termin, der beim Amtsgericht Nürnberg stattgefunden hat und in dem auch der angeklagte Punkt des Sachverhalts des Briefdiebstahls, den ich bereits erwähnt habe, gegenständlich war, aber selbst nicht angeklagt war.

Die Petra Mollath habe weiter angegeben, sie wisse nicht, ob sie gegen ihn aussagen solle, da es niemandem helfe, wenn ihr Mann bestraft werde. Sie halte ihren Mann allerdings für höchst auffällig, und sie habe Angst, dass er wieder ausrastet. Er schreibe beschuldigende Briefe an ihren Arbeitgeber. Er habe ihr mehrfach Gewalt angetan, sie zuletzt immer wieder gewürgt. Einmal sei sie dabei sogar ohnmächtig geworden. Sie sei daraufhin zum Arzt, habe die Würgemale gezeigt und diese auch dokumentierten lassen.

Petra Mollath habe weiter erzählt – so die Zeugin Krach-Olschewsky hier in der Hauptverhandlung – über ihre vergangene Ehesituation. Sie habe sich andererseits Sorgen dahingehend gemacht, da ihr Mann von ihr finanziell abhängig sei.

Die Zeugin Krach-Olschewsky hat während ihrer Aussage auf die von ihr am 18.09.2003 gefertigte Dokumentation, die ebenfalls verlesen wurde, verwiesen. Man sei übereingekommen, sie und Petra Mollath, dass es abzuklären gelte, ob beim Ehemann eine psychische Erkrankung vorliege, möglicherweise eine Psychose, eine Persönlichkeitsstörung, und ob Fremdgefährlichkeit vorliege. Es sei eine amtsärztliche Untersuchung angedacht gewesen, da sich Petra Mollath auch Sorgen um ihrem Mann gemacht habe, der ja zwischenzeitlich allein im Haus in der Volbehrstraße lebe. Auch sei angedacht gewesen, Herrn Mollath davon zu überzeugen, sich selbst in ärztliche Behandlung zu begeben und sich untersuchen zu lassen.

Sie, die Zeugin Krach-Olschewsky, habe dann am 18.09.2003 eine ärztliche Stellungnahme gefertigt und mit Petra Mollath zusammen mit ihrer Rechtsanwältin – es ist Friederike Woertge – überlegt, inwieweit Schritte zu einer ärztlichen Begutachtung eingeleitet werden können. Außerdem sei diese ärztliche Stellungnahme gefertigt worden für das Scheidungsverfahren, in dem es um Gütertrennung und Versorgungsausgleich gegangen sei. Eine Verwendung in einem Strafverfahren sei nicht thematisiert worden. Die ärztliche Stellungnahme – ich erinnere daran – ist auch in der Hauptverhandlung durch Verlesung eingeführt worden.

Die achte tatbezogene Äußerung der Petra Mollath erfolgte gegenüber dem Amtsgericht Nürnberg, dort dem Richter am Amtsgericht Huber am 25.09.2003.

Vorab muss festgestellt werden, dass die ärztliche Stellungnahme von Frau Krach-Olschewsky, gefertigt am 18.09.2003, am 23.09.2003 durch Rechtsanwältin Friederike Woertge an den Richter am Amtsgericht Huber gefaxt worden ist, diese ärztliche Stellungnahme dem Amtsgericht also vorlag, als die Hauptverhandlung am 25.09.2003 begann.

Der Zeuge Huber ist hier als Zeuge vernommen worden und hat zunächst angegeben, er habe keinerlei Erinnerung mehr an die Geschehnisse und an die Aussagen. Ihm ist dann das Hauptverhandlungsprotokoll vorgehalten worden. Das Hauptverhandlungsprotokoll ist letztendlich auch verlesen worden. Der Zeuge Huber hat letztendlich bestätigt, dass er sich an die Übergabe eines Gehefts erinnern könne – der sogenannte DuraPlus-Ordner, der hier auch immer wieder thematisiert worden ist – und die Aussage des Angeklagten selbst vom 12.08.2001 wohl richtig protokolliert ist, in der der Angeklagte gesagt hat, in der Ehe gab es immer wieder starke Probleme; es ging um Tötlichkeiten, die meine Frau ausübt und die ich aber

nicht tolerieren kann. Es geht hier um Steuerhinterziehung, um Schwarzgeldverschiebung im großen Stil. Mit meiner Frau ist es nicht einfach. Sie ging auf mich los. Ich hatte mich nur gewehrt. Es stimmt nicht, wie es abgelaufen ist. Ich befand mich in einer Grenzsituation. Das ist die Wiedergabe des Zeugen Huber aus dem Protokoll.

Ich will nur daran erinnern: Es handelt sich nicht um ein Wortprotokoll, nicht um eine wörtliche Protokollierung, sondern es handelt sich um ein Inhaltsprotokoll, sodass es hier nicht auf jedes einzelne Wort ankommen kann, sondern nur auf den zentralen Inhalt.

Zur Aussage der Petra Mollath zum angeklagten Vorfall 12.08.2001 hat der Zeuge Huber unter Berücksichtigung des Protokolls angegeben, es sei zutreffend protokolliert worden, dass die damalige Zeugin Petra Mollath angegeben habe, es habe öfter Schwierigkeiten in der Ehe gegeben; ihr Mann sei sehr eifersüchtig; es habe ihm einfach nicht gepasst, was für einen Job sie habe. Oft, wenn er eine Sendung im Fernsehen gesehen habe, habe er festgestellt, dass die ganze Welt schlecht ist und ich es letztendlich auch bin. Er habe sie schon öfter misshandelt. Sie habe nie den Mut gehabt, einfach für immer zu gehen. Den Entschluss habe sie schon öfter gefasst, es aber dann nicht geschafft. Sie habe versucht, ihm aus dem Weg zu gehen, wenn sie gemerkt habe, dass er wieder in Rage gerät. Er sei auf sie losgegangen, habe sie gewürgt. Sie habe Prellungen und Bisswunden erlitten. Das aus der Erinnerung zusammen mit dem Vorhalt aus dem Hauptverhandlungsprotokoll, was der Zeuge Huber hier bekunden konnte.

Der Zeuge Huber hat dann weiterhin ausgesagt, er habe letztendlich ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und den Gutachter und hier vernommenen Zeugen Lippert mit der Erstattung dieses Gutachtens beauftragt, da er Zweifel an der Schuldfähigkeit des Angeklagten gehabt habe. Ich werde nachher noch kurz darauf zu sprechen kommen.

Zunächst nur die Wiedergabe. Was haben wir an verwertbaren Aussagen?

Die neunte tatbezogene Äußerung der Zeugin Petra Mollath erfolgte gegenüber dem Richter am Amtsgericht Eberl, Hauptverhandlungstermin 22.04.2004; denn wir wissen ja: Die erste Hauptverhandlung ist auch nicht mit einem Urteil geendet, sondern musste ausgesetzt werden wegen der Einholung eines Sachverständigengutachtens, das der Richter am Amtsgericht Huber in Auftrag gegeben hat, sodass letztendlich erst nach einem Referatswechsel Richter am Amtsgericht Eberl die ausgesetzte Hauptverhandlung weiterführen konnte.

Richter am Amtsgericht Eberl hat angegeben, er habe keine Erinnerung mehr an die Hauptverhandlung – ebenfalls nicht verwunderlich. Auch ihm wurde das Hauptverhandlungsprotokoll vorgehalten, und es wurde auch durch Verlesung in die Hauptverhandlung hier eingebracht. Richter am Amtsgericht Eberl hat dann nach entsprechendem Vorhalt bestätigt bzw. angegeben, der damalige und jetzige Angeklagte habe keinerlei Angaben zu den Tatvorwürfen gemacht. Die Zeugin Petra Mollath habe angegeben, er, ihr Mann, habe sie ohne Grund angegriffen. Er habe sie gepackt, habe sie aufs Bett geschmissen und habe sie, als sie auf dem Boden lag, getreten. Mokassins habe er angehabt. Er habe sie gebissen, sie zu Boden gedrückt, sich auf sie gesetzt, sie gewürgt, bis sie bewusstlos wurde, und als sie wieder zu sich kam, sei sie auf dem Boden gelegen. Die Zahl 20 bei den Schlägen könne sie bestätigen, sodass davon auszugehen ist, dass hier ein entsprechender Vorhalt an die Zeugin in der Hauptverhandlung erfolgt ist.

Des Weiteren habe Petra Mollath ausweislich der Protokollierung angegeben, sie habe Würgemale am Hals gehabt, die man ca. eine Woche gesehen habe.

Hohes Gericht! Diese Aussage, mag man sie als zutreffend unterstellen, korrespondiert mit den Ausführungen des Sachverständigen Eisenmenger zum farblichen Verlauf von Hämatomen. Er hat angegeben, die Hämatome sind zunächst dunkelblau, gehen ins grünliche über, seien ab dem fünften Tag gelblich, und ab ca. einer Woche sind sie verblasst.

Petra Mollath habe weiter angegeben, das Auge habe ihr weh getan von den erlittenen Schlägen. Und dann ist in diesem Hauptverhandlungsprotokoll noch festgehalten, dass die Narbe in Augenschein genommen wurde. Hieran hatte der Richter, der Zeuge Eberl allerdings auch keine eigene Erinnerung mehr. Aber es ist im Protokoll festgehalten, und er hat angegeben: Wenn es im Protokoll festgehalten wurde – er habe sich das Protokoll ja durchgelesen und auch seine Unterschrift darunter gesetzt -, dann sei das ein Geschehen in der Hauptverhandlung gewesen, das auch tatsächlich stattgefunden habe.

Nun kommt es nach dieser Hauptverhandlung zu einem Beschluss des Richters am Amtsgericht Eberl, den Angeklagten zur psychiatrischen Beobachtung in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen, den sogenannten 81er-Beschluss, nachdem der Sachverständige Lippert seine Ausführungen zu einer möglichen psychischen Erkrankung des Angeklagten abgegeben hat und empfohlen hat, nachdem sich der damalige und jetzige Angeklagte geweigert hat, sich explorieren zu lassen,

dass dies im Rahmen einer längerfristigen Beobachtung durchgeführt werden müsste. Es kommt also jetzt zu dem §-81-Beschluss.

Während dieser Zeit – das ist vonseiten des Gerichts auch in die Hauptverhandlung eingeführt worden -, gibt es keine weiteren Äußerungen der Petra Mollath zu dem angeklagten Vorfall 12.08.2001, sodass es zur zehnten tatbezogenen Äußerung erst im Hauptverhandlungstermin vom 08.08.2006 vor dem Landgericht Nürnberg kommt.

Hier ist die Zeugin Heinemann Berichterstatteerin. Sie hat als Zeugin hier Folgendes angegeben:

Sie könne sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern. Der Angeklagte habe die Vorwürfe nicht konkret bestritten, habe aber angegeben, seine Frau habe ihn geschlagen, und er habe sich lediglich gewehrt. Der Angeklagte habe nur über die HypoVer einsbank und den größten Schwarzgeldskandal aller Zeiten sprechen wollen, was vom Vorsitzenden unterbunden worden sei.

Die Zeugin Petra Mollath habe die vorliegende Ehe geschildert. Sie habe das sogar diktiert, aber wegen eines anzutretenden Urlaubs nicht mehr Korrektur gelesen. Bei der Urteilsabfassung habe sie Aufzeichnungen und Kopien aus den Akten verwendet.

Sie hat angegeben, das Urteil gebe den Inhalt der Hauptverhandlung wieder, mögen auch einige Fehler vorhanden sein. Petra Mollath habe gesagt – und das habe sie im Urteil auch entsprechend vermerkt -, sie sei ca. 20 Mal mit den Fäusten auf den gesamten Körper geschlagen worden, sei dann kräftig in den Arm gebissen worden, sodass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen sei. Sie sei zu Boden gebracht worden. Er habe sich auf sie gesetzt und habe sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Als sie wehrlos am Boden lag, habe er mindestens drei Mal mit den Füßen – er habe kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokassins getragen – gegen ihren Unterkörper getreten.

Kleiner Einschub: Der Zeugin Heinemann ist vorgehalten worden, dass hier im Urteil wohl eine starke Ungenauigkeit festzustellen sei, da eine bewusstlose Person nicht mitzählen könne, wie oft jemand im Zustand der Bewusstlosigkeit gegen ihren Körper tritt. Man muss aber aufpassen: Es wird hier im Urteil nicht von bewusstlos am Boden liegend gesprochen, sondern von wehrlos am Boden liegend. Die Wörter "bewusstlos am Boden liegend" tauchen im Urteil nicht auf. Wer nur wehrlos, aber nicht bewusstlos ist, der kann durchaus

abschätzen, wie oft getreten oder geschlagen wird. Insofern also kein Widerspruch. Das wurde möglicherweise von Herrn Prof. Eisenmenger auch zu Unrecht als Kritikpunkt gegen die Urteilsverfassung vorgebracht.

Des Weiteren ist in diesem Hauptverhandlungstermin die Zeugin Herzog, eine damalige Schöffin einvernommen worden. Sie hat kaum eine Erinnerung an dieses Verfahren, kann sich aber noch erinnern, dass der damalige und heutige Angeklagte ausschließlich das Thema Schwarzgeld thematisieren wollte und der Vorsitzende ihn ermahnt habe, das bleiben zu lassen.

Der Zeuge Westenrieder, ebenfalls ein Schöffe in dem damaligen Prozess, hatte noch Aufzeichnungen aus dieser Hauptverhandlung, die er mitgebracht hat und auf die er sich bei seiner hiesigen Aussage gestützt hat. Der Zeuge Westenrieder hat angegeben, der Angeklagte wäre immer wieder auf Schwarzgeldgeschäfte zu sprechen gekommen, habe aber zum Tatvorwurf nichts gesagt, den er aber auch nicht bestritt, habe aber gesagt: Ich trete jetzt aus dem Rechtsstaat aus.

Die Zeugin Petra Mollath habe gesagt, sie sei mehrmals verdroschen worden, so einmal jährlich, habe aber immer wieder geglaubt, es werde wieder besser, und sie habe eine Narbe am Arm gezeigt, das Ganze aber eher aus der Ferne.

Schließlich ist auch noch der Vorsitzende dieser damaligen 7. Strafkammer als Zeuge gehört worden – es ist Herr Brixner. Herr Brixner hat angegeben, er habe keinerlei Erinnerung an den Inhalt der damaligen Hauptverhandlung und an die getätigten Aussagen. Er hatte weiter angegeben, er habe den Urteilsentwurf der Berichtstatterin gelesen; ihm seien keine Unstimmigkeiten zu seinen Aufzeichnungen aus der Hauptverhandlung aufgefallen, sonst hätte er diese korrigiert, weil er ja kein Urteil an den Bundesgerichtshof schickt, von dem er sicher davon ausgehen muss, dass der Bundesgerichtshof dieses Urteil wegen Mangelhaftigkeit aufhebe.

Das sind die Aussagen, die wir letztendlich haben, vermittelt über dritte Personen zum ersten Anklagevorwurf: Körperverletzungsdelikt am 12.08.2001.

Ich habe es bereits gesagt: Es gibt keine Tatzeugen. Es ist eine Situation: Aussage gegen Aussage. Die Belastungszeugin macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Der Angeklagte selbst äußert sich detailliert ebenfalls nicht zu diesem Vorwurf, sodass gar nichts anderes übrig bleibt als ein wirkliches Tatgeschehen durch Aussagen gegenüber dritten Personen zu rekonstruieren. Das habe ich jetzt im Moment gemacht. Ich habe

aufgezählt: Was hat Petra Mollath zu diesem Vorfall 12.08. wann und wem gegenüber geäußert.

Der **zweite Anklagevorwurf** in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 23.05.2003 betrifft den Sachverhalt vom 31.05.2002.

Hier soll der Angeklagte in der ehemals gemeinsamen Ehemwohnung in der Volbehrstraße 4 in Nürnberg ohne Rechtfertigungsgrund ebenfalls mehrmals mit der Faust gegen die Oberarme seiner zwischenzeitlich von ihm getrennt lebenden Ehefrau geschlagen haben und sie am Hals gewürgt haben. In diesem Zusammenhang soll er seine getrennt lebende Ehefrau für die Dauer von etwa eineinhalb Stunden gegen ihren Willen in einem Zimmer eingeschlossen haben. Also, es geht um den Vorwurf der Freiheitsberaubung am 31.05.2002.

Was wissen wir über diese Situation? – Die Ausgangssituation ist dieselbe wie vorhin. Petra Mollath macht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Tatzeugen gibt es nicht. Auf frühere Aussagen darf allerdings zurückgegriffen werden. Auf Äußerungen und frühere Aussagen darf zurückgegriffen werden, sodass wir jetzt noch einmal durchexerzieren müssen, was wir bereits durchexerziert haben: Welche Äußerungen der Petra Mollath gegenüber dritten Personen gibt es zu diesem Vorfall 31.05.2002?

Die erste tatbezogene Äußerung erfolgt gegenüber der Zeugin Simbek am 31.05.2002 nachmittags, nach Verlassen der Wohnung Volbehrstraße 4.

Petra Simbek hat als Zeugin Folgendes angegeben:

Am 30.05.2002 gegen Abend sei Petra Mollath zu ihnen in die Wohnung gekommen – zu ihnen heißt: zu ihr und ihrem damaligen Lebensgefährten, Robert Müller, dem Bruder der Zeugin Petra Mollath und damaligen Schwager des jetzigen Angeklagten. Sie habe Freizeitkleidung angehabt und sonst außer einem Hausschlüssel nichts dabei gehabt. Sie sei sehr aufgeregt gewesen, habe gesagt, sie sei jetzt geflüchtet und sei zur endgültigen Trennung von ihrem Ehemann entschlossen gewesen. Sie habe bei ihnen in der Wöhrder Hauptstraße über Nacht bleiben wollen. Man habe sich am Abend über die Trennung und viele zusammenhängende Probleme unterhalten, sowohl noch am Abend, als sie gekommen sei, als auch am nächsten Vormittag.

Am 31.05. habe Petra Mollath ihr gesagt, sie müsse noch die wichtigsten Sachen und auch Kleidung holen, da sie am Wochenanfang wieder in die Arbeit gehen müsse und nichts

dabei habe. Sie sei dann mit dem Auto der Petra Simbek am Nachmittag zur Volbehrstraße 4, also der ehemals gemeinsamen Ehemwohnung des Angeklagten und der Zeugin Petra Mollath gefahren - Fahrzeit dort hin mit dem Auto ca. 20 Minuten. Zeugin Simbek sei ca. eine Stunde später nachgekommen, und zwar mit Petra Mollaths Motorrad, und es sei ausgemacht gewesen, dass sie, Petra Simbek, zunächst vor dem Anwesen warten solle – ausgemacht deshalb, weil Petra Mollath befürchtete, dass ihr jetzt von ihr getrennt lebender Ehemann ausrasten könne, wenn er eine weitere Person im Haus sieht, die mit ihr, Petra Mollath, das Haus betritt, um Sachen herauszuholen.

Petra Simbek gibt an, sie habe noch ca. 30 Minuten vor dem Haus gewartet. Im Haus sei alles ruhig gewesen. Sie habe geläutet, geklopft und an die Tür geschlagen. Die Tür sei geöffnet worden – von wem, wisse sie nicht mehr genau. Petra Mollath und Gustl Mollath seien dann in der offenen Tür gestanden. Gustl Mollath sei schweißgebadet mit geballten Fäusten vor ihr gestanden und habe sich vor ihr aufgebaut und verlangt, dass sie verschwinde, und habe ihr Hausverbot erteilt. Sie habe gesagt: Ich gehe nur, wenn Petra auch mitgeht. Er habe Petra dann gehen lassen, und man sei getrennt nach Hause gefahren. Petra habe fast nichts aus der Wohnung dabei gehabt, allenfalls eine kleine Tasche.

Petra habe erzählt, er habe sie die ganze Zeit im Schlafzimmer eingesperrt und festgehalten. Sie habe auch rote Flecken an den Oberarmen gesehen. So die Zeugin Simbek zu diesem Vorfall.

Am Abend sei man dann zu dritt, nämlich sie, die Zeugin Petra Simbek, und Robert Müller und Petra Mollath nochmals zu dem Anwesen Volbehrstraße 4 hingefahren. Herr Mollath sei wie ausgewechselt gewesen. Er sei freundlich gewesen, sei hilfsbereit gewesen und habe keinerlei Schwierigkeiten mehr gemacht.

Auf entsprechende Vorhalte, dass sie in früheren Aussagen, die protokolliert wurden, davon nichts gesagt habe bzw. gesagt habe, sie habe den damaligen Angeklagten Gustl Mollath überhaupt nicht gesehen, hat sie angegeben, bei den Vernehmungen vor dem Amtsgericht Nürnberg sei sie nur sehr kurz vernommen worden. Wenn da protokolliert sei, dass sie Gustl Mollath nicht gesehen habe, so sei das falsch. Sie habe ihn gesehen; er stand auch direkt vor ihr. Das ist letztendlich aber nicht entscheidend, Hohes Gericht! Ich werde darauf zurückkommen.

Die zweite tatbezogene Äußerung zu diesem Vorfall erfolgte gegenüber dem Zeugen Feldmann, Polizeibeamter bei der KPI

Nürnberg, am 15.01.2003 in deren Vernehmung, wo auch der Vorfall vom 12.08.2001 zur Sprache gekommen ist.

Zeuge Feldmann hat auch hierzu Folgendes angegeben:

Sie sei ohne Vorladung gekommen, habe angegeben, sie sei in Eile, da sie einen weiteren Termin habe. Er habe an den Aussageinhalt keine konkrete Erinnerung. Die Aussage wurde am PC abschnittsweise protokolliert.

Es hat dann Vorhalte aus dem Vernehmungsprotokoll hier in der Hauptverhandlung gegeben, und der Zeuge Feldmann hat dann angegeben, diese Vorhalte bestätigt, dass das nach seiner Erinnerung richtig protokolliert gewesen sei. Und zwar habe die Zeugin Petra Mollath zu ihm gesagt, sie habe am 31.05.2002 persönliche Sachen holen wollen, nachdem sie am 30.05.2002 fluchtartig die gemeinsame Wohnung verlassen habe. Sie sei zunächst allein ins Haus gegangen. Ihre Freundin, Petra Simbek, habe ca. eineinhalb Stunden draußen warten sollen, dann habe sie läuten sollen. Ihr Mann habe sie im Haus wieder geschlagen, und er sei sehr aggressiv gewesen. Er habe sie nicht mehr aus dem Arbeitszimmer gelassen und sie eineinhalb Stunden festgehalten. Er habe sie auf das Bett geworfen und festgehalten. Dann habe er die Tür des Arbeitszimmers abgesperrt und sie nicht mehr rausgelassen.

Als Petra Simbek an der Hautür geklopft habe, habe sie seine Schrecksekunde ausgenutzt und habe das Haus verlassen. Sie hat weiter angegeben – nach Erinnerung bzw. entsprechendem Vorhalt des Zeugen Feldmann -, er habe sie im Schlafzimmer, im Arbeitszimmer festgehalten und gesagt, jetzt, da sie ihn verlassen wolle, habe er nichts mehr zu verlieren und werde sie umbringen. Das sei nachträglich in einem Aktenvermerk dann noch niedergelegt worden.

Das sind die Angaben der Zeugin Petra Mollath gegenüber dem Polizeibeamten Feldmann.

Gegenüber dem Richter am Amtsgericht Tiergarten, Buckow, hat Zeugin Petra Mollath am 15.05.2003 zum Vorfall 31.05.2002 Folgendes angegeben:

Buckow hat keine Erinnerung mehr gehabt. Das ermittlungsrichterliche Protokoll ist verlesen worden und auch entsprechend vorgehalten worden. Dort habe Petra Mollath gesagt, mit Frau Simbek sei sie zum Haus zurückgekehrt, um einige Sachen zu holen. Frau Simbek sollte nach einer gewissen Zeit klingeln, wenn sie nicht rauskommt. Als sie ihre Tasche packen wollte und der Ehemann dies gesehen habe, dass sie jetzt endgültig ausziehe, habe er sie an der Kleidung gepackt. Sie

habe noch versucht, in das Zimmer mit dem Balkon zu kommen. Er habe sie aber immer wieder mit der Faust gegen die Oberarme geschlagen. Dann habe er sie gewürgt, aber nicht so schlimm wie am 12.08.2001. Das Ganze sei im Schlafzimmer geschehen, wo er sie auf das Bett geworfen habe. Er habe die Tür des Arbeitszimmers von innen zugemacht, sodass sie nicht mehr rauskommen könne. Er habe mit ihr reden wollen. Nach einiger Zeit habe es an der Tür unten gepumpt. Sie habe die Schrecksekunde ihres Mannes ausgenutzt und habe dann aus dem Arbeitszimmer zur Haustür flüchten können und diese öffnen können. Mit ein paar zusammengepackten Sachen habe sie dann das Haus verlassen können.

Im Hauptverhandlungstermin vom 25.09.2003 werden die Angaben – vierte tatbezogene Äußerung der Petra Mollath – mittels Einvernahme des Richters am Amtsgericht Huber wie folgt wiedergegeben:

Der Angeklagte selbst – so ist es protokolliert und von Herrn Huber auch entsprechend bestätigt worden – habe hierzu lediglich angegeben, er habe sie, seine Ehefrau gebeten, ihre Geschäfte einzustellen. Logischerweise sei es dann am 31.05.2002 wieder zum Streit gekommen. Er habe sie weder geschlagen noch eingesperrt. Die Aussage der Petra Mollath vor diesem Hauptverhandlungstermin 25.09.2003 ist wie folgt protokolliert:

Sie habe am 31.05.2002 ihre Sachen holen wollen und sie sei allein ins Haus, damit sie ihren Ehemann nicht provoziere. Ihr Ehemann habe mit ihr reden wollen. Sie habe gesagt, es gäbe nichts mehr zu reden. Er habe ihr dann den Weg versperrt, habe sie gewürgt und geschlagen, sie ins Schlafzimmer gedrückt; das Schlafzimmer hat er dann abgesperrt. Erst als Frau Simbek an die Tür schlug, habe er von ihr abgelassen. Es wäre vereinbart gewesen, dass Petra Simbek so ca. eine bis eineinhalb Stunden wartet, bis sie sich bemerkbar macht.

Gegenüber dem Richter am Amtsgericht Eberl am 22.04.2004, Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Nürnberg, ist Folgendes protokolliert – hier in der Hauptverhandlung verlesen und durch den Zeugen Eberl auch in der Richtigkeit entsprechend bestätigt -:

Der Angeklagte selbst habe seinerzeit keinerlei Angaben zum Vorfall 31.05.2002 gemacht. Die Zeugin Petra Mollath habe angegeben, sie sei am 30.05.2002 völlig überstürzt aus der Wohnung geflüchtet, weil ihr Mann wieder sehr aggressiv gegen sie geworden sei. Sie habe beim Bruder und dessen Freundin Simbek genächtigt. Am 31.05. sei sie noch einmal zurück in die Volbehrstraße 4, um die wichtigsten Sachen zu holen. Mit Frau

Simbek sei vereinbart gewesen, dass sie nach einer bis eineinhalb Stunden nachkommt oder die Polizei ruft. Sie habe ihrem Ehemann damals gesagt, dass sie ihn jetzt endgültig verlasse. Daraufhin habe er sie aufs Bett geschmissen und habe sie gewürgt. Sie konnte das Zimmer nicht verlassen, da die Türe versperrt gewesen sei. Als Frau Simbek an die Tür geschlagen habe, habe sie die Schrecksekunde ihres Mannes ausgenutzt und sei die Treppe runtergelaufen. Und das war in ca. einer Stunde vorgefallen.

Auf entsprechenden Vorhalt habe die Zeugin Petra Mollath angegeben, er habe versucht, sie zu würgen, habe sie aufs Bett geworfen und habe sie festgehalten. Sie habe blaue Flecken an den Armen und von den Schlägen gehabt und auch vom Festhalten. Sie habe gehen wollen, aber er habe sie nicht gehen lassen.

Alle weiteren hier einvernommenen Zeugen können zu diesem Vorfall keinerlei Angaben machen.

Das ist die Beweissituation, wie wir sie vorfinden, Hohes Gericht, geschildert nach den einzelnen Äußerungen und Aussagen der Petra Mollath zu den beiden Geschehnissen 12.08.2001 und 31.05.2002.

Nun stellt sich die Frage, ob diese Sachverhalte beweisbar sind.

Hier zunächst einige Grundsätze zur Überzeugungsbildung nach ständiger Rechtsprechung aller Obergerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofs. Ausreichend für die Überzeugungsbildung eines Gerichts ist ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, demgegenüber vernünftige und nicht nur auf denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht mehr aufkommen. Nur vernünftige Zweifel hindern eine Überzeugungsbildung zu Lasten des Angeklagten. Pflicht des Gerichts ist es, sich mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinanderzusetzen. Gefordert ist eine rationale Argumentation. Irrationale Verschwörungstheorien, nicht belegbare Intrigen- Behauptungen, fernliegende Komplotthesen müssen nicht in ihrer ganzen Tiefe erforscht werden. Ein bloß theoretischer Zweifel an der Schuld des Angeklagten hindert auch nicht, sich die Überzeugung von seiner Schuld zu verschaffen. Die Anforderungen an einen Schuldnachweis dürfen nicht überspannt werden, und eine mathematische Gewissheit zur Überzeugungsbildung wird nicht verlangt.

Für unsere Hauptverhandlung gilt jedoch, diese Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Überzeugungsbildung zugrunde zu legen und einige Besonderheiten entgegenzuhalten,

die man einfach mit bedenken muss. Die angeklagten Taten liegen zwischenzeitlich knapp 13 bzw. gut 12 Jahre zurück. Es geht um den 12.08.2001 und den 31.05.2002. Das Erinnerungsvermögen der meisten vernommenen Zeugen geht zum Teil gegen Null. Ein ärztliches Attest vom 14.08.2001, das Verletzungen der Zeugin Petra Maske, die ihr am 12.08.2001 vom Angeklagten zugefügt worden sein sollen, dokumentiert, erfüllt die fachlichen Standards ebenfalls nur im Ansatz. Die Hauptbelastungszeugin hat von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, weshalb ihre sonstigen Aussagen, deren Einführung sie genehmigt hat, besonders kritisch auf ihre Glaubwürdigkeit zu hinterfragen sind.

Die angeklagten Straftaten hätten, wenn sie erweislich sind, ihren Ursprung in einem partnerschaftlichen Konflikt zwischen Eheleuten.

Die Ehefrau des Angeklagten lebt schon seit März 2003 in einer neuen, zwischenzeitlich ehelichen Beziehung, während der Angeklagte seit Februar 2006 bis März 2013 zunächst gem. § 126a StPO, dann aufgrund Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2007 nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht war – also zwei völlig verschiedene Lebenssituationen.

Der Angeklagte erhebt schwere Vorwürfe gegen seine damalige Ehefrau in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, bezichtigt sie insbesondere der Beihilfe zur Steuerhinterziehung und der Verschiebung von Schwarzgeld in die Schweiz.

Der Angeklagte hat sich mit diesen Vorwürfen, die insbesondere auch die damalige Arbeitgeberin seiner damaligen Ehefrau, die HypoVereinsbank betrafen – Stichwort: der größte und dreisteste Schwarzgeldskandal aller Zeiten -, nicht nur an die Arbeitgeberin seiner Ex-Frau gewandt, sondern auch mehrfach an die Strafverfolgungsbehörden, hochrangige Justizmitarbeiter und hochrangige Politiker. Seine Ex-Frau hat daraufhin ihren Arbeitsplatz verloren, wobei allerdings ein arbeitsrechtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Frau Petra Maske, Ex-Frau des Angeklagten, konnte deshalb daran gelegen gewesen sein – Hypothese -:

1. Den Angeklagten mit Hilfe ihrer sehr guten Beziehungen fertigmachen, wenn er sie und ihre Bank anzeigt.
2. Den Angeklagten auch anzuzeigen, wenn er sie und ihre Bank anzeigt.

3. Den Angeklagten auf seinen Geisteszustand überprüfen zu lassen, da er ja irre sei.

4. Dem Angeklagten etwas anzuhängen – das ist jedenfalls das, was der Zeuge Braun in der Hauptverhandlung bekundet hat, wonach die Zeugin Petra Mollath am 31.05.2002 nach 16:00 Uhr in Bad Pyrmont angerufen hat und genau dies geäußert haben soll.

Das heißt also: Wir haben eine Situation in dieser Hauptverhandlung, die dadurch geprägt ist, dass es zu massiven Vorwürfen gegeneinander gekommen ist. Der Angeklagte hat massive Vorwürfe gegen seine Ehefrau erhoben. Es ist alles verlesen worden. Die Schreiben des Angeklagten, also nahezu der gesamte DuraPlus-Ordner, sind verlesen worden oder im Selbstleseverfahren eingeführt worden.

Andererseits haben wir eine Situation, in der der Angeklagte aufgrund eines Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth über Jahre hinweg in einem psychiatrischen Krankenhaus zwangsweise untergebracht war, während seine Ehefrau mit einem neuen Partner eine zumindest relativ gedeihliche Beziehung führen konnte. Dies prägt natürlich auch alles in diesem Prozess. So wie die Aussagesituation und auch die Emotionen, die in dieser Hauptverhandlung immer wieder zu Tage treten. Das gipfelt letztendlich in Verschwörungstheorien, die nicht primär vom Angeklagten vorgebracht werden, aber von zahlreichen interessierten Beobachtern der sogenannten Causa Mollath, zentriert darauf: Der Angeklagte musste in der Psychiatrie untergebracht werden, weil er mit seinem Wissen vielen Prominenten aus Politik, Wirtschaft und Hochfinanz erhebliche Probleme hätte bereiten können. Deshalb haben alle Beteiligten an diesem Justizskandal, beginnend mit der Ex-Frau des Angeklagten und ihren Familienangehörigen und Bekannten, weitergehend mit Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Straf-, Zivil- und Familienrichtern des Amtsgerichts Nürnberg, Rechtsanwälten, die mit ihm oder mit seiner Frau zu tun hatten, Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth und insbesondere der Vorsitzende Richter der 7. Strafkammer, sämtliche Beauftragten und sonst eingeschalteten Gutachter ... zusammengewirkt, um den Angeklagten möglichst wirkungsvoll aus dem Verkehr zu ziehen.

Frage: Ist der Angeklagte als Opfer einer gigantischen Verschwörung, einer komplizierten, aber letztendlich unerfolgreichen Intrige anzusehen? – Hier muss zunächst an die Grundsätze der richterlichen Überzeugungsbildung erinnert werden. Gefordert ist eine rationale Argumentation. Irrationale Verschwörungstheorien, nicht belegbare Intrigenbehauptungen,

fern liegende Komplotthesen müssen nicht in ihrer Tiefe erforscht werden. Und deshalb stelle ich nur die rationale Frage: Erweisen sich die Angaben der Hauptbelastungszeugen als so glaubhaft, dass hiermit ein Tatnachweis gelingt?

Zunächst die Frage: Was könnte denn gegen ihre Glaubwürdigkeit sprechen? Und das ist die sogenannte Intrigen- oder Komplott-Hypothese.

Die Hypothese ist also Folgende: Petra Mollath hat einen ebenso perfiden wie genialen Plan entwickelt, um Gustl Mollath als psychisch krank und unzurechnungsfähig zu stigmatisieren und auf diese Weise auf Dauer mundtot zu machen, dass dieser ihre Machenschaften und Straftaten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten nicht aufdecken kann bzw. ihm das niemand glauben würde und zweitens ihn auf Dauer auch loszuwerden und ihn zugleich seiner bürgerlichen wie wirtschaftlichen Existenz zu berauben, um mit einem neuen Partner ein neues Leben beginnen zu können.

Hypothese: Die Verwirklichung dieses Plans erfolgt folgendermaßen: Petra Mollath wird am 15.01.2003 mehrere Sachverhalte zur Anzeige bringen, die sich nie ereignet haben, nämlich die angeklagte Tat vom 12.08.2001 und die angeklagte Tat vom 31.05.2002: Gefährliche Körperverletzung, Freiheitsberaubung so wie der Besitz von scharfen Schusswaffen. Dazu legt sie ein ärztliches Attest vor, das Verletzungen bescheinigt, die sie nie erlitten hat. Dieses Attest ist gefälscht. Hergestellt hat es entweder Petra Simbek oder sie selbst, und der Zeuge Markus Reichel, der Arzt, sowie ihr Bruder Robert Müller sind in die ganze Angelegenheit eingeweiht.

Frau Krach-Olschewsky wird infiltriert oder gar eingeweiht und stellt Petra Mollath eine ärztliche Stellungnahme aus, wonach beim Angeklagten eine psychische Erkrankung zu vermuten ist. Diese Stellungnahme wird dann von der Scheidungsanwältin Petra Mollaths dem Amtsgericht Nürnberg zugeschickt, bei dem das Strafverfahren gegen Gustl Mollath demnächst beginnt. Richter Huber nimmt nun diese ärztliche Stellungnahme zum Anlass, einen Sachverständigen zu bestellen, nämlich den Sachverständigen Lippert. Dieser rät letztendlich zu § 81 StPO: langfristige Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Gustl Mollath wird zunächst in das BKH Erlangen verbracht, wo er auf den Arzt Dr. Wörthmüller trifft. Dieser muss sich für befangen erklären, weil Gustl Mollath aufgedeckt hat, dass Dr. Wörthmüller in einer Beziehung mit Personen steht, die ebenfalls an Schwarzgeldverschiebungen beteiligt sind.

Wörthmüller muss sich also für befangen erklären, empfiehlt aber als neuen Gutachter oder als weiteren Gutachter Dr. Leipziger.

Leipziger seinerseits kommt nicht recht weiter und braucht mehr Straftaten, um ein Gutachten über Gustl Mollath schreiben zu können, das dem Ziel von Petra Mollath letztendlich entgegen kommt, ihn auf Dauer wegzuräumen. Er erkundigt sich beim Richter am Amtsgericht Eberl, ob es weitere Straftaten gibt.

Zwischenzeitlich ermittelt ein Polizeibeamter namens Grötsch gegen einen unbekanntes Täter wegen zahlreicher Reifenbeschädigungen. Petra Mollath und ihr damaliger Freund und jetziger Ehemann Petra Maske lenken nun den Tatverdacht auf den Angeklagten. Martin Maske kennt den Vorgesetzten von Grötsch, und der Angeklagte wird relativ schnell als der Täter dieser Sachbeschädigungsdelikte angesehen und auch als solcher in den Akten geführt.

Das teilt der Richter am Amtsgericht Eberl dem Herrn Leipziger mit. Damit kann Leipziger den § 20 und § 63 StGB bejahen. Eberl verweist die Sache an das Landgericht Nürnberg, weil er jetzt nicht mehr zuständig ist, und sorgt dafür, dass die Sache genau bei Brixner landet; denn Brixner kennt ja Martin Maske.

Brixner erlässt nun den 126a-Beschluss, der am 27.02.2006 vollzogen wird. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich der Angeklagte bis zum 06.08.2013 in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Brixner wählt Heinemann als Beisitzin aus, weil Heinemann jemand ist, bei der eine entsprechende Sorge besteht, dass auch Personen aus ihrer Familie im Kreise der Schwarzgeldverschiebung und Steuerhinterzieher zu finden sind, und muss aus diesem Grunde als Berichterstatterin ein Urteil fertigen, das im Endergebnis die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnet. Brixner schickt nun Frau Heinemann in den Urlaub und unterschreibt das Urteil, und dieses Urteil wird rechtskräftig.

Parallel zu diesem ganzen Geschehen beauftragt oder erwirkt Petra Mollath zahlreiche Vollstreckungsaufträge, mit deren Vollzug sie den Gerichtsvollzieher Hösl beauftragt, um auch den wirtschaftlichen Ruin des Angeklagten bis hin zum kompletten Ankauf des Hausrats im Oktober 2007 für 10 Euro und die Versteigerung des Hauses im Dezember 2007 zu bewerkstelligen.

Auch die Scheidung wird vollzogen, und Petra Mollath ist am Ziel.

Das ist die Komplott-Hypothese.

Also: Wir haben eine Ehefrau, die alles darangesetzt hat, fein ausgezirkelt und ausziseliert, damit der Angeklagte vollkommen von der Bildfläche verschwindet, sie nichts mehr mit ihm zu tun hat, um sich an seinem Vermögen, an seinem Hausrat, an seiner Immobilie bereichern zu können und ähnliches mehr. Das ist die Hypothese.

Nun müssen wir allerdings fragen: Was spricht denn gegen diese Hypothese? – Da sage ich nun, Hohes Gericht: Das Ergebnis der Beweisaufnahme.

Ich komme wieder zum ersten Anklagevorwurf, nämlich die gefährliche Körperverletzung am 12.08.2001.

Befassen wir uns, so wie wir es als Juristen gelernt haben, mit dem ganz normalen Aufbau eines Delikts, bestehend aus Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Zur Tatbestandsmäßigkeit. Wenn wir das Ergebnis der Hauptverhandlung Revue passieren lassen, so stellen wir fest, dass die Zeugin Petra Mollath – mag sie hier auch nicht unmittelbar vernommen worden sein – doch immerhin über einen Zeitraum von knapp fünf Jahren konstant das Zentralgeschehen geschildert hat und dabei – und das muss man auch sehen – nicht dramatisierend vorgegangen ist, sondern zum Teil sogar Dinge mitgeteilt hat, die für den Angeklagten entlastend warfen, obwohl sie ohne weiteres die Taten in deutlich schlechterem Licht hätte erscheinen lassen können, als sie es letztendlich getan hat. Sie hat zum Beispiel immer wieder gesagt: Als er mich getreten hat, hat er Hausschuhe oder Mokassins angehabt. Sie hätte zur Dramatisierung natürlich auch sagen können: Er hatte schwere Straßenschuhe an, als er mich getreten hat. Das hat sie aber nicht gemacht. Sie spricht vom Mokassins oder Hausschuhen.

In mehreren Aussagen, in mehreren Äußerungen, was sie auch konstant immer wieder mitgeteilt hat, ist das Zentralgeschehen, sie sei geschlagen worden, getreten worden, gebissen worden und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden. Das zieht sich wie ein roter Faden durch all ihre uns bekannten Äußerungen – und das sind immerhin neun Stück, wie ich vorhin geschildert habe. Neun tatbezogene Äußerungen haben wir von Petra Mollath hier bei der Beweiswürdigung zugrunde zu legen.

Abweichungen in den einzelnen Äußerungen und Aussagen finden sich in der Schilderung der Reihenfolge der Angriffe auf sie, bei der Schilderung der gegen sie geführten Schläge mit den

Fäusten, mit der flachen Hand – das taucht in den Vernehmungen unterschiedlich auf -, bei der Schilderung der Tritte und Schläge, die nicht in jeder Vernehmung vorkommen und auch nicht in jeder Äußerung genannt werden, und bei der Frage, ob die ihr zugefügte Bisswunde geblutet hat oder nicht.

Nun stellt sich für einen Juristen die Frage: Führen diese Abweichungen in den einzelnen Äußerungen und Aussagen der Petra Mollath zu ihrer Unglaubwürdigkeit? Machen sie die Petra Mollath unglaubwürdig? – Und da sage ich nach Erfahrungen aus vielen Prozessen, auch Schwurgerichtsprozessen: Nein. Das ist kein Kriterium für eine Unglaubwürdigkeit eines Zeugen, wenn er die Einzelheiten, die Details eines detailreichen Zentralgeschehens unterschiedlich darstellt.

Man muss ja auch Folgendes bedenken: Für den Fall, dass es diese Tat gegeben hat, Petra Mollath also von ihrem Mann, dem Angeklagten, geschlagen, gebissen, getreten und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden ist, handelt es sich hierbei um ein nicht nur äußerst dynamisches Geschehen, sondern auch um ein äußerst belastendes Geschehen, da die körperliche Unversehrtheit betreffendes Geschehen. Da setzt man sich nicht hin und schreibt sofort ein Gedächtnisprotokoll über das, was einem gerade geschehen ist. Man weiß also nicht mehr genau: Wie viele Tritte sind gegen den rechten, gegen den linken Oberschenkel, gegen den linken Unterschenkel und den rechten Unterschenkel geführt worden? Man weiß nicht mehr genau: Wie lange hat ein Würgen gedauert? Man weiß nicht mehr genau, ob nun mit den Fäusten oder mit der flachen Hand geschlagen worden ist. Jeder, der einigermaßen vernünftig denkt und sich selbst beobachtet, muss auch zugestehen, dass derartige Geschehen nicht in ihren absoluten Einzelheiten über Jahre hinweg verlässlich und detailgetreu berichtet werden können. Wenn irgendjemand fragt: Was hat es bei euch gestern Abend zu Essen gegeben, werden viele aus dem Zuhörerbereich zunächst erst einmal nachdenken müssen. Und bei einem Geschehen, bei dem es um die eigene körperliche Unversehrtheit geht, ist es völlig klar, dass die Details nicht erinnerlich bleiben, während das Zentralgeschehen, als das, was einem wirklich im Gedächtnis bleibt, sich auch einprägt.

Eingeprägt hat sich bei Petra Mollath, dass sie geschlagen wurde, dass sie getreten wurde, dass sie gebissen wurde und dass sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden ist. Das hat sich eingepägt – ein äußerst dynamisches Tatgeschehen. Wer also zählt bei einem gegen ihn gerichteten Angriff schon die Schläge, die Tritte, wer merkt sich schon die genaue Trefferregion, wenn er mit der Abwehr des Angriffs beschäftigt ist?

Die Zeugin hat also bei all ihren Äußerungen letztendlich einen immer gleichen Geschehensablauf mitgeteilt.

Man muss sich die Frage stellen: Wie würden wir der Zeugin gegenüber treten, wenn sie nahezu wie auswendig gelernt das Geschehen detailgenauestens immer wieder geschildert hätte? Das ist doch das Kriterium, Hohes Gericht, das wir anführen, wenn wir einen Zeugen als unglaubwürdig, in seinen Aussagen nicht glaubhaft beurteilen – weil er eben wie auswendig gelernt immer wieder dasselbe sagt. Das ist doch ein ganz wesentliches Kriterium für die Beurteilung einer Glaubwürdigkeit, wie wir es in jedem auch einfachen Strafprozess vor dem Amtsgericht immer wieder erleben: gerade das Abweichen, das Zerfransen in den – in Anführungszeichen – Nebensächlichkeiten. Es ist für die Zeugin, es ist für ein Opfer nebensächlich, ob es zehn Mal, zwölf Mal oder sechzehn Mal getreten wird. Es ist für ein Opfer nebensächlich, ob es mit der flachen Hand oder mit der Faust geschlagen wird – es tut beide Male weh. Insofern halte ich die Angaben der Zeugin nicht schon deshalb für unglaubwürdig, weil sie in den Randbereichen keine Konstanz aufweist. Im Kernbereich weist sie Konstanz auf.

Ich habe bereits gesagt: Was mich auch beeindruckt, ist die Tatsache, dass sie – und das ist nun einmal so bei uns vor Gericht – nach meinem Empfinden bei ihren Aussagen keinen Belastungseifer an den Tag gelegt hat. Sie hätte das Gesamtgeschehen noch wesentlich dramatischer schildern können, wenn sie ihren Ehemann etwas anhängen hätte wollen. Dann bleibt man nämlich nicht dabei, dass er Hausschuhe oder Mokassins getragen hat, sondern dann geht man so richtig rein und sagt, seine Arbeitsschuhe hat er getragen. Das würde ich machen, wenn ich jemandem etwas anhängen will. Ich würde es dramatisieren. Das hat die Zeugin aber nicht gemacht.

Ich bin deshalb der Meinung, dass das Tatgeschehen nicht erfunden ist, sondern dass es sich tatsächlich zugetragen hat.

Es gibt hierfür zwar keine Zeugen, aber es gibt Zeugen für die Folgen des Tatgeschehens. Lassen Sie mich das bitte auch ausführen.

Wir hatten die Aussagen der Zeugin Simbek, die am 14.08.2001 nach ihrer Aussage Hämatome, das heißt blaue Flecken am Hals, am Kopf und an den Oberarmen gesehen hat. Sie hat auch einen Bissabdruck am Arm als noch deutlich sichtbar geschildert, da das für sie beeindruckend gewesen ist und sie es noch heute vor Augen hat. Das ist ihre Aussage hier in der Hauptverhandlung.

Nun könnte man natürlich sagen: Auch die Zeugin Simbek hat das alles erfunden, weil sie nämlich von der Zeugin Mollath

entsprechend instruiert worden ist: Wir denken uns etwas aus. Der Beginn des Komplotts findet zwischen Petra Mollath und Petra Simbek statt: Du sagst, du hast gesehen, dass ich blaue Flecken habe und so weiter und so fort. Das kann man alles machen. Das ist kein Problem.

Das Problem für die Komplott-Hypothese beginnt allerdings dann, wenn ich Herrn Reichel mit ins Spiel bringe. Herr Reichel ist ein Arzt. Er ist in einer Praxis tätig, war damals zwar noch nicht ganz mit der Ausbildung fertig, aber er hat jedenfalls am 14.08.2001 bei Petra Mollath ebenfalls Verletzungen gesehen. Ob er sie richtig beschrieben hat, Hohes Gericht, ist meines Erachtens gar nicht so entscheidend. Ob er von Würgemalen spricht statt von Hämatomen – Vorhalt Prof. Dr. Eisenmenger – , ist für mich und darf für Sie nicht entscheidend sein. Entscheidend ist, dass er Verletzungen gesehen hat, die er dann wenn auch fälschlich dilettantisch dokumentiert hat; aber sie waren da. Es kommt eine Patientin zu ihm, die er nicht kennt. Bei der stellt er fest: Blaue Flecken an den Armen, blaue Flecken an den Beinen, am Beckenrand, an der Stirn, einen Abdruck von Ober- und Unterkiefer, und er stellt blaue Flecken am Hals fest. Das er möglicherweise die falschen Schlüsse gezogen hat und es auch medizinisch falsch bezeichnet hat, steht auf einem anderen Blatt. Aber er sieht etwas, und das schildert er uns. Er sieht blaue Flecken an zahlreichen Körperstellen, zahlreichen Körperpartien.

Das heißt: Hätten Petra Mollath und Petra Simbek miteinander etwas ausgemacht: Wir schildern mal irgendetwas bei Gericht, was gar nicht passiert ist, hätte man Markus Reichel auch mit ins Boot holen müssen, hätte man das also schon zu dritt ausmachen müssen: Das machen wir, und du schreibst ein Attest über etwas, was es nicht gibt.

Das spricht für mich schon einmal gegen die Hypothese, die hier im Sitzungssaal als nicht ganz fern liegend immer wieder kolportiert worden ist: dass Frau Mollath, Petra Mollath etwas geschildert hat, was tatsächlich nicht geschehen ist.

Es gibt also keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese drei Zeugen entsprechend der Intrigen-Hypothese gelogen haben. Jeder hat nämlich irgendetwas dazu beigetragen, was der andere nicht wissen konnte bzw. wo man sich vorher hätte absprechen müssen, um das Boot in Fahrt zu bringen bis hin zur Vernichtung des Angeklagten.

Ich gehe also davon aus, dass Petra Mollath das Tatgeschehen nicht erfunden hat, dass Petra Simbek uns hier die Wahrheit gesagt hat; denn auch sie hat keinerlei Belastungseifer gegenüber dem Angeklagten an den Tag gelegt.

Ergebnis: Es gab also Verletzungen, nämlich Hämatome am Hals seitlich des Kehlkopfes, an den Oberarmen, an Oberschenkel sowie am Beckenkamm. Es gab auch im Bereich des linken Ellenbogens einen Abdruck des Ober- und Unterkiefers. Die Farbe der Hämatome ist zwar nicht dokumentiert in diesem ärztlichen Attest des Dr. Reichel vom 14.08.2001, sodass aus rechtsmedizinischer Sicht richtigerweise nicht auf deren Alter geschlossen werden kann – da hat Eisenmenger völlig recht. Eisenmenger hat in allem recht, muss man dazu sagen. Aber die Schlüsse, die ich ziehe, sind halt andere als die, die ein Rechtsmediziner zieht. Der Rechtsmediziner ist ein Naturwissenschaftler. Wir sind, auch wenn man es nicht vermuten möchte, Geisteswissenschaftler. Also: Aus rechtsmedizinischer Sicht kann gar nicht auf das Alter der Hämatome geschlossen werden. Aber es gibt Beschreibungen. Die Zeugin Simbek beschreibt sie altersmäßig als bläulich, der Zeuge Reichel als frisch. Man muss kein habilitierter Rechtsmediziner sein, um zu wissen, dass blaue Hämatome eher jüngeren Alters sind. Das ist jedem von uns einigermaßen zugänglich.

Nächste Frage: Komplotthypothese – aus welchem Grund sollte Petra Mollath den Tattag unzutreffend auf den 12.08.2001 angeben, wenn er tatsächlich schon länger zurückliegt als der 12.08.2001 oder ein völlig anderes Tatgeschehen betrifft?

These: Das macht sie deshalb, um ein anderes Geschehen, an dem der Angeklagte gar nicht beteiligt war, auf ihn und sein Verhalten gleichsam umlenken zu können. Sie will etwas umlenken. Das ist etwas ganz Einfaches. Mir passiert etwas. Mich greift der A an und verletzt mich. Dem A bin ich wohl gesonnen, aber den B mag ich nicht. Also gehe ich zur Polizei und sage: Das sind meine Verletzungen; die hat mir der B zugefügt. Ich brauche gar nicht viel lügen. Ich muss nur die Person des Täters auswechseln. Eine ganz einfache Geschichte. Das ist eine der einfachsten Geschichten zum Beispiel in Vergewaltigungsprozessen, etwas Erlebtes auf einen anderen umzulenken.

Aber welchen Grund sollte Petra Mollath denn gehabt haben, den Tattag unzutreffend auf den 12.08.2001 anzugeben?

Wie schaut es mit dem Sprung aus dem fahrenden Auto aus? Natürlich – das haben wir ja durch entsprechende Einführungen im Urkundsbeweis gehört – wissen wir nicht mehr und nicht weniger, als dass der Angeklagte seiner Frau geschrieben hat, dass sie mal aus dem fahrenden Auto gesprungen sein soll. Das hat er ihr geschrieben. Wir wissen nicht, ob es diesen Sprung tatsächlich gegeben hat. Unterstellen wir ihn. Nehmen wir an,

dass es diesen Sprung tatsächlich gegeben hat und dass dieser Sprung aus dem fahrenden Auto tatsächlich zu Verletzungen geführt hat. Dazu haben wir aber Prof. Eisenmenger gehört. Da mag es zu Prellungen und damit zu Hämatomen gekommen sein, vielleicht auch die Abschürfung im Rückenbereich; aber dass während des Sprungs aus dem Auto zugleich jemand würgend zugegriffen hat und zugleich jemand gebissen hat, ist eher unwahrscheinlich, um nicht sogar auszuschließen.

Das heißt also, dass das von dem Zeugen Reichel attestierte, von der Zeugin Simbek gesehene Verletzungsbild nicht in allen Punkten mit einem Sprung aus dem Auto kompatibel ist; denn da kommt es nicht zu Hämatomen aufgrund von Würgevorgängen, und es kommt auch nicht zu Bissverletzungen.

Insofern halte ich es in Erinnerung an die Beweiswürdigungsgrundsätze für ausgeschlossen, dass Petra Mollath ein ihr tatsächlich zugestoßenes Geschehen auf den Angeklagten projiziert und es auf den 12.08. datiert, obwohl dieses Geschehen eine ganz andere Genese und einen ganz anderen Zeitpunkt bei sich trägt.

Nun kann man sich auch noch die Frage stellen: Ist die vielleicht so raffiniert und bringt sich das alles selbst bei, um dann zum Arzt zu gehen und zu sagen: Das war mein Mann.

Das ist zwar grundsätzlich möglich – dazu haben wir Prof. Eisenmenger auch ausführlich befragt -, aber insbesondere die dokumentierten Hämatome am Hals, die laut Gutachter Eisenmenger zwanglos als Würgemale interpretiert werden können, kann man sich nur sehr, sehr schwerlich selbst beibringen – so die Aussage von Prof. Eisenmenger. Erinnern wir uns doch bitte alle daran: Ein Würgevorgang, bei dem sich Hämatome bilden – so hat er damals gesagt -, ist grundsätzlich lebensbedrohlich, das heißt, daran kann man sterben. Wenn ich nun davon ausgehe, wenn ich die Hypothese weiter verfolge, dass die Verletzungen, die sichtbaren Spuren der Verletzungen durch Selbst- oder Dritten-Beibringung erfolgt sind, so mag ich das bei den Hämatomen an den Oberschenkeln, Unterschenkeln und am Arm noch einigermaßen für plausibel erachten und nicht ganz von der Hand weisen. Aber Petra Mollath hätte ja mit ihrem eigenen Leben spielen müssen, wenn sie sich selbst gewürgt hätte oder jemand anderen an sie herangelassen hätte, um sie zu würgen – Maske, mach mal so lange, bis ich einen Fleck habe; hoffentlich passiert nichts. Und das Ganze, um Gustl Mollath etwas anzuhängen. Ich werde immer wieder auf diesen Begriff, den der Zeuge Braun hier verwendet hat, eingehen.

Beißen kann man sich natürlich auch selbst – das hat Prof. Eisenmenger durchaus zugestanden. Aber beim Würgen, bei den Würgemalen, wie es im Attest beschrieben ist, also bei den Hämatomen, die Eisenmenger zweifelsfrei als mit einem Würgevorgang kompatibel bezeichnete, halte ich es schon für nahezu abwegig zu behaupten, Petra Mollath habe sich auch diese Hämatome durch einen Würgevorgang selbst beigebracht oder sich von einer anderen Person beibringen lassen.

Wenn ich also alles zusammennehme, was ich bislang habe, so besteht für mich kein Zweifel, dass es dieses Tatgeschehen am 12.08.2001 tatsächlich gegeben hat und dass sich das Tatgeschehen zwischen Petra Mollath und Gustl Mollath abgespielt hat. Daran besteht für mich überhaupt kein Zweifel. Alles andere wäre eine Überspannung des Ganzen.

Ein weiterer Gesichtspunkt auch in diesem Zusammenhang: Wie schaut es denn mit dem Bissrelikt aus, also mit den Spuren des Bisses?

Hier stellt sich eine weitere Frage, die auch wieder ganz allgemein zu stellen ist: Warum in Gottes Namen wartet Petra Mollath, nachdem sie sich schon endlich ein Attest über die Verletzungen hat erschleichen können, die ihr gar nicht entstanden sind oder die ihr auf andere Art und Weise und zu einem anderen Zeitpunkt entstanden sind, warum wartet sie so ewig, nämlich bis zum 15.01.2003, um mit diesem Attest zur Polizei zu gehen? Wenn ich das schon in der Hand habe, dann fange ich doch gleich mit der Geschichte an. Also: Attest auf Vorrat, bis die Situation passt. Dann müsste aber Petra Mollath schon am 14.08.2001 genau gewusst haben, wie der weitere Geschehensverlauf abläuft: dass sie am 30.05.2002 ausziehen wird, dass im Dezember 2002 Schreiben ihres Ehemanns bei ihrer Arbeitgeberin und vielen Personen eingehen, die sie – in Anführungszeichen – denunzieren. Das alles, diese Entwicklung müsste sie am 14.08., als sie bei Dr. Reichel war, schon vorausgesehen haben, also, dass das so passieren wird. Das kann man beim besten Willen selbst mit einer Komplott-Hypothese nicht in Einklang bringen: Ich besorge mir am 14.08. ein Attest, weil sich eine Entwicklung abzeichnen wird, wo ich dieses Attest einmal brauche. Das wäre der Hintergrund des Ganzen. Aber das zu wissen, ist natürlich ausgesprochen schwierig.

Ja! Jetzt habe ich in diesem Attest schon einmal etwas attestiert, Hohes Gericht, was eindrucksvoll ist und was so schnell nicht verschwindet, nämlich eine Bisswunde. Gehe ich dann das Risiko mit diesem Attest ein, zwei Jahre später vor Gericht zu gehen und zu sagen: Und gebissen hat er mich auch noch, mit der Gefahr, die ich dann laufe, dass man davon nichts mehr sieht, weil die Wunde nicht mehr sichtbar ist, weil sie verblasst ist?

Wenn ich eine derartige Wunde habe und ein Attest zum Einsatz bringen will, weil ich jemand etwas anhängen will, was er gar nicht gemacht hat, muss ich das so lange bewerkstelligen und zum Einsatz bringen, so lange derjenige, der mir in dieser Geschichte weiterhelfen soll, das auch noch sehen kann. Es ist doch viel besser, wenn ich mit blauen Flecken zur Polizei gehe, als mit einem Attest, das blaue Flecken attestiert. Es ist doch viel besser, wenn ich mit einer noch sichtbaren Bisswunde zur Polizei gehe und sie dem Polizeibeamten zeige: Da sieht man es wunderbar; das können Sie fotografieren, als Monate später, wo man davon überhaupt nichts mehr sieht. Man muss übrigens von dem Biss noch etwas gesehen haben. Dazu jetzt!

Ich bin davon überzeugt, Hohes Gericht, dass dieser Biss zu einer zumindest leicht blutenden Verletzung geführt hat. Ich erinnere an die Ausführungen von Herrn Prof. Eisenmenger und meinen Nachfragen bei der Erstattung seines Gutachtens: Zumindest leicht blutende Verletzungen. Aussage Petra Mollath – wir überlegen es uns noch einmal -, angesprochen ob blutend oder nicht blutend: Ich glaube nicht, dass es geblutet hat. Aussage beim Richter beim Amtsgericht Berlin Tiergarten, Buckow. Andererseits wird eine blutende Verletzung beschrieben.

Warum glaube ich, dass die Bisswunde zumindest leicht geblutet hat? – Weil Petra Simbek – Komplott-Hypothese weggedacht – sich um den Tetanusschutz interessiert hat, gefragt hat: Bist du gegen Tetanus geimpft? Das muss man machen, wenn man verletzt wird, sonst kann es übel ausgehen mit einer Blutvergiftung und Ähnlichem mehr. Ich bin der Meinung, dass es tatsächlich zu einer blutenden Verletzung gekommen ist, nicht nur wegen der Frage der Petra Simbek nach Tetanusschutz – das ist indiziell -, sondern ich ziehe den Schluss, dass es zu einer blutenden Verletzung gekommen ist, weil die Wunde noch sichtbar war. Hohes Gericht, die ist nämlich gesehen worden. – Die Narbe ist gesehen worden, nicht die Wunde. Die Narbe ist gesehen worden. Das müssen wir uns auch noch einmal genau vor Augen halten.

Die Zeugin Simbek kann sich zwar nicht mehr daran erinnern, ob sie eine Verschorfung gesehen hat. Ihr ist aber der Gedanke nach dem Tetanusschutz gekommen, nachdem sie sich die Verletzungsstelle angeschaut hat. Bei bloßen Hämatomen oder Verletzungen ohne Hautläsionen ist ein Tetanusschutz aber nicht erforderlich. Das ist die eine Geschichte.

Die zweite Geschichte ist dann aber Folgende: Petra Simbek hat auch angegeben, dass noch immer eine Narbe zu sehen sei, allerdings verblasst. Gegenüber dem Zeugen Buckow und dem Zeugen Eberl, die wir hier gehört haben, wurde ebenfalls von

einer Narbe gesprochen. Im Hauptverhandlungsprotokoll der Hauptverhandlung, die bei Eberl stattgefunden hat, ist das sogar aufgeführt: Die Narbe wurde in Augenschein genommen.

Jetzt stelle ich mir folgende Frage: Hätte Petra Mollath im Hauptverhandlungstermin des Amtsgerichts Nürnberg unter Vorsitz des Zeugen Eberl gar keine Narbe vorzuweisen gehabt, dann wäre es schon ausgesprochen risikoreich von ihr, bei Gericht zu sagen: Und eine Narbe habe ich auch noch, weil sie damit rechnen muss, dass der Richter sagt: Dann zeigen Sie mal her, und dann vor den Richtertisch zu treten und offenbaren zu müssen: Oh, doch nichts da. Das ist dann aber blöd für die Glaubwürdigkeit einer Zeugin.

Ich gehe also aufgrund der Protokollierung beim Amtsgericht Nürnberg, dass eine Narbe in Augenschein genommen wurde, davon aus, dass diese Narbe auch existiert hat. Eine Narbe zu behaupten, ohne den Beweis liefern zu können, wäre ausgesprochen risikoreich und hätte die damalige Zeugin während der damaligen Prozesse in arge Bedrängnis hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit gebracht, weil jeder Richter gesagt hätte: Sie behaupten eine Narbe und sagen, Sie könnten sie vorzeigen, aber man sieht überhaupt nichts. Was stimmt an Ihrer Geschichte überhaupt? Das ist doch die klassische Reaktion eines Strafrichters bei einer derartigen Situation.

Das heißt also, dass ich davon ausgehe, dass es diese Narbe zumindest noch im Hauptverhandlungstermin bei Eberl gegeben hat, sie noch sichtbar war. Ob sie auch im Hauptverhandlungstermin vor der 7. Strafkammer noch sichtbar war, - der Zeuge Westenrieder hat gesagt, sie hat sie damals hergezeigt, war aber weit weg vom Richtertisch -, will ich nicht beurteilen. Für mich ist entscheidend: Eberl hat die Narbe gesehen. Eine Narbe entsteht nur, wenn eine Hautläsion vorhanden ist. Eine Hautläsion besteht nur, wenn die Haut durchtrennt ist. Und damit passt es zusammen: Eine Narbe entsteht nur durch eine Hautläsion. Hautläsion heißt, dass die Haut durchtrennt sein muss. Wie durchtrenne ich eine Haut? – Durch Schnitte, durch Stiche, aber auch durch Bisse.

Ergebnis für die Staatsanwaltschaft: Es gab tatsächlich eine Bissnarbe und damit einen Biss. Und damit fügt sich das alles wieder in das, was ich bereits vorab ausgeführt habe: Konstantes Kerngeschehen vonseiten der Zeugin wird hier geschildert.

Aber jetzt noch einmal zurück zu den einzelnen Verletzungen und damit zum Gutachter Eisenmenger.

Nur noch zur Erinnerung: Die nach Intervention von Eisenmenger vom Zeugen Reichel beschriebenen Hämatome an

Schläfe, Oberarm, Unterschenkel und Beckenkamm sind laut Eisenmenger zwanglos mit Faustschlägen und/oder Fußtritten vereinbar, nicht allerdings mit Schlägen mit der flachen Hand. Aber ich sagte schon: Man fertigt nach einem derartigen Angriff nicht gleich ein Gedächtnisprotokoll. Für mich ist es absolut nachvollziehbar, dass man nach geraumer Zeit auf die Frage: Mit den Fäusten oder mit der flachen Hand – beliebte Fragen von Richtern, übrigens auch von Staatsanwälten -, keine exakte Antwort mehr darauf geben kann. Aber die dokumentierten Hämatome an Schläfe, Ober-, Unterschenkel und Beckenkamm sind zwanglos mit Faustschlägen oder mit Fußtritten vereinbar – Aussage Eisenmenger.

Eisenmenger hat übrigens auch – das nur ganz am Rande an die Vertreter der Presse gesagt – nicht gesagt, dass sich das nicht beweisen lässt. Er hat lediglich gesagt, dass es sich aus rechtsmedizinischer Sicht nicht beweisen lässt, ob die Verletzungen vom Angeklagten zugefügt worden sind. Eisenmenger hat klipp und klar gesagt: Diese Verletzungen gab es; nur die Beziehung Angeklagter – Verletzte kann er aus rechtsmedizinischer Sicht nicht herstellen. Das ist auch ganz klar. Das ginge nur, wenn jemand mit einem Siegelring auf jemand zuschlägt und der Rechtsmediziner den Abdruck des Siegels sieht. Dann kann er sagen: Es muss der, der den Siegel getragen hat, gewesen sein. Das könnte ein Rechtsmediziner sagen. Dass aber aus dieser Verletzung kein direkter Rückschluss auf den Täter oder Verursacher des Verletzungsbildes gezogen werden kann, ist völlig logisch. Alles andere hätte mich bei Eisenmenger auch gewundert.

Wieder zurück zu den einzelnen Verletzungen.

Petra Mollath berichtet ganz überwiegend von Faustschlägen. Nur an einer einzigen Stelle wird detailliert von der flachen Hand gesprochen. Das ist im Attest von Markus Reichel. Aber was wir von der Qualität dieses Attest zu halten haben, hat Eisenmenger auch mitgeteilt.

Die Hämatome an den Unterschenkeln sind laut Eisenmenger am ehesten bei Fußtritten zu erwarten, weniger bei Faustschlägen, aber auch durch Faustschläge, insbesondere bei liegender Position möglich.

Erinnern wir uns, was Petra Mollath durchgängig gesagt hat: Er hat mich zu Boden gebracht. Als ich wehrlos am Boden lag, hat er mich getreten. Vorher hat er schon mit den Fäusten, mit den Händen auf mich eingeschlagen. Das ist die Kernaussage der Petra Mollath.

Auch die beschriebene Bisswunde, die Narbe, ist mit den Schilderungen der Zeugin Mollath, wie wir sie über Dritte hier eingeführt haben, absolut kompatibel laut Gutachten Eisenmenger. Die Hämatome an Oberarmen korrespondieren ebenfalls mit den Schilderungen der Zeugin Petra Mollath, sie sei stark festgehalten worden. Auch das zieht sich durch ihre Äußerungen. Die Hämatome am Hals können trotz mangelhafter Dokumentation – Aussage Sachverständiger Eisenmenger – einem Würgevorgang zwanglos zugeschrieben werden. Ein Würgevorgang ist damit nicht ausgeschlossen – Aussage Eisenmenger.

Weiter zum Würgevorgang. Ein Würgevorgang, so Eisenmenger, zieht Stauungsblutungen in den Gesichtsbindehäuten nach sich, die manchmal sehr schwer zu finden sind. Danach sei aber gar nicht gesucht worden. Vorwurf an den untersuchenden Arzt Reichel. Aber Eisenmenger sagt auch: Derartige Stauungsblutungen in den Gesichtsbindehäuten treten erst nach ca. 20sekündigem Würgen auf. Zum Eintritt einer Bewusstlosigkeit kann es aber schon nach 8 bis 10 Sekunden kommen. Das heißt: Selbst wenn ich nach 8 bis 10 Sekunden bewusstlos werde, müssen noch keine Hämatome entstanden sein. Eine Bewusstlosigkeit kann bei einem Würgevorgang schon eintreten, bevor es zu Hämatomen kommt, weil die Ausbildung von Hämatomen länger dauert als die Möglichkeit des Eintritts einer Bewusstlosigkeit oder des Verlustes des Sehvermögens. Dem kann auch ein Vorstadium vorausgehen. Ich erinnere an die Aussage von Petra Mollath: Ich glaube schon, dass ich bewusstlos war.

Hohes Gericht! Wie soll denn ein Laie richtig einordnen, ob er jetzt bewusstlos war oder nur auf dem Weg zur Bewusstlosigkeit? – Ich könnte es nicht. Mir wäre einfach nur schlecht! Ich bin kein Mediziner. Ich könnte mir selbst nicht attestieren, ob ich jetzt bereits bewusstlos bin oder noch nicht. Das kann ich nicht machen.

Medizinischer Hintergrund einer Bewusstlosigkeit ist laut Gutachter Eisenmenger: Unterbrechung der Luftzufuhr zum Gehirn, reflektorischer Herzstillstand, entsprechende Nervenreize. Das kann zu einer Bewusstlosigkeit führen, wobei hier möglicherweise die Luftzufuhr zum Gehirn abgeschnitten worden ist. Aber hierzu bedarf es einer bestimmten Kraftausübung, sodass Hämatome auftreten können. Jeder Würgevorgang – so sagt Eisenmenger – ist potenziell lebensgefährlich, insbesondere der, bei dem Hämatome ausgebildet werden, weil das ein Würgevorgang ist, der mindestens 20 Sekunden angedauert haben müsste.

Ich gehe also davon aus, dass die Hämatome, die von Reichel am Hals dokumentiert wurden und fälschlicherweise als Würgemale bezeichnet worden sind, einem Würgevorgang zuzuordnen sind, einem länger dauernden Würgevorgang, der möglicherweise nicht zur vollkommenen Bewusstlosigkeit geführt hat – das war die Frage des Nebenklägervertreters -, sondern in einem Vorstadium der Bewusstlosigkeit geendet hat und Petra Mollath letztendlich wieder zu sich gekommen ist.

Diesen Würgevorgang gab es also auch, und er ist nicht von Petra Mollath selbst initiiert worden und auch von keinem Dritten, da jeder Würgevorgang, der ein Hämatom ausbildet, lebensgefährlich ist, das heißt zum Tod führen kann.

Zudem muss noch gesagt werden, dass der Angeklagte nie abgestritten hat, auch heute nicht, dass es am 12.08.2001 zu Tötlichkeiten zwischen ihm und Petra Mollath gekommen ist. Er hat lediglich früher, aber auch heute völlig unkonkret geäußert, dass er sich nur gewehrt habe. Das ist durchgängig der Fall. Das hat er in den früheren Hauptverhandlungen gemacht; das hat er heute gemacht. Es wären Schläge von seiner Frau gekommen, die er abwehren musste. Das ist alles, was der Angeklagte bislang zu dem Vorfall 12.08.2001 gesagt hat. Wir haben vom Angeklagten keine Beschreibung. Der Jurist erwartet immer gern: Was ist dem Ganzen vorausgegangen; was ist das Zentralgeschehen, und wie ist das Ganze ausgeklungen? – Nichts von alledem wissen wir. Dazu hat sich der Angeklagte nach wie vor nicht eingelassen. Er sagt lediglich, er habe sich gewehrt.

Hohes Gericht! Sie haben zwei Schreiben des Angeklagten verlesen, nämlich eines vom 09.08.2002 und eines vom 25.08.2002. Beide Schreiben sind gerichtet an Petra Mollath. Ich zitiere aus dem erst verlesenen Schreiben vom 09.08.2002: "Heute sendet ihr mir ein Fax mit einem ärztlichen Attest. Es ist eindeutig ein weiterer Versuch, mich zu erpressen, die Fortsetzung der Straftaten im Zusammenhang mit den Schwarzgeldkonten zu ermöglichen." Zitat aus dem zweiten Schreiben vom 25.08.2002: "Damit ich still bin, hast du mir mit einem ärztlichen Attest geantwortet." – Zitat Ende.

Es wäre doch eigentlich zu erwarten, wenn mir jemand ein Attest schickt, mit dessen Inhalt ich überhaupt nichts anfangen kann – und in diesem Attest ist immerhin eine Tatschilderung der Petra Mollath, ein Tatzeitpunkt genannt -, dass ich mich erst einmal erkundige, was das Ganze soll. Hier wird aber lediglich konstatiert: Heute sendet ihr mir ein Fax mit einem ärztlichen Attest. Damit ich still bin, hast du mir mit einem ärztlichen Attest geantwortet. Da beklagt sich niemand; da ist niemand empört: Was habt ihr denn für ein Attest zusammengezaubert,

sondern dieses Attest wird völlig kommentarlos einfach als Tatsache dargestellt: Ein Attest, damit ich nicht weiter mache mit meinen Schwarzgeldaufdeckungen.

Auch hier muss man fragen: es findet sich in den beiden Schreiben kein Wort, dass das, was in dem Attest als Geschehensschilderung der Petra Mollath aufgeführt ist, gar nicht oder zumindest nur im Rahmen einer Gegenwehr stattgefunden hat oder dass diese in diesem Attest, das dem Angeklagten ja bekannt war – heute sendet ihr mir ein Attest -, dokumentierten Verletzungen gar nicht auf sein Verhalten zurückzuführen sind. Nichts von alledem findet sich, obwohl das doch das Verständlichste wäre. Wenn ich heute mit einem Vorwurf konfrontiert werde, dass ich jemandem etwas angetan habe, was er sich sogar in einem Attest hat bestätigen lassen, setze ich mich zunächst dagegen zur Wehr und sage: Was schreibt ihr mir für einen Schwachsinn? Das, was drin steht, stimmt alles überhaupt nicht; das habt ihr doch alles erfunden. – Nichts von alledem!

Mein Zwischenergebnis aufgrund dieser Deduktion:

Die Angaben der Zeugin Petra Mollath zu der Genese der erlittenen Verletzungen sind glaubhaft. Ich glaube ihr das, weil ich an die Komplott-Hypothese nicht glauben darf; weil ich nicht glauben kann, weil ich nicht daran glauben darf, weil das den Beweisregeln der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechen würde. Es kann jeder an diese Komplott-Hypothese glauben – ich mache dem überhaupt keinen Vorwurf. Aber ich bin Jurist, und ich muss mich mit den objektiven Gegebenheiten befassen und darf mich nicht in irgendwelchen Spekulationen versteifen. Das, was ich habe, muss ich würdigen. Mehr mache ich nicht.

Alles, was ich bisher geschildert habe, deutet darauf hin, dass Petra Mollath ein ihr zugefügtes und von ihr am 12.08.2001 erlebtes Geschehen geschildert hat, immer wieder kontinuierlich, zwar mit Nuancen im Randgeschehen, aber im Kerngeschehen exakt und in einer Kontinuität über einen Zeitraum von knapp fünf Jahren hinweg.

Das heißt: Am 12.08.2001 ist es zu Verletzungen, zu fremd gesetzten Verletzungen der Petra Mollath gekommen: Tritte, die Hämatome hinterlassen haben, die zu Schmerzen geführt haben, Schläge, die zu Hämatomen geführt haben, die Schmerzen verursacht haben, einen Biss, der zumindest leicht geblutet hat und zu einer Narbe geführt hat, und einen Würgevorgang, der zumindest bis nahe an die Bewusstlosigkeit herangeführt hat. Das ist ihr am 12.08.2001 passiert.

Und dass der Verursacher dieser Verletzungen ihr damaliger Ehemann war, daran habe ich überhaupt keine Zweifel. Das habe ich ebenfalls abgeleitet. Kein Sprung aus dem Auto, da damit die Verletzungen nicht erklärbar sind, jedenfalls nicht in Gänze. Keine Selbstbeibringung der Verletzungen, weil Würgen mit der Gefahr des Todes schon etwas schwierig ist, da immer den richtigen Zeitpunkt zum Aufhören zu finden, aber gleichwohl noch Hämatome zu verursachen. Würgen durch Drittpersonen ist genauso unwahrscheinlich, da hierfür dasselbe gilt, nach dem Motto: Würge mich mal, aber sobald ich sage „Aufhören!“, hörst du auf, und dann schaut man in den Spiegel und schaut, bis die ersten Hämatome entstehen, die nicht sofort entstehen, sondern auch eine gewisse Entstehungsdauer haben. Wenn Sie heute zudrücken, haben Sie nicht sofort einen Bluterguss.

Also: Äußerst unwahrscheinlich Selbstbeibringung oder Drittbeibringung wegen der Würgemale, der Hämatome am Hals.

Das heißt also, dass aus meiner Sicht durch den Angeklagten der objektive und subjektive Tatbestand der §§ 223 und 224 Nr. 5 StGB, gefährliche Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, verwirklicht worden ist.

Auf der zweiten Stufe haben wir uns mit der Rechtswidrigkeit zu befassen, ob die Verletzungen letztendlich absichtlich oder in einer Verteidigungssituation zugefügt wurden. Das kann – das habe ich bereits erwähnt – aus rechtsmedizinischer Sicht nicht gesagt werden. Es kann so gewesen sein. Beweisen lässt es sich nicht. Genau das hat Eisenmenger gesagt, und da hat er recht. Es ist auch absolut überzeugend.

Frage: Gab es einen Angriff der Zeugin Petra Mollath gegen den Angeklagten, der ihm eine derartige Gegenwehr erlaubte? – Antwort hierauf. Alle Äußerungen der Zeugin Petra Mollath sprechen dagegen, dass sie ihn angegriffen hat. Petra Mollath berichtete schon lange vor ihrem Auszug – das war der 30.05.2002 – der Zeugin Krach-Olschewsky, zwei Mal sei ihr Mann so wütend gewesen, dass er sie gewürgt habe; er habe sie einmal auf den Boden gedrückt; sie sei auf dem Bauch auf dem Boden gelegen; er habe sie so lange gewürgt, bis sie bewusstlos geworden sei.

Gibt es einen plausiblen Grund, den Spieß umzudrehen, und zwar schon am 14.08.2001 – das ist nämlich der Tag der ärztlichen Untersuchung durch Dr. Markus Reichel – und später auch noch, aber noch vor dem 30.05.2002 gegenüber der Zeugin Krach-Olschewsky? – Diese Frage muss man sich stellen.

Spieß umdrehen heißt, den Angreifer, Petra Mollath, zur Angegriffenen zu machen und den Verteidiger, Gustl Mollath, zum Angreifer zu machen. Das heißt "Spieß umdrehen". Das hätte sie im Prinzip frühestens schon am 14.08.2001 machen müssen – das war der Tag, an dem sie in der Arztpraxis war.

Nein, es gibt keinen plausiblen Grund, den Spieß umzudrehen. Ich sehe keinen. Zu diesen Zeitpunkten gibt es nämlich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Petra Mollath bereits all das vorausgesehen hat, was sie in den Jahren 2002, 2003 und 2004 entwickeln wird. Sie müsste am 14.08. eine prophetische Eingabe gehabt haben, um zu sagen: Aha, ich muss jetzt die Situation, die es tatsächlich gegeben hat, zumindest so drehen, dass nicht ich ihn angegriffen habe, sondern er mich. – Welchen Grund sollte sie bereits am 14.08.2001 dafür gehabt haben; denn das wäre der Zeitpunkt, wo sie das Spieß-umdrehen bewerkstelligen hätte müssen; denn alles andere folgt aus dem 14.08., aus diesem Attest heraus.

Zu diesem Zeitpunkt – das ergibt sich aus der Aussage der Frau Krach-Olschewsky – dachte Petra Mollath aber noch gar nicht ernsthaft an eine endgültige Trennung. Vielmehr ist erst in diesem ersten Gespräch mit Frau Krach-Olschewsky ins Gespräch gebracht worden, sie solle sich doch einmal überlegen, ob eine Trennung nicht sinnvoll wäre. Sie habe sich sogar Sorgen um ihren Mann gemacht: Leidet er an einer Vergiftung? Und sie wollte ihn zu einer psychiatrischen Behandlung bewegen. Das alles ist zwischen ihr und Frau Krach-Olschewsky ventiliert worden.

Also: Den Vorfall vom 12.08.2001 – auch das muss man einfach berücksichtigen – brachte sie erstmals am 15.01.2003 gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, nämlich der KPI Nürnberg, gegenüber dem Zeugen Feldmann zur Anzeige. Vorher ist alles überhaupt nicht öffentlich geworden; es ist nichts passiert. Sie hat sich nicht an die Öffentlichkeit gewandt, soll aber dann am 14.08. bereits wegen von ihr vorausgesehenen späteren Ereignissen den Spieß umdrehen. – Ich kann es mir nicht vorstellen. Es ist bar jeglicher Vernunft, dass dies geschehen sein soll.

Warum bringt sie diesen Vorfall erst am 15.01.2003 zur Anzeige? – Auch da muss man sich die Chronologie anschauen. es ist Folgendes:

Am 08.08.2002 – das ist verlesen worden – faxt Petra Mollath die Zweitausfertigung des Attestes vom 14.08.2001, datierend auf den 03.06.2002, an ihren Ehemann. Jetzt wird ihm bekannt, dass Petra Mollath die ihr von ihm zugefügten Verletzungen

ärztlicherseits hat diagnostizieren lassen. Ab diesem Zeitpunkt weiß er das: Oh, die war beim Arzt.

Ab 23.11.2002 passiert Folgendes: Die PI Nürnberg Ost wird von Petra Maske telefonisch darüber informiert, dass Herr Mollath in der Wöhrder Hauptstraße 13 einen Hausfriedensbruch begangen hat und es zu Handgreiflichkeiten gekommen ist. Eine ... Frau Simbek angriff und nimmt dort den Sachverhalt auf.

Ende November/Anfang Dezember 2002 erfährt Petra Mollath immer detaillierter von ihrer Arbeitgeberin, der HypoVereinsbank, dass Gustl Mollath gegen sie massive Vorwürfe im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erhebe. Am 06.12.2002 stellt der Bruder von Petra Mollath, Robert Müller, Strafantrag wegen des Vorfalls am 23.11.2002. Herr Mollath soll versucht haben, auf ihn einzuschlagen.

Am 09.12.2002 schreibt der Angeklagte an Herrn Rötzer, Leiter der Niederlassung Privatkundengeschäft der HVB, dass er ihn im persönlichen Gespräch am Freitag gebeten habe, Frau Mollath aufzufordern, die illegalen Schweizer Geldgeschäfte zu beenden. Er fordert erneut auf, das umgehend zu tun. Ebenfalls möchte er eine Beendigung hochspekulativer Geschäfte seiner Frau. Das kann ich nur verlesen, Hohes Gericht! Am 09.12.2002 wird Petra Mollath von Herrn Rötzer telefonisch über die Einleitung einer internen Untersuchung durch die HVB unterrichtet - 09.12.2002. 10.12.2002: Petra Simbek, die Freundin von Petra Mollath, und ihr Lebensgefährte, der Bruder der Petra Mollath, Robert Müller, erstatten Anzeige gegen Herrn Mollath dahingehend, dass er am 23.11.2002 sie gegen die Wand des Anwesens Wöhrder Hauptstraße gestoßen habe und dann Briefe seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau aus dem Briefkasten entwenden wollte.

Am 28.12.2002 stellt Petra Mollath wegen dieses Vorfalls am 23.11.2002 Strafantrag wegen Verletzung des Briefgeheimnisses. Das ist ein Antragsdelikt; Diebstahl ebenfalls, § 247 StGB.

Am 02.01.2003 teilt Petra Mollath der PI Nürnberg Ost mit, dass ihr Mann über eine scharfe Langwaffe aus einer Erbschaft verfügt und eventuell auch eine scharfe Kurzwaffe hat; eine Erlaubnis hierfür habe er wohl nicht.

Am 15.01.2003 wird Petra Mollath am Vormittag von der inneren Revision der HVB erstmals konkret zu den Vorwürfen ihres Mannes angehört – das ist verlesen worden und als wahr unterstellt worden.

Am 15.01.2003 am Nachmittag kommt Frau Mollath zur KPI Nürnberg und bringt erstmals an diesem Tag die Geschehnisse vom 12.08.2001, sie sei geschlagen, getreten, gebissen und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden, und vom 31.05.2002, sie sei geschlagen und eineinhalb Stunden im Arbeitszimmer eingesperrt worden, zur Anzeige.

Die Strafanzeige steht damit zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Petra Mollath, dass ihr Ehemann aufgrund vorangegangener Korrespondenz mit der HVB – das wurde alles verlesen, DuraPlus-Ordner – eine interne Ermittlung gegen sie initiiert hat, was übrigens sein gutes Recht ist. Das darf er machen, wenn er den Verdacht hat, seine getrennt lebende Frau begeht Straftaten und leiste sich bankinterne Verfehlungen innerhalb ihres Arbeitsverhältnisses.

Andererseits ist es aber weder rechtlich noch moralisch zu beanstanden, wenn dann auch Petra Mollath tatsächlich strafrechtlich relevante Vorgänge gegenüber ihrer Person durch ihren Ehemann Gustl Mollath zur Anzeige bringt – Stichwort: Wie du mir, so ich dir!

Und da, am 15.01.2003, erfüllt sich die – in Anführungszeichen – Prophezeiung der Petra Mollath vom 31.05.2002 gegenüber dem Zeugen Braun: Wenn der Gustl mich und meine Bank anzeigt, dann mache ich ihn fertig, dann zeige ich ihn auch an; das kannst du ihm sagen. – Der Zeuge hat es ihm allerdings nie gesagt:

Also: Was ist aus dieser Aussage der Petra Mollath gegenüber Edward Braun an Komplott-Theorie zu schließen? – Nichts! Sie hat das wahrgemacht, was sie angekündigt hat: Wenn er, dann ich auch!

Es ist sein gutes Recht, sich über ihr Gebaren in ihrem Arbeitsverhältnis zu beklagen, es als nicht wünschenswert anzusehen, es als die Ehe belastend anzusehen, sie bei ihrem Arbeitgeber auch entsprechend – in Anführungszeichen - hinzuhängen. Das darf er alles machen. Es ist ihm nicht unbenommen.

Aber es ist auch ihr, der Petra Mollath, nicht unbenommen, dann mit etwas zu reagieren, was ihr selbst widerfahren ist, nämlich am 12.08.2001, und dann zur Anzeige zu bringen. Insofern ist diese Aussage völlig wertlos, um darauf eine Komplott-Theorie zu stützen: Wenn der Gustl mich und meine Bank anzeigt, mache ich ihn fertig, dann zeige ich ihn auch an; das kannst du ihm sagen.

Ergebnis: Die angekündigte Bedingung ist also eingetreten. Insbesondere die Vorfälle vom 12.08.2001 und vom 31.05.2002 werden von Petra Mollath zur Anzeige gebracht.

Jetzt meine Frage: Wusste Petra Mollath bereits am 12.08.2001, dass Gustl Mollath Ende 2002 sie und ihre Bank anzeigen wird und besorgt sich dann am 14.08. in dieser weisen Voraussicht, was alles Ende 2002 und Anfang 2003 passieren wird, ein Attest von Herrn Dr. Reichel, der Verletzungen attestiert, die ihr entweder nicht zugefügt worden sind oder anderweitig zugefügt worden sind oder von jemand anderem zugefügt wurden oder an einem anderen Tag zugefügt wurden? – Das ist doch alleshoch spekulativ, und darauf dürfen Sie sich nicht einlassen, Hohes Gericht! Ich habe vorher die Beweisgrundsätze angebracht. Das ginge alles nur auf, wenn Petra Mollath bereits am 12.08.2001 diesen perfiden Plan bis in alle Einzelheiten durchdacht hätte. Nur dann ginge es auf, aber auch nicht in allen Punkten.

Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass Petra Mollath die Geschichte vom 12.08.2001 – erster Anklagepunkt – erfunden hat, sie den Spieß umgedreht hätte, diese Geschichte ihrem Mann in die Schuhe schiebt, obwohl ihr etwas ganz anderes passiert ist. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, die meine Überzeugung ins Wanken bringen würden. Hinzu kommt, dass Gustl Mollath die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nie qualifiziert bestritten hat, obwohl ihm dies jederzeit möglich gewesen wäre, insbesondere heute möglich gewesen wäre auf ihren, Frau Vorsitzende, eindeutigen Hinweis, was Sie interessieren würde. Sie haben das gesagt. Ach, er will Sie damit nicht belasten, war seine Antwort.

G. Mollath: Man soll sich kurz fassen, heißt es hier. Das war der Grund, warum ich das sagte.

OStA Dr. Meindl: Sie müssen bei mir nicht kommentieren.

G. Mollath: Entschuldigung!

OStA Dr. Meindl: Ich sage nur das, was mir hier alles aufgefallen ist.

Nein, er hat sich nicht dazu geäußert.

Gab es eine Notwehrsituation, von der er manchmal gesprochen hat? –Ich sehe sie nicht. Ich sehe diese im Ansatz behauptete Notwehrsituation nicht. Dagegen sprechen auch bereits die erwähnten Schreiben, insbesondere vom 08.08.2002: Heute

sendet ihr mir ein Fax mit einem ärztlichen Attest. Damit ich still bin, hast du mir mit einem ärztlichen Attest geantwortet.

Ganz nebenbei: Die Ankündigung der Petra Mollath gegenüber dem Zeugen Braun, sie lasse Gustl Mollath auf seinen Geisteszustand überprüfen, er ist ja irre, wurde ebenfalls scheinbar in die Tat umgesetzt. Aber auch das müssen wir ganz genau hinterfragen. Eine genaue Betrachtung ergibt nämlich folgenden Sachverhalt:

Die erste konkrete Kontaktaufnahme bei der Fachärztin für Psychiatrie, Frau Krach-Olschewsky, hier als Zeugin verhört, erfolgte erst am 17.09.2003. Diese fertigt eine ärztliche Stellungnahme für die Rechtsanwältin der Petra Mollath an, welche diese ärztliche Stellungnahme am 23.09.2003 an das Amtsgericht Nürnberg, Richter Huber, zum Hauptverhandlungstermin vom 25.09.2003 per Fax übersendet. Herr Huber gab aufgrund seines Eindrucks vom Angeklagten in der Hauptverhandlung dann ein Gutachten zur Frage der §§ 20, 21 StGB in Auftrag, weil er einen möglicherweise schuldunfähigen Angeklagten nicht verurteilen wollte – Aussage des Zeugen Huber hier in diesem Sitzungssaal. Es war nicht ausschließlich, nicht singular die ärztliche Stellungnahme von Frau Krach-Olschewsky, die Herrn Huber dazu bewegen hat, sondern es war der Eindruck des Richters vom Angeklagten in der Hauptverhandlung, der uns auch von dem Zeugen Dolmany hinreichend geschildert wurde. Statt sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, werden Bücher über die Nürnberger Prozesse ausgebreitet. Der Angeklagte lehnt sich zurück, liest eine Zeitung, so als wäre er überhaupt nicht beteiligt und nicht im Mittelpunkt dieser Hauptverhandlung. Er war immerhin der Angeklagte.

Das war es, was letztendlich zu der Beauftragung des Sachverständigen Lippert geführt hat, nicht die Intrige der Petra Mollath, die hier fein gesponnen und fein gewebt über die Zeugin Krach-Olschewsky einen Weg bereitet, um ihren Mann in die Psychiatrie einzuweisen. Sie spricht gegenüber dem Zeugen auch nur davon, dass sie ihn auf seinen Geisteszustand überprüfen lassen will. Das ist übrigens sogar ihr gutes Recht. Wenn ich an jemandem aus meiner Verwandtschaft Auffälligkeiten feststellen würde, die möglicherweise auf eine geistige Krankheit schließen lassen, dann würde ich auch dafür sorgen, dass man das medizinisch abklärt. Gott sei Dank ist das in der Verwandtschaft nicht der Fall.

Ja; also bislang sehe ich hier noch nichts, was einen Komplott, eine Intrige auch nur im Ansatz rechtfertigen würde. Das, was Richter Huber gemacht hat, ist ein einwandfreier und sogar zwingender Vorgang. Das schreibt uns die Strafprozessordnung

vor. Wenn wir Zweifel an der Schuldfähigkeit des Angeklagten haben, müssen wir uns darum kümmern. Wir dürfen keinen Schuldunfähigen bestrafen, mit einer Strafe belegen. Ein Schuldunfähiger muss freigesprochen werden, weil er für seine Tat nichts kann. Das, was Huber gemacht hat, ist absolut einwandfrei; da kann man überhaupt nicht dagegen sagen.

Und die ärztliche Stellungnahme, die zweifelsfrei – dem gebe ich sogar recht – mehr oder weniger eine Ferndiagnose war, diese ärztliche Stellungnahme von Frau Krach-Olschewsky war nicht ausschlaggebend für die Beauftragung eines Gutachters, sondern es war der Eindruck des Gerichts vom Angeklagten in der Hauptverhandlung.

Erst nachdem sich der Angeklagte dann einer Begutachtung durch den Sachverständigen Lippert verweigert hat, kam es – ich will es einmal so bezeichnen – zur psychiatrischen Eskalation, nämlich zur Anordnung des § 81 StPO, also zur Unterbringung zur vorläufigen Untersuchung zum Zwecke einer Begutachtung.

Aber auch das hat Petra Mollath überhaupt nicht in der Hand. Sie kann das überhaupt nicht steuern, sondern das ist auch wieder eine prozessuale Selbstverständlichkeit. Über einen Angeklagten, der sich nicht explorieren lässt, über den ich kein Gutachten erstatten kann, obwohl ich ein Gutachten benötige, weil ich einen Schuldunfähigen nicht bestrafen darf – das steht so in unserer Rechtsordnung -, muss ich mir andere Erkenntnisse verschaffen; denn letztendlich muss ich entscheiden, ob ein Angeklagter schuldfähig oder schuldunfähig ist. Und bei einem Angeklagten, bei dem ich kein ambulantes Gutachten bekommen kann, weil er sich der Begutachtung verweigert, gibt es eben die Möglichkeit des § 81 StPO. Wenn das Gericht der Meinung ist, dass die Anordnung des § 81 StPO bzw. nicht die Anordnung, sondern die Fortdauer des § 81 StPO verfassungswidrig war, dann mag die Kammer durchaus recht haben. Aber zunächst muss man sagen: Die Anordnung, der 81er-Beschluss durch Richter am Amtsgericht Eberl war völlig korrekt und in dieser Situation zwingend. Hätte er es nicht gemacht, hätte man ihm den Vorwurf machen können, er sei ein Rechtsbeuger. So schaut die Geschichte aus.

(Lachen bei den Zuhörern)

- Sie können sich gerne darüber amüsieren. Ich halte das aus.

Also, Hohes Gericht, eine Einflussnahme der Petra Mollath war hier überhaupt nicht möglich.

Schließlich: Was hat Petra Mollath gegenüber dem Zeugen Braun angekündigt? Sie hat angekündigt, ihrem Mann etwas

anzuhängen. Was hat sie ihrem Mann denn angehängt? – Die Antwort: Sie hat ihm die von ihm am 12.08.2001 und 31.05.2002 begangenen Taten angehängt. Wann? – Am 15.01.2003.

Zur Aussage des Zeugen Braun in aller Kürze. Es ist nach meiner Auffassung nicht wiedergegeben, dass Petra Mollath am 31.05.2002 tatsächlich angerufen hat und die vom Zeugen wiedergegebene Formulierung dabei auch verwendet hat. Zwar hat Zeugin Simbek angegeben, sie könne sich an kein Telefonat der Petra Mollath am 31.05.2002 erinnern. Ausschließbar ist ein solches Telefonat aber nicht. Dass Petra Mollath gegenüber dem Zeugen Braun genau die von ihm wiedergegebene Äußerung wortwörtlich getätigt hat, erscheint angesichts der Genese der eidesstattlichen Versicherung vom 07.09.2011 – das ist alles verlesen und in den Prozess eingeführt worden – äußerst zweifelhaft. – Vergleiche dürftige Notizen auf der Schreibtischunterlage, übertragen auf Notizzettel, die nicht mehr auffindbar sind, und von dort eingetragen in ein Notizbüchlein. Aber das ist letztendlich mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht widerlegbar. Ich gehe also davon aus, dass es dieses Telefonat mit dem Inhalt, den der Zeuge Braun hier wiedergegeben hat, auch tatsächlich gab.

Was ist denn diesen Äußerungen der Petra Mollath zu entnehmen? – Die Äußerung gegenüber dem Zeugen Braun belegt keineswegs ein abgekartetes Spiel, eine Intrige, einen Vernichtungswillen, geschweige denn den Willen zur Unschädlichmachung des Angeklagten durch Petra Mollath. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme dokumentieren die Äußerungen allenfalls eine massive Wut der Petra Mollath auf ihren Ehemann, die angesichts der erlebten bzw. erlittenen Erfahrungen mit ihm am 12.08.2001 und am 31.05.2002 auch nicht unverständlich ist. Der Anruf ist nach den Aussagen des Zeugen Braun nach 16:00 Uhr, also nach dem ersten Besuch Petra Mollaths, bei dem sie ca. eineinhalb Stunden von Gustl Mollath am Verlassen des Hauses gehindert worden ist, erfolgt.

Schlussendlich in diesem Zusammenhang: Selbst wenn man zugunsten des Angeklagten alles von ihm und seinen Verteidigern in der Hauptverhandlung behauptete im Zusammenhang mit dem größten und dreistesten Schwarzgeldskandal aller Zeiten als wahr unterstellt, was in vielen Bereichen geschehen ist, Hohes Gericht – es sind Beweisanträge gestellt worden; die Kammer hat gesagt, diesen Beweisanträgen gehen wir nicht nach, da wir das behauptete so behandeln, als wäre es wahr -, selbst wenn wir noch einen Punkt weiter gehen und sagen, es hat sich um den größten und dreistesten Schwarzgeldskandal aller Zeiten gehandelt, an dem

Petra Mollath beteiligt war, Petra Mollath hat jeden Freitag Unmengen von Schwarzgeld mit dem Auto als Kurier in die Schweiz verbracht, wenn das alles stimmt, wenn wir es als wahr betrachten, wenn wir diese behaupteten Tatsachen also prozessual so behandeln, als wären sie wahr und dabei weiter davon ausgehen, dass es tatsächlich diese Kurierfahrten durch die Petra Mollath in die Schweiz gegeben hat, sie Schwarzgeld in die Schweiz verbracht hat und dort Schwarzgeldkonten verwaltet hat, Hohes Gericht, dann stelle ich mir die Frage: Ist das ein materiell-rechtlicher Rechtfertigungsgrund für Schlagen, Treten, Würgen bis zur Bewusstlosigkeit und Beißen? – Ich kenne ihn nicht! Ich kenne die Rechtfertigungsgründe Notwehr, Notstand, zivilrechtliche Selbsthilfe und noch ein paar mehr, aber ein derartiger Rechtfertigungsgrund ist mir nicht bekannt.

Mit anderen Worten: Selbst wenn alles, was Gustl Mollath in seinen Schreiben behauptet, der Wahrheit entsprochen hätte, ist es ihm nicht erlaubt, in dieser Art und Weise auf seine Ehefrau einzuwirken. Wenn mir etwas an jemand anderem nicht passt, dann muss ich auf andere Art und Weise versuchen, dies abzustellen, aber ihn bis zur Bewusstlosigkeit würgen darf ich nicht. Das ist nun einmal so. Also: Diese Frage muss man sich schon auch stellen, ob das Vorgehen des Angeklagten gerechtfertigt war.

Zum **zweiten Anklagevorwurf** in aller Kürze, der Freiheitsberaubung vom 31.05.2002. Es ist mehr oder weniger schon alles ausgeführt. Die vorhandenen Aussagen der Zeugin Petra Mollath und der Zeugin Simbek variieren zu diesem Sachverhalt nicht unerheblich. Der Tatverlauf wird unterschiedlich geschildert. In welchem Zimmer fand das Geschehen statt? Waren Türen verschlossen? Ist Petra Mollath festgehalten worden? Kam es zu Verletzungen? Hat Petra Simbek Gustl Mollath gesehen? Kam er mit runter zur Tür? – All das ist in der Hauptverhandlung geschildert worden.

Es besteht aber nach meiner Auffassung kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit der beiden Zeuginen zum Kerngeschehen. Das Kerngeschehen ist wieder: Ich kann nicht raus; ich werde da drin festgehalten, kann das Haus nicht verlassen. Und das erfüllt den Tatbestand der Freiheitsberaubung des § 239 StGB. Wenn ich mich gegen meinen Willen in meinen Räumen räumlich nicht verändern kann, dann bin ich der Freiheit beraubt, wenn ich nicht dort hingehen kann, wo ich hin will und dies mit physischer oder psychischer Gewalt ausgeübt wird.

Das Kerngeschehen ist die Freiheitsberaubung über einen Zeitraum von einer Stunde bis eineinhalb Stunden. Die Aussagen belegen dieses Geschehen und die

Tatbestandsverwirklichung in für mich jedenfalls nachvollziehbarer und sogar überzeugender Weise.

In aller Kürze noch einmal: Petra Mollath wollte sich die allernotwendigsten persönlichen Dinge aus der gemeinsamen Wohnung holen, da sie tags zuvor am Abend fluchtartig diese Wohnung verlassen hat, allerdings nach dem Wochenende wieder zur Arbeit gehen musste. Sie hatte ja nichts dabei; sie kam in Freizeitkleidung, hatte nur einen Hausschlüssel dabei – Aussage der Zeugin Simbek. Sie habe allein ins Haus gehen wollen, da sie befürchtete, Gustl Mollath werde wieder ausrasten – so hatte Zeugin Simbek ausgesagt -, sie habe allein ins Haus gehen wollen, da sie befürchtete, ihr Mann werde wieder ausrasten, wenn sie in Begleitung kommt. Allerdings habe sie die Zeugin Simbek gebeten, ihr nach einer gewissen Zeit nachzufahren und dann zu läuten, wenn sie ca. eineinhalb Stunden nach ihrer Abfahrt von der Wöhrder Hauptstraße zur Volbehrstraße 4 nicht aus dem Haus kommt.

Die Zeugin Simbek hat angegeben, sie sei ca. eine Stunde später ebenfalls zur Volbehrstraße gefahren, und zwar mit dem Motorrad der Petra Mollath, und habe dort ca. eine halbe Stunde gewartet. Aus dem Haus habe man nichts gehört. Sie sei zur Türe gegangen, habe geläutet, geklopft und an die Türe gehämmert. Diese sei geöffnet worden. Es ist allerdings nicht sicher feststellbar, ob Gustl Mollath an der Tür stand oder nicht.

Hier variieren die Aussagen der Petra Simbek, wobei ich durchaus nachvollziehen kann, dass beim Amtsgericht Nürnberg nicht so deutlich nachgefragt worden ist, weil jeder Richter wusste, dass er dieses Verfahren nicht zu Ende bringt. Huber wusste, dass er ein Gutachten in Auftrag geben muss, und Eberl war sich darüber im Klaren, dass es zunächst einmal zu einer 81er-Begutachtung kommt, das heißt, die Hauptverhandlung ohnehin ausgesetzt werden muss. In einer solchen Situation – fragen Sie sich selber – gehe ich nicht so ins Detail, wenn ich weiß, dass ich am Schluss kein Urteil fällen muss, weil die Hauptverhandlung zwingend ausgesetzt werden muss.

Insofern ist das, was Petra Simbek zur Vernehmungssituation zum Amtsgericht Nürnberg sagt, absolut nachvollziehbar. Es entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, wie wir sie tagtäglich vor Gericht erleben. Es ist halt nicht so genau nachgefragt worden. Es ist auch nicht von großem Interesse, ob Herr Mollath mit an der Tür stand oder nicht. Von Interesse ist, ob Petra Mollath das Haus verlassen wollte oder nicht. Das ist von Interesse. Jetzt daraus die Unglaubwürdigkeit der Petra Maske zu konstruieren oder von einer Unglaubhaftigkeit ihrer Aussage auszugehen, ist meines Erachtens völlig verfehlt.

Entscheidend ist Folgendes: Immerhin hat Petra Mollath das Haus verlassen können und konnte dann wegfahren – so die Aussage der Zeugin Petra Simbek. Und nach den Angaben dieser Zeugin hat Petra Mollath auch überhaupt nichts dabei gehabt. Petra Mollath selbst gab zu früheren Zeitpunkten an, sie habe noch in aller Eile eine Tasche packen können. Das ist auch kein Widerspruch in sich; denn nichts dabei haben, kann ganz unterschiedlich anzusehen sein. Wenn jemand sagt, ich brauche die wichtigsten Sachen, ich brauche Kleidung usw., ist es für einen Außenstehenden möglicherweise als "nichts dabei haben" anzusehen. Wenn jemand nur mit einer kleinen Tasche daher kommt, ist das etwas anderes als mit Koffern, die man auch benötigt, wenn man längere Zeit in Urlaub fährt.

Entscheidend ist also, dass Petra Mollath nach Angaben der Zeugin Simbek und ihren eigenen Angaben anderen hier vernommenen Zeugen gegenüber so gut wie nichts dabei hatte an persönlichen Kleidungsstücken und sonstigen persönlichen Gegenständen.

Von diesen im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben zum Kerngeschehen ist durchaus glaubhaft, dass der Angeklagte seine damalige Ehefrau zumindest über einen Zeitraum von mindestens eineinhalb Stunden am Verlassen des Hauses gehindert hat, sei es durch körperliche Präsenz oder sei es durch Versperren von Innentüren. Beides erfüllt den Tatbestand des § 239 StGB.

Hierfür spricht, dass Petra Mollath nichts bzw. nur das Allernötigste einpackt. Nach den Angaben der Petra Simbek, hier als Zeugin vernommen, war Zweck, zur Volbehrstraße 4 zu fahren, aber doch gerade der, persönliche Sachen einzupacken, die man demnächst braucht. Und das wäre nach meiner Auffassung in einem Zeitraum von eineinhalb Stunden auch problemlos möglich gewesen. Da kann man ziemlich viel zusammenpacken, was man braucht. Dass die Petra Mollath aber mit allenfalls einer kleinen Tasche herauskommt, in dem sie so gut wie gar nichts dabei hat, zum Beispiel ein Attest vom 14.08.2001, das sie sich aus diesem Grund ein zweites Mal hat ausstellen lassen, also die Zweitausfertigung, spricht doch eher dafür, dass Petra Mollath in diesen eineinhalb Stunden gar nicht dazu gekommen ist, das Nötigste einzupacken. Und warum ist sie nicht dazu gekommen? – Weil sie mit dem Angeklagten friedlich eineinhalb Stunden lang Kaffee getrunken hat? – Nein, weil der Angeklagte sie daran gehindert hat, das zu machen. Insofern schließt sich für mich absolut logisch wieder der Kreis.

Es wäre doch zu erwarten gewesen, dass Petra Mollath, hätte sie die eineinhalb Stunden ungestört damit verbringen können, das

Wichtigste zusammenzupacken, das auch gemacht hätte und mit etwas mehr als mit einer Tasche das Haus verlassen hätte.

Ich gehe also davon aus, dass hier ein Geschehen geschildert worden ist, das sich aus dem vorgenannten Grund tatsächlich zugetragen hat. Ich kann mir nicht erklären, warum Petra Mollath mit so gut wie nichts nach eineinhalb Stunden wieder aus dem Haus kommt, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, mehr zusammenzupacken als das, was sie letztendlich zusammengepackt hat. Es muss etwas geschehen sein, was sie daran gehindert hat.

Und das korrespondiert mir ihrer Kernaussage: Er hat mich festgehalten; er hat mich eingesperrt, hat mich nicht mehr gehen lassen. Das erfüllt den Tatbestand des § 239 StGB, wenn ich jemand, der eine Ortsveränderung wünscht, an der Ortsveränderung hindere. Ich erfülle den Tatbestand des § 239 StGB schon, wenn ich mich vor diese Tür stelle; Sie wollen raus, und ich lasse Sie nicht raus; und wenn ich das 10 Minuten lang mache, können Sie mich anzeigen. Das ist bereits eine Freiheitsberaubung. So schaut die Geschichte nach meiner Überzeugung aus.

Hohes Gericht! Rechtfertigungsgründe für dieses Verhalten sehe ich ohnehin nicht. Und hinsichtlich der Komplott-Hypothese verweise ich auf das, was ich bereits ausführlich gesagt habe.

Jetzt kommen wir zum nächsten Punkt. Ich gehe davon aus, dass der Angeklagte den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung am 12.08.2001 verwirklicht hat und auch den Tatbestand der Freiheitsberaubung am 31.05.2002, da beide Taten nicht gerechtfertigt waren.

Es stellt sich noch die Frage: Hat er mit oder ohne Schuld gehandelt?

Dazu haben wir Herrn Prof. Dr. Nedopil hier gehört. Der Sachverständige hat angegeben, mangels der Möglichkeit einer ausführlichen Exploration sei allenfalls eine wahnhafte Störung im Sinne einer Privatrealität als Hypothese anzunehmen – so seine Ausführungen in dem Gutachten. Er habe keinen sicheren Nachweis einer schweren seelischen Abartigkeit. Diese sei auch eher unwahrscheinlich, letztendlich aber nicht ganz ausschließbar.

Herr Prof. Nedopil konnte relativ wenig zum psychischen Erscheinungsbild des Angeklagten zu den Tatzeitpunkten sagen, sodass wir auf absolut unsicherem Gebiet sind und ich Ihnen nur meine Meinung anbieten kann.

§ 20 StGB sagt, dass zum Zeitpunkt der Tat die Schuldfähigkeit ausgeschlossen gewesen sein muss entweder indem es an der Steuerungsfähigkeit fehlte oder in dem es an der Einsichtsfähigkeit fehlte. Beide Faktoren, die die Schuldunfähigkeit ausschließen, müssen auf bestimmten psychischen Krankheiten, die § 20 StGB genau aufzählt, beruhen. Prof. Nedopil hat hier lediglich die wahnhafte Störung angeführt, die er als diskutabel findet.

Wenn ich den Inbegriff der Hauptverhandlung richtig verfolgt habe, insbesondere auch die vielen Schreiben, die hier verlesen worden sind, so lassen sich für mich wahnhafte Gedanken des Angeklagten erst ab dem Jahr 2003 erkennen. Da beginnen die Schriftsätze mit den Banken; da beginnen die Schreiben an die Justizinstitutionen. Da wird mitgeteilt, dass er derjenige war, der Dr. Wörthmüller letztendlich dazu gebracht hat, dass dieser sich für befangen erklären lässt, weil er Dr. Wörthmüller nachgewiesen hat, dass er auch mit den Schwarzgeldverschiebungen in Beziehung steht.

Nur in aller Kürze – der Herr Verteidiger wird es möglicherweise auch noch erwähnen -: Die Beziehung besteht darin, dass Dr. Wörthmüller ein Nachbar eines Herrn Roggenhofer ist. Dieser Herr Roggenhofer ist ein Arbeitskollege eines Herrn Dirsch. Sie betreiben zusammen die Fortezza Vermögensanlage Beratung GmbH in Nürnberg oder betrieben sie damals jedenfalls als Geschäftsführer. Das heißt, Roggenhofer und Dirsch haben beruflich miteinander zu tun. Dirsch war aber vorher bei der HVB und ein Arbeitskollege der Petra Mollath, und Dirsch ist ebenfalls in den Fokus der internen Ermittlungen der HVB geraten.

Jetzt den Schluss zu ziehen, weil der Nachbar des Herrn Wörthmüller ein Arbeitskollege eines Herrn Dirsch ist, der wiederum mit der Exfrau des Angeklagten in einem arbeitskollegialen Verhältnis stand, gehört Wörthmüller ebenfalls zu diesen Leuten, die mit Schwarzgeldverschiebungen etwas zu tun haben und musste sich deshalb für befangen erklären, halte ich in gewisser Hinsicht schon, so wie dies Nedopil gesagt hat, für eine wahnhafte Störung, weil hier wirklich eine Privatrealität vonseiten des Angeklagten ausgelebt wird.

Aber all diese Dinge entwickeln sich erst ab dem Jahr 2003. Wir müssen aber auf die Jahre 2001 und 2002, 12.08.2001 und 31.05.2002, schauen und müssen schauen, ob der Angeklagte zu diesen Zeitpunkten unter einer psychischen Krankheit gelitten hat, die in § 20 StGB genannt ist und von denen allenfalls nach

Auffassung von Prof. Nedopil eine wahnhafte Störung in Betracht ziehen.

Hohes Gericht! Ich sehe das zu den Tatzeitpunkten nicht. Erst später! Zum Zeitpunkt der Taten gibt es für mich keinerlei Hinweise, dass die Taten von wahnhaften Vorstellungen des Angeklagten bedingt oder begleitet waren. Ich sehe keine.

Petra Mollath berichtet hierüber selbst nichts. Weder Petra Simbek noch Markus Reichel noch Martin Maske als Arbeitskollege noch Frau Krach-Olschewsky haben uns hierüber etwas erzählt. Es wird nur ganz diffus davon gesprochen, Herr Mollath habe sich in dieser Zeit verändert. Petra Mollath denkt an eine Vergiftung oder Ähnliches mehr. Aber es gibt keine Beschreibungen, die es rechtfertigen, dem Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung dieser Taten eine wahnhafte Störung zu attestieren.

Für mich hat der Angeklagte die Taten nicht im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen. Er war nicht krank im Sinne des § 20 StGB. Dass sich eine Krankheit entwickelt haben mag, die dann letztendlich auch zum Zeitpunkt des landgerichtlichen Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vorlag, mag sein. Aber ich sehe sie auch nach zwölf, dreizehn Jahren zurückblickend – und auf diese Zeit müssen wir zurückblicken – nicht. Ich sehe keine Einschränkung der Steuerungsfähigkeit bzw. Einschränkung der Einsichtsfähigkeit.

Zu diesen wahnhaften Störungen findet man –natürlich im Internet – folgende Ausführungen: Wahnhafte Störungen können in jedem Lebensalter beginnen, haben aber ihren Schwerpunkt im mittleren und späteren Lebensalter. Der Inhalt des Wahns und der Zeitpunkt seines Auftretens können also mit jeder Lebenssituation des Betreffenden in Beziehung stehen. Der Verlauf ist sehr unterschiedlich, in manchen Fällen eher kurzfristig, das heißt einige Monate, bisweilen einige Jahre, in tragischen Fällen das ganze Leben, das heißt chronisch.

Fallbezogen bedeutet das: Am 30.05.2002 fand die endgültige Trennung des Angeklagten von seiner Ehefrau statt. Im Oktober/Dezember 2002 tritt der Angeklagte mit seinen Vorwürfen – Stichwort Schwarzgeldskandal – erstmals an die Öffentlichkeit, das heißt, er wendet sich an bestimmte Institutionen – das ist alles verlesen worden. Ab Mitte 2004 kommt es dann zu Äußerungen des Angeklagten in seinen Schriftsätzen, wie zum Beispiel zu der Äußerung, dass er es war, auf den zurückzuführen sei, dass Wörthmüller sich für befangen erklärt hat.

Bis zu diesem Zeitpunkt, bis etwa Mitte 2004 – wenn man sich das genau anschaut – ist der Angeklagte – so auch charakterisiert von Nedopil – als starrsinnig, engstirnig, unerbittlich, detailverliebt, übernachhaltig, penetrant, rigide, rechthaberisch und nur zur vorübergehenden Kompromissbildung fähig anzusehen. Das heißt, es ist eine auffällige Grundpersönlichkeit mit fanatisch-querulatorischen Zügen vorhanden.

Das macht den Angeklagten aber noch nicht krank im Sinne des § 20 StGB. Es mag unangenehm sein für Mitmenschen, mit so jemand in Kontakt zu kommen. Aber das ist das allgemeine Lebensrisiko. Als krank ist der Angeklagte nach meiner Auffassung deswegen nicht einzustufen.

Hilfsweise, wenn schon eine wahnhaftige Störung angenommen wird, die zum Zeitpunkt der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten vorhanden gewesen sein soll, dann ist für mich nicht ersichtlich, dass der Angeklagte wegen der wahnhaften Störung unfähig war, das Unrecht der von ihm begangenen Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, sodass aus meiner Sicht bei der Begehung der Taten keine Realitätsverkennung erkennbar ist. Petra Mollath ist aus Sicht des Angeklagten nämlich die, die sie immer war und die er kennengelernt hat, nämlich seine Ehefrau. Er sieht also das, was er reell vor sich hat, und das beruht nicht auf einem wahnhaften Geschehen. Er sieht sie als Ehefrau, andererseits aber – das wird erst später dokumentiert, und ob das 2001 und 2002 bereits der Fall war? – auch als Schwarzgeldverschieberin in großem Stil. Das kommt alles erst später in seinen Schreiben zum Ausdruck. Das heißt also, er sieht bei seinen Taten nichts Neues oder für ihn Unerwartetes. Er sieht das, was er kennt, nämlich seine Ehefrau.

Deswegen bin ich der Meinung, dass der Angeklagte, selbst wenn man ihm eine psychische Krankheit im Sinne des § 20 StGB zu den Tatzeitpunkten attestieren würde, weder in seiner Steuerungsfähigkeit noch in seiner Einsichtsfähigkeit eingeschränkt war. Der Angeklagte weiß und wusste Recht von Unrecht zu unterscheiden.

Die Taten sind nach meiner Auffassung deshalb im Zustand der Schuldfähigkeit begangen.

Zu § 21 StGB brauche ich keine Ausführungen zu machen, da § 21 StGB eine reine Strafzumessungsregelung ist und wir ohnehin nicht zu einer Strafe kommen werden. Das verbietet uns § 373 der StPO.

(Unruhe bei den Zuhörern)

- Sie müssen noch etwas Geduld haben!

Wir kommen jetzt noch zu den **Sachbeschädigungen an den Fahrzeugen**.

(Große Unruhe bei den Zuhörern)

- Sie können aber gerne den Sitzungssaal verlassen!

(RA Dr. Strate: Ich kann das ja nicht!)

Ich möchte auch nicht, dass jetzt eine Pause gemacht wird.

Der Anklagevorwurf ist aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 06.09.2005. Hier geht es darum, dass die Staatsanwaltschaft eine weitere Anklage gegen den Angeklagten wegen Sachbeschädigung in neun Fällen erhoben hat. Demnach soll der Angeklagte zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 in neun Fällen Reifen an Fahrzeugen verschiedener Personen zerstochen haben, wobei die jeweils Geschädigten von ihm aufgrund ihrer Beteiligung an der Scheidung von seiner Ehefrau oder anderer gegen ihn gerichteter Handlungen als Ziel ausgewählt worden sein sollen.

Ganz kurz zur Chronologie, damit wir das auch einordnen können.

Am 22.04.2004: Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Nürnberg, Richter am Amtsgericht Eberl, Hauptverhandlung wird ausgesetzt; es ergeht der Beschluss nach § 81 StPO, Unterbringung zur Beobachtung. Am 07.05.2004 wird dieser Beschluss Gustl Mollath zugestellt. Dagegen legt er Beschwerde ein am 13.05.2004. Am 26.05.2004 verwirft das Landgericht Nürnberg-Fürth die Beschwerde durch Beschluss vom 26.05.2004.

Am 30.06.2004 führt der Gerichtsvollzieher Hösl den Pfändungsauftrag der Petra Mollath im Hause von Gustl Mollath aus. Unter anderem wird ein Ferrari ohne Räder gepfändet – ich erinnere an die Aussage des Zeugen Hösl. Die PI Nürnberg Ost ist hierüber informiert, nämlich vom Gerichtsvollzieher Hösl. Bei der PI Nürnberg Ost liegt der §-81-Beschluss vom 22.04. zum Vollzug auf. Gustl Mollath wird im Vollzug dieses Beschlusses am 30.06.2004 von Polizeibeamten der PI Nürnberg Ost in seinem Haus festgenommen und um 15:00 Uhr in die Klinik am Europa-Kanal in Erlangen aufgenommen. Am 07.07.2004 wird er wieder entlassen.

Am 04.08.2004 geht in der Rechtsanwaltskanzlei Woertge ein Schreiben des Angeklagten, gerichtet an Rechtsanwalt Woertge,

ein, in dem er eine Expertise erstellt – diese wurde verlesen. In diesem Schriftsatz, adressiert an die Rechtsanwaltskanzlei Woertge Greger, ist unter anderem zu finden: Petra Mollath ist Ihre Mandantin. - Das stimmt, da Zwangsvollstreckungsangelegenheiten. Vergleiche die Aussage des Zeugen Woertge. Martin Maske ist Ihr langjähriger Freund. - Das stimmt auch. Aussage der Zeugen Woertge und Maske. Joachim Zimmermann von der Firma Lunkenbein ist ein langjähriger Freund von Martin Maske. - Auch das stimmt. Herr Zimmermann hat angegeben, er kenne den Martin Maske. Martin Maske ist ein neuer Lebenspartner der Petra Mollath. - Auch das stimmt. Aussage Martin Maske.

Und jetzt kommt der Vorwurf in diesem Schreiben: Woertge, Petra Maske, Martin Maske und ein Mitarbeiter von Joachim Zimmermann wollten am 23.05.2003 in mein Haus eindringen, um an Unterlagen zu gelangen, die die Schwarzgeldverschiebungen der HVB in die Schweiz beweisen. - Das stimmt nun nicht. Diese Personen wollten nämlich am 23.05.2003 Hausrat und persönliche Dinge abholen. Hierfür hat ihnen der Zeuge Zimmermann eine Transporter mit einer roten Nummer zur Verfügung gestellt – vergleiche die Aussagen Zimmermann und des Zeugen Maske. Weiter wird behauptet, sie haben enge Beziehungen zu Justiz und Polizeibeamten – das mag sein -, sie sind zudem befreundet mit Oliver und Sybille Sperl von der Firma Immobilien Sperl in der Wöhrder Hauptstraße 1. Aussage des Zeugen Sperl: Man kennt sich. Sechs Häuser weiter wohnt Petra Maske, Robert Müller, Bruder der Petra Maske, damals Petra Müller, und dessen Lebensgefährtin, Petra Simbek. Diese Zeugen sind, so der Zeuge Sperl hier, ihm unbekannt. ... Sie betreiben eine Rechtsanwaltskanzlei mit Wolfgang Greger. - Das stimmt. Wolfgang Greger hat ebenfalls beste Verbindungen. Das mag sein. Wolfgang Greger ist Aufsichtsratsvorsitzender der I.C.M. AG mit Sitz in Berlin, und in Berlin wohnen auch Petra Müller und Martin Maske. – Na und!

Vorwurf: Sie haben arrangiert, dass ich am 30.06.2004 von einem Gerichtsvollziehertermin auf meinem Grundstück weg verhaftet wurde, damit sie ungehindert mein Haus nach den Unterlagen, die die Geldverschiebung in die Schweiz beweisen, durchsuchen können. Ihre gemeinsamen Versuche, mich in einer psychiatrischen Klinik verschwinden zu lassen, sind aufgefliegen.

Dr. Michael Wörthmüller muss sich für befangen erklären, da ich aufdeckte, dass er mit Karl Roggenhofer befreundet ist. ...

Die wahren Hintergründe, Hohes Gericht, wurden im Rahmen dieser Hauptverhandlung aufgeklärt – vergleiche insbesondere die Aussagen des Herrn Hösl und des Herrn Wörthmüller.

Ich fahre in der Chronologie weiter. Am 16.09.2004 ergeht der Beschluss des Amtsgericht Nürnberg, Herr Richter Eberl, dass Herr Mollath zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand über die Dauer von höchstens fünf Wochen nach Bayreuth zu verbringen ist. Zugleich wird mit der Beantwortung der Fragen, ob zu den Tatzeiten 12.08.2001 und 31.05.2002 sowie 23.11.2002 die Voraussetzungen der §§ 20, 21 und 63 StGB vorliegen, der Leiter der Klinik, Dr. Leipziger beauftragt.

Am 23.09.2004 legt Herr Mollath mit Schreiben vom selben Tag, eingegangen am selben Tag, gegen diesen Beschluss Beschwerde ein. Am 08.10.2004 verwirft das Landgericht Nürnberg-Fürth diese Beschwerde.

Am 31.12.2004 und 01.01.2005 passiert Folgendes:

Am 01.01.2005 kommt Herr Greger zu einer Aral-Tankstelle und spricht dort den Polizeibeamten Forster an. In der Bismarckstraße in Nürnberg seien mehrere Fahrzeuge beschädigt worden, darunter das Leihfahrzeug des Herrn Greger und das Fahrzeug von dessen Ehefrau Regine, erstens ein BMW und zweitens ein Alfa Romeo. Herr Forster stellt fest – wir haben ihn als Zeuge gehört -, dass an den unmittelbar hintereinander vor den Anwesen Danziger Platz 5 – 6 stehenden drei Fahrzeugen jeweils der rechte vordere Reifen zerstoichen war.

Ebenfalls in der Nacht 31.12.2004/01.01.2005 stellt am 31.01.2005 gegen 17:00 Uhr der Zeuge Porzelt, den wir ebenfalls gehört haben, Strafanzeige, weil zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.01.2005, 16:00 Uhr, an seinem vor dem Anwesen Danziger Platz abgestellten Fahrzeug mit Stuttgarter Kennzeichen der rechte Vorderreifen zerstoichen worden war. Der Zeuge Porzelt ist der beste Freund von Wolfgang Greger, der zwischenzeitlich verstorben ist, gewesen und verbrachte Silvester bei den Gregers. Er stellte sein Fahrzeug zwischen anderen Fahrzeugen am Danziger Platz 5 – 7 ab.

Am 19.01.2005 erstattet Rechtsanwalt Woertge Anzeige. Danach wurde in der Zeit zwischen 05.01.2005, 21:00 Uhr, und 06.01.2005, 05:00 Uhr, der rechte Vorder- und Hinterreifen seines vor dem Anwesen Dientzenhoferstraße 13 abgestellten Pkws zerstoichen.

Am 14.01.2005 erstattete der Geschädigte Lippert Anzeige, weil zwischen dem 05.01.2005, 15:00 Uhr und 07.01.2005, 10:30

Uhr an seinem Pkw, abgestellt in Fürth, Nürnberger Straße, die beiden linken Reifen mit einem spitzen Gegenstand durchstoßen waren und flach waren. Das hat er beim Wegfahren festgestellt.

Am 11.01.2005 erstattet Herr Saukel Strafanzeige. Danach wurden zwischen dem 05.01. und dem 10.01., 17:00 Uhr bzw. 07:00 Uhr, an mehreren Betriebsfahrzeugen der Firma Saukel GmbH, abgestellt im Anwesen Rathsbergstraße 68 die Reifen zerstochen. Sechs Reifen an einem Lkw, sechs Reifen an einem weiteren Lkw, vier Reifen an einem Anhänger, zwei Reifen eines untergestellten Anhängers. Auf dem Anwesen ... waren Fahrzeuge abgestellt: Ein 2,8 Tonne und ein alter VW Käfer. Dabei wurden jeweils vier beschädigte Reifen festgestellt. Insgesamt seien es 36 beschädigte Reifen gewesen. Ein weiterer Schaden an zwei Reifen sei am 31.01.2005 nachträglich festgestellt worden. Zeuge Saukel ist vernommen worden.

Am 14.01.2005 erstattet der Gerichtsvollzieher Hösl Anzeige, weil in der Zeit zwischen 10:30 Uhr und 10:45 Uhr an seinem in der Äußeren Bayreuther Straße 131 abgestellten Pkw-Kombi die rechten hinteren Seitenscheiben zerkratzt wurden.

Am 17.01. in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr wurde an einem gegenüber dem Betriebsgelände der Firma Saukel abgestellten Pkw vier Reifen zerstochen.

Am 19.01, erstattet Rechtsanwalt Woertge erneut Anzeige. Er habe am 19.01. gegen 09:30 Uhr festgestellt, dass der rechte Hinterreifen seines vor dem Anwesen Effnerstraße 5 abgestellten Pkws platt war. Später sei in der Werkstatt festgestellt worden, dass auch der linke Vorderreifen beschädigt wurde.

Am 20.01. erstattet Regine Greger gegenüber der Zeugin Pix, hier vernommen, Anzeige. Danach wurde zwischen dem 18.01.2005, 18:00 Uhr und 19.01.2005, 14:30 Uhr, der rechte Vorderreifen ihres Alfa Romeo zerstochen. Sie habe dies sofort bei der Fahrt bemerkt und eine Tankstelle aufgesucht. ... Sie habe ihren Mann Wolfgang Greger um 14:45 Uhr hierüber telefonisch informiert. Er habe dann ebenfalls auf der Fahrt festgestellt, dass Vorder- und Hinterreifen platt wurden.

Am 26.01. kommen die Zeugen Oliver und Sybille Sperl und erstatten Anzeige darüber, dass zwischen dem 19.01. und 21.01. an deren beiden Pkw jeweils der vordere und hintere linke Reifen zerstochen worden sei. Die Fahrzeuge seien während ihres Urlaubs in der Garagenzufahrt Siedlerstraße 149 abgestellt gewesen. Zweimal täglich habe allerdings ein Hausbesuch von den Eltern des Oliver Sperl stattgefunden, und diese hätten dann

kurze Zeit vor Urlaubsende mitgeteilt, dass die beiden Fahrzeuge platt dort stehen.

Am 16.02. wurde der Geschädigte Uwe Spörl angerufen und erstattete ebenfalls Anzeige. Danach wurden zwischen dem 24.01., 22:30 Uhr, und 25.01., 07:40 Uhr, die beiden linken Reifen seines in einer unverschlossenen Garage in der Effnerstraße abgestellten VW Beetle zerstochen. Beide wiesen einen ca. 5 cm breiten Einstich an der Außenflanke auf.

Am 23.01. teilt Rechtsanwalt Greger mit, dass in der Zeit 24.01. bis 25.01., 07:00 Uhr, der rechte Vorderreifen seines am Danziger Platz 7 abgestellten Leihfahrzeugs beschädigt wurde. Er habe dies auf der Fahrt nach Dessau hinter Bayreuth festgestellt, nämlich ein Loch an der Außenwand – verletzte Aussage und Aussage des Zeugen Grötsch.

Es wird dann eine Videokamera vor dem Anwesen Danziger Platz 5 installiert und am 01.02.2005 die dortigen Aufzeichnungen auch in Augenschein genommen. Dauer der Videoaufzeichnung jeweils täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in der Nacht.

Am 01.02.2005 erstattet der Geschädigte Zimmermann, Inhaber der Firma Lunkenbein, Anzeige, weil auf dem Betriebsgelände in der Dürrenhofstraße 31 an Gebrauchtfahrzeugen 40 Reifen und weitere 16 gestapelte Reifen beschädigt wurden. Insgesamt seien 76 Reifen bei ihm beschädigt worden.

Am 04.02.2005 wird Petra Mollath zu den Videoaufnahmen vernommen. Sie gibt an, sie wisse nicht genau, ob die Videoaufnahmen ihren Ex-Mann zeigen. Er könnte es vom Gang und vom Bücken und auch von der Bekleidung her sein. Es werden anschließend ein Mantel und eine Mütze in der Wohnung des Angeklagten festgestellt, und man ist vonseiten der Polizei der Meinung, dass der Angeklagte hier der richtig identifizierte Täter dieser Strafdelikte ist.

Am 13.02.2005 wird der Angeklagte am frühen Nachmittag in seiner Wohnung in Vollzug des §-81-Beschlusses vom 16.09.2004, erlassen durch Richter Eberl, festgenommen.

Nun zur ersten Frage: Handelt es sich überhaupt um Sachbeschädigungsdelikte?

Dazu haben wir den Sachverständigen Rauscher gehört. Die beweisrechtliche Ausgangslage ist folgende:

Kein einziger Reifen wurde sichergestellt und einer fachmännischen Analyse unterworfen. Der Luftverlust von

Reifen kann unterschiedliche Ursachen haben. Ein Druckverlust von 0,1 bis 0,2 Bar im Monat sei normal; das ist Diffusion. Ein Reifen kann auch Luft durch Überalterung verlieren. Dichtigkeitsprobleme an den Ventilstöcken können vorkommen. Felgenschäden können zu einem Luftverlust führen. Beschädigungen an den Laufflächen während des Fahrbetriebs können zu Luftverlust führen und auch eine unsachgerechte Montage.

Aus Sachverständigen-sicht lässt sich nicht beweisen, dass die Luftverluste in den Reifen durch Stichverletzungen entstanden sind.

Es ist Aufgabe des Gerichts, sich von dem angeklagten Sachverhalt die für eine Verurteilung notwendige Überzeugung zu verschaffen oder sich diese Überzeugung nicht zu verschaffen.

Wie ist die beweisrechtliche Endlage nach Durchführung der Beweisaufnahme?

Hier muss Folgendes angemerkt werden: Es sind neun Sachbeschädigungsvorgänge zur Anklage gebracht. Die angeklagten Taten erfolgen im Zeitraum vom 31.12.2004 und 01.02.2005.

Bei den Zeugen Greger ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jeweils der rechte Vorderreifen zerstochen worden. Das ist durch Polizeikommissar Forster festgestellt worden. Eine andere Ursache als eine fremd gesetzte Beschädigung ist aus meiner Sicht nicht ersichtlich, da die Fahrzeuge am Vortag gegen 19:00 Uhr noch in Ordnung waren und ein Luftverlust an zwei Reifen gleichzeitig festgestellt wurde. Für die geschädigten Zeugen Greger ist auch kein Grund ersichtlich, gegenüber dem Herrn Forster falsche Angaben zu machen, da zu diesem Zeitpunkt ein Tatverdächtiger noch überhaupt nicht bekannt war.

Eine nicht angeklagte Tat fand vom 31.12. auf den 01.01.2005 zu Lasten des Richard Porzelt statt. Auch er hat einen rechten Vorder- oder Hinterreifen zerstochen vorgefunden. Aus meiner Sicht ist auch keine andere Ursache ersichtlich, da das Fahrzeug am Vortag gegen 19:00 Uhr noch in Ordnung war und ebenfalls kein Grund ersichtlich ist, warum der Zeuge Porzelt hier falsche Angaben machen sollte, zumal ein Tatverdächtiger zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt nicht in Sichtweite war.

Ich komme zu Thomas Lippert. Hier wurden der linke Vorder- und Hinterreifen zerstochen. Das hat der Zeuge Lippert selbst festgestellt, und es wurde durch die Tankstelle bestätigt, die er

aufgesucht hat. Eine andere Ursache als eine Fremdbeschädigung ist nicht ersichtlich. Das Fahrzeug war am 05.01. um 15:00 Uhr noch in Ordnung. Es tritt Luftverlust an zwei Reifen gleichzeitig auf. Auch der Zeuge Lippert hat keinen Grund, falsche Angaben zu machen, da ja noch kein Tatverdächtiger im Fokus der Ermittlungen stand.

Der Zeuge Woertge hat eine Tat vom 05. auf den 06.01.2005 zur Anzeige gebracht. Es wurde festgestellt, dass der rechte Hinter- und Vorderreifen seines Fahrzeuges zerstoehen war. Das wurde durch die BMW-Niederlassung Nord Nürnberg festgestellt. Auch hier ist eine andere Ursache nicht ersichtlich wie vom Sachverständigen als mögliche Ursachen mitgeschildert, da das Fahrzeug am 05.01. um 15:00 Uhr noch in Ordnung war und ein Luftverlust an zwei Reifen gleichzeitig aufgetreten ist.

Nicht angeklagt sind die Taten zu Lasten der Firma Saukel in der Zeit zwischen 05. bis 10.01. und vom 31.01.2005. Insgesamt hat der Zeuge Saukel an 38 Reifen ... insgesamt an neun Fahrzeugen Sachbeschädigungen festgestellt. Eine andere Ursache als eine Fremdbeschädigung ist nicht ersichtlich, da die Fahrzeuge am 05.01. bzw. 30.01. noch alle in Ordnung waren und ein Luftverlust an 38 Reifen innerhalb eines kurzen Zeitraumes als mysteriöses Massensterben aus meiner Sicht nicht wahrscheinlich ist. Auch hier hatte der Zeuge Saukel zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung keinen Grund, falsche Angaben zu machen, da auch hier noch kein Tatverdächtiger vonseiten der Polizei ins Visier genommen wurde.

Hinsichtlich der zerkratzten Autoscheiben des Gerichtsvollziehers Hösl ist festzustellen, dass hier das Schadensbild ein völlig anderes ist. Bei ihm wurden die Seitenscheiben zerkratzt.

Maik Brose wurde hier als Zeuge vernommen und hat angegeben, an seinem Fahrzeug wurden am 17.01.2005 alle vier Reifen zerstoehen. Auch hier ist eine andere Ursache für den Luftverlust nicht ersichtlich. Das Fahrzeug war am 17.01. gegen 07:00 Uhr noch in Ordnung, und an vier Reifen gleichzeitig wird ein Luftverlust festgestellt. Das kann nur auf eine Beschädigung von außen hindeuten. Auch hier ist kein Grund ersichtlich, dass der Zeuge Maik Brose falsche Angaben macht, da zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung ebenfalls noch kein Tatverdächtiger ermittelt worden ist.

Hinsichtlich der dem geschädigten Rechtsanwalt Woertge in der Zeit vom 18. auf den 19.01.2005 zugefügten Sachbeschädigung ist festzustellen, dass der linke und der rechte Hinterreifen zerstoehen war. Das ist ebenfalls wieder durch die BMW-Niederlassung Nord Nürnberg festgestellt worden. Auch eine

andere Ursache ist hier nicht ersichtlich, da am Fahrzeug zwölf Tage zuvor der rechte Hinterreifen erneuert wurde, das Fahrzeug danach in Ordnung war und der Luftverlust an zwei Reifen gleichzeitig auftrat, davon einer, der neu war. Bei dem Zeugen ist kein Grund ersichtlich, falsche Angaben zu machen, da ein Tatverdächtiger ebenfalls noch nicht ermittelt war.

Hinsichtlich Regine und Wolfgang Greger geht es um die Tat vom 18. auf den 19.01.. Hier wurde der rechte Vorderreifen vom Fahrzeug Regine Greger luftleer aufgefunden und dann von Wolfgang Greger auf der Fahrt nach Bad Reichenhall ein Druckverlust festgestellt. Hier ist eine Schadenursache nicht feststellbar und aus Sachverständigensicht auch nicht mehr feststellbar. Es wurde auch keine Schadensursache festgestellt. Hier wissen wir nicht, wie es zu diesem Druckverlust gekommen ist. Es ist nicht zwingend notwendig, dass eine Fremdbeschädigung stattgefunden hat.

Es gibt noch die angeklagte Tat zwischen dem 19. und dem 20.01. zu Lasten des Ehepaars Oliver und Sybille Sperl. Hier wurde jeweils der linke Vorder- und Hinterreifen zerstoehen. Das ist festgestellt worden durch die Firma Nabholz. Eine andere Ursache für den Druckverlust ist hier ebenfalls nicht ersichtlich, da die Fahrzeuge noch am 19.01. in Ordnung waren. Die Eltern des Oliver Sperl haben das Anwesen während deren Urlaubsabwesenheit zweimal täglich zur Versorgung der Katzen besucht, und der Druckverlust an den Reifen wurde dann am 20.01. festgestellt. Außerdem findet ein Druckverlust an vier Reifen von zwei verschiedenen Fahrzeugen gleichzeitig statt. Das spricht ebenfalls gegen eine andere Ursache als durch eine fremd gesetzte Beschädigung. Auch hier haben die Zeugen keinen Grund, falsche Angaben zum Schaden zu machen, da zu dieser Zeit noch kein konkreter Tatverdächtiger ermittelt war, Herr Sperl allerdings einen Hinweis von Herrn Woertge erhalten hat, dass möglicherweise der Angeklagte für diese Taten in Betracht kommen könnte – ein vager Hinweis des Herrn Woertge, bei dem auch Reifen am Fahrzeug zerstoehen wurden.

Und dann ist noch die Tat vom 24. auf 25.01. zu Lasten des Uwe Spörl zu nennen. Hier wurden der linke Vorder- und Hinterreifen zerstoehen, was vom Zeugen Spörl festgestellt wurde. Auch hier ist keine andere Ursache ersichtlich. Das Fahrzeug war am 24.01. gegen 22:30 Uhr noch in Ordnung, und zudem ein Luftverlust an zwei Reifen an diesem Fahrzeug gleichzeitig. Auch hier hat der Herr Spörl keinen Grund, falsche Angaben zu machen; denn zu dem Zeitpunkt, als er die Geschehnisse zur Anzeige gebracht hat - - Zu diesem Zeitpunkt war er noch gar nicht bei der Polizei. Er wollte auch überhaupt keine Anzeige erstatten. Er wurde dann aber durch den Rechtsanwalt Woertge aufmerksam gemacht, dass es mehrere

derartige Schäden gibt. Und daraufhin hat sich der Zeuge Spörl mit dem Sachbearbeiter bei der Polizei, dem Zeugen Grötsch, in Verbindung gesetzt. Und nur so kam es dann zu dieser Anzeigenerstattung.

Der Druckverlust auf der Fahrt des Zeugen Greger nach Dessau, festgestellt durch diesen. Hier ist eine Schadensursache nicht feststellbar. Es wurde auch keine festgestellt, sodass davon auszugehen ist, dass hier kein Nachweis erfolgen kann, dass dieser Druckverlust auf eine Fremdbeschädigung zurückzuführen ist.

Schließlich noch die Sachbeschädigung an den Reifen auf dem Gelände der Firma Lunkenbein am 31.01. zum 01.02.2005. Insgesamt wurden 76 Reifen beschädigt, davon 58 an Fahrzeugen angebracht, und je ein Reifen von insgesamt acht Reifensätzen, das Ganze festgestellt durch den Zeugen Zimmermann. Alle Luftverlust-Reifen waren am 31.01., 18:00 Uhr, noch in Ordnung, als Zeuge Zimmermann das Betriebsgelände verlassen hat, und alle Beschädigungen wiesen eine punktförmige Beschädigung an der Außenflanke auf. Auch hier ist kein anderer Grund ersichtlich, weshalb diese Reifen am 01.02. allesamt in luftleerem Zustand sein sollten, außer dem einer Fremdbeschädigung. Am 01.02., als die Anzeige erstattet wurde, gab es für den Zeugen Zimmermann auch keinen Grund, hier etwas Falsches anzugeben, da ein konkreter Tatverdächtiger erst am 09.02. bzw. ein konkreter Tatverdächtiger zu diesem Zeitpunkt durch die Polizei noch nicht festgestellt wurde, sondern sich erst in den Folgetagen ein gewisser Hinweis auf den Angeklagten, Herrn Mollath, ergeben hat, worauf der Zeuge Zimmermann am 09.02. durch den Sachbearbeiter bei der Polizei, Grötsch, gebeten wurde, weitere Angaben zu dem Angeklagten als möglichen Täter zu machen.

Das heißt also für mich, das in all den aufgezählten Fällen, ob sie angeklagt worden sind oder ob sie nicht angeklagt worden sind, bis auf insgesamt zwei von einer Fremdbeschädigung auszugehen ist und aus meiner Sicht kein anderer Grund hinsichtlich der Beschädigung an diesen Reifen erkenntlich ist. Diese Reifen müssen also von jemandem beschädigt worden sein. Lediglich was den Schaden bei Gerichtsvollzieher Hösl angeht, die zerkratzten Scheiben, und was die Schäden, die bei Autobahnfahrten festgestellt wurden, angeht, kann ich dem Sachverständigen Rauscher folgend auch nicht ausschließen, dass hier eine andere Ursache für den Druckerlust gegeben ist als dem einer vorangegangenen Beschädigung, zumal der Sachverständige Rauscher gesagt hat, das dauere alles gar nicht so lange, bis die Luft draußen ist, wenn man einen Reifen beschädigt – das passiert in spätestens eineinhalb Stunden, dann ist der luftleer, sodass diese auf den Autobahnfahrten

festgestellten Beschädigungen nach meiner Sicht nicht als fremd gesetzte Sachbeschädigungen gewertet werden können.

Die nächste Frage ist: Können die neun angeklagten Taten in dieser Anklageschrift dem Angeklagten nachgewiesen werden?

Die beweisrechtliche Ausgangslage ist folgende: Ein Ergreifen des Angeklagten auf frischer Tat ist nicht erfolgt. Die gefertigten Videoaufzeichnungen eines möglichen Täters sind nicht mehr vorhanden. Die Lichtbilder in den Akten, aus den Videoaufzeichnungen gefertigt, lassen eine Täteridentifizierung nicht zu. Auch die Zeugin Petra Mollath hat hier keine eindeutige Identifizierung vornehmen können. Die Sachbeschädigung an den Seitenfenstern des Pkws von Hösl passen nicht zum sonstigen Tatbild, und die Videoaufzeichnungen sind nicht mehr vorhanden. Das heißt, der Bewegungsablauf kann nicht mehr ermittelt werden.

Es ist eine Indizienbeweisführung erforderlich.

Aus meiner Sicht ist folgendes zu bedenken: Die Aussage des Zeugen Grötsch, des polizeilichen Sachbearbeiters, hat im Wesentlichen folgendes erbracht: Er ist mit den Ermittlungen zu den Reifenstechereien betraut worden. Ein Zusammenhang zwischen den Fällen sei zunächst nicht erkennbar gewesen. Rechtsanwalt Greger habe dann den Namen Mollath erstmals ins Gespräch gebracht, nachdem nicht nur an dessen, sondern auch an dem Fahrzeug seines Soziums, Rechtsanwalt Woertge, Reifenbeschädigungen auftraten, man intern darüber gesprochen habe und man sich an das Schreiben des Angeklagten an Rechtsanwalt Woertge vom 04.08.2004 erinnere. Dieses Schreiben sei ihm, dem Zeugen Grötsch, als Sachbearbeiter dieser Reifenbeschädigungsdelikte dann zur Verfügung gestellt worden.

Im Laufe der nächsten Tage seien immer mehr Anzeigen wegen beschädigter Reifen eingegangen. Die Ermittlungsvorgänge wurden unter unterschiedlichen Aktenzeichen erfasst. Sie waren ihnen innerhalb der Ermittlungsgruppe aber alle bekannt. Das ist keine Ermittlungsgruppe im Sinne der KPI, sondern die Ermittlungsgruppe bei einer Polizeiinspektion ist ein Kollegenkreis, der mehr oder weniger in einem Verbund gemeinsam zu gemeinsamen Dienstzeiten die Schicht hat. Das ist die hier gemeinte Ermittlungsgruppe.

Nachdem sich der Danziger Platz als Schwerpunkt herausgestellt hat – so hat Zeuge Grötsch geschildert –, hat man ab dem 16.01. eine Videokamera installiert. Das sei eigentlich nicht üblich, aber bei der Technik seien Kapazitäten frei gewesen. Immerhin sei es um die Aufklärung einer möglichen

Tatserie gegangen, und außerdem habe es ja schon einen vagen Täterhinweis gegeben aufgrund des von Rechtsanwälten Greger und Woertge zur Verfügung gestellten Schreibens des Angeklagten an deren Kanzlei.

Deren Hinweise auf eine mögliche Täterschaft des Angeklagten, also Gustl Mollath, hätten sich dann im Februar 2005 verdichtet, gibt der Zeuge Grötsch an. Martin Maske habe weitere Hinweise zu bestehenden Verbindungen der Geschädigten gegeben, insbesondere im Hinblick auf den Geschädigten Zimmermann von der Firma Lunkenbein. Auch Rechtsanwalt Woertge habe einen Hinweis im Hinblick auf den Geschädigten Spörl gegeben. Spörl habe zunächst keine Anzeige erstattet, dann aber nach entsprechendem polizeilichen Kontakt telefonisch am 16.02.2005 Angaben zu den Sachschäden gemacht.

Zimmermann wiederum habe zwar Anzeige erstattet, sei aber aufgrund Hinweis des Martin Maske auf Gustl Mollath als möglicher Täter gezielter befragt worden, nämlich schriftlich, ebenso der Zeuge Brose.

Bei der genauen Auswertung der Ermittlungsvorgänge hätten sich dann die personellen Zusammenhänge der Geschädigten untereinander, zu Petra Mollath, Martin Maske und dem Angeklagten ergeben. Er – das ist völlig unbedeutsam – sei sich zu 90 % sicher, den richtigen Täter gehabt zu haben.

Schauen wir uns die Beziehungen etwas näher an, zunächst einmal den Geschädigten und Zeugen Woertge. Er war bei den Vollstreckungsangelegenheiten der Petra Mollath gegenüber Gustl Mollath von Petra Mollath mandatiert. Er war also der Rechtsvertreter der Gläubigerin gegen den Schuldner. Er war bei mehreren Vollstreckungsvorgängen auch mit dabei, war insbesondere am 23.05.2003 mit dabei, als persönliche Sachen und Hausrat der Petra Mollath abgeholt wurden. Das ist der Tag, von dem der Angeklagte meint, man sei da gekommen, um die möglichen Beweismittel für die Schwarzgeldverschiebungen aus dem Haus zu schaffen.

Die Frau des Zeugen Woertge, Friedericke Woertge, war mit der Scheidungsangelegenheit der Petra Mollath mandatiert. Der Zeuge Sperl und die Zeugen Sperl, ebenfalls Geschädigte, haben mit Rechtsanwalt Woertge und mit Rechtsanwalt Greger beruflich zu tun, kennen sich also. Martin Maske, der neue Lebensgefährte der damaligen Petra Mollath, war ihnen auch bekannt – zwar nicht näher, aber Martin Maske kennt die beiden auch. Der Angeklagte selbst kennt den Zeugen Sperl nicht.

Der Zeuge Spörl ist laut seinen Angaben glaubhaft ein Nachbar des Rechtsanwalts Woertge. Sie wohnen in Reihenhäusern; die

Garagen seien allerdings vertauscht. Der Pkw der Familie Woertge und der beschädigte Pkw des Zeugen Spörl sind beide schwarz. Er habe keine Anzeige erstattet. Woertge habe ihn irgendwann im Januar 2005 getroffen. Das Gespräch sei auf zerstoche Reifen gekommen, und Woertge habe ihm gesagt, auch bei ihm seien Reifen zerstoche worden. Möglicherweise habe Woertge auch einen Tatverdächtigen genannt, und er, Spörl, habe daraufhin gegenüber der Polizei Angaben gemacht.

Der Geschädigte Lippert war der Gutachter, der vom Richter am Amtsgericht Huber beauftragt worden ist, ein Gutachten zur Schuldfähigkeit des Angeklagten zu erstatten und der letztendlich den § 81 StPO vorgeschlagen hat.

Der Zeuge Hösl, Gerichtsvollzieher, war mit zahlreichen Pfändungsaufträgen der Petra Mollath gegen ihren Ehemann bzw. Ex-Ehemann beauftragt. Der Gerichtsvollzieher Hösl berichtete, dass zwischen dem Angeklagten, Petra Mollath und Martin Maske es schon Aggressionen gegeben habe; er habe aber immer die Personen voneinander getrennt halten können. Er selbst habe nie ernsthafte Probleme mit seinen Schuldner gehabt.

Der Zeuge Saukel arbeitet seit Jahren mit Gerichtsvollziehern zusammen, insbesondere auch mit dem Gerichtsvollzieher Hösl. In der Firma des Zeugen Saukel werden Pfandgegenstände gelagert, und der Zeuge Saukel transportiert auch vom Gerichtsvollzieher, insbesondere dem Gerichtsvollzieher Hösl gepfändete Gegenstände auf das Lagergelände. Der Zeuge Saukel hat angegeben, er kenne den Angeklagten, Gustl Mollath, von Vollstreckungsaufträgen her. Insbesondere sei er dabei gewesen, als ein Ferrari des Gustl Mollath gepfändet worden sei.

Der Zeuge Brose hat angegeben, er sei bei Saukel angestellt gewesen und dort tätig gewesen. Mehrere Tage, bevor die Reifen an seinem Mercedes zerstoche worden sind, habe er sich auf dem Firmengelände befunden. Es sei ein Mann gekommen, der ihn aggressiv gefragt habe, wo denn seine Autos seien. Dabei sei auch die Marke Ferrari erwähnt worden. Er habe da gerade sein Privatauto, also diesen Mercedes auf dem Firmengelände der Firma Saukel gereinigt. Der Mann, der gekommen sei und den er nicht mehr wiedererkenne, habe nach dem Chef gefragt und habe auf dem Firmengelände herumgebrüllt.

Der Zeuge Zimmermann hat angegeben, Martin Maske sei ein guter Freund von ihm, den er schon seit langer Zeit kenne. Gustl Mollath kenne er eigentlich nicht, allerdings aus Kindertagen. Er hat weiter angegeben, Gustl Mollath sei einmal bei ihm auf dem Firmengelände aufgetaucht – der Zeitpunkt sei nicht

bekannt, aber wohl nach dem 23.05.2003 – und habe ihn auf einen Transporter angesprochen, den er am 23.05.2003 Martin Maske zur Verfügung gestellt habe. Gustl Mollath habe ihm gedroht, ihn wegen der roten Nummer anzuzeigen, wenn ich ihm die Handy-Nummer von Martin Maske nicht gebe – so die Aussage des Zeugen Zimmermann. Er wolle Wind beim Ordnungsamt machen, habe Gustl Mollath ihm, Zimmermann gesagt. Er, Zimmermann, habe daraufhin geantwortet, er kenne die Handy-Nummer von Martin Maske nicht und könne sie ihm deswegen auch nicht geben. Insgesamt zwei bis drei Stunden sei Herr Mollath bei ihm im Büro gesessen. Er habe alles mögliche erzählt und abrupt die Themen gewechselt: Schwarzgeldskandal, er sei gegen Banken und Juden, denen die Banken gehörten, jüdisch-amerikanische Verschwörung und so weiter und so fort. Er schreibe Briefe. Er wolle sich an seiner Frau – die Scheidung belaste ihn; er fühle sich unverstanden – und ihrem neuen Lebenspartner durch die Aufdeckung der Schwarzgeldgeschäfte rächen. Das habe ihm Gustl Mollath auch gesagt. So der Zeuge Zimmermann.

Später, vielleicht ein Jahr später, wohl im Juni 2004, sei Gustl Mollath mit einer Geländemaschine vorbeigekommen. Er habe ihm viel Geld gezeigt, ca. 20.000 Euro, und habe einen schnellen Geländewagen kaufen wollen. Er habe gesagt, er brauche so ein Auto, um schnell flüchten zu können; er werde von der Polizei verfolgt. Er habe einen scharf zugeschliffenen Schraubenzieher, verborgen in der Jackeninnentasche, gezeigt und gesagt, er sei nun bereit, sich zu wehren. Gustl Mollath habe ihm, Zimmermann, auch gesagt, er sehe ihn, Zimmermann, als Mitglied einer gegen ihn gerichteten Verschwörung, die seine Vernichtung plane. Zu dieser Verschwörung zähle er, Gustl Mollath, alle Personen, die in Zusammenhang mit seiner Scheidung seiner Frau und ihrem neuen Lebensgefährten, Martin Maske, geholfen haben.

Später, nachdem die Sachbeschädigungen an den Reifen stattgefunden haben, hätte er, Zimmermann, mit Martin Maske gesprochen und diesem davon erzählt. Martin Maske habe gesagt: Ach, bei dir auch, und dann erzählt, dass bei allen möglichen Leuten, die mit der Scheidung von Gustl Mollath und Petra Mollath zu tun hätten, Reifen beschädigt wurden. Dann sei er noch einmal von der Polizei kontaktiert worden und um Beantwortung von Fragen gebeten worden. Martin Maske habe ihn, Zimmermann, des weiteren auf dem Laufenden über die Ermittlungen gehalten.

Welches Fazit ist daraus zu ziehen?

Erstens: Alle Geschädigten stehen in tatsächlicher Hinsicht oder in nach den tatsächlichen Umständen nachvollziehbarer,

vermeintlicher Hinsicht in einem engen personellen Zusammenhang mit der Person des Angeklagten und seinem Schicksal. All diese Verbindungen laufen über Petra Mollath. Das Ehepaar Woertge sind die Anwälte der Petra Mollath in dem Scheidungsverfahren und den Zwangsvollstreckungsverfahren. Rechtsanwalt Woertge werden im Schreiben von Gustl Mollath vom 04.08.2004 enge Beziehungen zur Justiz und Polizei zugeschrieben. Rechtsanwalt Woertge wird im selben Schreiben eine enge freundschaftliche Beziehung zu Martin Maske zugeschrieben. Martin Maske ist seit etwa 2003 der neue Lebensgefährte der Petra Mollath.

Geschädigtes Ehepaar Greger. Wolfgang Greger wird Sozius in der gemeinsamen Rechtsanwaltskanzlei Woertge Greger. Rechtsanwalt Greger werden in diesem bereit erwähnten Schreiben bestimmte Verbindungen zugeschrieben. Rechtsanwalt Greger war der Aufsichtsratsvorsitzende der I.C.M. AG mit Sitz in Berlin – das wird ihm jedenfalls zugeschrieben. Petra Mollath und Martin Maske wohnen in Berlin – das steht in dem Schreiben des Angeklagten an die Kanzlei Woertge Greger vom 04.08.

Dem Ehepaar Sperl werden in diesem Schreiben freundschaftliche Beziehungen zu Rechtsanwalt Woertge zugeschrieben. Das Ehepaar Sperl betreibt eine Immobilienfirma in der Wöhrder Hauptstraße 1. In dieser Straße wohnen auch Robert Müller, Petra Simbek und nach dem Auszug Petra Mollath, nämlich in der Wöhrder Hauptstraße Nr. 13.

Müller ist der Bruder der Petra Mollath. Petra Simbek ist damals dessen Lebensgefährtin gewesen. Petra Simbek arbeitet in der Arztpraxis, in der das Attest ausgestellt wurde, das ihm zugeschickt worden ist: „Jetzt schickt ihr mir ein Attest.“

Joachim Zimmermann ist ein langjähriger Freund von Martin Maske – steht ebenfalls in diesem Schreiben und wird dort behauptet. Er hat Martin Maske am 23.05.2003 einen Transporter mit roter Nummer zur Verfügung gestellt, um persönliche Sachen der Petra Mollath aus der Volbehrstraße abzuholen. Anwesend dabei war auch Rechtsanwalt Woertge, der Anwalt der Petra Mollath. Der Angeklagte meint, dieser Termin sei dazu da, um an Unterlagen zu gelangen, die die Schwarzgeldverschiebungen beweisen.

Uwe Spörl ist ein unmittelbarer Hausnachbar des Ehepaars Woertge. Woertge und Spörl sind Garagennachbarn, allerdings sind die Garagen zu den Hausnummern vertauscht.

Der Gerichtsvollzieher Hösl war seit geraumer Zeit mit Vollstreckungsmaßnahmen gegen Gustl Mollath beauftragt. Auftraggeberin war Petra Mollath. Gepfändet wurden unter anderem zwei Ferrari des Gustl Mollath, die dieser im Oldtimer-Status in Rennwagen umkonstruieren wollte. Der Pfanderlös war nach Ansicht des Angeklagten viel zu gering, wie er in der Hauptverhandlung auch deutlich gemacht hat.

Die Firma Saukel war vom Gerichtsvollzieher Hösl mit dem Abtransport und der Einlagerung der Pfandgegenstände, insbesondere der Ferrari beauftragt und hat die gepfändeten Ferrari auch eingelagert. Maik Brose war ein Mitarbeiter der Firma Saukel und reinigte sein Privatfahrzeug auf dem Gelände der Firma Saukel, als ein Mann gekommen sei und aggressiv gefragt habe, wo denn seine Autos seien und dabei auch die Marke Ferrari erwähnt worden sei.

Der Geschädigte Lippert war Gutachter zur Frage der §§ 20, 21 StGB. Die Kausalkette läuft hier über die ärztliche Stellungnahme der Frau Krach-Olschewsky. Die ärztliche Stellungnahme der Frau Krach-Olschewsky beruht ihrerseits wieder auf den Angaben der Petra Mollath aus Sicht des Angeklagten.

Porzelt, ein Fall, der nicht angeklagt ist, aber ebenfalls ins Bild passt, ist der beste Freund von Wolfgang Greger. Er verbrachte Silvester 2004 beim Ehepaar Greger. Er parkt sein Fahrzeug unmittelbar vor, dazwischen und hinter den geparkten Fahrzeugen der Gregers.

Zweitens. Mehrere der oben genannten Geschädigten werden in dem Schreiben des Herrn Mollath vom 04.08.2004 namentlich erwähnt und in eine persönliche Beziehung zu Petra Mollath und Martin Maske gebracht.

Drittens. Gegenüber dem Zeugen Zimmermann hat der Angeklagte geäußert, er sehe ihn, Zimmermann, als Mitglied einer gegen ihn gerichteten Verschwörung an, die seine Vernichtung plane, wozu er alle Personen, die im Zusammenhang mit seiner Scheidung seiner Ehefrau und ihrem neuen Lebensgefährten, Martin Maske, geholfen haben, zähle.

Lassen nun diese Indizien einen Schluss auf die Täterschaft des Angeklagten zu? – Ich meine: zum ganz überwiegenden Teil ja. Lediglich die Sachbeschädigungen an den Seitenfenstern des Fahrzeugs des Gerichtsvollziehers Hösl passen nicht ins sonstige Tatbild, und die Sachbeschädigungen zu Lasten Wolfgang und Regine Greger vom 18. und 19.01. sind als Fremdbeschädigungen mehr als zweifelhaft.

Die übrigen angeklagten Taten sind aus Sicht der Staatsanwaltschaft dem Angeklagten jedoch zuzurechnen, und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst die zeitliche Komponente. Die Taten wurden alle innerhalb eines Monats begangen, dann riss das Tatgeschehen ab. Man muss wissen, dass sich der Angeklagte ab dem 13.02.2005 im BKH Bayreuth gemäß § 81 StPO befand. Also: Kurzer Zeitraum, ein Monat, Schäden an Fahrzeugen von Personen, die Gustl Mollath entweder in seinem Schreiben nennt oder von denen er gegenüber dem Zeugen Zimmermann sagt: Das ist die Gruppe, die sich gegen ihn verschworen hat.

Die personelle Komponente ist also der persönliche Bezug zu Gustl Mollath bzw. Petra Mollath. Alle Geschädigten weisen möglicherweise auch über bestimmte weitere Kausalketten jedenfalls letztendlich eine Beziehung zu Gustl Mollath oder Petra Mollath auf.

Ganz deutlich ist dies etwa beim Zeugen Brose, der bei der Firma Saukel angestellt ist. Er reinigt sein Fahrzeug auf dem Firmengelände, wird von einem Mann angesprochen, der auf der Suche nach untergestellten Ferraris ist. Wenige Tage später sind alle vier Reifen von dessen Mercedes platt. Nun ist die Kette die: Brose hat etwas mit der Firma Saukel zu tun. Die Firma Saukel hat etwas mit Gerichtsvollzieher Hösl zu tun. Gerichtsvollzieher Hösl vollzieht die Vollstreckungsaufträge von Petra Mollath und pfändet insbesondere wertvolle Habe des Gustl Mollath und insbesondere seine geliebten Oldtimer-Ferraris. So kann man die Kette bei allen Personen ebenfalls aufziehen.

Und schließlich noch eine Komponente: Das Tatmuster ist weitgehend identisch. So weit ermittelbar, wurden die meisten Taten zur Nachtzeit begangen. Die Taten wurden auch blockweise begangen. Wenn man es sich ganz genau anschaut, stellt man fest, dass in der Silvester/Neujahrsnacht 2004 auf 2005 insgesamt drei Geschädigte Reifenbeschädigungen zu beklagen haben; zwei davon sind in die Anklage aufgenommen als eine Tat, eine nicht – das ist der Geschädigte Porzelt. In der Zeit zwischen dem 05. bzw. 10.01.2005 gibt es, wenn man sich das genau ansieht, blockweise anschaut, drei Geschädigte. Darunter befindet sich die Firma Saukel. Die Sachbeschädigungen zu Lasten der Firma Saukel sind allerdings nicht angeklagt und damit einer Verurteilung auch nicht zugänglich, aber im indiziellen Bild spielen sie natürlich eine Rolle.

In der Zeit vom 14. bis 20.01.2005 finden sich insgesamt drei Geschädigte, in der Nacht vom 24. auf den 25.01.2005 ein Geschädigter und in der Nacht vom 31.01. auf den 01.02.2005

zwei Geschädigte. Massiv geschädigt sind nämlich Herr Zimmermann von der Firma Lunkenbein, aber auch Herr Sauckel von der Firma Sauckel. Diese Tat zu Lasten Sauckel in der Nacht 31.01. auf den 01.02.2005 ist allerdings nicht angeklagt.

Wenn man nun alles zusammenzählt – selbstverständlich Indizienbeweis -, habe ich keinen Zweifel daran, dass niemand anderer für diese Beschädigungen an Fahrzeugen von Personen in Frage kommt, die zumindest aus Sicht des Angeklagten ganz unmittelbaren Einfluss auf sein Schicksal im Zusammenhang mit der Scheidung, mit den Zwangsvollstreckungsaufträgen, mit der Begutachtung und Ähnlichem haben, dass aus meiner Sicht kein Zweifel besteht, dass der Angeklagte hier ein Tatmotiv entwickelt hat und der Angeklagte auch als Täter in Betracht kommt.

Gibt es gegen diese Hypothese ein Gegenargument? – Da fällt mir nur eines ein: Es ist alles reiner Zufall. Es ist reiner Zufall, dass es genau die Geschädigten trifft, mit denen der Angeklagte zu tun hat und die in seiner Expertise vom 04.08. genannt werden, die er der Rechtsanwaltskanzlei Woertge und Greger zukommen lässt.

Es ist also reiner Zufall, dass innerhalb eines knappen Zeitraums von einem Monat genau die Personen Opfer von Sachbeschädigungen an Fahrzeugen werden, die allesamt zumindest aus Sicht des Angeklagten – und jetzt wörtliches Zitat – Mitglieder einer gegen ihn gerichteten Verschwörung, die seine Vernichtung planen, sind. Das ist die Ausdrucksweise, die Zeuge Zimmermann hier gebracht hat.

Von einem derartigen Zufall auszugehen hieße aus meiner Sicht, einen bloßen theoretischen Zweifel an der Schuld des Angeklagten genügen zu lassen, um sich keine Überzeugung von seiner Schuld verschaffen zu können – wohlgermerkt: nur theoretische Zweifel -, die Anforderungen an einen Schuldnachweis zu überspannen und eine mathematische Gewissheit der Täterschaft zu verlangen, was nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Beweiswürdigung nicht zulässig ist.

Bei lebensnaher Betrachtung ist es also in elf Fällen zu Sachbeschädigungsdelikten an Fahrzeugreifen gekommen, von denen acht Fälle angeklagt sind. Der neunte angeklagte Fall betrifft eine Sachbeschädigung an Fahrzeugseitenscheiben. Bei einem der acht angeklagten Fälle kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 303 StGB nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, da der Druckverlust auf andere Weise geschehen sein könnte. Und in

den übrigen sieben Fällen besteht für mich kein Zweifel, dass es sich um gezielte Sachbeschädigungshandlungen handelt.

Bei lebensnaher Betrachtung kann nur der Angeklagte als Täter in Betracht kommen. Es ist ein Tatnachweis mit der erforderlichen Sicherheit hinsichtlich Tat und Täter zu führen.

Rechtfertigungsgründe sind nicht gegeben. Schuldhaftes Verhalten liegt zweifelsfrei vor – Sachverständiger Nedopil hat dazu Stellung genommen. Strafanträge sind gestellt. Das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung ist und wird bejaht.

Mein strafrechtliches Gesamtfazit lautet damit wie folgt:

Zum Schuldspruch:

1. Der Angeklagte hat am 12.08.2001 den objektiven und subjektiven Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, verwirklicht, ohne dass ihm hierfür Rechtfertigungsgründe zur Seite standen. Die rechtswidrige Tat wurde auch schuldhaft begangen.

2. Der Angeklagte hat am 31.05.2002 den subjektiven und objektiven Tatbestand einer Freiheitsberaubung, § 239 StGB, verwirklicht, ohne dass ihm hierfür Rechtfertigungsgründe zur Seite standen. Die rechtswidrige Tat wurde auch schuldhaft begangen.

3. Der Angeklagte hat im Zeitraum 31.12.2004 bis 01.02.2005 in sieben Fällen den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Sachbeschädigung, § 303 StGB, verwirklicht, ohne dass ihm hierfür Rechtfertigungsgründe zur Seite gestanden hätten. Die rechtswidrigen Taten wurden schuldhaft begangen.

Das führt mich zu folgendem Antrag:

Ich beantrage, den Angeklagten schuldig zu sprechen der gefährlichen Körperverletzung, der Freiheitsberaubung und der Sachbeschädigung in sieben Fällen.

Nun zur Rechtsfolge. Normalerweise müsste der Angeklagte nun wegen dieser Taten zu einer Gesamtstrafe verurteilt werden. Von den neun angeklagten Fällen der Sachbeschädigung sind nach meiner Auffassung allerdings zwei nicht nachweisbar; einer nicht, weil er nicht ins Tatbild passt – das ist die Beschädigung der Seitenscheiben des Fahrzeugs von Hösl -, und einer, weil die Beschädigung, also der Tatbestand der Beschädigung schon nicht nachweisbar ist – das ist der Schaden, der an dem Fahrzeug des Rechtsanwalts Greger bei der

Autofahrt nach Dessau aufgetreten ist. Zwei der neun angeklagten Sachbeschädigungsfälle sind also nicht nachweisbar, sodass der Angeklagte insoweit freizusprechen ist.

Allerdings ist er auch hinsichtlich der ihm nachgewiesenen Straftaten freizusprechen, weil dies § 373 Abs. 2 StPO zwingend vorschreibt.

Er ist also nicht freizusprechen, weil man ihm die Taten nicht nachweisen kann, sondern er ist freizusprechen, weil die Strafprozessordnung eine Norm kennt, die hier zu beachten ist: dass in einem Wiederaufnahmeverfahren der Angeklagte nicht schlechter gestellt werden darf, als er durch das erste Urteil gestellt war. Und durch das erste Urteil ist der Angeklagte freigesprochen worden, und dabei hat es zu bleiben.

Es darf hier keine andere Rechtsfolge als die des Freispruchs erfolgen, sodass hinsichtlich der Rechtsfolge zunächst **zu beantragen ist, den Angeklagten freizusprechen**, wobei eine Differenzierung mangels Tatnachweis und wegen des § 373 Abs. 2 StPO in den Gründen zu erfolgen hat, nicht in dem Tenor: Freispruch ist Freispruch, egal, auf welcher Norm und vor welchem Hintergrund er erfolgt.

Ausführungen zur Maßregelnanordnung kann ich mir im Wesentlichen ersparen. Der Urteilstenor muss deswegen dazu schweigen. Die Voraussetzungen des § 63 StGB sind schlicht und ergreifend nicht gegeben. Der Angeklagte ist auch aus meiner Sicht nicht gefährlich für die Allgemeinheit.

Und jetzt will ich noch etwas dazu sagen, nur ganz kurz, adressiert an die Komplott-Theoretiker. Herr Mollath, es ist auch ganz persönlich an Sie gerichtet.

Wenn man sich die Akten ganz genau ansieht, dann erfährt man eigentlich den Grund, warum sie in die Psychiatrie gekommen sind, warum der Maßregelausspruch des § 61 StGB erfolgt ist. Das will ich Ihnen sagen, auch wenn es Sie sehr wundert; aber es ist nun mal so.

Sie waren beim Amtsgericht Nürnberg, und dort hat ein Richter einen Gutachtensauftrag hinsichtlich der Schuldfähigkeit erteilt. Das ist nun nichts Dramatisches. Dramatisch wird die Geschichte erst, wenn man einen Gutachtensauftrag im Hinblick auf eine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt erteilt. Dieser Auftrag ist letztendlich durch den Richter am Amtsgericht Eberl erteilt worden. Da kam dieser § 63 StGB erstmals ins Spiel. Und dann ist Dr. Leipziger mit der Begutachtung, mit der Ausarbeitung dieses Gutachtens beauftragt worden – ich habe bereits darauf hingewiesen.

Leipziger hat dann nicht so recht feststellen können, ob die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorliegen, und zu § 63 StGB hat er zunächst auch keine Aussagen treffen können.

Leipziger hat sich dann – und das sage ich Ihnen auch: das ist nichts Ungewöhnliches und auch nichts Böses; das, was die Gutachter machen, ist eigentlich lege artis – beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg erkundigt, ob es weitere Straftaten gibt, ob da noch etwas anhängig ist. Das muss hinsichtlich der Gefährlichkeit auch mit berücksichtigt werden. Und dort war dann die Geschichte mit diesen Sachbeschädigungen anhängig.

Nun muss man dazu Folgendes sagen: Diese Sachbeschädigungen wären eigentlich nicht zur Anklage gekommen; denn der zuständige Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat dieses Verfahren gar nicht weiter betrieben, sondern er hat gesagt: Das stelle ich ein, weil im Hinblick auf die bereits angeklagten Straftaten sowieso nichts Besonderes mehr herauskommt. Er hat von dem sogenannten § 154 StPO Gebrauch gemacht.

Und jetzt passiert Folgendes: Dieser Einstellungsbescheid ist dem Rechtsanwalt Greger, der zwischenzeitlich verstorben ist, und auch dessen Ehefrau zugestellt worden. Er hat ihn bekommen. Und dann hat dieser Rechtsanwalt Greger eine Dienstaufsichtsbeschwerde im Hinblick auf diese Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eingereicht, worauf der Staatsanwalt das Verfahren wieder aufgenommen hat und die Delikte zur Anklage gebracht hat. In der Dienstaufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalt Greger steht eben drin, wie gefährlich das alles war, als er festgestellt hat, dass Luft aus den Reifen entwichen ist und in einem Baustellenbereich das Fahrzeug ins Schlingern gekommen ist und so weiter und so fort. Das ist dann letztendlich zum Anlass dafür genommen worden, dass diese schlichteren Sachbeschädigungen, die Sie nach meiner Überzeugung begangen haben, als hochgefährliche Geschehnisse interpretiert wurden.

Das war der eigentliche Grund; das hat das Ruder letztendlich zu Ihren Lasten herumgerissen. Es war das Schreiben des Rechtsanwalts Greger. Und das Gericht hat sich natürlich nicht mit der Frage beschäftigt: Kann das überhaupt sein, dass auf der Fahrt Luft entweicht und es zu Schleudervorgängen kommt? Auch dazu muss man sagen: Wir haben Sachverständigen Rauscher dagehabt. Er hat uns genau erklärt, dass es hochgefährlich sein kann, wenn die Hinterreifen angestochen werden und dort Luft entweicht, nicht aber bei den Vorderreifen.

Der Laie aber glaubt: Gefährlich ist es dann, wenn die Vorderreifen beschädigt werden.

Dieser Behauptung des Rechtsanwalts Greger ist niemand mehr nachgegangen. Das war nach meinem Dafürhalten mehr oder weniger der Dreh- und Angelpunkt, wie die Geschichte bei der 7. Strafkammer weitergegangen ist.

Aber wie gesagt: Eine Gefährlichkeit sehe ich nicht, sodass es eines Maßregelausspruchs nicht bedarf. Ich sehe übrigens auch für die Vergangenheit keine Gefährlichkeit des Angeklagten, und ich habe auch in diesem Zusammenhang versucht zu erklären, wie ich die Sache sehe, warum es, wenn man die Akten genau auswertet, zu diesem Gefährlichkeitsattest gekommen ist.

Dies vorausgesetzt, muss, wird der Tenor dieses Urteils anders lauten als der Tenor des Urteils der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006, sodass dieses Urteil aufzuheben ist.

Ich beantrage also vorab die Aufhebung des früheren Urteils: Schuldspruch wegen gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Sachbeschädigung in sieben Fällen. Deswegen Freispruch und keine Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung.

Zu den Kosten ist noch Folgendes zu sagen: Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Das ist eindeutig. Das ist ein Fall des § 467 Abs. 1 StPO. Es werden nicht nur die Kosten des Verfahrens, sondern auch die dem Angeklagten in diesem Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen von der Staatskasse getragen. § 476 Abs. 1 StPO sieht dies bei einem Freispruch vor und differenziert nicht, auf welcher Grundlage dieser Freispruch beruht. Hier wird kein Unterschied gemacht, ob das nun ein Freispruch mangels Tatnachweis ist oder ein Freispruch, weil ein Verschlechterungsverbot entgegen steht. Es ist ein Fall des § 467 StPO: Kosten und notwendige Auslagen, die dem Angeklagten erwachsen sind, hat die Staatskasse zu tragen.

Damit erübrigt sich natürlich auch eine Stellungnahme dazu, was mit den notwendigen Auslagen der Nebenklage zu erfolgen hat. Diese wären nur bei einer Kostentragungspflicht eines Angeklagten zu thematisieren.

Zur Frage für Entschädigung für Urteilsfolgen - § 1 des Strafrechtsentschädigungsgesetzes. Die positiven Voraussetzungen liegen vor. Es ist ein relativ schwieriges Gebiet; darum zitiere ich aus dem Gesetz:

Wer durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird.

Dieser Absatz 1 ist deswegen nicht einschlägig, weil es im Ausgangsverfahren nie zu einer Verurteilung gekommen ist, sondern zu einem Freispruch. Deswegen passt er nicht. Aber Absatz 2 passt:

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ohne Verurteilung eine Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine Nebenfolge angeordnet worden ist.

Genau das ist der Fall. Im wieder aufgehobenen Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth ist zwar keine Verurteilung erfolgt, aber es ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, nämlich die des § 63 StGB. Und da über § 1 Abs. 2 dessen Absatz 1 wieder gilt, ist die positive Voraussetzung für eine Entschädigung aus der Staatskasse gegeben.

Es sind auch keine Versagungsgründe vorhanden. § 5 des Strafrechtsentschädigungsgesetzes teilt mit, dass eine Entschädigung ausgeschlossen ist

für die erlittene Untersuchungshaft, eine andere Freiheitsentziehung und für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, soweit deren Anrechnung auf die verhängte Strafe unterbleibt,

- das ist nicht unser Fall –

für eine Freiheitsentziehung, wenn eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder von einer solchen Anordnung nur deshalb abgesehen worden ist, weil der Zweck der Maßregel bereits durch die Freiheitsentziehung erreicht ist.

- Das ist nicht unser Fall. Dann Absatz 2 des § 5:

Eine Entschädigung ist auch ausgeschlossen, wenn und soweit der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Entschädigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Beschuldigte sich darauf beschränkt hat, nicht zur

Sache auszusagen, oder dass er unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen.

Das muss man natürlich nun etwas näher überprüfen. Der Angeschuldigte hat das Recht zu schweigen. Von diesem Recht hat er Gebrauch gemacht. Das darf er auch. Das schließt eine Entschädigung nicht aus.

Hat der Angeklagte die Strafverfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder gar grob fahrlässig verursacht? – Mit dieser Frage muss sich das Gericht beschäftigen. Und jetzt wird Ihnen möglicherweise auch klar, warum ich vorher erklärt habe, was der eigentliche Schlüssel der Anordnung der Maßregel ist: nämlich dieses Schreiben des Rechtsanwalts Greger. Und wenn Sie genau zugehört haben, müssen Sie auch zu dem Ergebnis kommen: Nein, der Angeklagte hat die Strafverfolgungsmaßnahme weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht. Für die Strafverfolgungsmaßnahmen, also die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, ist keinerlei Kausalbeziehung zwischen dem Angeklagten und diesem Ausspruch gegeben, sondern die Kausalbeziehung liegt eindeutig auf der Ebene Schreiben des Rechtsanwalts Greger, Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber dem Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Ich glaube, es war Herr Schorr, der dann das Verfahren wieder aufgenommen hat. Das ist die Kette. Und deswegen habe ich es vorher erwähnt, weil es für die Strafkammerentscheidung von Bedeutung ist, wo eigentlich die Ursache, der Schlüssel für die 63er-Anordnung liegt.

Absatz 3 sagt noch:

Die Entschädigung ist ferner ausgeschlossen, wenn und soweit der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch schuldhaft verursacht hat, dass er einer ordnungsgemäßen Ladung ... nicht Folge geleistet ... hat.

Das ist alles hier nicht der Fall.

Dann gibt es noch § 6:

Die Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch veranlasst hat, dass er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder in Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zur Beschuldigung geäußert hat.

Das ist in unserem Fall ebenfalls nicht einschlägig. Und die Nummer 2 des Absatzes 1 des § 6 Strafrechtschädigungsgesetzes ist ebenfalls nicht einschlägig: Wenn der Beschuldigte

wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt worden ist, weil er im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat oder weil ein Verfahrenshindernis bestand.

Nach meiner Auffassung ist das ebenfalls nicht der Fall, weil Sie, Herr Mollath, die Taten nicht im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben.

Das heißt also: Es ist eine Grundentscheidung für die Strafrechtsentschädigung zu fassen erstens für die Dauer der Unterbringung zur Beobachtung – die Zeiten sind von der Kammer vorhin festgestellt worden –, zweitens für die Dauer der vorläufigen Unterbringung nach § 126 a StPO – auch diese Zeiten sind festgestellt worden – und drittens für die Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB – die Zeiten sind festgestellt worden.

Das Ganze beginnt mit der Rechtskraft des Urteils der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006.

Wer jetzt eine Pause benötigt, kann sie jetzt haben. Ich bin fertig.

VRiinLG Escher: Vielen Dank, Herr Oberstaatsanwalt. Ich glaube, eine kleine Pause ist vielleicht angebracht.

RA Dr. Strate: Verehrte Frau Vorsitzende, können wir kurz taxieren? Wir brauchen etwa 40 Minuten. Wir als Verteidiger sind nicht gehalten und vor allen Dingen nicht in der Lage, die Beweiswürdigung so gründlich vorzunehmen, wie es der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft getan hat.

OStA Dr. Meindl: Gehalten sind Sie nicht; in der Lage wären Sie.

RA Horn: Bei mir bewegt es sich auch in der Größenordnung zwischen 40 und 45 Minuten.

VRiinLG Escher: Dann haben wir noch die letzten Worte. Das wäre der Plan.

RA Dr. Strate: Das letzte Wort haben Sie.

VRiinLG Escher: Sowieso. Ich sage dann: Auf Wiedersehen. Aber wir sind noch nicht so weit.

Ich glaube, wir machen eine kurze Pause. 15 Minuten reichen?
–

(Unterbrechung der Verhandlung von 17:52 bis 18:13 Uhr)

Nehmen Sie Platz!

Dann machen wir weiter mit Herrn Rechtsanwalt Horn.

RA Horn: Danke! Hohes Gericht! Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt! Sehr geehrte Herren Kollegen!

Dieses Verfahren ist nicht die Geschichte eines Mannes, der den größten und wahnsinnigsten Steuerhinterziehungsskandal aufgedeckt hat.

Dieses Verfahren ist ebenfalls nicht die Geschichte eines Mannes, der sich stand- und wehrhaft gegen die Zumutungen und fragwürdigen Zustände der Psychiatrie und des Maßregelvollzuges auflehnt.

Dieses Verfahren ist auch nicht zurückzuführen auf eine kaltschnäuzige, intrigante Ehefrau, die jetzige Nebenklägerin, die mit Durchtriebenheit und Belastungseifer ihren missliebigen Ehemann geradewegs in die Mühlen der Justiz und sodann für sieben Jahre in die Psychiatrie befördert hat.

Dieses Verfahren ist vielmehr zunächst die Geschichte einer sich über Jahre entwickelnden Ehekrise, die schließlich zu der Trennung der damaligen Eheleute Mollath im Mai 2002 führte.

In der Folgezeit wurde sodann zwischen den beiden Beteiligten eine Auseinandersetzung geführt, die durch den Angeklagten mit einer sich zunehmend steigernden Erbitterung geführt wurde.

Bemerkenswert bei der Bewertung des damaligen Verhaltens des Angeklagten ist, dass sein Sendungsbewußtsein, sein Hang zur Beurteilung geschichtlicher Vorgänge sowie ein förmlich als Monstranz vor sich getragener hoher moralischer Anspruch ausweislich seiner in dem DuraPlus-Geheft befindlicher Schreiben schon Jahre vor der Trennung stark ausgeprägt war.

Zunächst mag dies lediglich von einer gewissen Skurrilität geprägt sein:

So erteilt er in einem Schreiben vom 20.02.1998 dem damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog Ratschläge einerseits hinsichtlich einer Ordensverleihung an Beate Klarsfeld und legt ihm weiter den Film "Das Leben ist schön" des Regisseurs Roberto Benigni ans Herz.

Ebenso kann man das Schreiben des Angeklagten vom 14.03.2000 an Johannes Paul II., mit dem der Angeklagte meint, seinen Austritt aus der „Institution der römisch-katholischen Kirche“ unmittelbar gegenüber dem Papst erklären und diesen zu einer Bestätigung dieses Austrittes auffordern zu müssen, unter „auffällig, aber harmlos“ vermerken.

Diese Einschätzung ist allerdings bei der Bewertung des Schreibens des Angeklagten vom 22.07.2002 – knapp zwei Monate nach dem Auszug der Nebenklägerin aus dem Haus in der Volbehrstraße in Nürnberg - an Rechtsanwalt Wolf so nicht mehr zu halten. Hier wird der Ton rigide. Es wird nicht nur über untragbare gesellschaftliche Verhältnisse im allgemeinen räsoniert, sondern es werden nun konkrete Behauptungen zum Verhalten der Nebenklägerin aufgestellt, die unmittelbar mit einer vorgeblich aus den Fugen geratenen Welt in Verbindung gesetzt werden.

So lässt es sich der Angeklagte nicht nehmen, mit einem Zitat aus der „Süddeutschen Zeitung“ entsprechend hoch einzusteigen:

Für die Schweiz, dem größten Offshore-Finanzplatz der Welt, geht es um viel. Auf Konten in Zürich, Genf oder Basel lagert ein Drittel des im Ausland angelegten Vermögens, etwa 4000 Milliarden Franken. Schätzungsweise ein Zehntel davon ist im Ausland nicht deklariert worden. Das heißt, was jetzt folgt, ist ein Teil von 400 Milliarden Franken!

Der Angeklagte behauptet in diesem Schreiben, er habe seine Frau seit Jahren - erfolglos - zu einem Ausstieg aus dubiosen Finanzgeschäften bewegen wollen, sie habe ihn demgegenüber als Deppen abgetan, der keine Ahnung habe.

Dieses Schreiben gipfelt in der Ankündigung, er, der Angeklagte, werde sich an den Vorstand der HypoVereinsbank und an die Staatsanwaltschaft wenden, sollte er bis zum 23.07.2002 keine ihm genehme Reaktion erhalten. Jedenfalls habe der angeschriebene Rechtsanwalt Wolf die Nebenklägerin

zu veranlassen, alle ihre von dem Angeklagten unterstellten Tätigkeiten sofort einzustellen.

Es folgen weitere Schreiben an die Nebenklägerin, in denen der Ton immer schärfer, fordernder und unverschämter wird.

So erklärt der Angeklagte: "Solltest du weiterhin eine gemeinsame Klärung verweigern, muß ich alleine handeln. " „Wenn ich weiterhin von dir nichts höre, werde ich auch ohne deine Zustimmung den beiliegenden Brief an Herrn Mühlemann senden, ich warte auf eine Nachricht bis heute Abend 23:30 Uhr, dann muss ich senden.“ „Du musst endlich kapieren, ich bin nicht von eurem Schlage!“ „Ich will, dass du deine illegalen Geschäfte sofort einstellst und mir dies beweist“. „Ich will dies von deinen hauptsächlichen Geschäftspartnern nachweislich bestätigt haben.“ „Ich mache Deine krummen Geschäfte nicht mit! Nicht für 5, 10 oder 100 Millionen DM, Franken oder Euro.“

Gleichzeitig ist sich der Angeklagte aber auch nicht zu schade, die Nebenklägerin darauf hinzuweisen, dass er eine Mahnung einer Mineralölhandelsfirma über einen Betrag von 499,93 Euro erhalten habe und unverhohlen die Nebenklägerin aufzufordern, diese Rechnung für ihn zu bezahlen, da er das ihm zur Verfügung stehende Geld für Medikamente und Essen ausgegeben habe.

Ganz offensichtlich war der Angeklagte zum damaligen Zeitpunkt in geschäftlicher und finanzieller Hinsicht vollkommen heruntergewirtschaftet. Immerhin war er selbst noch so hellichtig, seine Situation in einem Schreiben vom 25.08.2002 zumindest ansatzweise zu erkennen: „Deine Hinweise, wie ich meinen Unterhalt ohne dich finanzieren soll, versuche ich schon lange, vor deinen Äußerungen, zu realisieren. Wenn auf meine Flut von Inseraten niemand mit Kauf reagiert, kann ich nicht zaubern.“ Und schließlich: „Ich bitte dich, mir mitzuteilen, wie meine Situation bei der Bank ist. Damit ich ein Gespräch sinnvoll mit der Bank führen kann.“

Diese Zusammenstellung ließe sich mühelos aus den weitgehend im Rahmen des Selbstleseverfahrens eingeführten Schreiben des Angeklagten fortsetzen.

All dies belegt, dass der Angeklagte ab dem Auszug der Nebenklägerin am 30.05.2002 der Auffassung war, er könne ihr weiterhin Vorgaben zu ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Lebensauffassung machen. Mit anderen Worten: Der Angeklagte meinte, dass er ungeachtet der endgültigen Trennung im Mai 2002 der Nebenklägerin seine Weltsicht aufzwingen könnte.

Je weniger dies von Erfolg gekrönt war, desto massiver wurde der Angeklagte.

In dieses Bild passt eine von der Zeugin Simbek geschilderte Begebenheit. Diese hatte in der Hauptverhandlung berichtet, dass der Angeklagte im Sommer 2002 mit seiner Corvette in den Hof des von der Zeugin bewohnten Anwesens gefahren war, sodann auf das Dach des Fahrzeuges ein Bild des verstorbenen Vaters der Nebenklägerin stellte und der Nebenklägerin zurief, „genau vor diesem Menschen wollte ich dich schützen, jetzt hast du es!“ - Eine Kommentierung dieses Verhaltens erübrigt sich.

Diese Eigentümlichkeiten, die Rigorosität sowie die Selbstüberhöhung und Selbstüberschätzung des Angeklagten mögen nun für sich genommen lediglich bemerkenswert sein. Für das Verfahren relevant wird dieses Verhalten allerdings bei der Bewertung der Reaktion des Angeklagten auf die Faxübersendung des Attestes am 09.08.2002.

Hierzu hatte bereits Herr Oberstaatsanwalt ausführlich vorgetragen - deswegen nur in kurzer, abgespeckter Form:

Zu erwarten wäre - wie wir bereits gehört haben - gewesen, dass sich der Angeklagte über die dort niedergelegte Behauptung, er habe die Nebenklägerin angegriffen, entrüstet zeigt. Zu erwarten wäre weiter gewesen, dass er den gegen ihn erhobenen Vorwurf mit aller Entschiedenheit zurückweist. Immerhin hatte der Angeklagte diesen Vorfall im Verlauf des Strafverfahrens durchgängig bestritten bzw. behauptet, wie schließlich auch heute, er habe sich wehren müssen.

Demgegenüber versteigt sich der Angeklagte in seinem auf die Attestübersendung folgenden Antwortschreiben vom 09.08.2002 zu der Behauptung, er solle durch das ihm übermittelte Attest erpresst werden, um die Fortsetzung der Straftaten im Zusammenhang mit den Schwarzgeldkonten zu ermöglichen.

Sollte es am 12.08.2001 keinen Angriff des Angeklagten auf die Nebenklägerin gegeben haben oder sollte er sich, wie wir heute gehört haben, lediglich gewehrt haben, so ist diese Reaktion des Angeklagten gerade nicht nachvollziehbar. Warum bezichtigt denn der Angeklagte die Nebenklägerin nicht der Lüge, indem sie ihm diesen Angriff durch diese Attestübersendung unterstellt? Warum empört er sich nicht über die behaupteten Unwahrheiten, so wie er sich sonst über Falschheiten und Ungerechtigkeiten so gerne empört?

Sinn ergibt das Verhalten des Angeklagten meines Erachtens, Hohes Gericht, allerdings dann, wenn die im Attest niedergelegte Schilderung tatsächlich richtig ist. In diesem Falle konnte der Angeklagte von der Sachverhaltsdarstellung, die ihn erreicht hatte, nicht überrascht sein. Ein Bestreiten war aus seiner Sicht in Anbetracht der Tatsache, dass die Nebenklägerin den Vorfall bereits einem Arzt geschildert hatte, dass sie sich hat untersuchen lassen, dass sie die Verletzungen, die sie erlitten hat, dokumentieren hat lassen, ein Bestreiten war schlicht und ergreifend obsolet. Vielmehr versuchte der Angeklagte statt eines Bestreitens das Attest in den von ihm behaupteten größeren Zusammenhang zu stellen - ein Zusammenhang, der dies so darstellt, dass er Opfer einer Intrige oder einer Verschwörung sei.

Nun muss ich natürlich sagen, dass für die Frage, ob und wie weit ein Tatnachweis zu führen ist hinsichtlich der hier im Raum stehenden angeklagten Delikte - ungeachtet des Verhaltens des Angeklagten, so merkwürdig oder skurril dies sein mag -, natürlich zunächst der Blick auf die Angaben der Nebenklägerin zu richten ist.

Die Nebenklägerin soll ausweislich des bereits angesprochenen Attestes am 14.08.2001 gegenüber dem Zeugen Reichel angegeben haben, sie sei am 12.08.2001 gegen 15.00 Uhr von ihrem Ehemann zunächst an den Oberarmen festgehalten und im weiteren Verlauf mehrfach mit der flachen Hand geschlagen worden. Weiterhin habe der Ehemann sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und sie gebissen. Die Schläge seien insbesondere gegen den Kopf sowie gegen Unter- und Oberschenkel erfolgt.

Aus dem Protokoll der polizeilichen Vernehmung am 15.01.2003, die der Zeuge Feldmann durchgeführt hat, ergibt sich, dass sie erklärt hatte, der Angeklagte habe sie geschlagen, getreten, gebissen und auch bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt.

Dem Protokoll der richterlichen Vernehmung am 15.05.2003 in Berlin lässt sich entnehmen, dass sie von dem Angeklagten am 12.08.2001 bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und gebissen worden war. Weiter ist die Erklärung enthalten, dass sie nicht mehr sagen könne, wie das im Einzelnen genau abgelaufen ist. Vor dem Würgen sei sie 20 Mal mit der Faust geschlagen worden.

Nun ist natürlich nicht zu übersehen, Hohes Gericht, dass die Nebenklägerin in der Vernehmung vom 15.05.2003 von Schlägen mit der Faust spricht - das ist durch den Herrn Oberstaatsanwalt im Rahmen der Würdigung der Konstanz der Aussage der Nebenklägerin angesprochen worden -,

demgegenüber in dem Attest die Rede ist von Schlägen mit der flachen Hand .

Das ist meines Erachtens, Hohes Gericht, ein vermeintlicher Widerspruch. Zumindest ist das ein Umstand, eine Tatsache, die nicht geeignet ist, dass Sie hier einen tragfähigen Schluss in der Form ziehen könnten, dass die Angaben der Nebenklägerin nicht richtig bzw. unglaubhaft seien oder dass die Angaben der Nebenklägerin in ihrer Gänze nicht konstant seien.

Bei der Bewertung dieser unstrittig unterschiedlichen Varianten wird man zunächst sagen müssen, dass entsprechend der Ausführungen des Sachverständigen Prof. Eisenmenger der Aussage- und Beweiswert des Attests des Herrn Reichel nur eingeschränkt vorhanden ist. Das Attest des Zeugen Reichel weist eine Reihe von Defiziten und Ungenauigkeiten auf. Diese Einschätzung ergibt sich unter anderem aus folgenden Umständen:

Der Zeuge Reichel hatte in seiner Vernehmung, was ihm die Nebenklägerin zum Zeitpunkt der Untersuchung ihm gegenüber erklärt und wie er diese Informationen dokumentiert hatte, Folgendes angegeben:

Was sie damals zu mir gesagt hat, kann ich heute nicht mehr exakt sagen. Sie hatte eine Sonnenbrille auf, sie hatte berichtet, dass es in ihrer Ehe schon seit längerer Zeit kriselt. An den genauen Wortlaut ihrer Äußerungen kann ich mich nicht mehr erinnern. Der Zeuge erklärte sodann weiter: Ich untersuchte sie dann; ich habe dann im elektronischen Krankenblatt die Verletzungen dokumentiert und im Anschluss hieran das Attest erstellt. Der Zeuge konnte sich an seine Befunderhebung noch insoweit erinnern, dass er Hämatome an den Oberarmen und am Hals sowie eine Bissspur festgestellt hatte.

Weiter gab der Zeuge noch an, dass er zum damaligen Zeitpunkt noch keine große Erfahrung im Ausstellen von Attesten über Misshandlungen mit einem derartigen Verletzungsumfang gehabt hatte. Der Zeuge räumte auch unumwunden ein, dass das von ihm ausgestellte Attest diverse Schwächen und Mängel aufweist. So sei es richtig, dass er keine Altersbestimmung der Hämatome vorgenommen habe.

So sehr die von dem Sachverständigen aufgezeigten Defizite den Beweiswert dieses Attestes einschränken, so wenig ist damit aber auch eine negative Beurteilung der Aussagekonstanz der Nebenklägerin möglich, zumindest auf dieser Grundlage, Hohes Gericht!

Zu berücksichtigen ist, dass in den Angaben des elektronischen Krankenblattes, das von dem Zeugen zunächst erstellt worden war, gerade nicht die Rede von Schlägen mit der flachen Hand die Rede ist. Auf welche Weise und auf welcher Grundlage dann dies in das Attest aufgenommen wurde, wird sich heute nicht mehr klären lassen. Nicht zu übersehen ist allerdings, dass der Zeuge Reichel davon gesprochen hat, dass er möglicherweise schon damals eine Software eingesetzt hatte, die Textbausteine im Rahmen der Erstellung von Attesten vorgibt bzw. deren Verwendung gestattet.

Es wird sich also nicht mehr beurteilen lassen, ob der Inhalt des Attestes tatsächlich wörtlich auf den Angaben der Nebenklägerin beruht, dies heißt, sie habe tatsächlich von Schlägen mit der flachen Hand gesprochen, oder möglicherweise schlicht und ergreifend ein Übertragungsfehler vorliegt, der dem Zeugen Reichel unterlaufen ist. Zwar meinte der Zeuge Reichel, sich in der Vernehmung in dieser Hauptverhandlung zu erinnern, dass er die Art der Schläge abgefragt hat; eine Erklärung, weshalb dann dies nicht in der zunächst vorgenommenen Dokumentation in der elektronischen Krankenakte erscheint, sondern lediglich in dem Attest, das später erstellt worden ist, lieferte er jedoch nicht.

Es ist allerdings ein weiterer Gesichtspunkt bei der Frage, ob im Rahmen der Untersuchung bei dem Zeugen Reichel von Schlägen mit der flachen Hand oder mit der Faust die Rede war, zu berücksichtigen:

Der Sachverständige Prof. Eisenmenger wies neben der bereits dargestellten Diskrepanz zwischen Krankenblattunterlagen und Attest auf folgendes hin:

Bei Schlägen mit der flachen Hand sind geformte Hämatome – er hat das sehr plastisch versinnbildlicht, dass man die Finger auf der Wange nach einer Watschn sieht -, also streifige Rötungen zu erwarten. Diese waren allerdings von dem Zeugen Reichel ja gerade nicht festgestellt worden.

Nur am Rande bemerkt: Ebenso fehlen in der Anamnese Tritte, obwohl der Zeuge Reichel im Rahmen der Befragung durch den Sachverständigen angegeben hat, dass er von Tritten ausgegangen war.

Festzustellen ist somit, dass in dem von dem Zeugen Reichel zunächst erstellten Krankenblatt von Schlägen mit der flachen Hand nicht die Rede ist, zu erwartende Folgen von Schlägen mit der flachen Hand nicht festgestellt wurden und offenbar auf nicht mehr zu klärende Weise in dem ausformulierten Attest

ohne eine entsprechende dokumentierte Grundlage die flache Hand ins Spiel kommt.

Eine tragfähige Grundlage für die Annahme, die insoweit getätigten Angaben der Nebenklägerin seien nicht konstant, kann sich bei diesen Defiziten nicht ergeben.

Allerdings lässt sich sehr wohl entsprechend der Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Eisenmenger Folgendes feststellen. Das hat auch bereits Herr Oberstaatsanwalt ausgeführt, und ich möchte nochmals wiederholen - soweit es geht, wörtlich -, was der Sachverständige angegeben hat, was die Frage des Aussagewerts, des Beweiswerts dieses Attestes angeht:

Um es auf einen einfachen Nenner zu bringen - so führt er aus -: Es kann so gewesen sein, aber beweisen lässt es sich durch das Attest nicht. Wenn der Zeuge Reichel am 14.08.2001 die Befunde, wie er sie niedergelegt hat, gesehen hat, besteht kein vernünftiger Zweifel, dass die Nebenklägerin erheblichen stumpfen Gewalteinwirkungen ausgesetzt war, aber eine Beziehung zu der geschilderten Entstehung der Misshandlungen lässt sich durch das Attest nicht durch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen.

Mit anderen Worten: Die Schilderung der Nebenklägerin ist plausibel; allerdings ist das Attest für sich aufgrund seiner Mängel nicht geeignet, die geschilderte Entstehung der Verletzungshandlungen des Angeklagten festzustellen.

Diese Feststellung bietet Anlass, sich einem weiteren durch die Verteidigung in der Hauptverhandlung aufgeworfenen Thema zu widmen.

Mit diversen Anträgen hatte der Angeklagte bzw. seine Verteidiger versucht, einen zeitlichen Zusammenhang zwischen einem Vorfall, bei dem die Nebenklägerin aus einem von dem Angeklagten gesteuerten Auto gesprungen sein soll, und den im August 2001 von dem Zeugen Reichel festgestellten Verletzungen zu konstruieren. Diese Versuche waren samt und sonders erfolglos.

Zunächst meinte der Angeklagte, die Nebenklägerin sei in der Sana-Klinik in Fürth behandelt worden. Das Ergebnis der entsprechenden Nachfrage war, dass dort keinerlei Behandlung der Nebenklägerin stattgefunden hatte. Dann meinte der Angeklagte, die Nebenklägerin sei durch einen Dr. Kandemir in Nürnberg behandelt worden. Das Ergebnis der hierauf durchgeführten Anfrage war: Die Nebenklägerin ist dort nicht bekannt.

Das Motiv für diese Bemühungen des Angeklagten ist leicht zu durchschauen: Dem Angeklagten ist natürlich bewusst, dass die durch den Zeugen Reichel durchgeführte Anamnese und Befunderhebung trotz aller bereits diskutierter Schwächen nicht ohne weiteres hinwegzudiskutieren ist. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die Nebenklägerin sich die Verletzungen selbst beigebracht oder sich anderweitig zugezogen habe, bestehen nicht. Soweit kann ich mich ausdrücklich auf die Ausführungen meines Vorredners beziehen. Also muss ein angeblicher Sprung im August 2001 aus dem fahrenden Auto herhalten, um dies aus Sicht des Angeklagten zu erklären. Passend erscheint dem Angeklagten offensichtlich, dass in dem EDV-Krankenblatt von Schürfwunden am Rücken die Rede ist. Der Angeklagte lässt hierbei natürlich vollkommen außer Betracht, dass schon die von dem Zeugen Reichel festgestellten Hämatome am Hals sowie die Bisswunde der Nebenklägerin mit dem von ihm behaupteten Sprung aus dem Auto nicht vereinbar sind.

Da der Angeklagte offensichtlich ins Blaue hinein den Namen des die Nebenklägerin behandelnden Krankenhauses bzw. Arztes in den Raum gestellt hat, kann in Anbetracht des entsprechenden Beweisergebnisses davon ausgegangen werden, dass sich auch dieser Vorfall nur in der Vorstellung des Angeklagten abgespielt hat.

Es kommt ein weiteres Argument zum Tragen, Hohes Gericht, wie heute von dem Angeklagten gehört: Er habe diese ihm vorgeworfenen Taten nicht begangen bzw. er habe sich gewehrt. Das ist natürlich ausgesprochen bemerkenswert, Hohes Gericht! Wenn ich einerseits den Eindruck erwecke, dass die Verletzungen der Nebenklägerin, die hier attestiert seien, von denen die Nebenklägerin behauptet, sie seien auf den Vorfall vom 12. August 2001 zurückzuführen, in einem Zusammenhang stehen mit diesem vorgeblichen Autosprung, und gleichzeitig aber hier eine Sacherklärung abgebe, die natürlich den Schluss nahelegt, dass sich die Nebenklägerin die Verletzungen selbst zugezogen habe, indem sich der Angeklagte bei dem Streit, bei einer Auseinandersetzung am 12.08.2001 habe wehren müssen. Beides geht zumindest sehr schlecht. Ich sehe nicht, wie der Angeklagte dies letztlich sinnvoll erklären könnte.

Es gibt unabhängig hiervon allerdings, Hohes Gericht, bei der Bewertung der Aussage, der Aussagekonstanz und auch etwaiger Realkennzeichen, um die Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin zu beurteilen, ein meines Erachtens herausragendes Detail, und zwar ein Detail in der in der richterlichen Vernehmung der Nebenklägerin am 15.05.2003 in Berlin, bei der Herr Richter Buckow, der sich

verständlicherweise an den Inhalt dieser Vernehmung zunächst einmal nicht erinnern konnte und bei dem nach Vorhalt einige Erinnerungen aufgetaucht sind, da diese Vernehmung schließlich in der Hauptverhandlung zur Ganze verlesen worden ist.

Dieses Detail belegt meines Erachtens, dass die Schilderung der Nebenklägerin, die sie ja zu unterschiedlichen Zeitpunkten in unterschiedlichen Situationen durch das Verfahren durchgängig getätigt hatte, tatsächlich im Kerngeschehen so richtig ist und erlebnisbasiert ist.

Die Nebenklägerin hat nämlich in dieser angesprochenen richterlichen Vernehmung in Berlin eher beiläufig erwähnt, dass der Angeklagte – in einem offensichtlich später, nach der Auseinandersetzung am 12.08.2001 geführten Gespräch – ihr gegenüber behauptet hatte, sie sei nach der Auseinandersetzung nicht bewusstlos gewesen; demgegenüber sie meine, dass sie weggetreten sei.

In dem in der Hauptverhandlung verlesenen Protokoll der richterlichen Vernehmung vom 15.05.2003 ist in diesem Zusammenhang wörtlich Folgendes niedergelegt:

Er hat mich dann zu Boden gebracht und sich auf mich gesetzt und mich gewürgt. Ich bin bewusstlos geworden. Obwohl mein Mann behauptet, dass ich nicht bewusstlos war, meine ich, dass ich weggetreten war.

Bemerkenswert an dieser Schilderung ist Folgendes, Hohes Gericht: Nebenklägerin und Angeklagter hatten sich nach der Auseinandersetzung unterhalten und die Frage der Bewusstlosigkeit der Nebenklägerin diskutiert. Schon die sicherlich in Körperverletzungsverfahren nicht alltägliche Tatsache, dass sich Täter und Opfer über die vorangegangene Tat und deren Verlauf unterhalten, spricht deutlich für eine erlebnisfundierte Aussage der Nebenklägerin.

Die weitere Tatsache, dass sich nach den Angaben der Nebenklägerin diese mit dem Angeklagten über den Verlauf der Auseinandersetzung unterhalten hat, ohne dass dieser ihre Darstellung grundsätzlich bestritt, ist mindestens ebenso bemerkenswert, und zwar aus folgendem Grund.

Dies fügt sich nahtlos in das schriftlich dokumentierte Verhalten des Angeklagten im August 2002 nach der Trennung und dem Auszug der Nebenklägerin aus dem Haus in der Volbehrstraße in Nürnberg ein. Damals - wie bereits mehrfach hier angesprochen - war dem Angeklagten das Attest über die Verletzungen der Nebenklägerin per Fax übermittelt worden.

Wie bereits ausgeführt, wies der Angeklagte in seinem Antwortschreiben die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht mit Entschiedenheit zurück, sondern sah sich als Opfer einer von der Nebenklägerin und deren Umfeld initiierten Nötigung.

Die von der Nebenklägerin in ihrer richterlichen Vernehmung in Berlin geschilderte Reaktion des Angeklagten korrespondiert exakt mit jenem in dem Schreiben des Angeklagten vom 09.08.2002, nämlich: Die Tatsache des Übergriffs als solche wird nicht bestritten. Aus diesem von der Nebenklägerin in ihrer richterlichen Vernehmung erwähnten Gespräch kann sogar geschlossen werden, dass der Angeklagte wenigstens gegenüber seiner Ehefrau die Tatsache eines Angriffs auf sie eingeräumt hat.

Man möge sich das, Hohes Gericht, bildlich vorstellen, dass es nach dieser Auseinandersetzung notwendigerweise natürlich ein Gespräch zwischen den damaligen Eheleuten Mollath gegeben hat - alles andere wäre vollkommen absurd. Man stelle sich vor, dass dieses Ehepaar trotz aller bestehenden Probleme und trotz einer möglicherweise schon lange andauernden Ehekrise ja nach wie vor, bis zum Auszug der Nebenklägerin am 30.05.2002, noch gemeinsam gelebt hatte. Und wenn nun - ich habe keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass diese Schilderung der Nebenklägerin richtig ist - der Angeklagte ihr gegenüber lediglich - in Anführungszeichen - erklärt: Na ja, so schlimm war es dann doch nicht; du warst aus meiner Sicht immerhin oder wenigstens nicht bewusstlos, dann ist im Umkehrschluss oder im weiteren Schluss natürlich darin die Erklärung enthalten, dass diese Auseinandersetzung nicht nur aus dem Ruder gelaufen ist, Hohes Gericht, sondern dass diese Auseinandersetzung natürlich durch den körperlich klar überlegenen Angeklagten geführt worden ist.

Wie gesagt: Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die Nebenklägerin dieses Detail dieses Gesprächs erfunden haben könnte, um einen Tatverdacht gegen den Angeklagten zu konstruieren, zu untermauern, zu verstärken, wie auch immer, sind nicht sichtbar. Die Beiläufigkeit, mit der die Nebenklägerin dies in der Vernehmung erwähnt hatte, und die Tatsache, dass sie dieses weder vor noch nach dieser Vernehmung nochmals schilderte, spricht eindeutig dafür, dass sich dieses Gespräch so, wie von der Nebenklägerin geschildert, abgespielt hatte. Hätte die Nebenklägerin dieses Detail zielgerichtet in belastender Absicht in ihre Vernehmung eingeflochten, so hätte sie dieses mit Sicherheit in den späteren Vernehmungen wiederholt. Gerade dies tat sie eben nicht.

Weiter zur Bewertung der Aussagekonstanz, Hohes Gericht! Richtig ist natürlich, dass die diversen Angaben der

Nebenklägerin nicht 100%ig deckungsgleich sind. Dies wäre allerdings auch mehr als verwunderlich. Immerhin erstrecken sich die unterschiedlichen Erklärungen über einen Zeitraum von 2001 bis 2006. Hinzu kommt weiter, dass es sich bei den Protokollen aus den Hauptverhandlungen vom 25.09.2003 und 22.04.2004 nicht um exakte Wortprotokolle handelt.

Ohne jetzt dieses Thema zu hoch hängen zu wollen, Hohes Gericht! - Ich will es trotzdem kurz anschneiden, weil sich dazu auch der Zeuge Eberl meines Erachtens eindrucksvoll geäußert hat. Uns ist allen bewusst, dass diese Protokolle, auch wenn sie gelegentlich als Wortprotokolle bezeichnet werden, natürlich keine wortwörtlichen Protokolle sind, sondern den wesentlichen Inhalt über den Gang einer Verhandlung sowie den Inhalt einer Vernehmung wiedergeben. Aber der Zeuge Eberl hat angegeben gehabt, dass er Protokolle, die ihm vorgelegt werden, querliest - notwendigerweise nach der Hauptverhandlung -, dass er überlegt, ob das tatsächlich richtig ist, ob das Sinn ergibt, ob sich die Hauptverhandlung tatsächlich so abgespielt hat, und dann diese Protokolle schlicht und ergreifend unterzeichnet. Er hat explizit gesagt: Das Protokoll hält das Wesentliche fest. Es wird im dann zur Unterschrift vorgelegt; man lese als Richter quer und versuche, aus der Erinnerung zu prüfen, ob es soweit richtig ist.

Daraus ergibt sich notwendigerweise, dass ein Protokoll nicht grundsätzlich falsch sein muss, aber es wird auch mit Sicherheit nicht - außer bei einer beantragten, angeordneten wörtlichen Protokollierung - eins zu eins das wiedergegeben, was ein Zeuge oder ein Angeklagter oder ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung tatsächlich gesagt hat. Dieser Punkt ist meines Erachtens deswegen nicht ganz unwichtig, Hohes Gericht, nicht weil ich darauf hinweisen will, dass es zu einem gewissen Amüsement geführt hat, als der Zeuge Eberl berichtet hat, ihm wäre es schon aufgefallen; hätte die Nebenklägerin in seiner Hauptverhandlung, die unter seinem Vorsitz geführt worden ist, gesagt, sie sei "bis zur Bewusstlosigkeit gebissen" worden, hätte er seine Schwierigkeiten gehabt, das zu glauben. Das ist eine Petitesse.

Wichtiger ist dies meines Erachtens hinsichtlich eines Themas, dass der Herr Oberstaatsanwalt gestreift hatte und im Ergebnis gemeint zu haben, darauf käme es eigentlich dann tatsächlich nicht an, nämlich im Zusammenhang mit der Aussage der Zeugin Simbek. Diese hatte nämlich angegeben, dass sie am 31.05.2002 die Nebenklägerin im Anwesen Volbehrstraße abholte und hierbei den Angeklagten gesehen hat. Sie hatte eindrucksvoll geschildert, dass sich der Angeklagte in einem äußerst aufgewühlten Zustand befunden hatte und beschrieb dies detailreich und nachvollziehbar. Im weiteren Tagesverlauf hatte

sie den Angeklagten dann nochmals in einem ganz ruhigen Zustand erlebt.

Und nun zurück zu ihrer damaligen Vernehmung beim Amtsgericht Nürnberg am 22.04. des Jahres 2004.

Dort soll sie erklärt haben, dass sie den Angeklagten überhaupt nicht gesehen habe. Auf den entsprechenden Vorhalt in dieser Hauptverhandlung aus dem Protokoll vom 22.04.2014 äußerte die Zeugin vollkommen nachvollziehbar, dass sie dies so sicherlich nicht gesagt hatte. Ein wie immer gearteter Grund, dass die Zeugin diese Tatsache am 22.04.2004 wahrheitswidrig abgestritten hätte, ist schlichtweg weder ersichtlich noch denkbar.

Somit lässt sich auch aus der Tatsache, dass ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 die Nebenklägerin hinsichtlich des Vorfalles vom 12.08.2001 nicht ausdrücklich von Schlägen gesprochen haben soll, ebenso wenig ein tragfähiger Schluss gegen die Aussagekonstanz in den Angaben der Nebenklägerin ziehen.

Das heißt schlicht und einfach Folgendes, Hohes Gericht! Ich würde nicht behaupten - es läge mir fern, dies hier zu erklären -, dass Protokolle beim Amtsgericht in freier Tatsachenerfindung geschrieben werden. Ich kann aber natürlich ebenso wenig wie ich den Finger in die Wunde legen und die Angaben einer Zeugin, die sich massiven körperlichen Angriffen ausgesetzt sieht, kritisieren kann, hier einen Unterschied, sei es im sogenannten Kerngeschehen oder auch im Randgeschehen in der Form beurteilen, dass ich sagen könnte, schon deswegen sei hier eine Konstanz in der Aussage nicht gegeben - und zwar deswegen, weil schlicht und einfach die Grundlagen des entsprechenden Vorhaltes heute nicht mehr zu eruieren sind. Ob das tatsächlich so gesagt worden ist oder nicht, wissen wir alle nicht. Das "Beißen bis zur Bewusstlosigkeit" ist dann schon skurril und als sprachliche Fehlleistung auszulegen. Es mag ein Übertragungsfehler sein, oder wie auch immer. Hohes Gericht, hierauf wird man sich bei der Frage der Beurteilung der Konstanz nicht stützen können.

Weiter!

Der Angeklagte und seine Verteidigung hatten es sich nicht nehmen lassen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hauptverhandlung darauf hinzuweisen, dass die Nebenklägerin alles Denkbare unternommen habe, um den Angeklagten zu belasten. Tatsächlich ist das Gegenteil richtig.

Eine Analyse der diversen Aussagen der Nebenklägerin – gerade hinsichtlich der jeweiligen Unterschiede – zeigt, dass sie ohne jeden Belastungseifer ausgesagt hatte. So hatte sie in der Hauptverhandlung am 08.08.2006 angegeben, sie wisse nicht mehr, ob der Angeklagte sie bei dem Vorfall vom 31.05.2002 tatsächlich geschlagen hatte. In Übereinstimmung hierzu hatte sie in der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 angegeben, dass der Angeklagte sie jedenfalls nicht stark misshandelt hatte. Bereits in der Hauptverhandlung am 25.09.2003 hatte sie erklärt, dass sie sich nicht glaube, dass bei dem Vorfall am 31.05.2002 das Zimmer tatsächlich versperrt war. Dies stimmt überein mit ihren im Protokoll der richterlichen Vernehmung in Berlin vom 15.05.2003 niedergelegten Angaben. Dort ist vermerkt, dass der Angeklagte die Tür von innen zumachte – nicht versperrte - und durch seine Person verhinderte, dass sie den Raum verlässt.

Aus der hier verlesenen Aussage der Nebenklägerin vom 04.02.2005 ergibt sich, dass sich die Nebenklägerin sehr differenziert zur Frage der Täterschaft des Angeklagten hinsichtlich der Reifenstechereien geäußert hatte. So gab sie in dieser Vernehmung unter anderem an: Ich kann hier aber nicht eindeutig aussagen, dass es sich bei der Person um Herrn Mollath handelt. Weiter erklärte sie – offensichtlich aufgrund der Möglichkeit, dass es sich bei der auf dem Video zu sehenden Person um einen Brillenträger handeln könnte -, dass der Angeklagte zu ihrer Zeit mit ihm kein Brillenträger war.

Ebenso verhielt sie sich bereits im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung am 15.01.2003 gegenüber dem Polizeibeamten Feldmann. In dieser Vernehmung berichtete sie unter anderem davon, dass es in den letzten Jahren der Ehe immer mehr Probleme gegeben habe. Grund hierfür sei hauptsächlich das gewalttätige Verhalten des Angeklagten. Es habe mehrere tätliche Angriffe des Angeklagten auf sie gegeben. Sie berichtete in diesem Zusammenhang aber auch, dass diese vorherigen Übergriffe nicht derartig massiv wie der Vorfall vom 12.08.2001 waren. Hiervon hatte die Nebenklägerin nach der Erinnerung des damaligen Schöffen Westenrieder auch in der Hauptverhandlung am 08.08.2006 berichtet und weiter angegeben, sie habe gehofft, dass es wieder besser werde.

Hätte die Nebenklägerin tatsächlich mit dem ihr unterstellten Belastungseifer und mit der ihr unterstellten Durchtriebenheit gegen den Angeklagten agiert, so hätte sie zwangsläufig auch diese von ihr nur angedeuteten Übergriffe des Angeklagten in den letzten Jahren explizit geschildert. Evident hatte die Nebenklägerin für die weiteren in den Jahren zuvor erlebten Übergriffe kein Strafverfolgungsinteresse mehr. Damit erübrigt sich meines Erachtens aber auch die Darstellung des Angeklagten, er sei die verfolgte Unschuld. Ein böswilliges und

von Belastungseifer geprägtes Verhalten – wie vom Angeklagten und seiner Verteidigung unterstellt – sieht jedenfalls aus meiner Sicht anders aus.

Diese Ergebnisse führen unmittelbar zur Unhaltbarkeit der von dem Angeklagten aufgestellten Behauptung, die Nebenklägerin habe ihn angezeigt, um ihn mundtot zu machen, um auf diese Weise zu verhindern, dass er über den gigantischen Schwarzgeldskandal der HypoVereinsbank und ihre Rolle darin berichten kann.

Würde im übrigen in diesem Falle die Nebenklägerin den Angeklagten tatsächlich mit einem vergleichsweise überschaubaren strafrechtlichen Vorwurf überziehen? Würde die Nebenklägerin – ausgestattet mit der ihr unterstellten Durchtriebenheit - tatsächlich die Ungeschicklichkeit begehen, die Zeugin Krach um eine ärztliche Stellungnahme zu dem Angeklagten zu bitten, obwohl diese den Angeklagten niemals gesehen, geschweige denn untersucht hat? Wäre nicht vielmehr zu erwarten gewesen, dass die Nebenklägerin sehr viel massivere Vorwürfe konstruiert, um tatsächlich sichergehen zu können, dass der Angeklagte für mehrere Jahre mundtot gemacht wird?

Stattdessen sieht sich der Angeklagte aufgrund der Behauptungen der Nebenklägerin ausweislich der zutreffenden Prognose seines damaligen Verteidigers, des Kollegen Dolmany im Rahmen des amtsgerichtlichen Verfahrens mit einer Straferwartung von gerade einmal 8 bis 12 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, konfrontiert, da keine Vorbelastungen bzw. keine Bewährungshinderung vorhanden sind. - Ein weiterer Gesichtspunkt, Hohes Gericht, der meines Erachtens die These der totalen Verfolgung des Angeklagten durch seine damalige Ehefrau und deren Umfeld schlicht und ergreifend widerlegt

Zu erörtern ist schließlich weiter, ob denn die Nebenklägerin ein Motiv für eine Falschbelastung des Angeklagten haben könnte.

Aus Sicht des Angeklagten drängt sich dieses Motiv förmlich auf. Er hatte sowohl im Prozess als auch außerhalb des Verfahrens immer wieder darauf hingewiesen, dass die Nebenklägerin als damalige Arbeitnehmerin der HypoVereinsbank in einen riesigen Schwarzgeldskandal verwickelt sei bzw. eine tragende Rolle darin spiele. Durch die Anzeige gegen ihn sollte er schließlich mundtot gemacht werden, damit die Geschäfte ungestört weitergehen können. Unterfüttert wurden diese Behauptungen durch die Angaben des Zeugen Braun.

Ganz unabhängig von der Tatsache, dass bereits der Umstand der Verurteilung des Zeugen Braun wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu lediglich je 15 Euro die Frage aufwirft, ob der Zeuge als praktizierender Zahnarzt in dem damaligen Verfahren das Gericht hinsichtlich seiner Einkommensverhältnisse tatsächlich mit der Wahrheit bedient hat, so weist bereits dessen Aussage eine Reihe von Eigentümlichkeiten auf, die dazu führen, dass auf diese Angaben nichts – und schon gar nicht ein Argument gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin – gestützt werden kann.

Im Kern verstieg sich der Zeuge Braun zu folgender Erklärung: Die Nebenklägerin habe sich bei ihm am 31.05.2002 telefonisch gemeldet und erklärt: Wenn Gustl mich und meine Bank anzeigt, mache ich ihn fertig. Ich habe sehr gute Beziehungen, dann zeige ich ihn auch an. Das kannst Du ihm auch sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geisteszustand überprüfen, und dann hänge ich ihm auch etwas an. Wenn er die Klappe hält, dann kann er 500.000 Euro von seinem Vermögen behalten.

Ich bin bei der Bewertung der Aussage des Zeugen Braun nicht der Meinung des Herrn Oberstaatsanwalts. Ich bin der Meinung - lassen Sie mich das Ergebnis voranstellen, Hohes Gericht -, dass der Zeuge Braun hier gelogen hat, dass der Zeuge Braun unterstellt, er müsse seinem alten Freund Gustl helfen, falsch ausgesagt hat, und der Meinung, dass der Zeuge Braun über in dieser Hauptverhandlung über einen Telefonanruf berichtet hat, den es tatsächlich nicht gegeben hat.

Der Zeuge konnte doch schon gar nicht erklären, weshalb denn die Nebenklägerin ausgerechnet ihn am 31.05.2002 mit diesem außergewöhnlichen Anliegen angerufen hatte. Immerhin hatte der Zeuge auch angegeben, dass er mit ihr grundsätzlich keine privaten Telefonate geführt habe. Auf Nachfrage des Gerichts, dass es doch deswegen erstaunlich und verblüffend sei, dass die Nebenklägerin diesen Anruf getätigt habe, erklärte der Zeuge sodann, dass er eine Vertrauensperson der Nebenklägerin sei. Worauf sich diese Einschätzung gründete, Hohes Gericht, die im Gegensatz zu seiner vorherigen Erklärung steht, dass er mit ihr keine privaten Telefongespräche geführt habe, hat der Zeuge tatsächlich nicht erläutert.

Ebenso wenig erläuterte der Zeuge die Umstände der erstaunlich komplexen schriftlichen Sicherung über den Inhalt dieses Anrufes. Er gab an, zunächst habe er sich einige wenige Stichpunkte auf seine Schreibunterlage gekritzelt, um dies sodann in einen Taschenkalender zu übertragen. Daneben soll es noch einen weiteren Notizzettel gegeben haben, auf dem er ebenfalls den Inhalt des Telefonates ein bis zwei Tage später,

möglicherweise noch am selben Tag, festgehalten habe. Allerdings sei dieser Zettel nach 2011 oder im Jahr 2011 auf ungeklärte Art und Weise verschwunden.

Dies ist nicht nur ausgesprochen bedauerlich, Hohes Gericht, weil dieser Zettel nach den Angaben des Zeugen Braun als Grundlage für seine eidstattliche Versicherung, die er abgegeben hat, gedient hatte. Das ist darüber hinaus schlicht und ergreifend nicht glaubhaft. Wie der Zeuge richtig erkannt hatte, ist die Fertigung einer eidstattlichen Versicherung von erheblicher Bedeutung. Ihm war also bewusst, dass er für diese Erklärung, die den angeblichen Wortlaut des Anrufes der Nebenklägerin am 31.05.2002 wiedergeben soll, eine entsprechende Grundlage benötigt. Dem Zeugen Braun wird durchaus bewusst gewesen sein, dass die Abgabe einer eidstattlichen Versicherung über den Inhalt eines Jahre zurückliegenden Telefonates ohne Erklärung dazu, wie er diesen Inhalt nach Jahren noch erinnert, nicht glaubhaft ist. Dementsprechend musste die Existenz dieses Zettel, auf dem sich diese Informationen befunden haben sollen, konstruiert werden.

Weiter hatte der Zeuge in seiner Vernehmung gegenüber der Staatsanwaltschaft angegeben, er verfüge außer seiner Aufzeichnung in dem Notizbuch über keine schriftlichen Unterlagen mehr, um aber sodann kurze Zeit darauf der einem Reporterteam der ARD die von ihm angeblich genutzte Schreibunterlage zu überlassen.

Demaskierend war schließlich die Antwort des Zeugen Braun auf die Frage des Herrn Oberstaatsanwalts nach dem Interview, das der Zeuge Braun für die ARD-Sendung „Der Fall Mollath“ gegeben hatte. Der Zeuge hatte dort erklärt: Dass sie Schwarzgeld verschoben hat, steht außer Frage. Weil ich ja von Petra Mollath persönlich das Angebot bekommen habe, ihr 100.000 Euro zu geben; diese würde sie mit dem Auto in die Schweiz bringen, das mache sie seit längerer Zeit. Das sei ihre Aufgabe. Genau so hat sie das gesagt.

Demgegenüber hatte der Zeuge im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 22.01.2013 erklärt, die Nebenklägerin habe nie etwas von Schwarzgeld erwähnt, sie habe nur angeboten, dass sie Geld in die Schweiz bringen könne.

Der Zeuge rang sich schließlich dazu durch, einzuräumen, dass seine Aussage in dem Interview falsch war. Nicht unerwähnt soll hier bleiben, dass der Zeuge sodann noch anmerkte, dass er es für das Fernseherteam interessanter machen wollte, man habe unbedingt Aufnahmen mit einem Auto machen wollen, wie

beispielsweise in der Schweiz ein Ferrari vorfährt. Man könne schon sagen, dass Fernsehen ein bisschen Folklore ist.

Ich will diese Erklärungen auf ihren Wahrheitsgehalt nicht abschließend untersuchen, Hohes Gericht! Aber es lässt sich feststellen, dass der Zeuge seine der Öffentlichkeit gegebene Erklärung nicht nur nicht aufrechterhalten, sondern schlicht als falsch bezeichnet hat.

Die Tatsache, dass die Behauptung des Zeugen Braun über den angeblichen Telefonanruf der Nebenklägerin bei ihm am 31.05.2002 falsch ist, ergibt sich weiter aus folgenden Tatsachen:

Der als Zeuge gehörte Gerichtsvollzieher Hösl hatte angegeben, dass es umfangreiche Zwangsvollstreckungsaufträge der Nebenklägerin gegen den Angeklagten gegeben habe. Sie habe über Titel verfügt; die Forderungen habe er im Rahmen mehrerer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beigetrieben. In dem von dem Angeklagten bewohnten Haus hatte er nichts gepfändet; das war nach den Worten des Zeugen ein 08/15-Haushalt. Diese Bekundungen sind allerdings nicht vereinbar mit der Annahme des Zeugen Braun, der Angeklagte habe tatsächlich über ein Vermögen von 500.000 Euro verfügt. Nach den Bekundungen des Zeugen Hösl hatte es demgegenüber mehrerer, umfangreicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bedurft, bis die Titel der Nebenklägerin tatsächlich erledigt waren.

Dies deckt sich im Übrigen mit den in dem Scheidungsurteil des Amtsgerichts Nürnberg getroffenen Feststellungen. Aus diesem, hier in der Hauptverhandlung verlesenen Urteil ergibt sich, dass es die Nebenklägerin war, die überwiegend den Lebensunterhalt des damaligen Ehepaares finanzierte. Es war die Nebenklägerin, die die Verbindlichkeiten des Angeklagten aus ihren Mitteln tilgte und Renovierungsaufwendungen für das Anwesen in der Volbehrstraße tätigte. Demgegenüber hatte der Angeklagte mit seiner Firma lediglich Verluste erwirtschaftet. Genau aus diesem Grunde wurde der an sich für eine Scheidung gesetzlich vorgesehene Versorgungsausgleich nach dem damals geltenden § 1587 c BGB wegen grober Unbilligkeit ausgeschlossen. Wie der Angeklagte bei dieser Sachlage zu einem Vermögen von 500.000 Euro gekommen sein will, bleibt das Geheimnis des Angeklagten und des Zeugen Braun.

Die Verteidigung sah sich im Zusammenhang mit der Verlesung des Scheidungsurteils und der sich hieraus ergebenden Feststellung, dass der Versorgungsausgleich zu Lasten des Angeklagten ausgeschlossen worden war, zu der Bemerkung veranlasst, diese Feststellungen seien kein Ruhmesblatt für die

Nürnberger Justiz. Verschwiegen wird hierbei allerdings, dass diese Entscheidung nicht aus dem Blau des Himmels gefallen ist, sondern aufgrund eines vorangegangenen Verfahrens getroffen worden war und es dem Angeklagten im Rahmen dieses Verfahrens als damalige Partei es unbenommen gewesen wäre, durch einen entsprechenden nachvollziehbaren und tragfähigen Sachvortrag die vom Gericht zu treffenden Feststellungen in seinem Sinne zu beeinflussen. Geschehen ist dies tatsächlich offensichtlich nicht.

Bei der Bewertung der Aussage des Zeugen Braun ist im Ergebnis festzustellen, dass diese geprägt war von dem Bemühen des Zeugen, dem Angeklagten bei dem Versuch, das behauptete Motiv für eine Falschbelastung durch die Nebenklägerin zu unterfüttern, zu unterstützen.

Die Angaben des Zeugen Braun sind daher aus meiner Sicht schlicht und ergreifend für die Urteilsfindung unbrauchbar.

Zu diskutieren bleibt schließlich noch der Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank vom 19.03.2003 und der hieraus resultierende Satz, wie kolportiert worden ist: Alle nachprüfbar behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt.

Dies ist tatsächlich von erheblich geringerer Strahlkraft als es der Angeklagte bzw. Teile der Öffentlichkeit gerne hätten. Keinerlei Aussage trifft dieser Satz hinsichtlich der weiteren, nicht nachprüfbar behauptungen des Angeklagten; keinerlei Bewertung ist in diesem Satz enthalten hinsichtlich der von dem Angeklagten behaupteten Schwarzgeldverschiebung. Der Sonderrevisionsbericht kommt vielmehr lediglich zu dem Ergebnis, dass einigen Mitarbeitern einzelne Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften nachzuweisen seien. Was selbst von dieser Annahme zu halten ist, Hohes Gericht, belegt der verlesene Vergleich vor dem Arbeitsgericht Berlin, der die arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung des Bankhauses Bethmann mit der Nebenklägerin abschloss.

Offensichtlich hatte auch die damalige Beklagte, das Bankhaus Bethmann, erkannt, dass die gegen die Nebenklägerin erhobenen Vorwürfe nicht tragfähig waren und damit auch die ausgesprochenen Kündigungen keinerlei Grundlage hatten. Anders ist es nicht zu verstehen, dass die Beklagte in diesem Verfahren ausdrücklich erklärt hat, die entsprechenden Vorwürfe nicht aufrechtzuerhalten, sich zur Bezahlung einer ganz erheblichen Abfindung an die Nebenklägerin bereit fand und dieser ein überragendes Zeugnis ausstellte.

All dies belegt, Hohes Gericht, dass bei der Nebenklägerin gerade das nicht festzustellen ist, was der Angeklagte ihr unterstellt und dass dies tatsächlich ein Motiv für eine Falschbelastung des Angeklagten wäre. In theoretischer Hinsicht mag natürlich das, was sich der Angeklagte da zusammenüberlegt hat, ein Motiv ergeben, aber dass dieses Motiv tatsächlich eingesetzt worden ist, dass dieses Motiv für die Nebenklägerin tatsächlich auch nur existierte, um Auslöser zu sein, eine Strafanzeige gegen den Angeklagten zu erstatten und im Rahmen der ersten Vernehmung am 15.01.2003 die entsprechenden Angaben zu machen, belegt all dies gerade nicht.

Dieser Schluss kann auch gezogen werden, Hohes Gericht, ohne sich in Widerspruch zu der Wahrunterstellung hinsichtlich der entsprechenden Beweisanträge des Angeklagten zu stellen. Aus als wahr unterstellten Tatsachen dürfen keine Schlüsse zuungunsten des Angeklagten gezogen werden. Umgekehrt ist das Gericht aber nicht gehalten, die Schlussfolgerungen zu ziehen, die der Angeklagte aus der Wahrunterstellung für sich gezogen wissen will.

Ein weiterer Punkt, Hohes Gericht, der sicher in diesem Verfahren für alle Verfahrensbeteiligten problematisch war, ist der Umstand, dass die Nebenklägerin in diesem Verfahren als Zeugin nicht unmittelbar zur Verfügung gestanden hatte. Die Verteidigung sah sich daher veranlasst, unter anderem von einer Zumutung zu sprechen. Eine Zumutung ist dies selbstverständlich nicht. Der Vorwurf wäre noch nicht einmal dann berechtigt, wenn die Nebenklägerin sich dem Verfahren grundsätzlich entzogen hätte. Die Nebenklägerin ist als geschiedene Ehefrau schlicht und ergreifend berechtigt, die Angaben zu verweigern. Sie hat dies keinem der Verfahrensbeteiligten oder sonst irgendjemanden zu begründen oder zu erläutern.

Es ist allerdings nicht so, Hohes Gericht, dass die Nebenklägerin hier dieses Verfahren sich selbst überlassen hätte - um es so zu formulieren. Sie hat sich gerade nicht darauf beschränkt, dass sie hier mitteilen lässt, das Zeugnis nach § 52 StPO zu verweigern. Sie hatte vielmehr ausdrücklich einer Verwertung ihrer außerhalb der richterlichen Vernehmungen getätigten Angaben zugestimmt. Sie hat den Zeugen Reichel sowie Rechtsanwalt Dr. Woertge und dessen Ehefrau von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden. Sie hat weiter die Zeugin Krach-Olschewsky von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden. Sie war damit einverstanden, dass wegen der von dem Angeklagten behaupteten ärztlichen Behandlungen entsprechende Erkundigungen eingezogen werden.

Insbesondere kann sich der Angeklagte meines Erachtens nicht auf den Standpunkt zurückziehen, er sei aufgrund der Zeugnisverweigerung der Nebenklägerin der Möglichkeit beraubt gewesen, diese unmittelbar und konfrontativ zu befragen. Die Nebenklägerin ist im Rahmen des gesamten Verfahrens zwei Mal polizeilich und vier Mal richterlich vernommen worden. Der Angeklagte selbst hatte die Gelegenheit, die Nebenklägerin im Rahmen dreier Hauptverhandlungen unmittelbar und konfrontativ zu befragen. Diese Möglichkeit nahm er auch tatsächlich wahr.

Natürlich soll nicht übersehen werden, dass durch die Zeugnisverweigerung der Nebenklägerin dem Gericht eine wichtige unmittelbare Erkenntnisquelle verschlossen bleibt. Dies bedeutet aber natürlich nicht, dass schon deswegen eine Verurteilung des Angeklagten nicht möglich wäre.

Trotz des Umstandes, dass die Nebenklägerin nicht unmittelbar befragt werden konnte, wird man aufgrund der Aussagen der Vernehmungspersonen, der verlesenen Vernehmungsniederschriften, der Angaben der Zeugin Simbek sowie den durch den Zeugen Reichel getroffenen Feststellungen in einer Gesamtschau zu dem Ergebnis gelangen, dass die Angaben der Nebenklägerin glaubhaft sind.

Selbstverständlich liegt ein unmittelbarer Personalbeweis über das Geschehen am 12.08.2001 und 31.05.2002 nicht vor. Selbstverständlich muss man sich des geringeren Beweiswertes einer Zeugenaussage vom Hörensagen bzw. einer verlesenen Aussage bewusst sein.

Die in dieser Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Vorfällen ergeben allerdings ein überzeugendes und stimmiges Bild. Die in dem Attest des Zeugen Reichel dargestellten Verletzungen sind in Einklang mit den Angaben der Nebenklägerin in ihren Vernehmungen zu bringen. Die Zeugin Simbek hatte angegeben, dass sie die vom 12.08.2001 resultierenden Abdrücke am Hals bei dem Treffen an der Eisdiele gesehen hatte; ebenso eine Verletzung am Kopf und eine Bissverletzung im Bereich des rechten Ellenbogens. Sie hatte daraufhin der Nebenklägerin geraten, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

Ebenso hatte die Zeugin Simbek am 31.05.2002 die Rötungen an den Armen der Nebenklägerin, die vom Festhalten durch den Angeklagten stammen, gesehen. Die Narbe der Bissverletzung wurde schließlich im Rahmen der Hauptverhandlung beim Amtsgericht in Augenschein genommen. Somit lassen sich durch außerhalb der Aussage der Nebenklägerin liegende Beweismittel die Angaben der Nebenklägerin bestätigen.

Eine Erklärung, wie sich die Nebenklägerin die Verletzungen anderweitig zugezogen haben soll, wurde von dem Angeklagten tatsächlich nicht geliefert. Die Aussage der Nebenklägerin war im Kern konsistent, und festzustellende Abweichungen in der Darstellung des Geschehensablaufs führen nicht dazu, dass das Gesamtgeschehen in Frage zu stellen wäre.

Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass das von dem Angeklagten behauptete Motiv einer Falschaussage - mag man es auch theoretisch in Betracht ziehen - nicht bestätigt wird bzw. in irgendeiner Art und Weise ursächlich für die Angaben war, die gegen ihn gerichtet waren.

Dieses Verfahren betrifft – wie bereits eingangs gesagt – nicht einen Angeklagten, der den größten und wahnsinnigsten Steuerskandal aufgedeckt hat.

Dieses Verfahren betrifft, wie bereits eingangs gesagt, nicht einen Angeklagten, der den größten und wahnsinnigsten Steuerskandal Deutschlands, Europas oder wie auch immer aufgedeckt hat. Dieses Verfahren betrifft lediglich einen Angeklagten, der seine damalige Ehefrau mehrfach geschlagen, gewürgt, getreten, eingesperrt und schließlich auch noch diffamiert hat.

Mehr ist zu diesem Verfahren aus Sicht der Nebenklage nicht zu sagen.

Ich schließe mich ausdrücklich dem Antrag des Herrn Oberstaatsanwalts an.

Danke!

VRiinLG Escher:

Dankeschön!

Machen wir eine kurze Pause? Oder wie ist es gewünscht?

RA Dr. Strate:

Vielleicht fünf Minuten.

VRiinLG Escher:

Fünf Minuten.

(Unterbrechung der Verhandlung von 19:08 bis 19:18 Uhr)

Nehmen Sie bitte Platz!

Dann fahren wir fort.

Herr Dr. Strate, ich bitte Sie.

RA Dr. Strate:

Verehrte Frau Vorsitzende, Hohes Gericht, Herr Staatsanwalt - ich spreche nur die Funktionsbezeichnung an, nicht den Amtstitel -, liebe Kollegen, lieber Herr Mollath! Ich hoffe, die Konzentration hält noch.

Im Verlaufe dieses Verfahrens sind meine Gemeinsamkeiten, die ich mit Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl in der Vergangenheit gehabt habe, etwas geschrumpft, was aber nichts an unserem wechselseitigen Respekt und unserer wechselseitigen Sympathie ändert. Die gemeinsame Schnittmenge reduziert sich jetzt auf zwei Kernsätze aus dem Plädoyer des Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl, nämlich:

Ich bin Jurist und muss mich mit den objektiven Gegebenheiten befassen.

Das ist die eine Gemeinsamkeit. Eine andere Gemeinsamkeit ist etwas ernster. Herr Oberstaatsanwalt Dr. Meindl hat uns hier ganz klar recht den klugen Verstand eines Juristen, der bei der Betrachtung der Fakten wirklich einfach seinen Sachverstand walten lässt, demonstriert, und seine Meinung zu den medizinischen Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB bei den beiden Hauptvorwürfen dargetan. Er hat gesagt:

Ich habe für eine wahnhafte Störung keinerlei Anhaltspunkte gefunden.

Er hat dies gar nicht mehr näher begründet. Er hat dies damit begründet, dass eben all diese Schreiben, die die Geldverschiebung, den Geldtransfer in die Schweiz behandeln, erst sehr viel später einsetzen; das hat mit einem Vorfall am 12.08.2001 und einem Vorfall am 31.05.2002 gar nichts zu tun. Es gab keinerlei Anhaltspunkte, selbst wenn man diese Vorwürfe als richtig unterstellt.

Sie haben auch aus Ihrer Sicht plausible Argumente dafür vorgetragen, selbst wenn man die Richtigkeit dieser Vorwürfe: unterstellt, dass es nie auch nur irgendeinen Anhaltspunkt dafür gegeben hat, dass zum 12.08.2001 oder zum 31.05.2002 irgendeine wahnhafte Störung bei dem Angeklagten vorgelegen hat.

Das, was hier passiert ist, ist natürlich etwas, das regelmäßig und ständig passiert und wobei sich die Strafrichter wirklich sehr in Acht nehmen müssen, um nicht in diese Falle hineinzufallen oder sie vorzubereiten, auch sich selbst gegenüber: nämlich

einfach die Psychiatrie zu Rate zu ziehen und nicht mehr den gesunden Menschenverstand.

Es gab auch für einen psychiatrischen Sachverständigen keinerlei Anhaltspunkte - außer der Kunst des Kaffeesatzlesens -, in den 12.08.2001 oder in den 31.05.2002 irgendetwas hineinzulesen, was den medizinischen Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB nähergekommen wäre.

Und da sind wir nach wie vor auf einem gemeinsamen Standpunkt, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Meindl. Diese Feststellung von Ihnen bezeichnet genau das schlimme Versagen der Nürnberger Justiz neben vielem anderen. Aber das müssen wir hier nicht alles debattieren. Für Gustl Mollath war dies wirklich die Katastrophe. Dazu hätte es nicht kommen müssen. Die Katastrophe setzt eigentlich schon viel früher ein als mit dem Schreiben von Herrn Greger, was nach Ihrer Auffassung den Wendepunkt in diesem Verfahren gebracht hat.

Sie besteht darin, einfach nicht den gesunden Menschenverstand walten zu lassen, sondern sich auf Einflüsterungen der Psychiatrie einzulassen, weil man Vorurteile hat und in die Briefe des Herrn Mollath, die skurril gewirkt haben, einen Wahn hineinliest, den man nie und nimmer mit gesundem Menschenverstand ihnen hätte entnehmen können: Das ist die Katastrophe des Herrn Mollath, und das ist das Versagen der Nürnberger Justiz. Das haben auch Sie, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Meindl, mit Ihren Worten letztlich klar bezeichnet.

Ich will aber nun zu meinem eigentlichen Plädoyer kommen. Ich hoffe, ich halte die 40 Minuten durch. Wir haben es so aufgeteilt, dass Mein Kollege Rauwald zu den Reifenstechereien ausführen wird. Ich werde mich den Hauptvorwürfen widmen.

Für das Schicksal Gustl Mollaths, seine rechtswidrige Unterbringung für die Dauer von mehr als siebeneinhalb Jahren, sind viele Personen verantwortlich. Und es wurde hierbei massiv gegen Gesetz und Recht verstoßen. Insbesondere war die vorläufige Unterbringung Mollaths in den Jahren 2004 und 2005, auf die die Begutachtung Dr. Leipzigers aufbaute, ein Verstoß gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Strafkammer, die die Sache jetzt verhandelt, sieht dies ebenso. Dort, wo die Verantwortlichkeit strafrechtlich relevant wurde, habe ich in den letzten 20 Monaten eine Vielzahl von überwiegend vergeblichen Eingaben getätigt.

Wenn ich in diesem Plädoyer diese vielfältigen Verantwortlichkeiten ausblende, und mich vorrangig mit einer Person, nämlich Frau Petra Mollath, und dann noch etwas mit

ihrer Ersatzzeugin Petra Simbek beschäftige, dann allein deshalb, weil es in diesem Strafprozess hinsichtlich des schwerstwiegenden Vorwurfs, dem der gefährlichen Körperverletzung, allein auf sie und ihre Glaubwürdigkeit ankommt. Dem Vorwurf der Sachbeschädigung - das hatte ich eben schon erwähnt - werde ich mich relativ kurz widmen. Ich halte ihn für absurd.

Gehen wir ohne Umschweife in die Chronologie des Geschehens. - Allerdings nicht der *behaupteten* Chronologie: Diese müsste ja schon am 12.08.2001, der angeblichen körperlichen Attacke Mollaths gegen seine Frau in der damals noch gemeinsamen Wohnung in der Volbehrstraße, beginnen und sich dann am 31.05.2002, ihrem Auszug und einem weiteren angeblichen körperlichen Angriff Mollaths, fortsetzen. Das ist die behauptete Chronologie.

Ich beginne mit *meiner* Chronologie 15 Monate später, nämlich am 30.12.2002. Es ist der Tag, an dem der Streit zwischen den Eheleuten Mollath zum ersten Mal polizeinotorsch wird.

An diesem Tag überreicht sie abends gegen 20 Uhr - wir wissen nicht exakt, ob sie dort war, aber ich nehme es an - dem Polizeihauptmeister Häfner die Antworten auf drei Fragen, die dieser ihr zuvor übermittelt hatte.

Die erste Frage lautet: Wollen Sie Strafantrag stellen?

Sie stellt den Strafantrag.

Die zweite Frage lautet: Ist es in der Vergangenheit bereits zu solchen oder ähnlichen Straftaten gekommen?

Man muss hierzu wissen, dass dieses erste Ermittlungsverfahren gegen Mollath - ich will es noch einmal in Erinnerung rufen - den angeblichen Diebstahl eines Briefes betrifft, der im Hausflur der Wöhrder Hauptstraße 43 am 23.11.2002 stattgefunden haben soll – da, wo der Bruder von Petra Mollath und dessen Freundin Petra Simbek wohnen; zwischen diesen beiden Personen und Gustl Mollath soll es zu einem körperlichen Gerangel gekommen sein.

Die gestellte Frage – Ist es in der Vergangenheit bereits zu solchen oder ähnlichen Straftaten gekommen? – bezog sich also auf frühere Briefdiebstähle oder Vergehen ähnlichen Niveaus.

Petra Mollath beantwortet am 30.12.2002 mit einem handschriftlichen Eintrag auf dem ihr von dem Polizeibeamten übersandten Formular diese Frage wie folgt:

Zu Ihren Fragen zum Sachverhalt: Ja, es ist bisher zu ähnlichen Straftaten gekommen. Er hatte bestimmt Zueignungsabsicht, um Informationen zu erhalten.

Welche Informationen meinte sie? Welche Informationen wollte sich – aus ihrer Sicht – Mollath durch den behaupteten Diebstahl eines Briefes aneignen?

Petra Mollath war seit dem 9.12.2002 klar, dass ihr Ehemann ernst gemacht hatte. Am 27.11.2002 hatte er an den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Bayerischen HypoVereinsbank, Dieter Rampl, geschrieben, und sich hierbei – ohne jede Erwähnung illegaler Geldtransfers von Deutschland in die Schweiz – detailliert einem *einzigem* Thema gewidmet, nämlich der Mitwirkung seiner Ehefrau an dem Transfer von Geldern, die HypoVereinbank-Kunden ursprünglich bei der AKB-Bank in der Schweiz deponiert hatten, zu dem anderen Schweizer Bankhaus Leu. Der Transfer sollte eigentlich von der AKB zur Bank von Ernst erfolgen, der neuen Schweizer Tochter der aus der Fusion der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Bayerischen Vereinsbank hervorgegangenen Bayerischen HypoVereinsbank. Die Gelder wurden aber nicht zur Bank von Ernst verbracht, sondern zur Bank Leu, die nichts mit der Bayerischen HypoVereinsbank zu tun hatte.

Es folgten Schreiben des Gustl Mollath vom 2.12., 6.12., 7.12. und 9.12.2002 an verschiedene Verantwortliche innerhalb der Bayerischen HypoVereinsbank, in denen er – auch hinsichtlich weiterer Geschäfte seiner Ehefrau und der Einbindung der Kollegen seiner Ehefrau - immer detaillierter wurde.

Am 9.12.2002 – wir wissen das aus dem Schreiben Mollaths an Hans Rötzer vom 9.12.2002, dem Leiter der Niederlassung in Nürnberg, sowie aus der in dem Schriftsatz der HypoVereinsbank in dem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht aufgezeichneten Chronologie – hatte Herr Rötzer Frau Mollath über die Einleitung der der konzerninternen Ermittlungen unterrichtet.

Seit dem 09.12.2002 wusste Frau Mollath: es wird ernst. Und als sie an den Polizeibeamten Häfner schrieb: „*Er hatte bestimmt Zueignungsabsicht, um Informationen zu erhalten.*“, da konnten es – aus ihrer Sicht - nur weitere Informationen sein, die sich auf Geldgeschäfte außerhalb oder innerhalb ihres Wirkungskreises als Kundenberaterin der HypoVereinsbank bezogen.

Der Aufdeckung dieser Geschäfte vorzubeugen, hatte sie am 09.08.2002 vom Faxgerät ihres Bruders ein Attest übersandt, welches das Datum vom 03.06.2002 trägt, welches dem äußeren Anschein nach von der Ärztin Frau Dr. Madeleine Reichel

ausgestellt war, einen körperlichen Übergriff Mollaths am 12.08.2001 berichtet und verschiedene Spuren gewaltsamer Behandlung, insbesondere sogenannter Würgemale und Hämatome, bescheinigt.

Die Übersendung dieses Attests am 09.08.2002 hatte nur diesen einzigen Zweck - das ist ein Aspekt, der im Plädoyer der Staatsanwaltschaft und auch im Plädoyer des Kollegen Horn völlig ausgeblendet wird -: Mollath sollte verdeutlicht werden, was auf ihn zukommt, wenn er weiter den Weg geht, sie und ihre Geschäftspraktiken in ihrem Umfeld und schließlich auch bei ihrem Arbeitgeber in Misskredit zu bringen. Mollath hatte dies auch sofort begriffen, sprach in seinem Antwort-Fax an seine Ehefrau vom 09.08.2002 von „Erpressung“ und erklärte, er werde sich hierdurch nicht einschüchtern lassen. Er ließ sich auch nicht einschüchtern.

Hier möchte ich vorgreifend schon kurz einflechten: Oberstaatsanwalt Dr. Meindl sieht in diesem Antwortschreiben Mollaths an seine Ehefrau einen deutlichen Hinweis darauf, dass dieses Attest sich auf ein tatsächliches Geschehen bezog, denn anderenfalls hätte Mollath ja eigentlich protestieren müssen, nicht nur über die „Erpressung“, sondern auch wegen des Inhalts dieses Attest. Damit wird ja implizit behauptet: Du hast die körperlichen Attacke gegen mich vorgenommen, die in die Verletzung mündet. Diese Frage können Sie völlig zu recht stellen. Aber stellen Sie auch umgekehrt die Frage: Warum übersendet Petra Mollath ihrem Ehemann aus heiterem Himmel und ohne Kommentar am 09.08. 2002 ein solches Attest? Welchen Zweck verbindet sie damit? Das lässt die Staatsanwaltschaft völlig außen vor. Ich versuche, den Zweck, den die Frau verfolgte, zu hinterfragen.

Am 29.12.2002 schreibt Gustl Mollath nochmals an den Vorstandsvorsitzenden der HypoVereinsbank, Herrn Dieter Rampl, aber auch an den Niederlassungsleiter der HypoVereinsbank in Nürnberg, Herrn Rötzer sowie an die Geschäftsleitung der Credit Suisse Group in Zürich, der Bank Leu in Zürich, des Weiteren aber auch an Petra Mollath, und zwar sowohl an deren Adresse in der Wöhrder Hauptstraße als auch an die Adresse ihres Arbeitsplatzes. Auch Petra Faßnacht, die Mutter seiner Ehefrau, wird angeschrieben. Mollaths Schreiben vom 29.12.2002 geht bei der HypoVereinsbank am 30.12.2002 um 01:07 Uhr als Fax ein. Auch bei allen übrigen Adressaten – unter ihrer Adresse ist jeweils die ihnen zugehörige Faxnummer gesetzt – dürfte dieses Schreiben als Fax in der Nacht zum 30.01.2002 eingegangen sein.

In diesem Schreiben legt Mollath noch einmal nach: Es wird die Verwaltung der Erbschaft der Familie Kallusek durch Petra

Mollath bei der UBS Bank in der Schweiz - also nicht bei der HypoVereinsbank oder einer ihrer Töchter - angesprochen; des Weiteren wird erwähnt, dass sie Alleinerbin des von ihr betreuten vermögenden HypoVereinsbank-Kunden Schubert ist. Auch wird von ihm darauf hingewiesen, dass weitere Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung der Hypovereinsbank-Niederlassung am Lorenzer Platz in Nürnberg über eigene Gewerbebeanmeldungen Parallelgeschäfte veranstalten.

Das Schreiben wird in der HypoVereinsbank sehr ernst genommen. Noch am letzten Arbeitstag vor Jahresende, am 30.12.2002, fährt ein leitender Mitarbeiter der Konzernrevision, Hermann-Albrecht Heß, von München nach Nürnberg. Gemeinsam mit dem dortigen Niederlassungsleiter, Herrn Rötzer, wird Frau Mollath mit den Vorwürfen in diesem Schreiben konfrontiert. Die Rechtsabteilung der HypoVereinsbank resümiert später den Eindruck des Herrn Heß von diesem Gespräch mit der lapidaren Feststellung: „Sie beantwortete keine relevante Frage.“

Das also ist die Situation am 30.12.2002: Petra Mollath ist sprachlos und beantwortet keine relevante Frage.

Am 02.01.2003 hat sie dann ihre Sprache wiedergefunden. Sie beginnt mit einer **Lüge**, und diese wird sich hier auch exakt und kurz belegen lassen. Sie ruft den Sachbearbeiter des Briefdiebstahlsache, den Polizeihauptmeister Häfner am 2.1.2003 an und berichtet diesem, „dass ihr eingefallen sei, dass Herr Mollath im Besitz einer scharfen Langwaffe sei. Dies habe er von seiner Mutter, Frau Marta Mollath geerbt. Diese habe ihres Wissens eine WBK (Waffenbesitzkarte) für diese Langwaffe gehabt, bevor sie verstorben ist. Herr Mollath habe eine solche nicht beantragt, die Langwaffe existiere tatsächlich, Frau Mollath habe diese selbst schon in der Hand gehabt, als sie noch in der gemeinsamen Wohnung lebte. Eventuell. habe er auch noch eine scharfe Kurzwaffe, da sei sich Frau Mollath aber nicht sicher.“

Also das jetzt als Stichwort zu der Frage: Hat sie ihn immer schärfer werdend belastet? Natürlich gibt es immer kleine Abweichungen nach unten - da ist sie sich nicht ganz sicher. Als ob wir noch nie etwas mit lügenden Zeugen zu tun gehabt hätten.

Nun mag Frau Mollath nicht gewusst haben, dass die Langwaffe, die sie selbst schon in der Hand hatte, als die Eheleute noch zusammenlebten, keine *scharfe* Waffe war. Sie mag die Vorstellung gehabt haben, dass dieses alte Luftdruckgewehr, welches dann am 19.02.2003 bei der Durchsuchung in Mollaths Wohnung gefunden wurde – die

Polizei hatte an diesem Tag mit zwölf Polizeibeamten Mollaths Haus auf den Kopf gestellt –, tatsächlich ein scharf schießendes Gewehr gewesen sei. Das mag sie gedacht haben - das wollen wir unterstellen. Sie bezieht sich ausdrücklich auf ein älteres Gewehr, welches schon im Besitz der Mutter war. Später – bei dem Kriminalbeamten Feldmann, als sie am 15.01. bei ihm vernommen wird – wird sie noch berichten, diese Waffe sei vermutlich aus dem Nachlass des verstorbenen Vaters. Der verstarb 1960. Sie erwähnt auch nicht etwa, dass ihr Mann im Besitz *zweier* alter Langwaffen aus dem Besitz des Vaters war, wobei die eine eben das alte Luftdruckgewehr und die andere ein scharfes Gewehr war, das Mollath später möglicherweise weggeworfen hat. Sie spricht nur von *einer* Langwaffe aus dem Besitz der Mutter bzw. dem Nachlass des Vaters. Sie hatte zum Zeitpunkt dieser Aussage mehr als 23 Jahre mit Gustl Mollath zusammengelebt, sie dürfte also eine zweite Langwaffe nicht übersehen haben. Es ist deshalb völlig klar, dass sie mit der einen scharfen Langwaffe, die sie – das mag mal unterstellt werden – tatsächlich für scharf hielt, das Gewehr gemeint hat, welches in Wirklichkeit ein Luftgewehr war. Das ist völlig klar. Sie meinte dieses Luftgewehr.

Wo beginnt nun die **Lüge**? Diese ist ganz einfach nachzuweisen - das zum Punkt Falschbezeichnung; es kommen noch einige dazu. Zu ihren Gunsten habe ich unterstellt, was ohnehin höchst unwahrscheinlich ist, nämlich dass sie das Luftdruckgewehr als solches nicht erkannt hat, sondern es tatsächlich für eine scharfe Waffe hielt. Die Lüge beginnt jedoch spätestens bei der *Garnierung* der Falschbezeichnung:

Diese (die Mutter Marta Mollath) habe ihres Wissens eine WBK (Waffenbesitzkarte) für diese Langwaffe gehabt, bevor sie verstorben ist. Herr Mollath habe eine solche nicht beantragt, ...

Die Lüge ergibt sich aus einer einfachen rechtlichen Gegebenheit: Der Erwerb und Besitz von Luftdruckgewehren ist *nicht* erlaubnispflichtig. Das galt bis 1970 uneingeschränkt. Seit dem 01.01.1970 sind Luftdruckgewehre mit einer Mündungsenergie über 7,5 Joule erlaubnispflichtig, sogenannte Weitschussluftgewehre. Diese Einschränkung gilt aber wiederum nicht für Luftdruckgewehre, die vor dem 01.01.1970 hergestellt und in den Handel gebracht worden sind. Ich bin Jurist; insofern gebe ich Ihnen den Hinweis: Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG – Abschnitt 2 – Unterabschnitt 2, dort Ziff. 1.1.

Der Besitz des Luftdruckgewehrs aus dem Nachlass des 1960 verstorbenen Vaters war deshalb nie und nimmer erlaubnispflichtig. Nie und nimmer hat Marta Mollath

hinsichtlich dieses Gewehrs eine Waffenbesitzkarte gehabt. Selbst wenn sie eine hätte haben wollen, *niemand* hätte ihr sie ausgestellt. Auch ist auszuschließen, dass sich ihre Schwiegermutter mit einer Waffenbesitzkarte gebrüstet haben sollte, die sie nicht hatte. Warum auch? Wer brüstet sich schon mit dem Besitz einer Waffenbesitzkarte für eine Waffe, für die diese gar nicht nötig ist?

Der Hinweis auf die Waffenbesitzkarte, die die Mutter ihres Wissens besessen habe, und die dann Mollath nach dem Tod der Mutter angeblich nicht mehr erneuert habe, ist einfach und schlicht eine **Lüge**, allein behauptet, um dem angesprochenen Polizeibeamten und seinen Kollegen nahezubringen, es müsse sich tatsächlich um eine erlaubnispflichtige, also *scharfe* Waffe handeln. Nur so kamen sie dazu, jedenfalls nach gewisser Zeit ins Haus einzumarschieren.

Wir müssen also, ohne dass es für Petra Mollath irgendeine Ausrede gäbe, konstatieren: Ihre erste Äußerung gegenüber einem Polizeibeamten, ihre erste Äußerung, mit der sie ihren Ehemann belastet und der unmittelbaren Gefahr polizeilicher Eingriffsmaßnahmen aussetzt, ist eine **Lüge**.

Das ist kein gutes Omen für alles Weitere. Es ist eher ein **böses** Vorzeichen. - Es kommen weitere hinzu.

Petra Mollath muss seit dem 09.12.2002, endgültig seit dem 30.12.2002, an zwei Fronten kämpfen: Gegen die Revision der HypoVereinsbank und gegen ihren Ehemann. Ich werde diese beiden Schauplätze der Auseinandersetzung in der weiteren Darstellung ineinander verschränken, weil das Geschehen auf dem einen Schauplatz ihr Agieren auf dem anderen Schauplatz bestimmt. Den roten Faden der Geschichte werden wir dabei zu keinem Zeitpunkt verlieren.

Bei dem Gespräch mit Heß und Rötzer am 30.12.2002 bekommt Frau Mollath einen Katalog mit vierzehn Fragen ausgehändigt mit der Bitte um schriftliche Beantwortung. Das ist das Gespräch am 30.12.2002, zu dem Heß extra aus München anreist.

Statt sich an die Beantwortung der Fragen zu setzen, lanciert sie gegen ihren Ehemann an dem ersten Werktag nach Neujahr 2003 zunächst ein Ermittlungsverfahren wegen Waffenbesitzes. Obwohl sie in dem Telefonat davon spricht, Mollath neige zu Gewalttätigkeiten, es sei seit geraumer Zeit immer wieder zu Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen ihrem Noch-Ehemann, ihr selbst und ihrem Bruder gekommen, sie halte es nicht für ausgeschlossen, dass er diese scharfe Langwaffe gegen ihre Familie einsetzen könnte, erwähnt sie die

angeblichen körperlichen Übergriffe vom 12.08.2001 und dann noch einmal vom 31.05.2002 zum Zeitpunkt ihres Anrufs bei dem Polizeibeamten Häfner am 02.01.2003 mit keinem Wort.

Ebenso verhielt sie sich schon bei ihrer schriftlichen Anzeige vier Tage zuvor, als sie – zum Briefdiebstahl befragt – lediglich niederschrieb: „Ja, es ist bisher zu ähnlichen Straftaten gekommen.“ Mehr steht da aber nicht. Weder am 28.12.2001 noch am 2.1.2003 gibt es irgendein Wort zu diesen angeblichen Attacken, obwohl sie doch hinsichtlich des Vorfalls vom 12.8.2001 sogar ein Attest in den Händen hält, welches sie bereits am 9.8.2002 Mollath per Fax und ohne jeden Begleitkommentar übersandte. Weshalb wird das angebliche Wissen um zwei schwerwiegende Vorfälle aus der jüngsten Vergangenheit zunächst noch zurückgehalten? Ist das Taktik oder ist es eine letzte Konzession an menschliche Regungen, menschliche Regungen in ihrem Verhältnis zu Gustl Mollath? Ist es vielleicht nur die „deutliche gefühlsmäßige Ambivalenz“, die die Psychiaterin Frau Krach einige Monate später an Petra Mollath zu erkennen glaubt, die Frau Dr. Krach in einer Notiz für ihre Beratungsakte wie folgt zusammenfasst:

Zum einen tut ihr der Mann leid, sie berichtet es als erschreckend, fast traumatisierend zu sehen, dass er in Handschellen abgeführt wird, zum anderen besteht der starke Impuls, sich abzugrenzen, sich zu distanzieren.

Auf die Naivität der Frau Krach, die sich in Ihrem Gespräch am 17.09.2003 und nachfolgenden Telefonaten noch weitere Lügen durch Petra Mollath aufbinden lässt, werde ich nachher zurückkommen.

Damit beantworte ich auch die eben von mir aufgeworfene Frage. Es ist nicht etwa gefühlsmäßige Ambivalenz, die Petra Mollath dazu motiviert, ihre Hauptanschuldigungen gegen Gustl Mollath zeitlich noch etwas hinauszuschieben. Es ist allein *Taktik*. Hierbei muss man sich nochmals vergegenwärtigen, dass mit der Anzeige, Mollath besitze wahrscheinlich eine scharfe Waffe, sie könne nicht ausschließen, dass der zu Gewalttätigkeiten neigende Gustl Mollath die Langwaffe gegen ihre Familie einsetzen könnte, schon das spätere Konzept einer Gemeingefährlichkeit Mollaths und seiner Psychiatisierung vorbereitet wird. Wohlgermerkt, sie spricht in diesem Anruf am 02.01.2003 nicht etwa davon, Mollath könne die Waffe gegen *sie* einsetzen - Nein: Es ist die *ganze Familie*, die mit dem Beschuss durch Mollath rechnen müsse.

Dass bei dieser Bezichtigung sich keine gefühlsmäßige Ambivalenz, sondern nur kalte Berechnung geltend macht, zeigt sich unmittelbar darin, dass sie diese Bezichtigung unmittelbar

unterlegt mit einer bewussten Lüge über die Mutter Mollaths, die doch im Gegensatz zu Gustl Mollath immerhin noch eine Waffenbesitzkarte gehabt haben sollte. Diese bewusste Lüge diente dazu, die zentrale Bezeichnung, Mollath besitze eine scharfe Waffe, den Polizeibeamten erst *plausibel* zu machen. Und die zunächst noch zurückgehaltenen, erst knapp zwei Wochen später offenbarten angeblichen Körperverletzungen durch Mollath bekamen hierdurch andere Konturen: Sie erschienen bei ihrem dann am 15.01.2003 erfolgenden ersten Bericht nicht mehr als einmalige oder zweimalige Ausraster eines Ehemanns in einem Rosenkrieg, wie sie in jeder zu Ende gehenden Ehe auch einmal vorkommen, sondern sie wurden eingefügt in das neu zu schaffende Profil Mollaths als eines kranken und gefährlichen Mannes.

Doch wechseln wir zunächst wieder den Schauplatz:

Am 08.01.2003 beantwortet Petra Mollath den ihr am 30.12.2002 durch die Konzernrevision übergebenen Fragenkatalog. Die 14 Fragen des Revisionsführers beantwortet sie nur zu Teilen. In diesem Schreiben finden sich zehn Zeilen, mit denen Petra Mollath dem leitenden Revisionsführer Heß klarzumachen versucht, dass sie über Geldtransfers von Nürnberg in die Schweiz einiges weiß.

In diesem Schreiben vom 08.01.2003 heißt es wie folgt:

Vermögensübertragungen von HypoVereinsbankkunden (alt: Hypokunden) zur AKB bzw. Bank von Ernst in der Schweiz haben im Rahmen meiner Betreuertätigkeit als Mitarbeiter der Bank stattgefunden. Die Abwicklung wurde in internen Arbeitsanweisungen geregelt (Erträge flossen in die SBE).

Was SBE ist, sage ich gleich noch.

Kuriere der AKB standen für Transfers im Hause zur Verfügung. Die Räumlichkeiten stellte die Bank. Somit war ein persönlicher Einsatz kein Thema. Die ‚betroffenen‘ Kunden sowie alle Transaktionen, Kontobewegungen, etc. sind in unserem Hause bekannt. Die Verwaltung der Gelder erfolgte über unsere Tochtergesellschaften im jeweiligen Ausland.

Sie berichtet hier unmissverständlich, dass es Geldtransfers von Nürnberg zu Tochterbanken der HypoVereinsbank in die Schweiz gegeben habe. Sie berichtet unmissverständlich, dass von den Tochterbanken Kuriere nach Nürnberg geschickt wurden, die das Geld „im Hause“ abholten. Sie berichtet unmissverständlich, dass die - das setzt sie selber in

Anführungsstriche - „betroffenen“ Kunden sowie alle Transaktionen, Kontobewegungen etc. „in unserem Hause“ bekannt seien. Das "in unserem hause" bringt sie zwei Mal.

Sie berichtet unmissverständlich, dass den Transfer-Prozeduren „interne Arbeitsanweisungen der HVB“ zugrunde lagen, womit sie deutlich machte, dass diese Geldtransfers nicht etwa einmalige Aktionen waren, sondern systematisch mit Billigung der HVB-Führung durchgeführt wurden. Und sie macht ebenso unmissverständlich klar, dass sie weiß, wo die Transaktionsprovisionen verbucht wurden, nämlich unter dem Titel „SBE“, womit buchungstechnisch gemeint gewesen sein dürfte: „sonstige betriebliche Einnahmen. Dorthin floss das von den Kunden für die Geldtransfers in die Schweiz an die HVB zu zahlende Entgelt, also das Entgelt für die systematische und von der Führung der HVB gebilligte Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Um es hierbei nochmals zu betonen; niemand weiß, wie viel weißes oder schwarzes Geld in die Schweiz auf diese Weise geflossen ist. Wusste aber der Bankmitarbeiter, dass das Geld zu dem Zweck in die Schweiz transferiert wurde, um künftige Erträge in der in Deutschland jährlich zu fertigenden Einkommensteuererklärung nicht angeben zu müssen, dann war dieser Geldtransfer von vornherein eine illegale Beihilfe zur Steuerhinterziehung, gebilligt von der Führung der HVB! - Entschieden vom Bundesgerichtshof am 1. August 2000.

Ich möchte anfügen: In dem Revisionsbericht vom 17.03.2003 wird auf Seite 5 geschrieben:

Die Abwicklung dieser Geschäfte erfolgte laut Frau Mollath gemäß den damals gültigen Weisungen des IWD Interne Arbeitsanweisungen der HypoVereinsbank. Diese Anweisungen liegen Frau Mollath heute noch vor.

Man wollte sie natürlich gerne haben, damit sie nicht in falsche Hände geraten. Wie reagiert sie? -

Sie war trotz wiederholter Aufforderung unsererseits nicht bereit, diese zur Verfügung zu stellen

Also: Um all das wusste Petra Mollath. Und sie machte in diesem Schreiben vom 08.01.2003 dem Revisionsführer sowie ihren Vorgesetzten unmissverständlich klar - richtig klar, dass es möglicherweise für ihren Arbeitgeber problematisch wird -, dass sie in ihren Sanktionen gegen sie nicht zu weit gehen dürften - jedenfalls problematisch in der Weise, dass sie mit ihren Sanktionen nicht zu weit gehen sollten.

Mit ihrer an den Prüfungsleiter Heß gerichteten Email vom 14.01.2003 setzt Petra Mollath noch einmal nach:

Ergänzend möchte ich noch anmerken, dass ich etwas verwundert bin, in welcher Weise die doch recht konfusen und offenbar einer privaten Enttäuschung entspringenden Schreiben meines getrennt lebenden Ehemannes wichtig genommen und von Ihnen zum Anlass von weit in den privaten Bereich hineinreichenden Rechercheaktivitäten genommen werden.

Doch die Revision lässt sich hiervon zunächst nicht irritieren. Am 15.01.2003 wird Petra Mollath vormittags erneut von dem Ermittlungsführer der Revision, Hermann-Albrecht Heß, und Herrn Förch, ebenfalls der Revision zugehörig, vernommen. In diesem Gespräch wird sie zu hohen Bareinzahlungen auf ihrem Konto gehört, des Weiteren befragt, ob sie Provisionen von der Bank Leu erhalten habe, was sie abstreitet.

Jetzt wechseln wir wieder den Schauplatz.

Nach ihrer Einvernahme am Vormittag des 15.01.2003 durch die beiden Mitarbeiter der Revision begibt sich Petra Mollath um die Mittagszeit zum Kommissariat 12 der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg und wird um 12:40 Uhr von dem Kriminalbeamten Feldmann empfangen. Der Kriminalbeamte hat den Eindruck, dass sie gezielt zu ihm gekommen ist, jedenfalls wusste, dass das K 12 in Nürnberg zentral für die Bearbeitung von Waffendelikten zuständig ist. Obwohl der Beamte Feldmann eigentlich erwartet, Fakten zu einem Verstoß gegen das Waffengesetz zu erfahren, berichtet sie ihm zunächst davon, dass es in den letzten Jahren der Ehe mehrere tätliche Angriffe seitens ihres Mannes auf sie gegeben habe. Gleich zu Beginn sagt sie - so jedenfalls die Protokollniederschrift -: *"Beim letzten Mal im August 2001 war es so massiv, dass er mich sogar bis zur Bewusstlosigkeit würgte"*. Sie sei dann am 30.05.2002 ausgezogen, „als sich erneut Gewalttätigkeiten seitens meines Mannes anbahnten.“ Die angeblichen Handgreiflichkeiten Mollaths am Tag ihres Auszugs finden zunächst keine Erwähnung. Im Protokoll ist heißt es hier nur lapidar: *„Auch nach der Trennung gab es immer wieder Vorfälle, bei denen mein Mann versucht hat, mir zu schaden.“*

Dann berichtet sie zum angeblichen Waffenbesitz ihres Mannes. Als stehende Tatsache wird nunmehr in dem von ihr unterzeichneten Protokoll festgehalten: *“Es ist so, dass mein Mann über Schusswaffen **verfügt** ...“* Dieser Satz wird alsdann mit dem Halbsatz fortgesetzt: *„... und ich in diesem*

Zusammenhang befürchte, er könne diese auch gegen mich oder meine Familienangehörigen einsetzen.“ Sie beschreibt dann den Standort eines Gewehrs, welches sie während ihrer Ehe des öfteren bei ihm gesehen habe. Eine Pistole findet auch noch Erwähnung in dem folgenden Satz: „Weiterhin hat er vor einiger Zeit von einer Pistole gesprochen, die er in Besitz habe.“ Allerdings stellt sich im nächsten Satz heraus, was mit „vor einiger Zeit“ gemeint war. Das wird dann im folgenden Satz wie folgt erläutert: „Allerdings ist das bereits ca. 20 Jahre her, so dass ich mich an Einzelheiten nicht erinnern kann.“ Obwohl sie nach ihren Angaben die Pistole nie gesehen hat, muss sie aber noch einmal folgendes bekräftigen: „Ich gehe jedoch davon aus, dass diese Pistole – wenn er sie tatsächlich besessen hat – auch weiterhin besitzt und im Hause aufbewahrt.“ Sie meint offenbar: Gustl Mollath schmeißt nie etwas weg.

Dann berichtet sie von – wie es im Protokoll heißt – den „Körperverletzungsdelikten“. Erstmals wird jetzt hier das Geschehen vom 12.08.2001 – im Protokoll als eines vom 11.08. geschildert – von ihr beschrieben:

„An diesem Tag im August, ich glaube, es war der 11., hat er mich geschlagen, getreten, gebissen und auch bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt.“

Das ist das, was der Herr Oberstaatsanwalt als das Zentralgeschehen bezeichnet.

„Für die Verletzungen, die er mir an diesem Tag zugefügt hat, habe ich auch ein ärztliches Attest.“

Obwohl sie zu Beginn der Vernehmung von „mehreren tätlichen Angriffen meines Mannes auf mich“ spricht, und den Vorfall vom August 2001 als das „letzte Mal“ dieser tätlichen Angriffe schildert, kommt am Schluss der Vernehmung noch ein Angriff am Tag nach ihrem Auszug hinzu - wir kennen diese Texte, aber ich lese es vor, weil es in Verbindung mit der später zu würdigenden Aussage der Zeugin Simbek steht -:

„Danach bin ich noch zusammen mit Frau Simbek zum Haus in der Volbehrstraße 4 gegangen, um persönliche Sachen zu holen, das war am 31.05.2002, nachdem ich am 30.05.2002 das Haus fluchtartig verlassen hatte. Ich bin zunächst allein ins Haus gegangen. Mit Frau Simbek habe ich ausgemacht, dass sie, wenn ich nicht spätestens nach 1 ½ Stunden aus dem Haus komme, dass sie klingeln solle und sehe solle, wo ich bleibe. Mein Mann hat mich dann im Haus auch wieder geschlagen und war aggressiv und er hat mich außerdem nicht mehr aus meinem Arbeitszimmer herausgelassen. Er hat mich ca. über einen

Zeitraum von 1 ½ Stunden gegen meinen Willen festgehalten. Er hat hier teilweise auch wieder körperliche Gewalt angewandt, indem er mich auf das Bett warf und festhielt. Im Arbeitszimmer hat er dann die Tür versperrt und mich nicht mehr herausgelassen. Schließlich hat dann Frau Simbek gegen die Haustüre geklopft und ich habe seine Schrecksekunde, als er das hörte, genutzt und habe schnell das Haus verlassen.“

Dass Mollath ihr gefolgt wäre, kommt darin nicht vor.

Am 17.1.2003 trägt der Kriminalbeamte Feldmann noch in einem Aktenvermerk nach, dass Frau Petra Mollath bei ihrer Vernehmung auch von einer Morddrohung Mollaths gesprochen habe:

„Als er sie im Schlafzimmer und späteren Arbeitszimmer gegen ihren Willen festhielt, sagte er ihr, dass er jetzt, da sie ihn verlassen wolle, nichts mehr zu verlieren habe und er sie deshalb umbringen werde.“

Aber das ist nur eine Protokollnotiz; das ist nicht in der Niederschrift des Protokolls.

Diese Aussage, die den Tatbestand der Bedrohung begründet, habe Frau Mollath zwar mündlich gemacht. Ihre Protokollierung sei dann aber unterblieben, weil Frau Mollath „aus Termingründen unter Zeitdruck war“. Deshalb konnte man die Mordankündigung nicht mehr ins Protokoll aufnehmen

(Heiterkeit bei Zuhörern)

- Verehrte Frau Vorsitzende, ich will die Lacher nicht provozieren. Mir wäre es schon lieb, wenn wir die Sache in völliger Ruhe abhandeln.

Wir wechseln wieder den Schauplatz.

Der Termindruck, unter dem Frau Mollath stand, und der verhinderte, dass die Ankündigung ihrer bevorstehenden Ermordung nicht mehr zu Protokoll genommen werden konnte, war wahrscheinlich durch die fortdauernde Präsenz der Konzernrevision in der Nürnberger Niederlassung der HVB bestimmt. Jedenfalls erhält Petra Mollath am Nachmittag des 15.01.2003 einen weiteren Fragenkatalog der Revision. Die Ermittlungen dauern in den folgenden Tagen und Wochen an. Am 19.02.2003 telefoniert Herr Kaltwasser, Leiter der Revisionsabteilung, die die Ermittlungen führt, mit Gustl Mollath. Kaltwasser berichtet ihm, dass umfangreiche Ermittlungen aufgenommen worden seien, die seine Aussagen

im Wesentlichen auch bestätigt hätten, man jedoch insbesondere aufgrund des Schweizer Bankgeheimnisses schwer an endgültige Beweise gelangen würde. Er bittet Herrn Mollath um ein persönliches Gespräch und um die Vorlage von Unterlagen.

Am folgenden Tage, dem 20.02.2003, übersendet Gustl Mollath am Abend an den Vorstandssprecher der HypoVereinsbank ein Schreiben, dem die Ablichtung der Vollmacht einer Christine Berger beigelegt ist, aus dem hervorgeht, dass Petra Mollath die Konten dieser Frau Berger bei der Bank Leu als auch bei der UBS-Bank in Kreuzlingen in der Schweiz verwaltet.

Am 25.02.2003 wird Petra Mollath durch die Revision damit konfrontiert, dass neue Erkenntnisse darüber vorliegen würden, dass sie bei der Bank Leu ein Konto führe und auf dieses Provisionen für Vermögensverwaltung erhalten würde. Sie wird darum ersucht, die Bank Leu vom Bankgeheimnis gegenüber der Bethmann Bank – einer Tochter der HypoVereinsbank, bei der Petra Mollath seit dem 01.02.2003 arbeitet - zu entbinden, um sich entlasten zu können. Petra Mollath ist hierzu – ohne Angabe von Gründen – nicht bereit. Noch am selben Tage, am 25.02.2003, wird ihr nach Anhörung des Betriebsrates die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt.

Es ist ihr letzter Arbeitstag bei einer Bank. Danach wird sie nie wieder in ihrem erlernten Beruf tätig sein.

In dem Kündigungsschutzprozess, den sie anschließend beim Arbeitsgericht Berlin anstrengt, kommt es am 05.05.2003 zu einer umfassenden Stellungnahme der – von der Bethmann Bank mit der Prozessvertretung beauftragten – Rechtsabteilung der HypoVereinsbank. Zur Verlässlichkeit der Angaben Mollaths trägt die Rechtsabteilung wie folgt vor:

(Es ist ein etwas längeres Zitat, aber da die Stellungnahme noch sehr viel präziser ist, als die Mollaths Glaubwürdigkeit betreffende mittlerweile Zusammenfassung im Revisionsbericht, sei sie hier eingerückt. Ich will sie kurz einrücken; es dauert nicht allzu lang.)

„2.3. zusammenfassende Würdigung der Verdachtsmomente

Die Beklagte (d.i. die Bethmann Bank) stützt den kündigungsbegründenden Verdacht, dass die Klägerin (d.i. Petra Mollath) Provisionen von der Bank Leu für die Vermögensverwaltung von deren Kunden erhalten hat und damit zu ihrem Arbeitgeber in unerlaubten direkten Wettbewerb getreten ist, somit auf folgende Umstände:

Schreiben von Herrn Mollath vom 27.11.2002, 07.12.2002 und 29.12.2002

Aus diesen Schreiben geht eindeutig hervor, dass die Klägerin sich in Zusammenarbeit mit Herrn Furrer, der von der Bank von Ernst zur Bank Leu wechselte, aktiv an den Depotübertragungen von Kunden aus dem Raum Nürnberg von der Bank von Ernst zur Bank Leu beteiligt hat. Ebenso eindeutig teilt Herr Mollath mehrmals mit, dass die Klägerin das bei der Bank Leu angelegte Kundenvermögen verwaltet und dafür Provisionen erhalten hat.

Auch wenn die Schreiben des Herrn Mollath vereinzelt etwas ‚wirr‘ erscheinen mögen, sind die Aussagen des Herrn Mollath in den hier relevanten Teilen – Beteiligung der Klägerin an den Depotübertragungen zur Bank Leu und Vermögensverwaltung gegen Provision – glaubwürdig:

*Nachdem nämlich die Revision ihre Ermittlungen aufgenommen hat, konnten **sämtliche hier relevanten Aussagen von Herrn Mollath durch die zahlreichen anderen Verdachtsmomente bestätigt werden – und dies nicht nur im Hinblick auf die gegen die Klägerin geäußerten Vorwürfe, sondern auch im Hinblick auf die gegen Herrn Dirsch geäußerten Vorwürfe.***

Außerdem sind die Aussagen von Herrn Mollath in den hier relevanten Teilen völlig klar und stimmen in ihrem objektiv überprüfbar Sachverhalt mit den Fakten überein:

So schildert Herr Mollath die komplizierten Beteiligungsverhältnisse der verschiedenen Banken in jedem Schreiben zutreffend, bereits dies spricht gegen die von der Klägerin ins Spiel gebrachte mögliche Geschäftsunfähigkeit des Herrn Mollath und für dessen vertiefte Kenntnis des Sachverhalts und der Tätigkeit seiner Ehefrau, der Klägerin. So weiß Herr Mollath genau,

- welche Schweizer Bank zu welcher Konzernmutter gehört,*
- wann welche Banken fusionierten,*
- und dass die Depotüberträge von der Bank von Ernst zur Bank Leu zeitlich mit dem Arbeitgeberwechsel des Herrn Furrer, den er in seinem Schreiben vom 29.12.2002 namentlich nennt, zusammen fielen.*

Zudem kennt Herr Mollath die Kollegen der Klägerin, insbesondere auch Herrn Dirsch – zur Erinnerung: von den Kunden, die von der Bank von Ernst zur Bank Leu wechselten, wurden tatsächlich 18 von Herrn Dirsch mit ihrem Vermögen bei der HypoVereinsbank betreut.

Schließlich nennt Herr Mollath auch Namen und Verhältnisse von Kunden der HypoVereinsbank, bzw. der Schweizer Banken, die mit den Feststellungen der HypoVereinsbank übereinstimmen. Beispielsweise teilt er mit, dass die Klägerin das Vermögen von Herrn Kallusek bzw. deren Erben zunächst bei der AKB-Bank, dann bei der Bank von Ernst und schließlich bei der Bank Leu betreut hat (vgl. Schreiben des Herrn Mollath vom 29.12.2002) – zur Erinnerung: Genau dies bestätigt die von Herrn Mollath mit Schreiben vom 20.02.2003 vorgelegte, von Frau Berger unterzeichnete Vollmacht. Frau Berger ist nach eigener Auskunft der Klägerin im Schriftsatz vom 04.04.2003 die Tochter von Herrn Kallusek. Aus der Vollmacht geht hervor, dass Frau Berger tatsächlich ein Konto bei der Bank Leu führt – und darüber hinaus auch bei der UBS, welche ebenfalls im Schreiben des Herrn Mollath vom 29.12.2002 erwähnt wird!

Darüber hinaus hat die Prüfung der Kontoumsätze der Klägerin ergeben, dass sich diese in den Jahren 1996 bis 1999 tatsächlich mindestens 1x jährlich in der Schweiz aufhielt.

*Angesichts dieser **objektiv richtigen Tatsachen und der vielen weiteren Verdachtsmomente, die auf den gleichen Sachverhalt schließen lassen**, ist nicht vorstellbar, dass die Aussagen von Herrn Mollath einem ‚krankhaften Haß‘ gegen die Klägerin entspringen und ‚mit der Wahrheit nichts zu tun‘ haben sollen.*

(Das sind jetzt Zitate aus E-Mails von Frau Mollath an die Prüfer.)

Aus welchem Grund sollten denn sonst die Beteiligungsverhältnisse der Banken Herrn Mollath so genau bekannt sein, wenn dies nicht der Wahrheit entsprechen sollte? Aus welchem Grund sollten Herrn Mollath die verschiedenen Banken und die dort arbeitenden Mitarbeiter (Herr Furrer, Herr Dirsch, Herr Edelmann, Frau Gmelch, usw.) und die dort betreuten Kundennamen (Familie Kallusek, Frau Berger, Herr Schubert) überhaupt interessieren?“

[Anmerkung: die Hervorhebung findet sich im Original]

Ich habe keine Veranlassung – zumal nicht in diesem Verfahren –, auch nur einen einzigen Mitarbeiter der HypoVereinsbank lobend zu erwähnen. Dieses Institut hat in den neunziger Jahren bis zu Beginn des folgenden Jahrzehnts in großem Stile – es können durchaus die Milliardenbeträge sein, die Gustl Mollath später in seinen Strafanzeigen nannte – Geldtransfers von Deutschland in die Schweiz systematisch vollzogen. Das war ein eine kriminelle Machenschaft, getragen von der Kenntnis und Billigung der damaligen Angehörigen des Vorstandes.

Dennoch möchte ich aus diesem von mir gescholtenen Kreis von HypoVereinsbank-Mitarbeitern jedenfalls zwei Personen ausdrücklich ausnehmen. Die eine Person ist unbekannt: Es ist derjenige oder diejenige, der oder die den Revisionsbericht ans Licht der Öffentlichkeit brachte - wenn auch sehr, sehr spät. Die andere Person ist Sandra Fischbeck, die Verfasserin des soeben von mir zitierten Schriftsatzes. Ihre Ausführungen zur Glaubhaftigkeit von Mollaths Angaben sind schlicht getragen von gesundem Menschenverstand, der die Fakten abgleicht, und da, wo sie sich wechselseitig bestätigen, den korrekten Schluss auf die Glaubhaftigkeit von Angaben zieht. Frau Fischbeck brauchte keine Beratung durch die forensische Psychiatrie. Sie war Gott sei Dank auch nicht ausgestattet mit der Vorurteilkraft mancher Staatsanwälte und Richter in Nürnberg.

(Heiterkeit bei Zuhörern)

Zurück zum Verfahren gegen Gustl Mollath, welches seit dem 25.02.2003 auch als Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung geführt wird. Am 15.05.2003 wird Frau Mollath durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Tiergarten vernommen. Hier behauptet sie nun hinsichtlich des Geschehens am 12.8.2001 - das ist das, was Kollege Horn schon zitiert hat; wir sind beide bei der gleichen Stelle hängengeblieben, wenn wir sie auch unterschiedlich interpretieren -:

„Am 12.08.2001 hat mich mein Mann in Nürnberg in der Volbehrstraße 4 in unserer gemeinsamen Wohnung misshandelt. Er hat mich gewürgt und gebissen, so dass ich am rechten Arm heute noch Spuren und eine Narbe von der Bisswunde habe. Er hat mich bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt, so dass ich auf dem Boden liegend wieder zu mir kam. Dem ist kein besonderes Ereignis vorausgegangen. Mein Mann hat sich psychisch verändert und in sich zurückgezogen. Er war geschäftlich nicht sehr erfolgreich

und hat das Geschäft aufgeben müssen. Er war dann hauptsächlich zu Hause. An diesem besagten Tag hat er mich plötzlich ohne Vorwarnung angegriffen.

Er hat sich in seinen Wahn reingesteigert, d.h. er will die Welt verbessern und meint, alle sind schlecht und ich sei auch schlecht. Was dann im Einzelnen geschah, kann ich nicht mehr sagen. Ich habe versucht in Deckung zu gehen, weil ich wusste, was kommt. Er hat mich dann zu Boden gebracht und sich auf mich gesetzt und mich gewürgt. Ich bin bewusstlos geworden.“

Und jetzt dieser entscheidende, rätselhafte Satz:

„Obwohl mein Mann behauptet, dass ich nicht bewusstlos war, meine ich, dass ich weggetreten war.“

Auch ich möchte an dieser Stelle kurz mit dem Zitat aus dem Vernehmungsprotokoll innehalten. Wir befinden uns hier an einer Stelle, auf die völlig zu Recht – wenn auch mit einer anderen Deutungsintention – der Nebenklägervertreter, Rechtsanwalt Horn, hingewiesen hat. Diese Stelle führt allerdings nicht weiter, weil keiner der vorher mit der Sache befassten Kriminalisten und klugen Strafruristen hier irgendwann einmal nachgesetzt hätte. Das ist unbegreiflich.

Das Geschehen, was sie hier schildert, ist in keiner Weise eingereiht in irgendeinen Tagesablauf. Der 12.08.2001 - das ist das einzige, was wir wissen - war ein Sonntag. Was macht man nicht alles an einem Sonntag? Von diesem Sonntag wissen wir aber sonst nichts. Es gibt keine Vorgeschichte. Es gibt auch kein Geschehen danach. Man weiß nicht, zu welcher Tageszeit es geschah, dass Gustl Mollath seine Ehefrau „*plötzlich ohne Vorwarnung angegriffen*“ hätte. War es morgens, war es mittags, war es spät in der Nacht? Hat man schließlich sich wieder, wenn auch vielleicht nur äußerlich, zusammengerauft, miteinander gesprochen? Was war am nächsten Tag? Hat man in der Nacht in getrennten Zimmern geschlafen? All diese Fragen sind nie gestellt worden, sie wären aber für eine Glaubwürdigkeitsprüfung unerlässlich gewesen. Offenbar war man sich sicher, dass alles so war, wie es geschildert wurde, hatte man doch ein Attest in der Akte, und das Stichwort „Wahn“ war endlich gefallen.

Immerhin deutet Petra Mollath hier an –

„Obwohl mein Mann behauptet, dass ich nicht bewusstlos war, meine ich, dass ich weggetreten war.“

- , dass die Eheleute - und da stimme ich mit Ihnen überein - im Anschluss an diese körperliche Auseinandersetzung über deren Ablauf und das Ausmaß des Geschehens miteinander geredet haben. Aber keiner hat in diesen ganzen vielen Verfahren nachgefragt. So bleibt das Geschehen weiterhin abstrakt und lässt für unterschiedlichste, widersprüchliche Darstellungen Platz.

Ich will hier gar nicht mich groß aufhalten an den unterschiedlichen Darstellungen zu den Schlägen mit der flachen Hand, aus denen dann Faustschläge werden, auch nicht befassen mit den unterschiedlichen Tatorten – am Boden liegend oder auf dem Bett -, oder die Lage des Körpers betreffend – ob sie nun rücklings oder bäuchlings zu Boden kam und gewürgt wurde. All diese unterschiedlichen Darstellungen - sie sind von Prof. Eisenmenger schon im Einzelnen aufgelistet worden - kommen zustande, wenn kein Vernehmer sich bemüht, die abstrakte Darstellung durch Nachfragen in den Kontext eines Tagesablaufs, in den Zusammenhang des konkreten zwischenmenschlichen Verhaltens der im Streit befindlichen Eheleute zu stellen. Immerhin hatten sie nach dieser von Frau Mollath behaupteten körperlichen Auseinandersetzung noch zehn Monate weiterhin zusammengelebt.

Verzeihen Sie, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Meindl, dass ich noch einmal Ihre Formulierung benutze. Das ist eine klassische juristische Formulierung: Die Details eines Zentralgeschehens werden immer wieder unterschiedlich geschildert. Das wissen wir alle. Das stimmt so und kommt so auch vor. Kollege Horn war immerhin bemüht, das Detail mit den Schlägen mit der flachen Hand nicht gänzlich außen vor zu lassen und hat dies dadurch unterlegt, dass wir keine vier oder zwei Finger an einem dieser Hämatome gesehen haben, sondern dass es immer breitflächige Hämatome waren. Aber trotzdem: Wenn gesagt wird: flache Hand - Fäuste, so ist das nicht einfach nur so abzutun, nur weil das Geschehen nirgendwo eingebettet ist und es abstrakt immer in der gleichen Weise abgespielt wird. Da gibt es doch unendlich viele Fragen. Diese sind aber nie gestellt worden. Jeder Vernehmer hat sich gesagt: Wir haben das Attest und diese Schilderung. Damit hatten sich dann Nachfragen erübrigt.

Das ist eine Ermunterung zum Fabulieren. Und wie fabuliert wurde, zeigen die folgenden zwei Sätze aus der Berliner Vernehmung vom 15.5.2003:

*„Ich habe mich natürlich auch gewehrt und ihn an den Haaren und anderen Stellen gepackt, wo es ihm wehtun müsste. **Auf Frage:** Irgendwie muss er mich dann auch in*

den rechten Unterarm gebissen haben. Ich glaube nicht, dass ich dort geblutet habe.“

Das bleibt offen so stehen, und keiner der Juristen, die sich mit diesem Fall beschäftigen - damals dieser Amtsrichter -, fragt nach: *"Ich glaube nicht, dass ich geblutet habe."* Es scheint den Ermittlungsrichter nicht gestört zu haben, dass es eine Bisswunde mit Narben gewesen sei und Frau Mollath in der Vernehmung auf Frage erklärt:

„Irgendwie muss er mich dann auch in den rechten Unterarm gebissen haben. Ich glaube nicht, dass ich dort geblutet habe.“

Im Einzelfall mag sich das auflösen und erklärlich sein, aber warum wird nicht nachgefragt und protokolliert?

Hinsichtlich des Vorfalls am 31.05.2002, als sie noch, begleitet von Frau Simbek, Sachen abholen wollte und Mollath sie am Verlassen des Hauses gehindert haben soll, heißt es in dem Protokoll der Vernehmung vom 15.05.2003:

„Er hat mich wieder mehrfach mit der Faust gegen die Oberarme geschlagen. Er hat mich dann gewürgt, aber nicht so schlimm wie zuvor am 12.08.2001. Mein Mann hatte die Tür des Arbeitszimmers, damit ich nicht mehr raus konnte, von innen zugemacht. Er wollte mit mir reden und hat durch seine Person verhindert, dass ich den Raum verlasse. Zuvor hat er mich, wie schon geschildert, gewürgt, und zwar im Schlafzimmer auf dem Bett. Dorthin hatte er mich zuvor geworfen.

Meine Freundin klingelte dann unten und bummerte gegen die Tür. Ich konnte dann in der Schrecksekunde für meinen Mann aus dem Arbeitszimmer und meiner Freundin unten die Tür aufmachen. Mir gelang es dann, ein paar Sachen zusammenzupacken und das Haus zu verlassen.“

Es ist nicht so, dass sie völlig ohne Sachen rausgelaufen ist. Hier beim Amtsgericht behauptet sie, sie hätte noch Sachen zusammenpacken können und das Haus verlassen können, und die Freundin sei an der Tür gewesen. Auch da taucht Gustl Mollath nicht auf. Aber zu Frau Simbek, dieser Paradezeugin, auf die sich die Staatsanwaltschaft und teilweise auch die Nebenklägerin gestützt hatten, komme ich noch zurück.

Ein kleines Bisschen muss noch sein - wir haben uns wechselseitig in Geduld geübt.

Auch hier wird nicht nachgefragt. Immerhin scheint dem Amtsrichter aufgefallen zu sein, dass das in der Akte befindliche Attest das Datum vom 03.06.2002 trägt, während nach dem Inhalt des Attests die Untersuchung von Frau Mollath schon am 14.08.2001 erfolgt sein muss. Sie gibt erklärend zu Protokoll:

„Wegen der Verletzungen verweise ich auf das ärztliche Attest vom 03.06.2002, das ich auf Bl. 13 d. A. wiedererkenne.“

Er hat es ihr also gezeigt.

„Ich habe das Attest mir nach meinem Auszug im Mai 2002 erneut ausstellen lassen, weil ich es aufgrund der befürchteten weiteren Angriffe nicht mitnehmen konnte.“

Auch hier wieder die Frage: Warum wird nicht nachgefragt? Wenn sie sich schon am 03.06.2002 das auf den früheren Vorfall bezogene Attest vom 12.08. mit der Unterschrift von Markus Reichel noch einmal neu ausstellen lässt, warum bittet sie ihn nicht, sie auf Spuren der drei Tage zuvor angeblich erlittenen neuen körperlichen Attacke mit mehrfachen Faustschlägen auf die Oberarme und erneutem Würgen zu untersuchen und ihr noch ein weiteres, neues Attest auszustellen? Das sind Fragen über Fragen, die nie gestellt worden sind.

Eine zweifellos klare Antwort findet sich am Schluss der Vernehmung vor dem Amtsgericht Tiergarten:

„Er (d.i. Mollath) hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere.“

Und so wechsle ich jetzt noch einmal erneut und ein letztes Mal den Schauplatz:

Petra Mollath hat gegen die außerordentliche Kündigung vom 25.02.2003 geklagt. Leider kennen wir nicht die Schriftsätze, mit denen sich die anwaltlichen Bevollmächtigten der Petra Mollath gegen die wohlbegründete Kündigung gewehrt haben. Der Sachverhalt, der sich aus den Angaben Mollaths ergab, der durch weitere Ermittlungen der Revision bestätigt worden war, betraf nicht nur massive Verstöße gegen die Arbeitsordnung und gegen ihre Loyalitätspflichten, sondern vor allem strafbare Verstöße gegen § 17 UWG.

Trotz wiederholter Anregung an den Herrn Nebenklägervertreter, diese Schriftsätze doch – sollten sie noch verfügbar sein – vorzulegen, ist das nicht geschehen. Möglicherweise waren sie ja tatsächlich nicht mehr vorhanden. Ich will nichts Böses unterstellen - sie sind jedenfalls nicht da.

Immerhin überreichte der Kollege Horn den schließlich zwischen der Bethmann Bank und Frau Mollath geschlossenen Vergleich. Es wäre interessant zu wissen, was die HypoVereinbank und ihre damals hundertprozentige Tochter Bethmann Bank trotz dieser gewichtigen Kündigungsgründe veranlasst hat, sich auf einen Vergleich einzulassen. Eine Abfindung, die bei dreizehn Jahren Betriebszugehörigkeit sich auf drei Monatsgehälter beschränkt, ist zwar für die Klägerin relativ kümmerlich. Aber immerhin konnte sie erreichen, dass die verklagte Bank zusicherte, die in der Kündigung erhobenen Vorwürfe nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Die Motive des Vergleichsschlusses auf Seiten der HypoVereinsbank mögen mehrgestaltig sein. Aber ein tragendes Motiv wird mit Sicherheit gewesen sein, was Frau Mollath in ihrem schon zitierten Schreiben vom 08.01.2003 deutlich machte: Sie war Mitwisserin des über Jahre hinweg in großem Ausmaße und mit Billigung der Führungsebene der HypoVereinsbank durchgeführten Geldtransfers von Nürnberg und anderenorts - es war nicht nur Nürnberg - in die Schweiz. Eine solche Person zur Gegnerin zu haben, ist gefährlich und stellt für die Bank ein Reputationsrisiko dar. Das lässt man sich schon einmal 22.000 Euro kosten.

Der Vergleich wird geschlossen am 16.09.2003. Der ist jetzt sicher unter Dach und Fach. Und jetzt beginnt die Abrechnung von Petra Mollath mit Gustl Mollath.

Einen Tag später – und jetzt sind wir wieder an einem anderen Schauplatz –, und zwar am 17.09.2003, befindet die inzwischen in Berlin bei Martin Maske lebende Petra Mollath sich wieder in Nürnberg. Sie besucht an diesem Tage in Erlangen in dem Klinikum am Europakanal eine Fachärztin für Psychiatrie, Frau Dr. Krach.

Einflechten möchte ich ganz kurz: Herr Kollege Rauwald wird von Petra Müller sprechen. Ich spreche von Petra Mollath. Wir nennen sie jeweils mit dem Namen, den sie zum Zeitpunkt des Geschehens getragen hat. Sie war ja nicht immer eine Maske.

Petra Mollath hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Ladung zu der für den 25.09.2003 terminierten Hauptverhandlung gegen ihren Ehemann Gustl Mollath wegen des Vorwurfs der Körperverletzung zum Nachteil seiner Ehefrau in den Händen.

Die Ladungsverfügung des Amtsrichters Huber vom 13.08.2003 ist von der Geschäftsstelle am 01.09.2003 ausgeführt worden, so dass Frau Mollath spätestens am 03. oder 04.09.2003 die Ladung

erhalten hat - eine Kopie der Ladung, wie so vieles Andere auch, findet sich nicht in der Akte.

Auch wusste Frau Mollath aus der Belehrung durch den Amtsrichter Buckow in Berlin bei ihrer am 15.05.2003 durchgeführten Vernehmung, dass gegen ihren Ehemann wegen der Vorfälle vom 12.80.2001 und vom 31.05.2002 ermittelt wird. Hierzu hatte sie auch ausgesagt. Sie wusste also, dass diese Ladung nicht ein Verfahren gegen ihren Ehemann betraf, wo es um die Rangelci zwischen ihrem Bruder und Mollath am 25.11.2002 im Hausflur der Wöhrder Straße 43 ging. Sie wusste, dass Thema der auf den 25.09.2003 terminierten Hauptverhandlung nur eines war, nämlich die angeblichen Körperverletzungsdelikte zu **ihrem** Nachteil waren. Das wird sie auch ihrer Anwältin Friederike Woertge so berichtet haben, denn die ärztliche Stellungnahme, die im Ergebnis des am 17.09.2003 mit Frau Dr. Krach geführten Gesprächs gefertigt wurde, wurde von ihrer Anwältin ohne Kommentar am 23.09.2003 direkt dem Amtsrichter Huber per Telefax übersandt. Man hatte vorher gesprochen.

Das war die Ausgangssituation, als Petra Mollath am 17.09.2003 Frau Dr. Krach in dem Klinikum am Europakanal in Erlangen aufsucht.

Frau Dr. Krach war in den vergangenen Jahren Kundin von Petra Mollath. Mit der hatte sie schon im Jahr zuvor sich außerhalb der Geschäftsräume der HypoVereinsbank zu einem Kaffee getroffen. Über dieses erste, im Herbst 2002 geführte Gespräch berichtete Frau Dr. Krach hier in der Hauptverhandlung Folgendes - ich zitiere unsere persönlichen Mitschriften, die zum Teil auch professionell gefertigt worden sind -:

Frau Mollath habe eine Wesensänderung bei ihrem Mann festgestellt. Sie hat mich wissen lassen, dass sie schon lange mit ihm verheiratet ist und in den letzten Jahren hat wohl das Geschäft von Herrn Mollath keinen Gewinn mehr gebracht habe. Das Geschäft musste aufgegeben werden. Sie hatte mir so erzählt, dass der Gewinn nicht eingetreten ist, weil Herr Mollath sich um diese Dinge nicht gekümmert hat, die Existenzsicherung angehen, sondern in seiner Welt sich sehr intensiv beschäftigt hat. Das hat sich dann wohl fortgesetzt nach Geschäftsaufgabe mit anderen Themen. Sie hat gesagt, er war dann vor dem TV gesessen, es waren Jalousien abgedunkelt, wenn sie heimkam, er ist dann unnachvollziehbar aufgestanden, habe um sich gefuchelt und hat Schriftsätze verfasst über mögliche Zusammenhänge zwischen Politik und Finanzen. Im weiteren hat sie erzählt, dass die Situation sich immer mehr zugespitzt hatte, sie durfte bestimmte Zimmer nicht

mehr betreten, durfte im Zimmer nichts mehr verändern, Jalousien mussten unten bleiben. Was mich sehr betroffen hat, dass sie zuletzt nur noch in der Küche auf dem Bügelbrett essen konnte. Was sie auch berichtet hat, war ein unvermitteltes Aufstehen des Mannes und wütendes Schreien, dass sie das auch erleben hat müssen, dass er zwei Mal so wütend auf sie losgestochen ist und sie gewürgt hat. Sie hat einmal erzählt, der Mann hätte sie auf den Boden gedrückt, sie sei auf dem Bauch auf dem Boden gelegen, habe sie so lange gewürgt, bis sie bewusstlos geworden ist.

Und Frau Mollath stellte sich dar als eine Person, die in einer ausweglosen Situation sei, die sich aber fast vornehmlich auch Sorgen um ihren Ehemann mache Frau Dr. Krach in der hier geführten Hauptverhandlung wörtlich - noch einmal die Mitschrift; wir haben alles gehört; Sie können abgleichen, ob es korrekt wiedergegeben ist -:

Frau Mollath hatte mir berichtet, dass sie ausgezogen sei, dass die Scheidung zurückliegt eine oder zwei Wochen erst, und dass sie nicht geschieden werden konnte, weil der Mann interveniert hat. Sie sagte, es würde jetzt anstehen in einer Woche eine Gerichtsverhandlung wegen Körperverletzung des Bruders, wo sie als Zeugin gegen den Ehemann aussagen muss. Sie wisse nicht, wie sie sich verhalten soll, sie überlegt, ob sie überhaupt als Zeugin da hingehet, weil sie denkt, dass es niemanden hilft, wenn er bestraft ist. Sie würde ihren Mann weiterhin als sehr auffällig bezeichnen. Aber die Situation würde dadurch nicht deeskaliert werden. Frau Mollath hatte Angst, dass die Situation eskaliert, wenn der Mann immer mehr unter Druck kommt. Sie hat da berichtet, dass sie durch den Auszug letztendlich nicht eine Ruhe in diesen Paarkonflikt reingebracht habe, sondern sich die Situation verstärkt hat, weiter eskaliert ist, dass der Mann am Motorrad was manipuliert hat. Sie hat mitgeteilt, dass der Mann versucht, an ihrem Arbeitsplatz den Arbeitgeber zur Kündigung zu bewegen, indem er beschuldigende Briefe schreibt, von Stalking geschrieben, dass Bekannte und ihr aktueller Freund fotografiert worden sind, dass Nachbarn beobachtet haben, dass Herr Mollath mit Motorrad an Haus vorbeigefahren ist. Sie hat erzählt, dass Herr Mollath in das Haus, in dem sie wohnt, eingedrungen ist, da habe der Bruder mit drin gewohnt, der muss wohl den Zugang verwehrt haben, da habe es wohl eine Rangelei im Treppenhaus gegeben, das war das, was sie als Zeugin bestätigen sollte.

Sie hat letztendlich geschildert, dass sich durch den Auszug nicht die Situation beruhigt hat, sondern weiter eskaliert ist. Dass so diese Aktivität sich von Herrn Mollath weiter ausgebreitet hat, ist zunächst auf sie gerichtet, dann weiter ausgebreitet habe, der Bruder sei mit einbezogen worden. Durch Verweigerung der Scheidung war wohl auch eine ausweglose Situation entstanden. Für beide Seiten. Das hat Frau Mollath damals ganz deutlich gesagt, dass sie sich Sorgen macht, weil er finanziell und existenziell von ihr abhängig ist, und wenn keine Scheidung stattfindet, gibt es keine Klärung von Unterhaltsfragen. Sie kann ihr Leben nicht weiter in Hand nehmen, ihr Leben gestalten. Sie hat die Situation, die ihr ausweglos oder lösungslos schien, zu diesem Zeitpunkt geschildert.

Verehrte Frau Vorsitzende, Sie haben die Zeugin auch und ergänzend befragt und haben ihr Blatt 76 der Akte vorgehalten. Da heißt es:

Ich habe Frau Mollath nicht nur empfohlen, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und den Sachverhalt mit ihrer Rechtsanwältin zu besprechen, sondern auch psychiatrisch-nervenärztliche Abklärung beim Ehemann anzustreben.

Sie haben gefragt:

Was hatten Sie sich dabei vorgestellt, wie das angestrebt werden sollte?

Krach-Olschewsky:

Im Gespräch zwischen Frau Mollath und mir ging es auch darum, ob ich eine Ärztin vom Gesundheitsamt informieren soll und mich mit ihr bespreche, um mit ihr die Amtsärztin in das Haus hinzuschicken und sehen zu lassen, ob der Mann auch in Gefahr ist. Das hört sich jetzt aus den Zusammenhängen heraus komisch an: Sie hatte auch Sorge um ihren Mann, weil sie sagte, er lässt sich nicht helfen, ordnet seine Dinge nicht. Was ist denn dann, wenn er im Haus ist und jetzt mit der Scheidung nicht zurechtkommt, oder auch die Aufteilung des Hausstandes, bei der Suche nach einem Beruf, die Sache mit ihrem Bruder, der Gerichtsgang. Da war auch so eine Sorge mit dabei, dass Herr Mollath allein im Haus und sich selbst überlassen ist.

Sie haben noch einmal nachgefragt:

Da haben Sie überlegt, ob Sie das Gesundheitsamt informieren? Hier steht: nervenärztliche Abklärung anstreben.

Das Gesundheitsamt haben Sie nicht informiert?

Krach-Olschewsky:

Nein, es war auch so, dass sie die Stellungnahme haben wollte, um sich mit ihrer Rechtsanwältin zu besprechen, ob man das durchsetzt, ob man das macht, ob das einen Sinn hat.

Ich denke auch, dass sie vom psychopathologischen Befund her hohe Ambivalenz hat, sie hat hin und her überlegt, wie sie sich entscheiden soll. Ich denke, dass das einfach zu dem Zeitpunkt noch nicht entschieden war, ob sie dem Ehemann zu einer Abklärung rät oder nicht, ob der Ehemann eben ein Gespräch beim Nervenarzt macht, oder wie man weiter damit umgeht.

Noch einmal Nachfrage von Ihnen:

War da angedacht, dass sie diese Stellungnahme mit der Anwältin bespricht, oder wie soll ich mir das vorstellen?

Frau Krach zu Ihrer Frage:

Nee, die ärztliche Stellungnahme sollte dazu da sein: ich bild mir das nicht ein, da ist jemand, der sich mit psychischen Erkrankungen auskennt und hält das für sehr wahrscheinlich, dass da eine Störung vorliegt.

Und noch Ihre letzte Frage:

Der Klarstellung wegen, war das klar, dass das Attest in ein Strafverfahren eingeführt werden kann oder wird? Oder in die Scheidung?

Strafverfahren, Hauptverhandlung, war nicht Thema?

Frau Krach-Olschewsky antwortet ganz klar:

Nein.

Hier ist mehreres bemerkenswert. Interessant ist bei Frau Krach: Es sind sehr detaillierte Schilderungen. Es ist nicht so eine abstrakte Geschichte wie das, was wir über den 12.08. hören. Deshalb lohnt es sich, zu analysieren, was abgelaufen ist.

Frau Mollath berichtet nicht, was sie schon am 15.5.2003 dem Amtsrichter in Berlin gegenüber erklärt hat, nämlich:

„Er (d.i. Mollath) hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere.“

Sie berichtet gegenüber Frau Dr. Krach auch nicht - sie ist am 17.09. dort, und am 16. hat sie endgültig den Arbeitsplatz verloren -, dass am Tag zuvor der Verlust des Arbeitsplatzes durch den beim Arbeitsgericht geschlossenen Vergleich *endgültig* geworden ist. Stattdessen stellt sie ihre berufliche Situation so dar, „dass der Mann **versucht**, an ihrem Arbeitsplatz den Arbeitgeber zur Kündigung zu bewegen, indem er beschuldigende Briefe schreibt, ...“

Das ganze ist abgeschlossen. Sie schildert es aber als Work in progress.

Auf keinen Fall will Petra Mollath bei der Ärztin den Eindruck erwecken, ihr Besuch und das erwünschte Attest habe irgendetwas mit Ränke oder gar mit Rache zu tun. Hierzu gehört auch, dass, sie den Gegenstand des anstehenden Gerichtsverfahrens verändert. Dass der bevorstehende Gerichtstermin mit den Körperverletzungsvorwürfen zu tun hat, die *Petra Mollath* selbst gegen ihren Ehemann erhebt, verschweigt sie gegenüber Frau Dr. Krach ebenso. Stattdessen ginge es in diesem Verfahren um folgendes - noch einmal aus unserer Mitschrift -:

Sie hat erzählt, dass Herr Mollath in das Haus, in dem sie wohnt, eingedrungen ist, da habe der Bruder mit drin gewohnt, der muss wohl den Zugang verwehrt haben, da habe es wohl eine Rängelei im Treppenhaus gegeben, das war das, was sie als Zeugin bestätigen sollte.

Auch das war eine glatte Lüge, denn während der Rängelei im Hausflur am 23.11.2002 war Petra Mollath zusammen mit ihrer Mutter auf einer Auslandsreise. Sie konnte zu dem Vorfall am 23.11.2003 gar nichts bezeugen. Mit Hilfe bewusster Lügen will Frau Mollath bei Frau Dr. Krach dem Eindruck entgegenarbeiten, sie wolle die Ärztin für eigene Intentionen instrumentalisieren. Diese eigentlichen Intentionen sollen verborgen bleiben. Deshalb soll auch der Zweck des erwünschten Attests nicht offenbart werden. Der Ärztin gegenüber tut sie so, dass sie dieses Attest eigentlich zur Selbstbestätigung, allenfalls noch zur Besprechung mit ihrer Anwältin, brauche, vor allem aber zur Selbstbestätigung, dass sie mit ihren Ängsten und Sorgen nicht allein stehe, dass diese Ängste und Sorgen auch von jemand, der sich in psychischen Krankheiten auskennt, geteilt werden.

Dass die erwünschte ärztliche Stellungnahme in einem Strafprozess vorgelegt werden sollte, wird der Ärztin gegenüber verschwiegen – das hat die klare Antwort der Zeugin auf die klare Frage von Ihnen, verehrte Frau Vorsitzende, definitiv ergeben.

Und hat man erst einmal gemerkt, wie vertrauensselig und gutgläubig das Gegenüber ist, dann kommt die Fabulierfreude richtig in Schwung. Petra Mollath berichtet en passant noch einen Mordversuch - das ist eine Steigerung: erst Morddrohung, jetzt Mordversuch - Gustl Mollaths, der in den verlesenen Notizen der Frau Dr. Krach wie folgt beschrieben wird:

„Immer wieder tauche er vor dem Haus oder im Hof auf, habe bereits ihr Motorrad manipuliert, so dass sie es nicht mehr lenken konnte und um ein Haar an einem schweren Sturz vorbeigekommen ist.“

Also, das Motorrad wird manipuliert, und während der Fahrt merkt sie, dass sie nicht mehr steuern kann und ist um ein Haar an einem schweren Sturz vorbeigekommen. Dieses Modell haben wir später auch bei den Sachbeschädigungen. Ich kann aber keine direkten beweismäßigen Zusammenhänge herstellen; deshalb will ich das nicht weiter vertiefen.

Diese Geschichte hatte Petra Mollath weder vorher einmal berichtet noch später. Diese Geschichte mit dem Fast-Sturz war offenbar allein dem Einfallsreichtum des Tages zuzuschreiben.

Ohne dass Frau Dr. Krach etwas davon ahnte, wird die dann von ihr vertrauensselig gefertigte Stellungnahme am 23.09.2003 dem Amtsrichter Huber zur Vorbereitung auf den am 25.09.2003 angesetzten Hauptverhandlungstermin per Telefax übersandt. Frau Rechtsanwältin Wörtge, die damals Petra Mollath als Scheidungsanwältin vertritt, gibt auf dem Übersendungsbogen keinerlei erläuternde Zusätze. Es ist deshalb, wie schon angesprochen, zu vermuten, dass diesem Fax ein Gespräch zwischen dem Richter Huber und der Rechtsanwältin vorausging. In der Hauptverhandlung am 25.09.2003 beginnt Petra Mollath, vom Richter auf den Vorfall vom 12.08.2003 angesprochen, dem Protokoll zufolge nicht unmittelbar mit einer Schilderung des Geschehens. Thematisch beginnt sie schon gleich mit der seelischen Verfassung ihres Ehemannes. Im Protokoll ist notiert:

„Es war oftmals so, dass, wenn er eine Sendung gesehen hat, dass er festgestellt hat, dass die ganze Welt schlecht wäre und ich auch schlecht wäre.“

Ich glaube einfach, dass mein Mann unter Bewusstseinsstörungen leidet.“

Das wird gleich zu Beginn der Anhörung von ihr angesprochen; dann erst kommt die Schilderung des Vorfalls vom 12.08.2001.

Im Einklang mit diesem Thema, das sie als erstes anspricht, bevor sie das Tatgeschehen schildert, übergibt sie das Original der Stellungnahme von Frau Dr. Krach, welche als Anlage zum Protokoll genommen wird.

Anschließend erklärt sie sich kurz zu den Vorwürfen. Nach der Zeugenaussage der Petra Mollath ist für den Richter klar, was zu tun ist. Die Zeugin Simbek wird gar nicht mehr angehört. Es wird der Beschluss verkündet, die Hauptverhandlung auszusetzen und ein psychiatrisches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob bei Gustl Mollath zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Straftaten die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorgelegen haben.

Mollath sucht den als Gutachter beauftragten Herrn Lippert nicht auf. Es folgt dann am 22.04.2004 eine Hauptverhandlung unter dem Vorsitz des Richters Eberl. Mollath wird durch den Amtsrichter nahegelegt, sich doch noch wenigstens in der Hauptverhandlung explorieren zu lassen. Mollath lehnt dies ab. Lippert wird als psychiatrischer Sachverständiger gehört; er meint, dass die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zum Zeitpunkt der Mollath vorgeworfenen Straftaten nicht ausschließbar seien und befürwortet eine vorläufige Unterbringung gemäß § 81 StPO. Bereits fünf Tage, mit einem am 27.04.2003 bei Frau Rechtsanwältin Wörtge eingegangenen Schreiben, wendet sich Petra Mollath an ihre Anwältin, berichtet ihr von der Hauptverhandlung und führt unter anderem Folgendes aus:

„Aufgrund der wiederum nicht themenbezogenen und wirren Aussagen meines Mannes während der dreistündigen Verhandlung, bei der mein Mann unter anderem den Staatsanwalt verbal angriff, wurde vom Gericht die Einweisung meines Mannes in eine Klinik angeordnet, um innerhalb von bis zu sechs Wochen ein ausführliches psychiatrisches Gutachten erstellen zu lassen. Der anwesende Psychologe hat im Laufe der Verhandlung u.a. auch festgestellt, dass mein Mann nicht nur gegen mich, sondern auch gegen andere Personen zu Aggressionen neigt.“

Sie weiß, worum es geht. Sie weiß, worauf es ankommt. Am Ende ihres Schreibens appelliert sie an ihre Anwältin:

„Frau Woertge, ich brauche Ihre Unterstützung. Wie können wir sicherstellen, dass mein Mann seinen Klinikaufenthalt bald antreten muss?“

Frau Woertge übersendet am 29.04.2004 dieses Schreiben per Fax an die Staatsanwaltschaft. In dem Übersendungsbogen setzt Sie handschriftlich hinzu:

„Wir bitten im Interesse unserer Mandantin Fr. Mollath dringend um ganz kurzfristigen Beginn der Maßnahme nach § 81 StPO!“

Hierzu kommt es dann am 30.06.2004. Am 07.07.2004 wird Mollath aus dem Klinikum am Europakanal wieder entlassen, nachdem der zunächst beauftragte psychiatrische Sachverständige Dr. Michael Wörthmüller seine Befangenheit angezeigt hat. Vom 14.02.2005 bis zum 21.03.2005 wird er zwangsweise in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth untergebracht zur Begutachtung durch den neu beauftragten Psychiater Dr. Klaus Leipziger. Mollath lässt sich auch dort nicht explorieren. Nachdem schließlich im Juli 2005 das Gutachten des Dr. Leipziger vorliegt, vergeht noch einige Zeit.

Am 29.12.2005 erfolgt die Vorlage der Sache an das Landgericht Nürnberg-Fürth. Dort wird die 7. Strafkammer unter Vorsitz des Richters Brixner zuständig. Sie erlässt am 01.02.2006 gegen Mollath einen vorläufigen Unterbringungsbefehl. Seit dem 28.02.2006 wird dann die vorläufige Unterbringung auch vollzogen. Am 08.08.2006 wird Mollath nach einer insgesamt knapp vierstündigen Hauptverhandlung zwar freigesprochen, zugleich aber seine Unterbringung angeordnet.

Das Urteil wird dann im Februar 2007 rechtskräftig. Zuvor, am 9. Oktober 2006, kauft Frau Mollath noch die im Hause Volbehrstraße 4 befindliche Habe zum Preis von 10 Euro bei dem Freund Rafael Rocca ab, mit dem Mollath einen Sicherungsübereignungsvertrag hinsichtlich einzelner Stücke seines Hausrates geschlossen hatte.

Am 23.06.2008 schreibt Frau Mollath an das Amtsgericht Nürnberg:

„Bis 1985 hat er

- das ist Gustl Mollath -

auf Kosten seiner Mutter gelebt, danach (bis zu meinem Auszug 2002) auf meine Kosten und jetzt auf Staatskosten.“

So der Wortlaut des Schreibens von nunmehr Frau Petra Maske.

Seit der ersten Entscheidung, Mollath psychiatrisch begutachten zu lassen, bekam das Strafverfahren gegen Gustl Mollath etwas unheimlich Zwangsläufiges. Mollath wird dies gehaut haben, als er am 22.04.2004, als der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft seine Unterbringung zur Beobachtung beantragte, laut Protokoll erklärte: „*Mir war klar, wo das Verfahren enden wird.*“

Am Anfang dieser Zwangsläufigkeit stand das Gutachten der naiven Frau Dr. Krach, die sich manipulativ durch Petra Mollath über die Motive für das erbetene Attest täuschen ließ. Eine kardinale Lüge Petra Mollaths stand am Anfang ihrer Anzeigen gegen Gustl Mollath, mit Lügen und Täuschungen gegenüber Frau Dr. Krach wurde deren nervenärztliche Stellungnahme erschwindelt. Mit dieser Stellungnahme war die Anordnung der Unterbringung jedenfalls als Ergebnis vorgezeichnet. Der Weg dorthin wurde für Gustl Mollath zu einer Rutschbahn.

Dass man auch heute noch - und jetzt komme ich wirklich gleich zum Ende -, in diesem Prozess, manipulative Einwirkungen auf dessen Ergebnis versucht, wird besonders deutlich an der Zeugenaussage der Petra Simbek.

Über ihre Erlebnisse, als sie am 31.5.2002 Frau Mollath aus der Wohnung in der Volbehrstraße 4 abholen wollte, berichtete sie in dieser Hauptverhandlung Folgendes - unsere Mitschrift -:

Herr Mollath kam auf mich zu, forderte mich auf, Haus zu verlassen, sprach Hausfriedensbruch. Ich sagte, ohne mit Petra zu sprechen, gehe ich nicht. Er sagte: Erst solle ich Haus verlassen, dann komme sie. Ich sagte: Petra, geh einfach. Wenn man die Gegebenheiten dort kennt: das ist ziemlich eng, er stand ziemlich dicht vor mir und kam immer näher, er hat sich aufgebäumt, mich aufgefordert, das Haus zu verlassen. Das sei Hausfriedensbruch. Ich erwiderte: Nein. Ich sagte Petra, soll vor mir gehen.

Dann noch bekräftigend:

Das sind Momente, die hochkommen. Der Ausdruck, wie er vor mir stand, mit dem Blick sehr beängstigend. Er war schweißgebadet, hatte die Hände zu Fäusten geballt. Das weiß ich noch sehr genau.

Und jetzt kommen wir zu dem schönen Amtsgerichtsprotokoll des Amtsgerichts Nürnberg in der Verhandlung vom 22.04.2004 unter Vorsitz von Herrn Richter am Amtsgericht Eberl. Was steht dort? Was hatte sie am 22.04.2004 unter Eid vor dem Amtsgericht ausgesagt?

Ich will das nicht einfach einander gegenüberstellen, aber was haben wir denn hier gehört? Oberstaatsanwalt Dr. Meindl: Das ist nicht so genau nachgefragt worden. Das war seine Erklärung für den Widerspruch. Und in ähnliche Richtung ging auch die Überlegung des Kollegen Horn.

Es heißt im Protokoll:

„Am 31.05.2002 wartete ich ca. eine dreiviertel Stunde vor dem Haus, weil ich mir Sorgen machte. Insgesamt vergingen bestimmt mindestens 1 ½ Stunden vom Verlassen des Hauses von Frau Mollath bis zu dem Zeitpunkt, wo ich an die Türe pochte. Ich hörte von außen, dass jemand die Treppe runterlief. Frau Mollath machte mir dann die Türe auf, sie war ganz zerzaust und völlig verstört. Sie sagte mir, dass er sie nicht gehen lassen wollte und er sie festhielt. Ich habe an diesem Tag keine Verletzungen an ihr festgestellt, nur die Kleidung war unordentlich und ihr Sweatshirt war zerrissen.“

Auf gezielte Nachfrage - das ist ein typischer Satz, wie er auf Nachfrage im Protokoll festgehalten wird - kommt noch ein weiterer Satz:

„Ich sah den Angeklagten an diesem Tag nicht.“

Der Zeuge ist nach § 69 StPO aufzufordern, zum Untersuchungsgegenstand erst einmal im Zusammenhang zu berichten. Die ersten fünf Sätze dieses Protokolls betreffen den Zeugenbericht im Zusammenhang - das ist völlig klar. Dann kommt ein Satz, der von der Protokollführerin unmöglich hineingeschrieben worden sein. Dieser Satz hat mit der Darstellung im Zusammenhang, was geschehen ist, nichts zu tun. Es geht um die Geschichte mit dem 12.08. Es ist zu dem Vorfall am 12.08.2001 von der Zeugin Simbek ganz frivol etwas erzählt worden, was der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und auch der Vertreter der Nebenklägerin ihr tatsächlich glauben. Im Protokoll ihrer früheren Vernehmung beim Amtsgericht heißt es aber:

„Auf Fragen des Richters:

Zu dem Vorfall im August weiß ich nichts. Ich habe Frau Mollath nur in der Praxis gesehen. Die Verletzungen

wurden vom Arzt attestiert, nicht von mir, ich war auch nicht bei der Untersuchung dabei.“

Sie wird direkt auf den Vorfall angesprochen und sagt: Ich weiß nichts von der Verletzung. Die Verletzung hat nur der Arzt untersucht; ich war bei der Untersuchung aber nicht dabei. Und das soll die Feststellung einer Protokollführerin sein, die mal nicht so richtig zugehört hat? Das ist eine Feststellung, die natürlich eine Zusammenfassung ist, kein Wortprotokoll, aber eine Zusammenfassung dessen, was sie auf Fragen des Richters gesagt hat.

Hier im Plädoyer der Staatsanwaltschaft hat die Zeugin Simbek eine bestimmte Funktion eingenommen. Ich habe es hier schon ein wenig aufgeworfen in dem, was ich zum Teil verlese und zum Teil auch etwas freihändig kommentiere. Ich habe schon von der Ersatzzeugin Simbek gesprochen. Wir haben hier einmal die Hauptzeugin, die von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht - das ist völlig in Ordnung. Ob es ihr gutes Recht ist, weiß ich nicht - aber es ist jedenfalls so.

Wir haben auch noch den Bruder. Er war immerhin hier. Wir haben ihn gesehen. Ich will nicht lästern, aber ich verstehe, dass auch er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, obwohl er früher immer ausgesagt hat. Da wird man untereinander gesprochen haben. Es sind Verwandte: Bruder und Schwester. Die Schwester sagt: Nein, ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht als ehemalige Ehefrau des Angeklagten Gebrauch. Sie werden auch miteinander darüber gesprochen haben, was der Bruder macht. Auch der tritt auf und sagt: Ich verweigere das Zeugnis als früherer Schwager des Angeklagten.

Und dann kommt die Zeugin Simbek, und die kompensiert all diese Mängel, die durch die Zeugnisverweigerung auftreten. Und der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Dr. Meindl, und auch der Nebenklagevertreter greifen auf dieses Zeugnis zu, also ob es dieses Protokoll gar nicht gegeben hat!

Deren Argumentation wird völlig hinfällig, wenn Sie die Zeugin Simbek nicht haben. Dann haben Sie nur noch die Zeugin Mollath, die laut Protokoll zehn Mal immer wieder das Gleiche zu einem „detailreichen Zentralgeschehen“ gesagt hat, wo die Details hin und wieder durcheinandergebracht werden. Das hätte man allein gehabt.

So haben wir aber Frau Simbek. Die sitzt unten in der Eisdiele. Frau Mollath hat die Bluse nicht ausgezogen. Die Schürfwunde

am Rücken, die im Attest auch keine Erwähnung findet, hat Frau Simbek nicht gesehen, aber die Hämatome und vor allen Dingen die Bisswunde, den Abdruck des Gebisses von oben nach unten - eine Bisswunde, von der wir vorher gehört haben - noch das Protokoll aus Berlin zitierend -, dass Frau Mollath noch nicht einmal wusste, ob sie überhaupt blutete. Aber das ist ein Detail, das in einem „detailreichen Zentralgeschehen“ hin und wieder durcheinandergebracht werden kann.

Sollte sich die Protokollführerin bei der klaren Aussage „*Zu dem Vorfall im August weiß ich nichts*“ verhört haben? Sollte sich die Protokollführerin bei der klaren Aussage „*Ich habe Frau Mollath nur in der Praxis gesehen.*“ verhört haben? Das ist ausgeschlossen.

Die Protokollführerin hätte diese beiden Sätze nicht niedergeschrieben, wenn Frau Simbek am 22.04.2004 vor Gericht und auf Nachfragen des Richters das erklärt hätte, was sie jetzt, am 08.07.2014 vor diesem Gericht erklärt hat, nämlich dass sie sich zwei Tage nach dem Vorfall mit Petra Mollath in einer Eisdiele unterhalb der Praxis Reichel, wo sie arbeitet, getroffen habe. Dort habe Petra Mollath ihr die Verletzungen gezeigt und sie äußert wörtlich - nach unserer Mitschrift -:

Das war im Sommer, sie hatte ein Halstuch an. Sie hat mir alles gezeigt, was den Oberkörper betrifft eine Bissverletzung, Abdrücke am Hals. Ich habe die Bissverletzung genau angeschaut, sie deshalb beraten, das vom Arzt anschauen zu lassen. Ich fragte sie, ob sie Tetanus geimpft sei- das ist ja ... Und am Schädel oder Schläfe oder Kopf, glaube ich, hatte sie auch was, weil ich gesagt habe, sie soll zum Röntgen gehen, ich fragte sie, ob sie im Krankenhaus war... mit ihr besprochen. Hals und Kopf, glaube an Oberarmen. Ist schwierig, lange her. Was markant oder beeindruckend war: die Bissverletzung – weil das ist schon was.

Haben wir nicht immer wieder Zeugen erlebt, die so detailreich zu fabulieren verstehen und in sich schlüssige Dinge bringen, aber die dann einfach doch wieder zu dumm sind, um im Bewusstsein zu haben: Da gibt es ein Protokoll; dieses Protokoll ist völlig unumstößlich!

Frau Simbek mag das ernsthaft geglaubt haben. Glaubt sie ernsthaft, dass wir das glauben werden? Diese Zeugin - das sage ich ganz bewusst in aller Seriosität, der ich versuche, mich bei meiner Berufsausübung zu befleißigen - ist eine *Lügnerin*, und sie tritt hier richtig frech auf.

Das kontaminiert natürlich auch die von der Staatsanwaltschaft und von der Nebenklagevertretung konstruierte Glaubwürdigkeit von Petra Mollath.

Petra Mollath hatte auch wiederholt gelogen. Es mag bei der nachweisbaren Lüge in dem Gespräch mit Frau Dr. Krach Schluss gewesen sein. Aber gegenüber Frau Dr. Krach ging sie manipulierend vor. Gegen Ihren Ehemann begann sie auch mit einer nachweisbaren Lüge.

Ich werde Schluss machen!

Auf die Angaben von Petra Mollath kann nichts gestützt werden. Ihre Darstellungen des Geschehens am 12.08.2001 wechselten mit jeder Aussage. Das ist von Prof. Eisenmenger bereits eindrucksvoll aufgelistet worden. Auch ihre Darstellungen zum 31.05.2002 sind nicht konstant. Das dort angeblich erneut vollzogene Würgen konnte sie schon in der Hauptverhandlung am 08.08.2006 nicht mehr erinnern – was insbesondere durch die handschriftlichen Notizen Dr. Leipzigers bestätigt wird.

Petra Mollath hat – wie aufgezeigt – auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens wiederholt durch Lügen und Täuschungen einzuwirken versucht. Petra Mollath ist kein taugliches Beweismittel.

Selbst wenn man das Attest des Markus Reichel für bare Münze nimmt und auf der Grundlage des Attests konstatiert, dass die darin festgehaltenen Verletzungen auf die Einwirkung „stumpfer Gewalt“ zurückgehen, so ist damit weder etwas dazu gesagt, ob sie überhaupt von Gustl Mollath verursacht worden sind, noch, falls eine körperliche Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten stattgefunden hat, wie deren Ablauf war.

Beweiswürdigung - das ist ganz entscheidend; ich zitiere dafür nicht eine Entscheidung des BGH, sondern nur unseren gesunden Menschenverstand, den wir auch als Juristen weiterhin bewahren sollten - ist nicht die Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner. So geht es nicht. Eine sorgfältige Beweiswürdigung muss sich auf triftige Beweismittel stützen. Das Attest des Dr. Reichel ist es nicht. Dies hat Prof. Eisenmenger überzeugend dargelegt. Die früheren Aussagen der Petra Mollath sind es auch nicht. Petra Mollath ist kein taugliches Beweismittel. An ihrer Aussage bleiben nicht etwa nur Zweifel. Ihre Aussagen und Täuschungen, insbesondere gegenüber Frau Dr. Krach, aber auch in den Anfängen des Verfahrens vor allem gegenüber der Polizei, zeigen eine so starke manipulative Tendenz, dass von diesen Aussagen nichts, wirklich nichts zu halten ist.

Gustl Mollath ist deshalb nach Auffassung der Verteidigung von dem Vorwurf aus der Anklage vom 23.5.2003 ohne Wenn und Aber freizusprechen.

Verzeihen Sie mir - wir haben es so aufgeteilt: Mein Kollege Rauwald wird noch etwas zur Sachbeschädigung sagen. Wir hatten geplant, vor Mittag nicht abzuschließen.

VRiinLG Escher: Vor Mitternacht sind wir fertig.

RA Dr. Strate: Mir wäre es aber trotzdem ganz lieb, wenn wir noch einmal fünf Minuten Pause machen könnten.

Ich will nicht mehr vorgreifen und Versprechen hinsichtlich der Dauer des jeweiligen Referates machen - ich habe es schon nicht eingehalten -, aber ich würde im Anschluss noch kurz einen allerletzten Schlusssatz anbringen.

VRiinLG Escher: Machen wir noch fünf Minuten Pause.

(Unterbrechung der Verhandlung von 20:53 bis 21:06 Uhr)

Nehmen Sie bitte Platz!

Dann machen wir weiter. Dann hat Herr Rechtsanwalt Rauwald das Wort.

RA Rauwald: Hohes Gericht! Sehr geehrter Vertreter der Staatsanwaltschaft, sehr geehrter Herr Kollege!

Ich verspreche, meine Ausführungen werden den Abend nicht entscheidend verlängern.

Meine Ausführungen sind als Ergänzung zum Vortrag von Herrn Dr. Strate zu verstehen. Sie befassen sich im Kern mit den Sachbeschädigungsvorwürfen.

Um es vorwegzunehmen: Herr Dr. Strate hatte die Herrn Mollath vorgeworfenen Sachbeschädigungen als absurd bezeichnet. Dem schließe ich mich an. Eine Beschädigung von Kraftfahrzeugen durch Herrn Mollath gab es nicht. Die unserem Mandanten zur Last gelegten Handlungen sind erfunden und konstruiert. Das Ziel dieses Konstrukts ist bekannt. Es ging

darum, den früheren Ehemann von Frau Mollath zu psychiatrisieren.

Zunächst jedoch zu den Reifenbeschädigungen: Alles, was uns hierzu vorliegt sind die Behauptungen der vermeintlich Geschädigten. Feststellungen über die Ursachen der berichteten Luftverluste an den Reifen ihrer Fahrzeuge sind im gesamten Verfahrensverlauf zu keinem Zeitpunkt getroffen worden. Kein einziger der betroffenen Reifen wurde photographisch festgehalten, geschweige denn durch die Behörden sichergestellt. Die Vorwürfe stützen sich allein auf die Mitteilungen dieser Personen, die im Übrigen mit Frau Müller in Verbindung standen. Die Schilderungen der Beschädigungen sind dabei so unkonkret, dass auch der Sachverständige Rauscher sich auf deren Grundlage nicht in der Lage sah, eine verlässliche Aussage darüber zu treffen, ob die behaupteten Luftverluste auf ein Zerstechen von Reifen zurückzuführen sind. Dem Vorwurf der Sachbeschädigung ist damit die Grundlage entzogen. Dies bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Dennoch ist es aus der Sicht der Verteidigung nicht angezeigt, den Komplex der Sachbeschädigungen gänzlich auszuklammern. Aufschlussreich ist die Auseinandersetzung hiermit, sofern man das Augenmerk auf Frau Müller und die Akteure aus ihrem Umfeld legt. Diese hatten sich zum Ziel gesetzt, eine strafrechtliche Verfolgung von Herrn Mollath wegen der Sachbeschädigungen von Fahrzeugen zu erreichen. Exemplarisch möchte ich dies an drei Beispielen darlegen: den Lichtbildaufnahmen aus der Nacht zum 1. Februar 2005, den Schreiben der Rechtsanwälte aus der Kanzlei Greger und Woertge und den Aussagen von Martin Maske. Sie verdeutlichen die manipulative Tendenz, mit der die Personen aus dem Umkreis von Frau Müller handelten.

Weil sich früh abzeichnete, dass verlässliche Anhaltspunkte für eine Täterschaft Gustl Mollaths anhand der bloßen Mitteilung von Reifenschäden nicht zu erreichen sein würde, galt es, andere Wege zu finden, um eine Verbindung zu Herrn Mollath zu zeichnen. Die Einrichtung einer Kameraüberwachung kam da sehr gelegen.

Eher am Rande sei hierzu angemerkt, dass über die Umstände, unter denen es zu den Aufnahmen gekommen ist, auch im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens keine wirkliche Aufklärung stattgefunden hat. Offen ist weiterhin, auf wessen Veranlassung die Kamera aufgestellt wurde und wer sie bediente. Die Akten schweigen hierzu. Und auch der Zeuge Grötsch konnte Näheres dazu nicht berichten. Allein, seine Begründung für das Ergreifen der Maßnahme stimmte nicht.

Danach gefragt, erklärte der Zeuge Grötsch hier in der Hauptverhandlung:

Im Normalfall [kommt es bei Reifenbeschädigungen] nicht [zur Kameraüberwachung], aber nachdem beim RA und auch bei der zweiten RA Familie [...] ein Zusammenhang da war und auch das mit der Fahrt nach München, wo es schlimmer ausgehen kann, dann haben wir uns entschlossen. Ich habe es nicht entschieden, angefragt, ob es machbar ist, war machbar, dann durchgezogen [...]. [Der] Chef [...] hat gesagt, wir haben Kapazität frei, machen wir es halt.

Dem polizeilichen Schlussbericht zufolge wurden die Bildaufnahmen ab dem 16. Januar 2005 angefertigt. Von gefährlichen Situationen bei Fahrten mit platten Reifen berichtete Herr Greger dem Zeugen Grötsch jedoch erst mit Schreiben vom 21. März 2005, also über zwei Monate später. Darin beschreibt er, dass erstmalig am 19. Januar 2005 bei einer Fahrt ein rascher Druckverlust aufgetreten sei. Zu diesem Zeitpunkt dauerten die Aufnahmen jedoch bereits drei Tage an. Der Bericht gefährlicher Fahrtsituationen konnte für den Entschluss, nächtliche Bildaufnahmen vor dem Anwesen der Familie Greger zu machen, daher nicht ausschlaggebend gewesen sein. Die Begründung dafür muss in etwas Anderem gelegen haben.

Doch auf die Entstehung der Aufnahmen kommt es letztlich nicht an. Denn viel grundsätzlicher fragt sich, was mit den Aufnahmen, die – wie beabsichtigt – später zum Gegenstand von Strafprozessen gemacht wurden, nachgewiesen werden sollte. Zu Reifenbeschädigungen an den im Bild erkennbaren Fahrzeugen ist es in der betreffenden Nacht nicht gekommen. In der gesamten Akte befindet sich keine Strafanzeige wegen Reifenbeschädigungen, die in dieser Nacht am Danziger Platz stattgefunden haben. Es gibt noch nicht einmal eine telefonische Mitteilung bei der Polizeiwache über einen solchen Vorfall.

Er taucht auch nicht als einer der 20 Fälle auf, die im Schlussbericht von POK Grötsch genannt sind. Und schließlich enthält auch die Anklageschrift vom 6. September 2005 diesen Vorfall nicht. Es stellt sich daher die Frage, welche Aussage die Lichtbilder im Hinblick auf die angeklagten Taten hat. Die Antwort hierauf fällt kurz und eindeutig aus: Keine!

Aussagekräftig ist dagegen, wie diese Aufnahmen, die nach dem 1. Februar 2005 zunächst keine Aufmerksamkeit auf sich zogen – POK Grötsch hatte in den Tagen danach lediglich Frau Müller einberufen, um eine Wiedererkennung Gustl Mollaths zu

erreichen –, mit einem Schreiben des Herrn Greger vom 21. März 2005 plötzlich wieder an Bedeutung gewannen.

Die vermeintlich Geschädigten in der Nacht zum 1. Februar 2005 waren die Eheleute Greger. Diese hatten im Januar bereits mehrfach mit Herrn Grötsch Kontakt wegen Problemen mit ihren Autoreifen gehabt und Strafanzeigen gestellt. Zuletzt hatte Herr Greger genau eine Woche zuvor – nämlich am 25. Januar 2005 – von seinem Mobiltelefon aus eine Schadensmeldung bei Herrn Grötsch gemacht. Am 1. Februar 2005 erfolgte eine solche Meldung jedoch nicht. Sie erfolgte auch nicht in den darauf folgenden Tagen.

Erst Wochen später – nämlich am 21. März 2005 – erwähnt Herr Greger Reifenverletzungen an den Fahrzeugen von ihm und seiner Ehefrau aus der Nacht zum 1. Februar 2005. Er verbindet dies mit der Schilderung plötzlichen Luftdruckverlustes in drei Fällen, in denen er sich „bedroht und gefährdet“ gefühlt habe. Weil handfeste Beweise für eine Täterschaft Gustl Mollaths fehlten, musste Herr Greger offenbar nachbessern. Hierzu war er von Herrn Grötsch mit einem Fragebogen vom 2. März erinnert worden. Die Fragen waren so konkret gestellt, dass der Fragensteller die Antworten darauf bereits im Voraus gekannt haben musste. Herr Greger beantwortete das Schreiben auch in der gewünschten Art und Weise. Nur geriet darüber in Vergessenheit, dass es zur Verfolgung des betreffenden Vorfalls aus dieser Nacht auch einer Schadensmeldung und einer Anzeige bedurfte. Intern war man sich wohl so sehr einig, dass dies aus dem Blick geriet. Das hinderte später jedoch weder Herrn Grötsch noch die Staatsanwaltschaft, die Lichtbilder als wesentlich für den Tatnachweis darzustellen.

Die Verbindungen und die Zusammenarbeit der Personen aus dem Dunstkreis von Frau Müller mit dem Ziel, eine Täterschaft Gustl Mollaths wegen der Sachschäden zu konstruieren, zeigen sich zudem in den Schreiben, die aus der Kanzlei der Rechtsanwälte Greger und Woertge entstammen. Ausgangspunkt der Ermittlungen gegen die Person Gustl Mollaths war ein Brief, den letzterer am 4. August 2004 an Rechtsanwalt Woertge gerichtet hatte. Dieser Brief wurde aus der Kanzlei Greger und Woertge unter ungeklärten Umständen zur Sachbeschädigungsakte gereicht – und zwar gemeinsam mit dem Blatt 8 der Verteidigungsschrift, die Gustl Mollath am 25. September 2003 dem Richter am Amtsgericht Huber übergeben hatte. Dass die Kanzlei Greger und Woertge Anfang 2005 im Besitz von Teilen der Verteidigungsschrift Gustl Mollaths war und mit ihr auf den Verlauf der Ermittlungen wegen der Sachbeschädigungsvorwürfe Einfluss zu nehmen versuchte, zeigt die manipulative Tendenz, mit der aus dem Umfeld von Frau Müller gegen ihren Ex-Mann agiert wurde.

Wie die Rechtsanwälte der Kanzlei Greger und Woertge in den Besitz der Verteidigungsschrift kamen, bleibt deren Geheimnis. Fest steht jedoch, dass sie sich aktiv darum bemühen mussten.

Übergeben hatte Herr Mollath die Verteidigungsschrift dem Richter am Amtsgericht Huber am 25. September 2003. Akteneinsicht in die Strafakten erhielt ein Prozessbevollmächtigter von Petra Müller jedoch erstmalig am 2. August 2006, also mehr als ein Jahr, nachdem die Rechtsanwälte Greger und Woertge das 8. Blatt der Verteidigungsschrift an Herrn Grötsch übermittelt hatten. Die aktiven Bemühungen um das von Gustl Mollath in der Hauptverhandlung vom 25. September 2003 übergebene Dokument verdeutlichen die Energie, die von Seiten der Frau Müller aufgewandt wurde, um ihrem Ex-Mann zu schaden.

Dabei waren Frau Müller und ihr Umfeld an einer Strafverfolgung gerade auch wegen der Sachbeschädigungsdelikte interessiert. Denn allein diese Nicht-Beziehungstaten konnten den Weg ebnen für eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, die eine Gefahr für die Allgemeinheit voraussetzte. Nur vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Dienstaufsichtsbeschwerde, die RA Greger am 27. September 2005 einlegte, nachdem Staatsanwalt Schorr am 15. August 2005 verfügt hatte, von der weiteren Verfolgung der Sachbeschädigungsvorwürfe Abstand zu nehmen.

Um der Beschwerde Rechtsanwalt Gregers Nachdruck zu verschaffen, ergänzte Rechtsanwalt Woertge diese wenige Tage später, nämlich am 4. Oktober 2005. Offenbar wählte man sich auf Seiten der Frau Müller nur durch gemeinsame Anstrengungen in der Lage, eine strafrechtliche Verfolgung Gustl Mollaths wegen der Reifenbeschädigungen zu erreichen.

Einbezogen in diese gemeinsamen Bemühungen war auch der Freund von Frau Müller, Martin Maske. Auch er hatte persönlichen Kontakt zu dem Polizeibeamten Grötsch und schaltete sich aktiv in die Ermittlungen gegen Gustl Mollath ein. Martin Maske hatte von sich aus bei Herrn Grötsch angerufen und ihm mitgeteilt, dass auch zwischen dem Autohaus Lunkenbein und Gustl Mollath eine Verbindung zu ziehen sei. Gegenüber Herrn Grötsch muss Martin Maske dabei mit einigem Elan aufgetreten sein. Schließlich hat der Zeuge Grötsch hier unmissverständlich berichtet, dass Herr Maske – wenngleich aus Sicht von Herrn Grötsch vergeblich – versucht habe, auf Grötsch einzuwirken, um die Ermittlungen gegen Gustl Mollath voranzutreiben. Gesehen hatten sich Grötsch und Maske jedenfalls am 4. Februar 2005 in der Erlenstegenwache,

als nämlich Martin Maske Petra Müller zu deren Zeugenvernehmung begleitete.

Spätestens am 3. April 2005 wandte sich Martin Maske dann erneut an Herrn Grötsch; dieses Mal schriftlich in einem gemeinsam mit Frau Müller unterzeichneten Schreiben. Dieses Schreiben war – wie auch die Einbeziehung der Lichtbilder – der Versuch, die gegen Herrn Mollath erhobenen Vorwürfe zu erhärten. Letztlich ist dieses Schreiben jedoch nur ein weiterer Beleg für den Belastungseifer, den auch Herr Maske gegenüber Herrn Mollath an den Tag legte. In dem Brief schildert Martin Maske eine beinahe erfolgte Begegnung mit Gustl Mollath am 30. März 2005 in Nürnberg. Dort heißt es:

„Gegen 19.00 Uhr war ich mit meiner Lebensgefährtin und Freunden im Restaurant Minneci in der Zirkelschmiedsgasse 28 in Nürnberg verabredet. Auf der Fahrt zum Restaurant (ich hatte meine Mutter noch zu Hause abgeholt) rief mich Frau Müller an, und informierte mich, dass Ihr Exmann offensichtlich seit zwei Stunden gefolgt ist und um das Lokal schleicht und durch verschiedene Fenster versucht, die Gäste zu fotografieren. Da ich bei meiner Ankunft beim Lokal eine neue Konfrontation mit Hr. Mollath

- die beiden hatten sich am Tag bereits einmal in der Innenstadt gesehen -

befürchten musste, schaltete ich die Polizei ein. (ich hatte auch die Befürchtung, dass er meine Autoreifen zersticht, wenn er mein geparktes Auto sieht). Nach dem Eintreffen der beiden Streifenwagen, war Hr. Mollath jedoch in der Nähe des Lokals nicht mehr gesehen. Man kann davon ausgehen, dass er das Eintreffen der Polizei bemerkt hat, und sich dann sofort versteckt bzw. entfernt hat.“

Dieser Darstellung zufolge hatte Martin Maske mit seinem Wagen das Restaurant noch nicht erreicht, als ihn seine Lebensgefährtin anrief und von der Belästigung durch Herrn Mollath berichtete. Sein Anruf bei der Polizei galt dem Zweck, eine erneute Begegnung Herrn Mollath an diesem Tag zu vermeiden. Und eine Gefahr für die Reifen seines Fahrzeugs bestand nicht, weil er noch nicht beim Restaurant angekommen war.

All dies klang in dem Bericht, den Martin Maske hier in der Hauptverhandlung abgegeben hat, ganz anders. Von dem Anruf seiner Freundin war nicht mehr die Rede. Maske konnte Herrn Mollath aus dem Restaurant heraus sehen. Und sein Wagen war

nun unmittelbar dem Sachbeschädiger ausgesetzt. Er hat hier gesagt - unsere Mitschrift -:

[Die] Familie war sehr aufgeregt. Im Lokal wo wir waren, hat Herr Mollath von außen angefangen, Bilder zu machen. Hat uns doch wieder verfolgt. Dann haben wir die Polizei gerufen. Bis die eintraf, war Herr Mollath nicht mehr vor dem Lokal.

Diese zwei Versionen der Schilderung sind miteinander nicht vereinbar. Inhaltlich sind sie so verschieden, dass zu befürchten steht, dass weder die eine noch die andere Erzählung nicht aus dem eigenen Erleben herrührt. Vielmehr ist sie eine freie Erfindung. Denn ausgeschlossen ist, dass die Mitteilung über den Blick des Ex-Manns in ein Restaurant gleich zwei Peterwagen veranlasst, nach dem Rechten zu sehen.

Sowohl der Brief von Martin Maske und Petra Müller als auch die Schreiben aus der Kanzlei der Rechtsanwälte Greger und Woertge zeigen mit bestechender Klarheit, dass Petra Müller und ihrem Umfeld an einer Strafverfolgung Gustl Mollaths gerade wegen der Sachbeschädigungsdelikte gelegen war. Dabei agierten die vermeintlich Geschädigten zusammen und stimmten sich untereinander ab, was - wie dargestellt - auch misslingen konnte.

Dieses Verhalten schließt nahtlos an das Vorgehen und die Haltung der Ex-Frau von Herrn Mollath an, das Herr Dr. Strate bereits im Zusammenhang mit den Körperverletzungsvorwürfen deutlich gemacht hat. Dass das Konstrukt des psychisch erkrankten Ehemanns vor drei Gerichten im Nürnberger Raum Bestand hatte, ist dabei umso beängstigender.

VRiinLG Escher:

Dankeschön, Herr Rauwald. Und jetzt will Herr Dr. Strate ein keines Schlusswort sprechen.

RA Dr. Strate:

Hohes Gericht! Ich wollte angesichts der fortgeschrittenen Zeit nur noch zwei Aspekte ansprechen:

Das sind zum einen die Zeugen mit der Amnesie: Das sind die richterlichen Zeugen, die wir hatten. Ich will mir längere Ausführungen dazu schenken - Sie alle haben es selbst erlebt. Es ist für mich erstaunlich, dass gerade Justizjuristen als Zeugen sehr viel schlechter auftreten, als sie es, wenn sie selber beruflich als Richter wirken, von den Zeugen erwarben. Diese Amnesie ist für mich nicht glaubhaft, weil jeder, der sich auch nur

ansatzweise mir älteren Sachen befasst und sie zumindest aktenmäßig vor Augen bekommt, doch irgendetwas erinnert.

Gerade dem Zeugen Eberl muss doch in Erinnerung geblieben sein, dass ein Sachverständiger eine Befangenheit anzeigte; denn so etwas ist ein außergewöhnlicher Vorgang. Genauso war es für Herrn Brixner. Für ihn war die Befangenheitsanzeige ein so außergewöhnlicher Vorgang, dass er sich veranlasst sah, sogar *mehrfach* mit Herrn Wörthmüller über diesen Vorgang zu sprechen. Plötzlich aber haben alle keine Erinnerung mehr.

Diese Amnesie ist für mich eine innere, sich selbst gewährte Amnestie.

Als zweites ist für mich natürlich die Rolle der Psychiatrie von Gewicht. Sie ist in diesem Verfahren schon ganz entscheidend. Ich werde dazu jetzt aber nicht mehr unsere Zeit verschwenden.

Ich habe es sehr bedauert, dass Herr Professor Nedopil nicht in ähnlich klarer Weise zu den Vorgutachten Stellung genommen hat, wie er es vor noch gar nicht langer Zeit, im letzten Jahr, bei einer Tagung polnischer und deutscher Psychiater in Toruń Polen gemacht hat - ein Video dazu befindet sich auf YouTube im Internet; Sie können es sich ansehen; dort finden Sie es. Er spricht in Minute 28 sehr klar davon, dass sich forensische Psychiater und Juristen zusammengesetzt haben und 2006 gemeinsame Standards zur psychiatrischen Begutachtung in Strafverfahren entwickelt haben. Er sagt dort vor den versammelten Kollegen, gerade im Fall Mollath würde man sehen, wohin es führt, wenn man diese Standards nicht beachtet und erklärt, dass diese Standards von den in diesem Fall tätigen Kollegen nicht beachtet worden seien.

Ich habe es als außerordentlich bedauerlich empfunden, dass er hier nicht auch ein so klares Wort gerade an die Adresse von Gustl Mollath abgibt. Die Psychiatrie ist offenbar unfähig, ihre Fehler einzugestehen und will weitermachen wie bisher. Dieses Verfahren war für die Psychiatrie ein absolutes Fiasko.

Ich freue mich, dass ich längere Zeit in Regensburg war, wenn auch aus einem Anlass, der jedenfalls für den Mandanten immer noch ein sehr unangenehmer und belastender ist. So ein Prozess schafft natürlich auch ein bestimmtes Getriebe. Man muss morgens um 9:00 Uhr antreten; manchmal dauert es auch lange, und zwischenzeitlich muss man sich vorbereiten.

In dem Getriebe des Tagesgeschäfts hat man nicht immer den Sinn für erhebende Momente. Für mich gab aber es zumindest in der ersten Woche einen solchen, weil ich jeden Morgen von zwei Turmfalken-Pärchen am Regensburger Dom geweckt

worden bin. Es war ein wunderbares Erlebnis, ihr gellendes Krächzen zu hören, die weiten Flügelschläge zu sehen, die manchmal wieder in Flattern übergangen. Das war sehr beeindruckend.

Diese Turmfalken sind etwas Wunderschönes, und sie haben vor allen Dingen auch scharfe Augen. Sie blicken tief und sehr weit und exakt. Ich hoffe, dass Sie diese scharfen Augen der Turmfalken mit in Ihre Beratung hineinnehmen.

Ich beantrage, Gustl Mollath ohne Wenn und Aber freizusprechen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

VRiinLG Escher:

Vielen Dank, Herr Dr. Strate.

(Beifall bei Zuhörern)

Herr Mollath, Sie haben das letzte Wort. Wenn Sie sich jetzt noch äußern wollen, können Sie das tun.

G. Mollath:

In jedem Fall!

Hohes Gericht! Liebe Richterinnen, liebe Richter oder Herr Richter, liebe Frau Beisitzerin und lieber Herr Beisitzer!

Ich möchte Ihnen sehr herzlich Danken für Ihr Bemühen, einen solchen Aufwand für die Wahrheitsfindung zu betreiben. Ich danke auch ganz außerordentlich dem lieben Herrn Dr. Strate und dem lieben Herrn Rauwald, und es freut mich außerordentlich, dass wir jetzt doch wieder einvernehmlich zusammengefunden haben. Das war mir auch ein großes Bedürfnis. Ich bin Ihnen beiden für Ihren großen Einsatz und für Ihre fulminanten Plädoyers außerordentlich dankbar.

Ich bin aber auch Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl dankbar, der uns im Verfahren und besonders heute in seinem Plädoyer einen Einblick hinter die Fassaden von Staatsanwaltschaften in Deutschland, in Bayern gewährte, nämlich mit seinem offenkundigen Bemühen, das eine Frau Maske und ihr Umfeld nicht verdienen. Meine frühere Ehefrau war ein regelrechtes Rennpferd in ihrem Beruf. Sie war eine der besten Vermögensanlageberaterinnen innerhalb des Bankgewerbes. Es ist nicht so, dass sie ein kleines Hascherl gewesen wäre, das sich ohne Weiteres von irgendeinem Mann hätte dominieren lassen. Es wäre nicht denkbar, dass eine Person, die sich von einem bösen Mann dominieren lässt, von hochrangigen Managern der

Bethmann Bank in Frankfurt als Leiterin der Niederlassung der Bethmann Bank in Berlin ausersehen wird.

Ich kann Ihnen versichern: Die Behauptungen und wie ich dann von meiner früheren Frau, die sich dann das Umfeld zueigen gemacht hat - aus welchen Gründen auch immer -, dargestellt worden bin, stimmen nicht! Über Jahrzehnte hätte sich das diese couragierte, hochqualifizierte Dame niemals bieten lassen - das hat sie oft bewiesen. Sie hat ihre Fähigkeiten genutzt, um mich regelrecht in die Pfanne zu hauen. Ich habe viele Jahre daran regelrecht geknabbert. Die ersten Jahre konnte ich kaum darüber sprechen, und selbst heute fällt es mir schwer, realisieren zu müssen, was sie mir angetan hat und zu was sie fähig war.

Ich muss aber sagen: Es gibt auch Dinge, besonders heute im Plädoyer von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl, die mich schon erschüttern. Er spart in seinen Beschreibungen wichtige Dinge und Möglichkeiten aus. Bei den Reifenstechereien will er nur zwei Varianten sehen; die dritte Variante, dass jemand anders aus bestimmten Gründen diese Sachbeschädigungen begangen haben könnte, spricht er nicht an. Warum?

Dass das natürlich dem Nebenklagevertreter, Herrn Horn, wunderbar passt, ist klar.

Ich muss aber sagen: Die Forderung des Urteils ist im Prinzip dasselbe in Grün, das, was mir am 08.08.2006 die 7. Strafkammer unter Otto Brixner verpasst hat. Ich werde nur von der unsäglichen Psychiatrie verschont. Es wäre vielleicht eine Haftstrafe oder eine Bewährungsstrafe. Ich muss Ihnen sagen: Es hat mich erschüttert, wie Sie so etwas fordern können. Und es ist keine Heilung, kein Pflaster, wenn Sie dann andererseits großzügig eine Haftwiedergutmachung empfehlen. Meines Wissens sollen das pro Tag 20 Euro sein minus dem zu erwartenden Kostgeld pro Tag. Dann sind wir bei 14 Euro für einen Tag in der Hölle. Vielen Dank!

Ich mache es kurz. Ich will auch gar nicht weiter auf die anderen Dinge eingehen. Durch meine Verteidigung ist schon viel vorgebracht worden. Ich verlese nur noch etwas Kurzes, und dann sind alle verschont.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Richterin Escher und alle weiteren Verfahrensteilnehmerinnen bzw. Verfahrensteilnehmer! Die mir vorgeworfenen Straftaten habe ich nicht getan. Ich habe weder meine Frau misshandelt noch irgendwelchen Beteiligten oder Nichtbeteiligten die Luft in ihren Reifen abgelassen, geschweige denn Autoscheiben zerkratzt.

Ich habe und hatte nie irgendeine psychische Erkrankung. Ich war und ich bin keinerlei Gefahr, weder für Einzelne noch für die Allgemeinheit.

Über siebeneinhalb Jahre musste ich in unglaublichen Anstalten zubringen. Darüber hinaus wurde meiner früheren Ehefrau, jetzt nach Heirat mit einem ehemaligen Manager der HypoVereinsbank Group und Mitarbeiter der Hypo Real Estate, Martin Maske, Petra Maske, ermöglicht, mich komplett auszuplündern, nur weil möglichst nichts zu Schwarzgeldverschiebungen in großem Stil etc. ans Licht der Öffentlichkeit gelangen soll.

Viele haben nicht nur versagt, nein, sondern auch aktiv mitgeholfen, dass mein Leben zerstört werden konnte. Ich wurde nicht nur von Polizeibeamten drangsaliert und misshandelt wie in einer fensterlosen Zelle der Erlenstegenwache in Nürnberg zusammengeslagen, wo ich vorher angeschrien wurde: Und der kriegt kein Wasser!

Ich wurde bei der Verhandlung am 08.08.2006 von Richter Otto Brixner und Richterin Petra Heinemann schlimmer wie ein Tanzbär vorgeführt und nur niedergebrüllt. In den angeblich harmlosen Krankenhäusern der forensischen Psychiatrie in Deutschland gab es jede Nacht mehrfache Kontrollen, jahrelang, teils jede Stunde mit Ausleuchten der Zelle. Gestandene Knackis winselten lieber um einen Platz im Gefängnis, als diese harmlosen Krankenhäuser länger ertragen zu müssen. Viele auch lieb gewonnene Mitgefangene machten die subjektive Flucht durch Selbstmord.

Konsequenzen? - Keine! Die Systeme und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen decken sich gegenseitig bei der Aufrechterhaltung der Legende: In Deutschland ist alles gut. Soll es gut sein, wenn in Deutschland nach 1945 Menschen 60 Tage am Stück in einer Isolationszelle gefesselt werden, wenn Menschen mit Psychodrogen im eigenen Körper eingesperrt werden und unsägliche Nebenwirkungen erleiden müssen, wenn Mütter nicht mehr ein noch aus wissen, wie mit ihren Kindern umgegangen wird, wenn unsere Mütter und Väter ohne Urteil ähnliches erleiden müssen, nur weil sie alt und gebrechlich sind und das noch angeblich einfacher und billiger ist?

Was ich in Deutschland über siebeneinhalb Jahre hinter weißen Mauern sehen und erleben musste, gehört ans Licht der Weltöffentlichkeit.

Auf meiner Eintrittskarte stand Freispruch.

Jetzt liegt es bei Ihnen, Hohes Gericht, dass ich wenigstens einen tatsächlichen Freispruch erhalte, und zwar mit bester Begründung.

Ich war und bin kein Michael Kohlhaas, wie der Gutachter Professor Dr. Pfäfflin darstellt. Im Gegensatz zu Michael Kohlhaas, der Figur im gleichnamigen Stück von Heinrich von Kleist, oder seinem realen Vorbild, Hans Kohlhaas, habe ich nie den Pfad des Rechts verlassen. Mein Degen war die Feder. Ich habe mir die Finger wund geschrieben bei der unablässigen Bitte um Gehör und Recht.

So habe ich auch jahrelang angeprangert, dass die frühere bayerische Staatsministerin für Soziales, damals auch für diese Krankenhäuser zuständig, mit ihrem Mann unglaubliche Geschäfte mit psychisch kranken Menschen macht und gleichzeitig die Zustände in den Anstalten vertuscht. Sie ist jetzt Leiterin der Bayerischen Staatskanzlei und genießt das volle Vertrauen von Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer. Roland Steigerwald will sie anzeigen, weil sie mit seiner Arbeit über 2 Millionen verdient haben soll.

Wenn der brave Steuerzahler und Bürger alles wüsste, gäbe es wohl selbst in Bayern Revolution.

Ich bitte Sie um ein gerechtes Urteil, für das sich niemand schämen muss.

Vielen Dank!

VRiinLG Escher:

Dankeschön, Herr Mollath!

(Beifall bei Zuhörern)

- Bitte, im Gerichtssaal ist es einfach nicht üblich, dass man klatscht. Haben Sie bitte Verständnis.

So! Dann bleibt mir nur, mich mit meiner Kammer zur Beratung zurückzuziehen.

Die Verkündung wird dann am Donnerstag, den 14.08.2014, um 9:00 Uhr stattfinden.

Auf Wiedersehen!

(Ende der Verhandlung: 21:38 Uhr)

Anmerkungen:

Verhandlungsort: Saal 104, Landgericht Regensburg, Augustenstraße 5, 93047 Regensburg

- - die Ausführungen wurden an dieser Stelle unterbrochen oder abgebrochen
- ... an dieser Stelle wurden Ausführungen akustisch nicht verstanden
- ... in Zitaten bedeutet ... Auslassung